

Mandausgabe hessischer Gesetze

Hessische  
Verfassungsgesetze

herausgegeben von

Dr. W. van Calker

A. Töpelmann, Giessen



**Ewiger Bund**

<https://www.ewigerbund.org>



**Vaterländischer Hilfsdienst**

<https://www.hilfsdienst.net/>

## Vorbemerkung.

---

Die „Handausgabe hessischer Landesgesetze“, deren erster Band hier vorliegt, verdankt ihre Entstehung in erster Linie dem Bedürfnisse des akademischen Unterrichtes an der Landesuniversität. Schon seit Jahren wurde es sowohl von seiten der Studierenden, als auch von seiten ihrer Lehrer als ein Mißstand empfunden, daß es an einer für die Zwecke des rechts- und staatswissenschaftlichen Studiums geeigneten Ausgabe der wichtigeren hessischen Gesetze fehlte. Aus diesem Grunde haben sich die nachgenannten Dozenten und der Verleger entschlossen, eine „Handausgabe hessischer Gesetze“ zu veranstalten. Die Auswahl der Gesetze, die Anordnung des Stoffes und die Art der Erläuterungen ist vor allem durch die Zwecke des akademischen Unterrichtes bestimmt. Jedoch darf der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß sich diese Gesetzesausgabe auch anderen Kreisen dienlich erweisen wird. Alle Wünsche, welche die Brauchbarkeit der Sammlung in dieser oder jener Richtung zu fördern geeignet erscheinen, werden dankbare Beachtung finden.

Jeder Teil der Sammlung wird außer dem Gesetzeswortlaut eine zur Einführung dienende Einleitung sowie eine Reihe von Erläuterungen enthalten.

## Vorbemerkung

Die „Handausgabe hessischer Gesetze“ wird zunächst, in unverbindlicher Reihenfolge, umfassen:

Die hauptsächlichsten Landesgesetze staatsrechtlichen Inhalts, besonders die Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, herausgegeben von Dr. W. van Calter ord. Professor an der Universität Gießen.

Die hauptsächlichsten Landesgesetze zivilrechtlichen Inhalts, besonders die Ausführungsgesetze zum B.G.B., verbunden mit den durch das Einführungsgesetz zum B.G.B. aufrecht erhaltenen Landesgesetzen, herausgegeben von Dr. A. B. Schmidt, Geh. Justizrat und ord. Professor an der Universität Gießen.

Die hauptsächlichsten Landesgesetze strafrechtlichen und strafprozessualen Inhalts, herausgegeben von Dr. W. Mittermaier, ord. Professor an der Universität Gießen.

Die hauptsächlichsten Landesgesetze staats- und volkswirtschaftlichen Inhalts, herausgegeben von Dr. M. Biermer, ord. Professor an der Universität Gießen.

Gießen, Februar 1906.

**Alfred Töpelmann**  
(vormals J. Neekers Verlag).

**:: :: Handausgabe hessischer Gesetze :: ::**

---

---

**Hessische  
Verfassungs Gesetze  
mit Einführung und Erläuterungen**

**==== herausgegeben von ====**

**Dr. W. van Calker**

**ord. Professor an der Universität Gießen**

—————

**Verlag von Alfred Töpelmann  
(vormals J. Ricker) — Gießen — 1906**



## Vorwort.

Die vorliegende Ausgabe hessischer Verfassungsgesetze gliedert sich, dem in der Vorbemerkung hervorgehobenen Zwecke entsprechend, in vier Teile: Der erste Teil enthält eine, die geschichtliche Entwicklung des Großherzogtums skizzierende Einleitung; der zweite Teil gibt eine kurz gefaßte Schilderung der wichtigsten Grundlagen des hessischen Staatsrechts; der dritte den Text der Verfassungsurkunde nach dem gegenwärtigen Stande der Verfassungsgesetzgebung; der vierte Teil endlich den Abdruck einer Anzahl von Vorschriften verfassungsrechtlicher Natur in chronologischer Reihenfolge.

Die Einführung in das hessische Staatsrecht folgt in ihrer Einteilung dem System der Verfassungsurkunde, so daß die einzelnen Abschnitte der Einführung in ihrer Bezeichnung und Numerierung den einzelnen Titeln der Verfassungsurkunde entsprechen. Der Herausgeber ließ sich bei dieser Anordnung des Stoffes von dem Gedanken leiten, daß die Anpassung an das System des Gesetzes der Verbreitung der Kenntnis der hessischen Verfassungsurkunde, unserer vornehmsten Rechtsquelle, am meisten dienlich sein werde. Beim Abdrucke des Textes der Verfassungsurkunde wurden diejenigen Bestimmungen, welche nach der Ansicht des Herausgebers keine Geltung mehr haben, zwischen zwei eckige Klammern [] gestellt. Der Grund der Ungiltigkeit liegt

teils in ausdrücklicher, teils in stillschweigender Aufhebung der betreffenden Bestimmung; die Aufhebung selbst beruht entweder auf Reichsrecht oder auf Landesrecht. In einer Reihe von Fällen ist es kaum möglich, mit unbedingter Sicherheit festzustellen, was nunmehr Rechtens ist, denn die hessische Gesetzgebung hat es in früherer Zeit leider auch bei unzweifelhaften Verfassungsänderungen (z. B. in den Jahren 1872 und 1874) mehrfach unterlassen, sich über diese Frage mit voller Klarheit auszusprechen. Der Herausgeber glaubte trotz mancher entgegenstehenden Bedenken, zu der Frage der Giltigkeit der einzelnen Verfassungsartikel jeweils Stellung nehmen zu sollen. Die Anmerkungen zu den einzelnen Verfassungsartikeln werden ersehen lassen, auf welche Gründe im konkreten Falle die Annahme der Ungültigkeit der betreffenden Verfassungsbestimmung gestützt wird. Insoweit die Aufhebung sich ohne weiteres als eine selbstverständliche Folge des bekannten Grundsatzes der Reichsverfassung (Art. 2) darstellt, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen, dürfte im allgemeinen der Hinweis auf den bezüglichen Akt der Reichsgesetzgebung genügen. Wo die Aufhebung sich auf landesrechtliche Vorschriften stützt, wird in der Mehrzahl der Fälle ein Hinweis auf das einschlägige Landesgesetz ausreichen. In allen Fällen — insbesondere z. B. da, wo die Landesgesetzgebung sich nicht präzise darüber ausspricht, welche Teile eines Verfassungsartikels aufgehoben sein sollen, und welche nicht — gibt der Herausgeber durch die Beifügung von Klammern, Verweisungen usw., selbstverständlich nur seine eigene,



rein persönliche Privatmeinung. Der Leser wird hierbei an der Hand der vorliegenden Ausgabe hessischer Verfassungsgesetze unschwer in der Lage sein, den ursprünglichen Wortlaut der Verfassungsurkunde festzustellen; besonders aber bietet sich hierzu Gelegenheit durch die vor kurzem von Professor Dr. Karl Binding in Leipzig veranstaltete Ausgabe der hessischen Verfassungsurkunde<sup>1</sup>, welche in unbedingt zuverlässiger Weise den diplomatisch genauen Abdruck des Textes der Verfassungsurkunde und aller späteren, die Verfassung ändernden Gesetze enthält.

Im übrigen ist auch hier vom Herausgeber darauf Bedacht genommen worden, bei dem Abdrucke gesetzlicher Bestimmungen der Schreibweise des Originals — das heißt, der gesetzmäßigen Publikationsorgane — zu folgen, wobei selbstverständlich auch dessen Interpunktion und Orthographie sowie etwaige Fehler beizubehalten waren.

Die bei einzelnen Verfassungsartikeln beigefügten, in der Einleitung ihre Ergänzung findenden Anmerkungen bezwecken keine erschöpfende Erläuterung der Verfassungsurkunde; sie haben lediglich den Zweck, den Leser zu eigener Betrachtung anzuregen.

Gießen, im Februar 1906.

van Calfer.

<sup>1</sup> Heft VIII, 2 der Bindingschen Sammlung „Deutsche Staatsgrundgesetze in diplomatisch genauem Abdrucke“. Leipzig 1906.

## Abkürzungen.

---

- HB** = Verfassungsurkunde des Großherzogthums  
 Hessen vom 17. Dezember 1820.
- RV** = Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April  
 1871.
- WG** = Gesetz, die Zusammensetzung der beiden Kam-  
 mern der Stände und die Wahlen der Abge-  
 ordneten betreffend, vom 8. November 1872.
- VB** = Amtliche Protokolle der Verhandlungen der  
 beiden Kammern der Landstände; (in Verbin-  
 dung hiermit bedeuten die Zahlen I, II, die I.  
 und II. Kammer, B. = Band, Beil. = Beilage,  
 H. = Heft.)
- VD** = Gesetz, betreffend die innere Verwaltung und  
 die Vertretung der Kreise und der Provinzen,  
 vom 12. Juni 1874.
- StD** = Gesetz, betreffend die Städte-Ordnung für das  
 Großherzogthum Hessen, vom 13. Juni 1874.
- LgD** = Gesetz, betreffend die Landgemeinde-Ordnung für  
 das Großherzogthum Hessen vom 15. Juni 1874.
- HB** = Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.
- RgBl** = Reichsgesetzblatt.

Die in dem Literaturverzeichnis genannten Werke sind zumeist mit dem Namen des Autors ohne weiteren Zusatz zitiert.

# Inhaltsübersicht.

|   | Seite         |
|---|---------------|
| Vorwort . . . . .   | V             |
| Abkürzungen . . . . .   | VIII          |
| Literaturverzeichnis . . . . .  | XII           |
| <b>Erster Teil. Einleitung . . . . .</b>  | <b>1—25</b>   |
| I. Die Entstehung des hessischen Staates . . . . .  | 3             |
| II. Die Entwicklung Hessens bis zur Gründung des deutschen Bundes . . . . .   | 8             |
| III. Die Entstehung der hessischen Verfassungsurkunde . . . . .   | 11            |
| IV. Der Eintritt Hessens in das deutsche Reich . . . . .  | 23            |
| <b>Zweiter Teil. Die Grundlagen des hessischen Verfassungsrechts . . . . .</b>  | <b>27—88</b>  |
| I. Von dem Großherzogtum und dessen Regierung im allgemeinen . . . . .  | 29            |
| II. Von den Domänen . . . . .   | 40            |
| III. Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Hessen . . . . .   | 42            |
| IV. Von den besonderen Rechten des Adels . . . . .  | 47            |
| V. Von den Kirchen, den Unterrichts- und Wohltätigkeits-Anstalten . . . . .   | 52            |
| VI. Von den Gemeinden . . . . .   | 59            |
| VII. Von dem Staats-Dienste . . . . .   | 67            |
| VIII. Von den Landständen . . . . .   | 70            |
| IX. Allgemeine Bestimmungen . . . . .   | 87            |
| X. Von der Gewähr der Verfassung . . . . .  | 87            |
| <b>Dritter Teil. Die Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820. (Gesetzestexte mit Nachträgen und Erläuterungen) . . . . .</b> | <b>89—158</b> |
| I. Von dem Großherzogtum und dessen Regierung im Allgemeinen . . . . .  | 92            |

|   | Seite |
|---|-------|
| II. Von den Domänen . . . . .   | 95    |
| III. Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Hessen                       | 98    |
| IV. Von den besonderen Rechten des Adels . . . . .                              | 111   |
| V. Von den Kirchen, den Unterrichts- und Wohltätigkeits-<br>Anstalten . . . . . | 112   |
| VI. Von den Gemeinden . . . . .   | 114   |
| VII. Von dem Staats-Dienste . . . . .   | 114   |
| VIII. Von den Landständen . . . . .   | 116   |
| IX. Allgemeine Bestimmungen . . . . .   | 154   |
| X. Von der Gewähr der Verfassung . . . . .                                      | 155   |

## **Vierter Teil. Gesetzestexte . . . . . 159—281**

|   |     |
|---|-----|
| 1. Verordnung vom 14. Juni 1819, die Einführung eines<br>Regierungsblattes betr. . . . .  | 161 |
| 2. Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und<br>obersten Staatsbeamten vom 5. Juli 1821 . . . . .   | 162 |
| 3. Gesetz, die Verantwortlichkeit der höchsten Staatsbehörden<br>betr., vom 8. Januar 1824 . . . . .  | 165 |
| 4. Gesetz, die Ausführung des Artikels 92 der Verfassungs-<br>urkunde hinsichtlich größerer Werke der Gesetzgebung<br>betr., vom 14. Juni 1836 . . . . .              | 166 |
| 5. Gesetz, die Ausführung des Art. 92 der Verfassungs-<br>urkunde hinsichtlich der größeren Werke der Gesetzgebung<br>betr., vom 10. Mai 1842 . . . . .               | 170 |
| 6. Gesetz vom 28. Sept. 1842, die Abänderung der Art. 16<br>u. 60 der Verfassungsurkunde betr. . . . .  | 172 |
| 7. Gesetz vom 16. März 1848, das Petitions- und Ver-<br>sammlungsrecht betr. . . . .  | 172 |
| 8. Gesetz vom 7. Aug. 1848, die religiöse Freiheit betr. . . . .  | 172 |
| 9. Gesetz, Anordnungen zur Sicherheit des Staates in<br>dringenden Fällen betr., vom 15. Juli 1862 . . . . .  | 172 |
| 10. Bekanntmachung vom 31. Dez. 1870, die Verfassung des<br>Deutschen Bundes und die darauf bezüglichen Verträge betr. . . . .  | 173 |
| 11. Bekanntmachung, die Militär-Convention d. d. 13. Juni<br>1871 betr. (mit den späteren Änderungen u. Ergänzungen) . . . . .  | 174 |
| 12. Gesetz vom 8. Nov. 1872, die Zusammenziehung der<br>beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Ab-<br>geordneten betr., (mit den späteren Änderungen) . . . . . | 199 |
| 13. Gesetz, die landständische Geschäftsordnung betr., vom<br>17. Juni 1874 (mit den späteren Änderungen) . . . . .   | 220 |

|  | Seite |
|--|-------|
| 14. Gesetz vom 1. Aug. 1878, die Abänderung des Art. 10 der Verfassungsurkunde betr. . . . .   | 244   |
| 15. Gesetz vom 22. März 1879, das Etatsjahr für den Staatshaushalt betr. . . . .   | 245   |
| 16. Gesetz vom 14. Juni 1879, die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staates betr., in der durch das Gesetz vom 27. Juni 1900, die Festsetzung der Staatshaushaltsperioden betr., herbeigeführten Fassung             | 250   |
| 17. Gesetz vom 14. Juni 1879, die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer betr., in der durch das Gesetz vom 27. Juni 1900, die Festsetzung der Staatshaushaltsperioden betr., herbeigeführten Fassung . . . | 260   |
| 18. Gesetz vom 6. Juni 1885, die Änderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Nov. 1872 über Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betr. . . . .                              | 272   |
| 19. Gesetz vom 20. Okt. 1894, die Abänderung des Art. 54 der landständischen Geschäftsordnung vom 17. Juni 1874, sowie des Gesetzes vom 11. Juni 1875, die Taggelder der Ständemitglieder betr. . . . .                      | 273   |
| 20. Gesetz vom 27. Juni 1900, die Festsetzung der Staatshaushaltsperioden betr. . . . .  | 273   |
| 21. Gesetz vom 27. Juni 1900, die Abänderung der Art. 64 u. 67 der Verfassungsurkunde betr. . . . .  | 275   |
| 22. Gesetz vom 18. Mai 1901, die Abänderung des Gesetzes über die landständische Geschäftsordnung vom 17. Juni 1874 betr. . . . .  | 275   |
| 23. Gesetz vom 26. März 1902, die Regentschaft betr. . .   | 276   |
| 24. Gesetz vom 12. Juli 1902, zur Ausführung des Art. 5 des Gesetzes, die Regentschaft betr. . . . .   | 280   |
| 25. Gesetz vom 30. Dez. 1904, die Einführung bestehender Gesetze in neue Gebietsteile betr. . . . .  | 281   |

## Literaturverzeichnis.

---

- Megidi, „Aus dem Jahre 1819“. Hamburg, 2. Auflage 1861.
- Megidi, Die Schluß-Acte der Wiener Ministerial-Conferenzen u., Berlin 1860.
- Megidi, Zeitschrift für Deutsches Staatsrecht u., I (und einziger) B., Berlin 1867.
- Albrecht, Das Domänenwesen im Herzogtum Sachsen-Altenburg, Jena 1905.
- Allgemeine politische Annalen, hgg. von F. Murhard, Stuttgart und Tübingen 1821 B. I S. 257 bis 392, „Einführung der stellvertretenden Verfassung im Großherzogthume Hessen-Darmstadt“.
- Allgemeines Staatsverfassungs-Archiv, Zeitschrift f. Theorie und Praxis gemäßigter Regierungsformen, Weimar 1816, ff.
- Anschütz, Die gegenwärtigen Theorien über den Begriff d. gesetzgeb. Gewalt 2. Aufl., Tübingen 1901.
- Anschütz, s. auch unter Meyer.
- Archiv der Großherzoglich Hessischen Gesetze und Verordnungen. Unter Leitung der Ministerien herausgegeben. B. I—VII, nebst Register und Nachtrag, Darmstadt 1834—1839 (umfaßt die Zeit vom August 1806 bis Ende des Jahres 1837.)
- de Beauclair, Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht d. Deutsch. Reichs u. d. Großh. Hessen, Preisschrift, 7. Aufl. Darmstadt 1899.
- Beck, Das Hessische Staats-Recht, 2 Bde., Darmstadt und Leipzig 1831 und 1832 (anonym erschienen).
- Der Beobachter in Hessen bei Rhein, Ein Blatt für Verfassung, Verwaltung und Volksleben im Großh.

- Hessen, 1. Jahrg. 1832, 2. (und letzter, unvollendeter) Jahrg. Darmstadt 1833 (enthält einen politischen Kommentar der meisten Verfassungsartikel).
- Biermann, Die öffentlichen Sachen, Gießener Univ.-Programm 1905.
- Bopp, Der hessische Rechtsfreund, Darmstadt 1837.
- Bornhak, in „Annalen des Deutschen Reichs“ 1904, S. 415.
- Braun s. unter Röchler, Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Großh. Hessen.
- Cosack, Das Staatsrecht des Großherzogthums Hessen, Freiburg und Leipzig 1894 (Handbuch des öffentl. Rechts III, I, 4).
- Eigenbrodt, Handbuch der Großh. Hess. Verordnungen v. J. 1803 an, Darmstadt 1816—1818. 4 Bde. (umfaßt die Zeit von 1803 bis Mitte 1818).
- Entwürfe der revidierten Verwaltungsgesetze, Drucksachen B. IV, Nr. 539 (S. 1—392), 32. Landtag; II. Kammer der Stände.
- Erörterungen über Landständische Verfassung in Deutschland namentlich in Beziehung auf das Großherzogthum Hessen, Heidelberg 1820 (vor Erlaß der Verfassungsurkunde anonym erschienen).
- Esselborn, Die Ministerverantwortlichkeit im Großherzogtum Hessen, Leipzig 1902 (Gießener Diss.).
- Fleischmann, Völkerrechtsquellen, Halle 1905.
- Gareis, Das Staatsrecht des Großherzogthums Hessen, Freiburg i. B. und Leipzig 1884 (Handbuch des öffentl. Rechts B. III, I, 4).
- Gesetz-Sammlung für das Großherzogtum Hessen 1819—1905, herausgeg. von Reh, Heyer u. Groß B. I—III, Mainz 1904—1905 (umfaßt bis jetzt die Zeit von 1819—1904 einschließlich).

- Glock und Lehr, Das im Großh. Hessen geltende Reichs- u. Landesrecht, Karlsruhe u. Darmstadt 1905.
- Glockner, Badisches Verfassungsrecht, Karlsruhe 1905.
- Gros, s. unter Gesetz-Sammlung.
- Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt, Jahrgang 1819—1906, Darmstadt 1819--1906.
- Heimberger, Das landesherrliche Abolitionsrecht, Leipzig 1901.
- Hessische Rechtsprechung, Hgg. auf Veranlassung des Richter-Vereins unter Mitwirkung der Hessischen Anwaltskammer, Mainz, Jahrg. 1—6, 1900 ff.
- Heyer, Die Standesherrn des Großh. Hessen und ihre Rechtsverhältnisse in Geschichte und Gegenwart, Darmstadt 1897 (Gießener Diss.).
- Heyer, s. auch unter Gesetz-Sammlung.
- Hilty, Das Referendum im schweizerischen Staatsrecht, Archiv f. öffentl. R. B. II, S. 167 ff.
- Hof- und Staats-Handbuch des Großherzogtums Hessen, Darmstadt 1905/06.
- Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl., Tübingen 1905.
- Ilse, Protokolle der deutschen Ministerial-Conferenzen, gehalten zu Wien in d. J. 1817 u. 1820, Frankfurt a. M. 1860.
- Alüber, Akten des Wiener Kongresses, 8 Bde., Erlangen 1815—19.
- Alüber, Quellensammlung zu d. öffentl. Recht des Deutschen Bundes, 3. Aufl., Erlangen 1830.
- Röhler, Kirchenrecht d. evang. Kirche d. Großh. Hessen, Darmstadt 1884, mit Nachträgen von 1890.
- Rüchler, Friedr. Aug., Die gegenwärtige Gemeindeordnung im Großh. Hessen, system. bearb. u. erläut., Darmstadt 1859.



- Rüchler, Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Großherzogthums Hessen, 3. Aufl. hgg. v. A. E. Braun und A. K. Weber, 4 Bde. u. 1 Erg. u. Neg. Bd., Darmstadt 1894—1896.
- Lehr, s. unter Glöck.
- Loening, G., Die Erbverbrüderungen zwischen den Häusern Sachsen und Hessen, und Sachsen, Brandenburg und Hessen, Frankfurt a. M. 1867.
- Meyer, Georg, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechtes, 6. Aufl. bearb. v. Anschütz, Leipzig 1905.
- Noellner, F., Die Geschichte der Entstehung der Verfassung im Großh. Hessen, Megidi Zeitschrift für Deutsches Staatsrecht. Berlin 1867, Band I S. 119—149.
- Pagenstecher, Die Thronfolge im Großherzogthum Hessen, Mainz 1898 (Gießener Diff.).
- Pölik, Die europäischen Verfassungen, I. B., 1. Abt., Leipzig 1832.
- Reh, s. unter Gesetz-Sammlung.
- Rehm, H., Modernes Fürstenrecht, München 1904.
- Rehm, F., Handbuch der Geschichte beider Hessen, 2 Bde., Marburg 1842 und 1846.
- Reidel, Die katholische Kirche im Großh. Hessen, Paderborn 1904.
- Rosin in Annalen des Deutschen Reichs 1883, S. 309.
- Rosin, Badische Verfassungsgesetze, Freiburg 1887.
- Sander, Die Staats- und Gemeinde-Verwaltung in dem Großh. Hessen, Mainz 1853.
- Schmidt, Arthur, Kirchenrechtl. Quellen des Großh. Hessen, Gießen 1891, mit Ergänzungsheft v. 1895.
- Schmidt, Arthur, Die geschichtl. Grundlagen d. Bürgerl. Rechts i. Großh. Hessen, Gieß. Univ.-Programm 1893.
- v. Sendel, Bayerisches Staatsrecht, 2. Aufl., 4 Bde. Freiburg i. B. 1896.

- Statistisches Handbuch f. d. Großherzogtum Hessen, Darmstadt 1903.
- Frhr. von Stengel, Die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern, Würzburg 1893.
- Thudichum, Deutsches Kirchenrecht im 19. Jahrhundert, Leipzig 1877.
- v. Treitschke, H. Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, 5 Bde., Leipzig 4. Aufl. 1886—1899.
- Unparteiische Beleuchtung der Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von den Standesherrn im Großh. Hessen im März 1816 überreichten Bitte, um Zusammenberufung einer Ständeversammlung zc. 1816.
- Bölting, Das Vereins- und Versammlungsrecht im Großh. Hessen, Gießen 1902 (Gießener Diss.).
- Weber, s. unter Röchler, Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Großh. Hessen.
- von Weech, F. Correspondenzen und Aktenstücke zur Geschichte der Ministerkonferenzen von Karlsbad und Wien in den Jahren 1819, 1820 und 1834, Leipzig 1865.
- Wehner, Privatrechtliche Sonderstellung der hessischen Standesherrn, Mainz 1903 (Gießener Diss.).
- Weiß, System des Verfassungsrechts d. Großh. Hessen, Darmstadt 1837.
- Wenk, Hessische Landesgeschichte, 4 Bde., Darmstadt und Gießen 1783—1804.
- Zeitschrift für Staats- und Gemeinde-Verwaltung im Großherzogthum Hessen, hgg. von Diemer, Mainz, 30. Jahrg., 1876—1906.
- Zeller, Handbuch der Verfassung und Verwaltung im Großherzogthum Hessen. 2 Bde. und 1 Erg. Band, Darmstadt 1885—1893.

Erster Teil.

**Einleitung.**



## I. Die Entstehung des hessischen Staates.

Die Chatten — seit dem 8. Jahrh. Hessen genannt — gehören zu den Völkerschaften germanischer Abkunft, welche nach den ältesten Zeugnissen der Geschichte Deutschland bewohnt haben.<sup>1</sup> Ihre Wohnsitze, schon in den frühesten Zeiten im wesentlichen die gleichen wie heute, wurden unter den Karolingern zur fränkischen Monarchie gezählt, und waren, gleich denjenigen der übrigen Franken, in Gaue geteilt, welche durch gewählte, später durch vom König ernannte Grafen regiert wurden. Durch den Vertrag von Verdun (843), welcher das fränkische Reich in drei selbständige Staaten schied, wurde das Gebiet der Hessen zu einem Bestandteil der neu geschaffenen deutschen Monarchie. Unter den deutschen Königen gewann die Stellung der Grafen im Laufe der Jahrhunderte mehr und mehr an Bedeutung; aus ursprünglichen Beamten des Königs wurden sie zu den wahren Herrn des Landes, die ihre Gerechtsame beständig erweiterten und ihre Ämter und Rechte gleich eigentümlichen Besitzungen in ihren Familien weitervererbten.

Zu den mächtigsten Geschlechtern, welche im Lande der Hessen herrschten, gehörte das Haus Ludwigs des Bärtigen, der nicht nur durch seinen stattlichen hessischen und thüringischen Besitz, sondern vor allem wohl auch durch seine angebliche Abkunft aus dem Geschlechte der Karolinger und durch seine nahen verwandtschaftlichen

<sup>1</sup> Vgl. Weiß S. 15 ff. und die dortigen Citate; Beck II, S. 2.

Beziehungen zu Kaiser Konrad II. besonderes Ansehen genoß.<sup>1</sup> Sein Enkel Ludwig wurde durch Kaiser Lothar II. im Jahre 1130 als Ludwig I. zum Landgrafen von Thüringen erhoben. Von diesem Zeitpunkte ab blieb das Haus Ludwigs in dem Besitze der Landgrafschaft Thüringen und der von dieser abgesonderten Herrschaft von Hessen, bis der Mannsstamm Ludwigs des Bärtigen im Jahre 1247 mit dem Tode des kurz zuvor zum Gegenkönig des Kaisers Friedrich II. gewählten Heinrich Raspe erlosch. Thüringen fiel nun kraft einer auf kaiserlicher Verleihung beruhenden Lehensanwartschaft und zufolge näher verwandtschaftlicher Rechte an den Markgrafen Heinrich den Erlauchten, einen Schwestersohn Heinrich Raspes; die Erbfolge in Hessen aber wurde streitig zwischen eben jenem Heinrich dem Erlauchten und Sophia, der zweiten Gemahlin des Herzogs Heinrich II. von Brabant, welche Hessen für ihren aus dieser Ehe stammenden Sohn, Heinrich das Kind, in Anspruch nahm. Sophia war als Tochter Ludwigs IV. (des Gemahls der heiligen Elisabeth) eine Bruderstochter Heinrich Raspes, und gründete also ihren Anspruch, ebenso wie Heinrich der Erlauchte, auf das Recht der Verwandtschaft. Der hessisch-thüringische Erbfolgestreit kam trotz des Eingreifens der hessischen Landstände, welche den jungen Herzog von Brabant als „den rechten, wahren Erben und natürlichen Herrn des Landes“ bezeichneten, lange Jahre hindurch zu keinem Ende. Erst im Jahre 1263 wurde Heinrich das Kind („das Kind von Brabant“) in seiner Herrschaft über Hessen anerkannt. Der neue Herrscher nannte sich Heinrich I., Landgraf von Hessen,<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Beck II, S. 4; Weiß S. 19.

<sup>2</sup> Vgl. Weuf I, S. 139 und die dortigen Quellenangaben.

und ist der Gründer des heutigen hessischen Fürstenhauses. Die Rechte der ersten hessischen Landgrafen beschränkten sich anfänglich auf die Lehensgerechtfame und die Gerichtsbarkeit in den ihnen eigentümlich gehörenden damaligen hessischen Landen; im Laufe der Zeit wuchs jedoch mit der Erweiterung der äußeren Grenzen der Landgrafschaft auch der innere Einfluß der Landgrafen in allen öffentlichen Angelegenheiten ihres Gebietes; durch die sich allmählich vollziehende Unterwerfung der minder mächtigen Geschlechter gewann die Herrschaft der hessischen Landgrafen mehr und mehr an Bedeutung. So entstand in stetig fortschreitender Entwicklung aus der zusammenhanglosen Menge verschiedenartiger und auf den verschiedenartigsten Erwerbsgründen beruhender Einzelrechte allmählich eine einheitliche, als ein geschlossener Rechts- und Machtbegriff erscheinende Landeshoheit. Zur Befestigung ihrer Herrschaft schlossen die Landgrafen Heinrich II., der Eiserne, und dessen Bruderjohn Hermann der Gelehrte im Jahre 1373 eine Erbverbrüderung mit den ihnen nahe verwandten Landgrafen zu Thüringen und Markgrafen zu Meißen aus dem sächsischen Hause, in welche später (1457) auch noch Brandenburg aufgenommen wurde.<sup>1</sup> Die Erbverbrüderung erhielt noch im gleichen Jahre die kaiserliche Bestätigung; zugleich (am 6. Dez. 1373) empfing Hermann, infolge freiwilliger Lehensauftragung von Kaiser Karl IV. den Lehenbrief über das eigentlich erst jetzt in ein wahres Reichslehen, in eine Landgrafschaft des Reichs, umgewandelte gesamte Hessen.<sup>2</sup>

Unter den Nachkommen Hermanns des Gelehrten

<sup>1</sup> Den Wortlaut dieser Erbverbrüderung s. Beck II, S. 12; über ihre heutige Bedeutung vgl. unten S. 39 ff.

<sup>2</sup> Rehm I, 182; Weiß S. 24.

wurde das Land, der damals herrschenden privatrechtlichen Auffassung der landesherrlichen Rechte entsprechend, mehrfach geteilt, bis Landgraf Wilhelm II. („der Mittlere“) von Niederhessen († 1509), vermöge Erbrechts das ganze durch Kauf, Tausch, Heirat, Erbschaft und Lehen inzwischen ansehnlich vermehrte Hessenland wieder in einer Hand vereinigte. Sein Sohn und Erbe, Philipp der Großmütige (1509—1567), war der letzte hessische Herrscher, der sich in dem ungeteilten Besitze aller hessischen Lande befunden hat; in seinem nicht minder von richtigem Blick für das Ganze wie von sorgfältigster Fürsorge für das Einzelne zeugenden Testamente<sup>1</sup> (vom 6. April 1562) empfahl er zwar seinen vier Söhnen Wilhelm, Ludwig, Philipp und Georg, mit einander hauszuhalten und das Land nicht zu teilen, traf aber doch schon eingehende Anordnungen, wie es gehalten werden sollte, „im Fall so sie nicht bey einander wohnen könnten oder wollten.“ Philipps Söhne bestätigten zunächst im Jahre 1567 dem gemeinsamen Landtage des Niedern- und Oberfürstentums Hessen die Festhaltung des väterlichen Testaments; im folgenden Jahre (28. Mai 1568) schlossen sie unter Zustimmung der Stände den sogenannten Ziegenhainer Erb- oder Brüdervergleich.<sup>2</sup> Dieser Vertrag enthält neben der Zusage gegenseitiger brüderlicher Hilfe und Einigkeit im wesentlichen eine Wiederholung und Bestätigung der Wünsche und Anordnungen Philipps; zugleich aber statuiert er für alle Zukunft ein gegenseitiges Successionsrecht, nicht nur der Kontrahenten selbst — wie das Testament bestimmt hatte — sondern aller hessischer Fürsten unter Aus-

<sup>1</sup> Abgedruckt bei Beck II, S. 52.

<sup>2</sup> Abgedruckt bei Beck II, S. 92.



schluß des Weibsstammes und unter Anerkennung der bestehenden Erbverbrüderungen und ist dadurch von weittragender Bedeutung für das hessische Thronfolgerecht geworden.<sup>1</sup> Unmittelbar darauf erfolgte in der von Philipp vorgesehenen Weise die Teilung des Landes. Hierbei erhielt Wilhelm IV. Niederhessen mit Cassel, den größten Teil von Ziegenhain und halb Schmalkalden, Ludwig IV. Oberhessen mit Marburg und Gießen, die Grafschaft Nidda und die Herrschaft Eppstein; Philipp die Nieder-Grafschaft Katzenellenbogen mit Rheinfels und St. Goar; und endlich Georg I. die Ober-Grafschaft Katzenellenbogen mit Darmstadt.

Die hessischen Lande zerfielen somit, abgesehen von den kleineren Gebietsteilen, welche die sieben Grafen von Diez, — das waren die Söhne aus Philipps Ehe mit Margarete von der Saale — erhielten, in vier Teile von sehr verschiedener Größe; indessen fielen nach dem Aussterben der Grafen von Diez (1570), und der beiden Hauptlinien Rheinfels (1583) und Marburg (1604) deren Lande nach den Bestimmungen des Testaments von 1562 und der Erbeinigung von 1568 den beiden überlebenden Linien zu. Nach langwierigen Erbschaftsstreitigkeiten wurde der Besitzstand der von Wilhelm IV. gegründeten Linie Hessen=Cassel einerseits und der auf Georg I. zurückführenden Linie Hessen=Darmstadt andererseits in dem sogenannten Fried- und Einigkeitsrezeß vom 14. April 1648 endgiltig geregelt.

Von diesem Zeitpunkte ab blieben die beiden hessischen Lande, deren Territorien sich im Laufe der Zeiten wesentlich vermehrten, bis zum Untergange der staatlichen Selbständigkeit Hessen=Cassels ungeachtet mancher ge-

---

<sup>1</sup> Siehe unten S. 38f.

meinsamer Beziehungen in gegenseitiger Unabhängigkeit nebeneinander bestehen und gingen politisch meist ihre eigenen Wege — Hessen=Cassel, der reformierten Kirche zugehörig, mehr den norddeutschen Staaten zuneigend, Hessen=Darmstadt, dem lutherischen Bekenntnisse folgend, nach Süddeutschland=Österreich gravitierend. —

## II. Die Entwicklung Hessens

### bis zur Gründung des deutschen Bundes.

Der Staat Hessen=Darmstadt, mit dem wir uns nunmehr ausschließlich zu befassen haben, war seiner Staatsform nach eine durch Stände beschränkte Monarchie und zwar — zufolge der beiden Erbstatute und Primogeniturordnungen von 1602 bis 1606 — eine Erbmonarchie mit Erbfolge nach Erstgeburt der Linien. Im Besitze der Landstandschaft befanden sich die Prälaten — das waren die Deutschordenskommende Schifflenberg und (wegen ihres vordem geistlichen Besitzes) die Universität Gießen — die Ritterschaft und die Städte; zur Städte=Landschaft gehörten Darmstadt und Gießen und 25 andere Städte, die ersteren beiden durch je 2, die letzteren durch je 1 Abgeordneten vertreten. Die Stände traten nur auf den Ruf des Landesherrn zusammen und zwar nicht in regelmäßigen Zwischenräumen, sondern nur, sofern die Zeitumstände (Thronwechsel, Steuerwünsche) es erforderlich erscheinen ließen. Zum Wirkungskreis der Stände gehörte insbesondere die Steuerbewilligung, d. h. die freiwillige Übernahme vom Landesherrn erbetener Steuerleistungen seitens der Stände; irgend eine Verpflichtung, solche Beisteuern zu leisten, bestand nicht; die Stände bewilligten daher

derartige Beiträge zur Bestreitung der Staatskosten regelmäßig nur gegen die Gewährung bestimmter Gegenleistungen und gegen die Anerkennung und Erweiterung ihrer Gerechtsame. Ein Recht zur bestimmenden Mitwirkung bei der Schaffung von Rechtsfäken und zur Teilnahme an der Landesverwaltung besaßen die Stände nicht; der tatsächliche Einfluß, welchen sie in dieser Richtung übten, bestimmte sich nach dem freien Willen und nach dem Geldbedürfnis des Landesherrn.

Die Ereignisse der französischen Revolution und der Napoleonischen Zeit brachten für Hessen-Darmstadt, ebenso wie für alle anderen deutschen Staaten tiefgehende Änderungen der territorialen Verhältnisse und des gesamten öffentlichen Rechtszustandes mit sich. Das Endergebnis der zahlreichen Gebietsveränderungen, welche Hessen-Darmstadt, namentlich in den Jahren 1803 (Reichsdeputationshauptschluß), 1806, 1810 und 1816 (Abtretung des Herzogtums Westfalen an Preußen und Erwerb der jetzigen Provinz Rheinhessen) erfuhr, war eine bedeutende Vergrößerung seines Besitzstandes. Der Beitritt zu dem am 12. Juli 1806 geschlossenen und unter Napoleons Protektorat gestellten Rheinbund gab dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt an Stelle der bisherigen, seit dem westfälischen Frieden von reichswegen allerdings kaum mehr eingeschränkten Landeshoheit die volle Souveränität — der vasallitische Nexus, welcher die deutschen Staaten bisher mit dem Reiche verbunden hatte, hörte mit der am 6. August 1806 förmlich erfolgten Auflösung des alten deutschen Reiches auch von Rechts wegen auf. Ein Patent des bisherigen Landgrafen Ludwig X. und nunmehrigen Großherzogs Ludwig I. vom 13. August 1806 erklärte die hessen-darmstädtischen Lande zu einem souveränen Großherzogtum. Als eine

der ersten Äußerungen der neuen Machtvollkommenheit erfolgte am 1. Oktober 1806 die Aufhebung der alten Landstände; damit war die erste Vorbedingung für die Einführung einer gleichförmigen Verfassung und Verwaltung der bunt zusammengewürfelten Gebietsteile des Staates gegeben. Hand in Hand hiermit ging die am gleichen Tage verfügte Aufhebung der bisherigen Steuerfreiheiten und die Schaffung einer einheitlichen gleichen Besteuerung.<sup>1</sup>

Am 5. November 1813 zog Hessen-Darmstadt durch seine Lossagung vom Rheinbunde und durch seinen Anschluß an die Alliance gegen Frankreich die notwendige Folgerung aus dem Sturze Napoleons; es nahm nunmehr an der Befreiung Deutschlands von der französischen Herrschaft tätigen Anteil. Der Pariser Frieden vom 30. Mai 1814<sup>2</sup> legte durch seinen Artikel 6 Abs. 2 (les états de l'Allemagne seront indépendants et unis par un lien fédératif) den Grund zu einer neuen, allerdings nur völkerrechtlichen, Verbindung der deutschen Staaten, deren nähere Regelung dem im Art. 32 des Friedensvertrages vorgesehenen Wiener Kongresse vorbehalten wurde. Das Ergebnis der im Mai und Juni 1815 in Wien gepflogenen Verhandlungen war die Gründung des „deutschen Bundes“. Die urkundlichen Grundlagen des neuen Bundesverhältnisses sind enthalten in der „Deutschen Bundesakte“, datiert Wien, den 8. Juni 1815. Die Regierungsform Hessens wurde durch die Zugehörigkeit zum deutschen Bunde nicht berührt.

<sup>1</sup> Vgl. Moellner a. a. D. S. 131 f.

<sup>2</sup> Vgl. Fleischmann S. 1 ff.

### III. Die Entstehung der hessischen Verfassungsurkunde.

Zu den staatsrechtlich bedeutsamsten Bestimmungen der deutschen Bundesakte gehörte der Grundsatz des Art. 13: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden.“ Das Bedürfnis nach der Einführung landständischer Verfassungen in den deutschen Einzelstaaten und die Notwendigkeit der gleichzeitigen Gewährung bestimmter Mindestrechte an die Stände war während der Wiener Kongreßverhandlungen auch von Hessen-Darmstadt ausdrücklich anerkannt worden. In einer von den bevollmächtigten Abgeordneten neunundzwanzig souveräner deutscher Fürsten und Städte an die beiden führenden Mächte gerichteten Kollektivnote<sup>1</sup> vom 16. November 1814 erklärten die beteiligten Staaten, worunter auch Hessen-Darmstadt, von dem Reichsfreiherrn vom Stein angeregt, ihre Bereitwilligkeit, „zum Besten des Ganzen, denjenigen Einschränkungen Ihrer Souveränität sowohl im Innern ihrer Staaten, als im Verhältniß gegen Auswärtige, beizupflichten, welche als allgemein verbindlich für Alle werden beschloffen werden.“ Worin diese Einschränkungen bestehen sollten, das geht daraus hervor, daß die Kollektivnote den Ständen folgende Rechte zugestehen wollte:

1. das Recht der Verwilligung und Regulierung sämtlicher zur Staatsverwaltung notwendigen Abgaben;
2. das Recht der Einwilligung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen;

<sup>1</sup> Vgl. Klüber Akten I, S. 72 ff.; Treitschke I, S. 688; Allgemeines Staatsverfassungsrarchiv, Weimar 1816. Bd. I, S. 221 ff.; an letzterem Orte ist auch die Vorgeschichte dieser Note geschildert.

3. das Recht der Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern zu allgemeinen Staatszwecken;

4. das Recht der Beschwerdeführung, insbesondere in Fällen der Malversation der Staatsdiener, und bei sich ergebenden Mißbräuchen jeder Art.

Trotzdem ursprünglich bei einer Reihe deutscher Regierungen entschiedene Geneigtheit bestand, ihren Staaten neue landständische Verfassungen zu geben, ließ die Verwirklichung des im Artikel 13 abgelegten Versprechens lange Zeit auf sich warten. Der Charakter des deutschen Bundes,<sup>1</sup> der als eine rein völkerrechtliche Staatenvereinigung nur die Staaten als solche untereinander verband, und jede unmittelbare Beziehung des kollegialen Zentralorgans zu den Untertanen grundsätzlich ausschloß, das Fehlen jeder Vertretung des Volkes bei der Behandlung der Bundesangelegenheiten, die Rivalität und die politischen Tendenzen der beiden führenden Mächte und der Mangel einer selbständigen Bundesgewalt, alle diese Momente waren nicht dazu angetan, die Hoffnungen, die das deutsche Volk auf den Bund gesetzt hatte, zu erfüllen.

Mehr aus Rücksicht auf das Drängen des damals für Liberalismus schwärmenden russischen Kaisers Alexander I. und aus Sorge um ihre Selbständigkeit als aus Willfährigkeit gegen den deutschen Bund, entschlossen sich Bayern (26. Mai 1818), Baden (22. August 1818) und Württemberg (25. Sept. 1819) durch die rasche Erfüllung des Art. 13 der Bundesakte ihre Souveränität gegen jeden Eingriff des Bundestags zu sichern; Sachsen-Weimar hatte durch Karl August schon am 5. Mai 1816 als erster deutscher Staat eine Repräsentativ-Verfassung

<sup>1</sup> Vgl. hierzu Treitschke I, S. 708 ff., Rosin S. 14.

mit freisinnigen Grundsätzen, wenn auch noch mit mancherlei ständischen Erinnerungen, erhalten.

Am spätesten unter den süddeutschen Staaten gelangte Hessen-Darmstadt, welches soeben erst durch den Austausch Westfalens gegen das heutige Rheinhessen eine das Staatsleben sehr stark berührende Umgestaltung erfahren hatte, in den Besitz einer Verfassungsurkunde.<sup>1</sup> Großherzog Ludwig I., der Neugründer des hessischen Staates, hatte die Zeit der absoluten Regierung zu einer Reihe für die Gesamtheit der Untertanen höchst segensreicher Maßnahmen, wie Aufhebung der Leibeigenschaft, Befreiung des Grundeigentums, Regelung der standesherrlichen Rechte, benutzt, von welchen er wohl annehmen mochte,<sup>2</sup> daß sie bei einer Beschränkung seiner Machtvollkommenheiten durch ständische Elemente in dieser Weise kaum durchführbar gewesen wären.<sup>3</sup> Die Schwierigkeiten, welchen die Regierungen Bayerns, Württembergs und Badens bei ihren neugeschaffenen Landtagen begegneten, haben auch in Hessen ihren Eindruck nicht verfehlt und trugen zweifellos dazu bei, die in Regierungskreisen ohnehin schon bestehenden Bedenken gegen die Erlassung einer modernen Konstitution zu vermehren. Inzwischen war in Wien die schroffste Reaktion zum Siege gelangt. Die dem Konstitutionalismus feindlichen, rückschrittlichen Bestrebungen fanden ihren urkundlichen Ausdruck in den Akten und Beschlüssen der in den Jahren 1819 und 1820 in Karlsbad abgehaltenen Ministerkonferenzen.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Staatsverf. Archiv II, 123.

<sup>2</sup> Vgl. „Unpartheiische Beleuchtung“ i. Staatsverf.=Archiv II, S. 160.

<sup>3</sup> Vgl. Treitschke II, S. 378 ff.; Moellner S. 132.

<sup>4</sup> Vgl. von Weech, S. VI.

Im Volke herrschte natürlich der lebhafteste Wunsch, die verheißene Repräsentativ-Verfassung möglichst bald verwirklicht zu sehen; die Verfassungsbewegung, welche in den übrigen süddeutschen Staaten eine so große Rolle gespielt hatte, scheint jedoch in Hessen-Darmstadt anfänglich keinen sehr bedeutenden Umfang gehabt zu haben.<sup>1</sup> In erster Linie waren es die Standesherrn, welche sich im Frühjahr 1816 mit der dringenden Bitte um Einberufung einer Ständeversammlung an den Landesherrn wandten; ihr Schritt fand jedoch von seiten der übrigen ehemaligen hessischen Landstände, welchen die Eingabe zum Zwecke gemeinsamen Vorgehens mitgeteilt worden war, nicht die erwartete Unterstützung.

Erst im Spätjahr 1818 und im Winter 1818/19 zeigte sich eine lebhaftere Bewegung unter den Gemeinden des Landes, worauf Großherzog Ludwig durch eine vom 18. Februar 1819 datierte Verordnung seinen Untertanen die Versicherung erteilte, „daß im Mai 1820 die erste Ständeversammlung einberufen, und daß eine umfassende Verfassungsurkunde vor diesem Zeitpunkte bekannt gemacht werden solle“. Da die Gemeinden fortfuhren, durch immer dringendere Bittschriften auf eine beschleunigte Zusammenberufung der Stände hinzuwirken, wurde durch eine Proklamation des Staatsministeriums vom 17. September 1819<sup>2</sup> nochmals die Versicherung erteilt, „daß S. K. H. Ihr fürstliches Wort, zwar nicht vor dem von Allerhöchstdemselben festgesetzten Zeitpunkte, dann aber unfehlbar zu lösen wissen würden, und daß die Bekanntmachung der Verfassungsurkunde, durch welche S. K. H. das Band der Liebe und des

<sup>1</sup> Allg. Staatsverf.-Archiv II, S. 123 ff., bes. S. 203.

<sup>2</sup> Bölib I, S. 261.



Vertrauens zwischen Ihnen und Ihren getreuen und geliebten Unterthanen noch fester zu knüpfen hofften, eine angemessene Zeit vorher, und so bald es nur Ihre Verhältnisse zum deutschen Bunde erlaubten, erfolgen werde.“ Tatsächlich waren der Regierung durch die Rücksichtnahme auf den deutschen Bund die Hände vollkommen gebunden: Im August 1819 hatten sich auf des Fürsten Metternich geheime Einladung die Minister mehrerer deutscher Staaten — Hessen war hierbei allerdings nicht vertreten<sup>1</sup> — in Karlsbad zu vorbereitenden Beschlüssen zusammengefunden, um durch eine Revision der Bundesverfassung im reaktionärsten Sinne — insbesondere auch durch eine entsprechende „Interpretation“ des Art. 13 der Bundesakte — „den Gefahren der revolutionären Geister“, welche Metternich für unmittelbar drohend hielt, entgegenzuarbeiten. Die aus den Karlsbader Beratungen hervorgegangenen Präsidial-Propositionen wurden am 16. September 1819 dem Bundestage vorgelegt und von diesem am 20. September einstimmig angenommen. Zu den bindenden Ratschlägen, welche hierdurch den Bundesgliedern erteilt wurden, gehörte auch der Wunsch, „daß zur Verhütung neuer Mißverständnisse und zu möglichster Erleichterung einer bevorstehenden endlichen Übereinkunft über die Vollziehung des 13. Artikels, bei den jetzt in mehreren Bundesstaaten eingeleiteten, auf die ständische Verfassung Bezug habenden Arbeiten, keine Beschlüsse gefaßt werden mögen, die mit den hier vorläufig ausgesprochenen Ansichten, und mit der von der Bundesversammlung in kurzer Frist zu erwartenden näheren Erläuterung jenes Artikels auf irgend eine Weise in Widerspruch ständen“.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Megidi, „Aus dem Jahre 1819“.

<sup>2</sup> Vgl. Megidi am letztgenannten Orte, S. 126.

Es ist leider nicht möglich, hier der Frage nachzugehen, inwieweit die Entschließungen der hessischen Regierung in bezug auf die hessische Verfassungsfrage im Einzelnen auf einen vom Bunde ausgeübten Druck zurückzuführen sind. Soviel steht ohne weiteres fest, daß es den deutschen Mittel- und Kleinstaaten sowohl bei den Karlsbader Konferenzen von 1819 als auch bei den im gleichen Geist sich bewegenden Wiener Ministerkonferenzen von 1819/20 vor allem darum zu tun war, dem Bunde im einzelstaatlichen Interesse stärkere Waffen gegen das Schreckgespenst der „demagogischen Umtriebe“ und der Revolution in die Hand zu geben und auf seine Schultern das Odium der für notwendig erachteten reaktionären Maßnahmen abzuladen, daß sie aber gleichzeitig ängstlich darauf bedacht waren, jede Beeinträchtigung ihrer Souveränität durch den Bund mit allen Mitteln der Diplomatie abzuwehren. In bezug auf den Grundsatz der „Aufrechterhaltung des monarchistischen Princips“ und die möglichste Beschränkung landständischer Rechte — wenn auch nicht bezüglich der hierzu anzuwendenden Mittel<sup>1</sup> — waren alle deutschen Staaten einig; in bezug auf die „Aufrechterhaltung des Bundesvereins, als der einzigen Stütze seiner Unabhängigkeit und seines Friedens“ bestand nicht einmal zwischen den Großmächten Preußen und Österreich volle Übereinstimmung.

Die Wiener Konferenzen waren zweifellos auf das Verfassungswerk in Hessen-Darmstadt von größtem Einfluß; „die Schlußakte der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerialkonferenzen“ vom 15. Mai 1820<sup>2</sup>, lebt in

<sup>1</sup> Vgl. Ilse S. 7.

<sup>2</sup> Vgl. Ilse S. 183 ff., 347 ff., f. auch Klüber, Quellenammlung S. 180 ff.

einzelnen ihrer Bestimmungen<sup>1</sup> in der hessischen Verfassungsurkunde noch heute fort. Von besonderer Bedeutung waren für die hessische Regierung natürlich die Verhandlungen über die „Auslegung“ des Art. 13 der Bundesakte. Der hessische Bevollmächtigte Geh. Rat Frhr. du Thil gehörte allerdings der mit dieser Angelegenheit befaßten vorbereitenden Kommission nicht an; es liegt jedoch die Annahme nahe, daß die von der Kommission auf Grund der Metternich'schen Vorarbeiten schon am 16. Dezember 1819 an das Plenum gebrachten Vorschläge zur Erläuterung des Art. 13<sup>2</sup>, der hessischen Regierung nicht unbekannt geblieben sind. Noch ehe die Fassung dieser Sätze — der nachmaligen Artikel 54—62 der Schlußakte — vom Plenum beschlußmäßig festgestellt worden war, erfolgte in Darmstadt ein Schritt von größter Tragweite: Unterm 18. März 1820 erschien ein von Großherzog Ludwig unterzeichnetes und von dem Staatsminister von Grolmann kontrasigniertes „Edikt über die landständische Verfassung des Großherzogthums“, welches im ganzen Lande „allgemeine Verstürzung“ erregte.<sup>3</sup>

Die allgemeine Meinung ging dahin, daß in diesem Erlasse die wiederholt verheißene umfassende Verfassungsurkunde zu erblicken sei. Den Anforderungen aber, welche man an eine solche zu stellen berechtigt war, genügte das Edikt in keiner Weise. Auch die zur Vervollständigung und Ergänzung dieses Ediktes dienenden Verordnungen vom 18., 25. und 31. März 1820, welche die Ausübung des Bürgerrechts, die Abgeordnetenwahlen und die landständische Geschäftsordnung regelten, halfen

<sup>1</sup> Vgl. z. B. Schlußakte Art. 57 mit S. B. Art. 4.

<sup>2</sup> Vgl. Vortrag des bayr. Bevollmächtigten; Ilse, S. 44.

<sup>3</sup> Polit. Annalen I S. 280.

den grundsätzlichen Mängeln nicht ab. Denn das, was hier an Stelle einer umfassenden Konstitutionsurkunde gegeben worden war, war im wesentlichen nichts weiter, als ein Regulativ über die Neuschaffung einer ständischen Organisation und eine Zusammenstellung der den Ständen zugestandenen Befugnisse; diese Befugnisse aber waren in der Hauptsache auf ein sehr verflausuliertes Zustimmungsgesetz zum Finanzgesetz, auf ein Begutachtungsrecht bei neu zu erlassenden allgemeinen Gesetzen — unter Ausschluß solcher Gesetze, welche sich auf die Polizei, die Verwaltung oder den Staatsdienst bezogen —, und endlich auf das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen Beschwerden und Petitionen an den Landesherrn zu bringen, beschränkt.<sup>1</sup> Die Differenz zwischen den Versprechungen vom 16. November 1814 und den Leistungen vom 18. März 1820 war höchst auffallend. „Man hatte“ — so berichten die als konservativ bekannten Murhard'schen politischen Annalen vom Jahre 1821 (S. 280) — „sowol von den bekannten liberalen Gesinnungen des Großherzogs, welche dieser so kräftig durch die Erklärung vom 16ten November 1814 beim Wiener Kongresse ausgesprochen, wie von den Rechtsprincipien des seit dem August vorigen Jahres zum dirigirenden Staatsminister ernannten Kanzlers der Landesuniversität von Grolman, ganz andere Resultate erwartet.“ „Man vermischte demnach auf gleiche Weise in dem Edikte die Uebereinstimmung mit jenen von dem Souverän an den Tag gelegten Gesinnungen und den vom Minister während eines mehr als 20jährigen Zeitraums vom akademischen Lehrstuhle vorgetragenen Grundsätzen über die wechsel-

<sup>1</sup> E. Abdruck des Verfassungsedikts im RB. 1820 S. 101 ff.

seitigen Rechte und Befugnisse der Fürsten und Völker.“ — Das hessische Volk „erschöpfte sich in Muthmaßungen über die Motive einer Staatsakte, durch die es in seinen theuersten Hoffnungen sich so bitter getäuscht glaubte.“

Unter diesen Umständen war es nicht zu verwundern, daß das erste Zusammentreten der auf den 17. Juni 1820 einberufenen Stände sofort zu einem Konflikt zwischen Regierung und Volksvertretung führte. Die Mehrzahl der Abgeordneten erklärte sich außer Stande, vor der Gewährung einer umfassenden Verfassungsurkunde den Eid als Volksvertreter abzuleisten, und kehrte noch vor der Eröffnung der Sitzungen in die Heimat zurück. Die 25 zurückgebliebenen Deputierten leisteten den Eid nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt: daß sie das vorgenannte Edikt und die übrigen einschlägigen Verordnungen nicht als das vollendete Verfassungswerk, sondern nur als „den Inbegriff der Vorschriften ansehen, welche S. Königl. Hoheit, der Großherzog, zur Begründung einer gesetzlichen Wirksamkeit der Landstände zu erteilen für angemessen, geachtet haben“; auch bemerkten sie ausdrücklich, daß sie unbeschadet ihres Eides nicht nur sich selbst für befugt erachteten, sofort Abänderungen oder Ergänzungsanträge zu dem Edikt zu stellen, sondern daß sie auch von seiten der Regierung die alsbaldige Vorlage von entsprechenden Gesetzesentwürfen zur Ausbildung und Sicherung der Verfassung erwarteten. Der Erfolg der entschiedenen und zugleich maßvollen Haltung der Stände ließ nicht lange auf sich warten: Zwei Erklärungen der Regierung vom 22. und 23. Juni 1820 und die Eröffnungsrede des Großherzogs vom 27. Juni 1820 gaben in Beziehung auf die landständische Wirksamkeit

und die weitere Ausbildung der Verfassung im Sinne der geäußerten Wünsche beruhigende Zusicherungen und machten die Bahn für ein gedeihliches Zusammenwirken der Regierung und der Landstände frei. Die Mitglieder des Ministeriums ließen fortan keine Gelegenheit unbenutzt, um wieder und wieder ausdrücklich zu versichern, daß das vielberufene Edikt nur den einen Zweck gehabt habe, dem Lande zunächst einmal eine neue landständische Vertretung zu geben, um sodann unter Mitwirkung der Landstände die neuen Grundlagen für die innere Rechtsverfassung des Staates zu schaffen.<sup>1</sup>

In der That bewies die Regierung bei den weiteren Verhandlungen mit den Ständen ein weitgehendes Entgegenkommen. Ihre Absicht ging allerdings anscheinend zunächst nur dahin, vorläufig die vordringlichsten Verbesserungen vorzunehmen, nicht aber sofort eine umfassende Verfassungsurkunde nach dem Muster der Verfassungen Bayerns, Württembergs und Badens zu erlassen. Der weitere Verlauf der Verhandlungen und die allgemeine Stimmung im Lande mag aber die Regierung doch wohl davon überzeugt haben, daß die von ihr vorgelegten Verbesserungsvorschläge, einschließlich des Gesetzentwurfes über die größere Sicherung der konstitutionellen Gesetze und Rechtsbestimmungen, nicht als ausreichender Ersatz für die versprochene Verfassungsurkunde anerkannt werden könnten. Insbesondere mußten die Verhandlungen über den letztgenannten Gesetzentwurf und über den aus der Mitte der Stände gestellten Antrag (Prinz) auf Abänderung des Art. 16 des Verfassungsedikts und auf Anerkennung des vollen Steuerbewilligungsrechts die Re-

---

<sup>1</sup> Vgl. besonders L. B. II. 1820, B. 1. S. 2. S. 82 u. Beil. 48. S. 57; B. 3. S. 9 S. 129.

gierung unbedingt von der Nothwendigkeit bestimmt präzifizierter und dauernd gewährleisteter Zugeständnisse an die Stände überzeugen. Die sofortige Schaffung eines neuen, den modernen Anschauungen entsprechenden Verfassungswerkes war nicht mehr zu umgehen. Zwei durch den Geh. Staatsrat Jaup ausgearbeitete Verfassungsentwürfe, welche vor allem die beiden wichtigsten Rechte der Stände — Zustimmung zu allen Gesetzen und volles Steuerbewilligungsrecht — anerkannten, blieben leider im Schoße der Regierung verborgen und gelangten nicht zur Vorlage an die Stände.<sup>1</sup> Am 14. Oktober 1820, in der 50. Sitzung der zweiten Kammer, wurde jedoch durch den Geh. Staatsrat Hofmann namens der Staatsregierung eine klar formulierte bindende Erklärung abgegeben, welche für die Zukunft jede Mißdeutung und jedes Mißverständnis ausschloß.<sup>2</sup> Nachdem die Stände bereits früher aufgefordert worden seien, alle ihre Einwendungen gegen das Verfassungsedikt zusammenzufassen und zur Kenntniß der Regierung zu bringen, beabsichtige die Staatsregierung nunmehr, so heißt es in dieser Erklärung, „auf den Fall, daß es ihr — wie sie mit Zuversicht hofft — gelingen wird, sich mit den Ständen des Großherzogthums über alle ihre Desiderien, in Beziehung auf jenes Edikt, zu vereinigen, das Resultat dieser Vereinigung, noch vor dem Schlusse dieses Landtages, in eine neu=redigirte Urkunde, welche dann alle vereinbarte Punkte der Verfassung zusammenstellen wird, niederzulegen.“<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Moellner S. 140f.    <sup>2</sup> LB. II. 1820, B. 2. S. 6 S. 41 ff.

<sup>3</sup> Aus diesen Worten geht deutlich hervor, daß auch die Regierung die Verfassungsurkunde nicht als eine oktroyierte ansehen wollte, wenngleich die Einleitung der HB. die gegenteilige Annahme zu rechtfertigen scheint.

Allgemeiner Jubel und begeisterte Ovationen für den Großherzog folgten dieser Eröffnung; besonders dankbare Anerkennung fand auch die Tätigkeit des Staatsministers von Grolmann, der manchen Widerständen zum Trotz beim Großherzog mit Entschiedenheit für die Gewährung der Verfassung eingetreten war. In raschem, einmütigem Zusammenwirken zwischen den Ausschüssen der beiden Kammern und dem Staatsministerium erfolgte nun die Vollendung des Verfassungswerkes. Nachdem die beiden Kammern ihre Meinungen gegeneinander ausgetauscht und sich über die aufzustellenden „Desiderien“ geeinigt hatten, wurden diese von den beiden Ausschüssen mit dem Staatsminister vertraulich besprochen und sodann nach eingehender Beratung mit dem Großherzog dem letzteren zur Entschließung vorgelegt. „Die hierauf eingegangenen allerhöchsten Resolutionen theilte das Staatsministerium den Ausschüssen beyder Kammern ebenfalls vertraulich mit, und so geschah am 10ten December die ganze Angelegenheit zum vollständigen Einverständnisse zwischen allen Theilen.“<sup>1</sup> Die Ausschüsse erstatteten ihren Kammern über das Resultat der bisherigen Verhandlungen nochmals Bericht, worauf in der 1. Kammer am 11. Dezember, in der 2. Kammer am 14. Dezember 1820 „die sämtlichen, durch die von der Regierung gewährten Desiderien der Ausschüsse und die Propositionen der Regierung neu festgesetzten, verfassungsmäßigen Bestimmungen“ mit allgemeinem Beifall aufgenommen wurden. In der 2. Kammer wurde sogar auf jede weitere Beratung über die einzelnen von den vereinigten Ausschüssen vereinbarten Desiderien und Propositionen verzichtet und deren

<sup>1</sup> Murhard, polit. Ann. I. S. 363.



Annahme einstimmig „unbedingt und mit Freude und Dank“ beschlossen.<sup>1</sup> Die über das Verfassungswerk errichtete Urkunde wurde am 17. Dezember vom Großherzog vollzogen und sodann am 21. Dezember<sup>2</sup> den Ständen durch den Staatsminister von Grolmann in feierlicher Sitzung übergeben.<sup>3</sup> —

Die hessische Verfassung vom 17. Dezember 1820 hat in der Zeit ihres 85 jährigen Bestehens manche ausdrückliche und stillschweigende Änderungen erfahren. Die bedeutendste Änderung, welche darin besteht, daß Hessen ein Gliedstaat des deutschen Reiches geworden ist, kommt im Verfassungstexte auch heute noch nicht zum Ausdruck. Die zahlreichen Reichs- und Landesgesetze, durch welche die Geltung der Verfassungsurkunde im einzelnen beeinflusst wird, sollen an den betreffenden Stellen vermerkt werden. Im großen und ganzen bilden die fundamentalen Bestimmungen der Verfassungsurkunde auch heute noch die Grundlage für den verfassungsrechtlichen Rechtszustand des hessischen Staates.

#### IV. Der Eintritt Hessens in das deutsche Reich.

Zur Zeit des Inkrafttretens der Verfassungsurkunde bildete Hessen einen Bestandteil des deutschen Bundes.<sup>4</sup> Die im Jahre 1806 gewonnene Souveränität des hessischen Staates wurde durch diese Tatsache nicht berührt; denn der deutsche Bund war nicht, wie es das alte deutsche Reich gewesen war, ein zusammengesetzter Staat, sondern

<sup>1</sup> QZ. II. 1820; B. 3 S. 9 S. 41; vgl. auch S. 99, 125, 127 ff., sowie Beil. 169 S. 84 u. Beil. 170.

<sup>2</sup> Nicht am 18. Dezember, wie es in den Polit. Annalen a. a. D. heißt.

<sup>3</sup> QZ. II, 1820, Bd. 3, S. 9 S. 99.      <sup>4</sup> Vgl. HB. Art. 1.

nur ein völkerrechtlicher Verein selbständiger Staaten, dessen Zentralorgan — die zu Frankfurt a. M. tagende Bundesversammlung — den Bundesgliedern gegenüber nur sehr geringfügige Befugnisse besaß. Jeder Bundesbeschluß von größerer Bedeutung bedurfte, um die beteiligten Regierungen völkerrechtlich zu verpflichten, der einstimmigen Zustimmung aller Bundesglieder<sup>1</sup> und entbehrte, selbst nach Erfüllung dieser Voraussetzung, noch jeder staatsrechtlichen Wirksamkeit für die Untertanen, insofern er nicht im Einzelstaat durch die Landesstaatsgewalt verkündet und damit zur landesrechtlichen Vorschrift erhoben war!

Dem unfruchtbaren Dasein des deutschen Bundes wurde durch die Ereignisse des Jahres 1866, nachdem er beinahe ein halbes Jahrhundert hindurch alle nationalen und freiheitlichen Bestrebungen des deutschen Volkes zurückgedämmt hatte, das verdiente Ende bereitet.

Die Verträge von 1866 brachten zunächst nur den norddeutschen Staaten die nationale staatsrechtliche Vereinigung; das Großherzogtum Hessen gehörte auf Grund des Friedensvertrags vom 3. September 1866 vorläufig nur mit seinen nördlich vom Main gelegenen Gebietsteilen dem norddeutschen Bunde an. Das Jahr 1870 vereinigte endlich ganz Nord- und Süddeutschland zu einem gemeinsamen Ziele; die Verträge vom 15.,<sup>2</sup> 23. und 25. November und vom 8. Dezember 1870 schufen die völkerrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung des norddeutschen Bundes zum Deutschen Reich; die Landesgesetze der süddeutschen Staaten, inhaltlich deren diese nach Maßgabe der Vorschriften des Landesstaatsrechts

<sup>1</sup> Vgl. Bundesakte Art. 7.

<sup>2</sup> Vgl. BGBI. S. 650 oder Sammlung von Reichsgesetzen u. staats- u. verwaltungsrechtl. Inhalts, München (Beck) 1903, S. 30.

unter Zustimmung der Einzellandtage für den 1. Januar 1871 ihren Beitritt zu dem durch die November=Verträge näher bestimmten Bundesstaate erklärten, gaben den vorangegangenen völkerrechtlichen Akten auch staatsrechtliche Wirksamkeit. Seit dem 1. Januar 1871 ist das Großherzogtum Hessen mit seinem gesamten Staatsgebiet ein Gliedstaat des neuen Deutschen Reichs.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Laband, I, S. 36 ff.; f. auch Bekanntmachung, Die Verfassung des deutschen Bundes und die darauf bezüglichen Verträge betreffend, vom 31. Dezember 1870, RBl. S. 739.



Zweiter Teil.

---

**Die Grundlagen des hessischen Verfassungsrechts.**



## I. Von dem Großherzogtum und dessen Regierung im allgemeinen.

1. Das Verhältnis Hessens zum Deutschen Reich kommt in der hessischen Verfassungsurkunde nicht zum Ausdruck; auch in Zukunft kann es dort selbstverständlich niemals konstitutiv geregelt werden, da dieses Verhältnis sich ja nicht nach hessischem Staatsrecht, sondern nach Reichsstaatsrecht bestimmt.

Durch den Eintritt in das Deutsche Reich hat sich das Großherzogtum Hessen rechtlich freiwillig der im Jahre 1806 gewonnenen Unabhängigkeit begeben; es hat ebenso wie alle anderen deutschen Staaten das Opfer seiner einzelstaatlichen Souveränität gebracht, um dagegen die tatsächlich viel bedeutendere Stellung einzutauschen, welche ihm die Zugehörigkeit zum Deutschen Reiche verleiht.<sup>1</sup> Der Grad der Beschränkung der Einzelstaaten bestimmt sich nach dem Grade der Zuständigkeit des Reichs; diese ist zufolge RB. Art. 78 theoretisch insoweit unbeschränkt erweiterungsfähig, als nicht durch Vernichtung der einzelstaatlichen Selbständigkeit das Deutsche Reich selbst sein Wesen als Bundesstaat aufgeben würde — eine Annahme, deren Verwirklichung wir getrost in das Reich der Unmöglichkeiten verweisen

---

<sup>1</sup> Die persönliche Eigenschaft des Großherzogs von Hessen als „Souverän“ im völkerrechtlichen Sinn wird hiedurch nicht berührt; sie besteht unvermindert fort, besitzt auch in staatsrechtlicher Beziehung einen rechtlichen bestimmbaren Inhalt durch die aktive Teilnahme des Landesherrn bei der Schaffung des souveränen Reichswillens (vgl. Laband I, S. 92, 96).

dürfen. Die bedeutsamste, tatsächliche Beschränkung der einzelstaatlichen Kompetenz äußert sich darin, daß zufolge Art. 4 und mehrfachen Ergänzungsbestimmungen späteren Datums die Zuständigkeit zur Beaufsichtigung und Gesetzgebung bezüglich einer großen Zahl wichtiger Angelegenheiten von den Einzelstaaten auf das Reich übergegangen ist. Zu den Gebieten, auf welchen hier- nach, soweit das Reich von seiner Zuständigkeit Gebrauch macht, jede freie Willensbetätigung der Einzelstaaten außer hinsichtlich der eigentlichen Verwaltung ausgeschlossen ist, gehören insbesondere: Die Gesetzgebung über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsangehörigkeit, Zoll, Handel und Gewerbe, Schutz des geistigen Eigentums, Maß-, Münz- und Gewichtswesen, Arbeiterversicherung, bürgerliches Recht, Strafrecht und Prozeßrecht, Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen, Preß- und Vereinswesen, das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine, der Schutz des deutschen Handels im Auslande und der deutschen Seeschifffahrt, die konsularische Vertretung im Auslande. In bezug auf die Exekutive hat das Reich den Einzelstaaten verhältnismäßig nur wenige Beschränkungen auferlegt; abgesehen von den Verwaltungsfunktionen, welche speziell und ausdrücklich den Organen des Reichs — Bundesrat, Kaiser, Reichstag und Reichsbehörden — übertragen worden sind (z. B. Auswärtige Verwaltung, Reichspostverwaltung), ist die gesamte Verwaltung den Einzelstaaten verblieben. Auf allen denjenigen Gebieten, hinsichtlich deren keine ausdrückliche Kompetenzerteilung an das Reich stattgefunden hat, sind die Einzelstaaten in bezug auf Gesetzgebung und Verwaltung vollkommen frei — hier bewährt sich also in vollstem Maße ihre staatliche Selbständigkeit.



2. Der oberste Grundsatz des hessischen Verfassungsrechts ist die Einheitlichkeit und Unteilbarkeit des Staatsgebietes. Die Worte des Art. 3 H.V. „Das Großherzogthum bildet, in der Gesamt-Vereinigung der älteren und neueren Gebietstheile, ein zu einer und derselben Verfassung verbundenes Ganze“<sup>1</sup> und die Entstehungsgeschichte der hessischen Verfassung lassen keinen Zweifel darüber übrig, daß die Unteilbarkeit des hessischen Staates nicht als eine bloße Folge des Primogeniturprinzipes anzusehen ist und daß sie nicht nur „für die Erbfolge innerhalb eines Geschlechtes, innerhalb des Geschlechtes des vom ersten Erwerber der Landeshoheit Abstammenden“ Geltung hat.<sup>2</sup> Ebenso wie die Schaffung der Verfassungsurkunde überhaupt, nach dem Willen der Krone in erster Linie der Konsolidierung des aus einer bunten Vielzahl der verschiedenartigsten politischen Gebilde zusammengesetzten Staatswesens zu dienen bestimmt war, so diente auch die Aufstellung des Grundsatzes der Unteilbarkeit des Staatsgebietes vor allem diesem einen, vornehmsten Zweck. Wenn auch für Hessen in gleicher Weise wie für andere Staaten die Behauptung zutrifft, daß dieser Grundsatz sich historisch im Zusammenhang mit dem Primogeniturprinzip entwickelt hat<sup>3</sup> und daß seine Aufstellung ursprünglich nur im Interesse der landesherrlichen Familie erfolgte, so hat er doch in der

<sup>1</sup> Nehm, Modernes Fürstenrecht (S. 50, Abs. 2), sieht in diesem Artikel anscheinend nicht die ausdrückliche Aufstellung des Grundsatzes der Unteilbarkeit des Staatsgebiets.

<sup>2</sup> A. M. Nehm, a. a. O. S. 7 ff. u. 49 ff., in konsequenter Durchführung seiner Grundanschauung, wonach die Thronfolge einen selbständigen Gegenstand des dem Staatsrechte koordinierten fürstlichen Hausrechtes bildet.

<sup>3</sup> Vgl. Nehm, a. a. O. S. 50.

hessischen Verfassungsurkunde bereits die Bedeutung eines vom Wechsel der Fürstengeschlechter unabhängigen staatsrechtlichen Prinzipes gewonnen. Jede Teilung des Staatsgebietes, mag sie aus Gründen der Erbfolge oder aus irgendwelchen anderen Ursachen erfolgen, erscheint im Hinblick auf H.V. Art. 3 als eine Verfassungsänderung; die hessische Verfassung hat mit der patrimonialen Auffassung der früheren Zeit, welche das Territorium nach Art des Grundeigentums als frei veräußerliches und teilbares Privateigentum des Landesherrn erscheinen ließ, nicht nur unbewußt und stillschweigend, sondern bewußt und ausdrücklich gebrochen.<sup>1</sup>

3. Die Regierungsform des Großherzogtums ist die der konstitutionellen Monarchie. Das monarchische Prinzip, auf dessen ausdrückliche Anerkennung und Formulierung bei den Wiener Ministerkonferenzen des Jahres 1820 allgemein besonderes Gewicht gelegt wurde, kommt in dem nach dem Vorbilde des Art. 57 der Wiener Schlußakte<sup>2</sup> geformten Art. 4 der Verfassungsurkunde in den Worten zum Ausdruck: „Der Großherzog ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsgewalt . . .“ Der Großherzog ist hiernach der originäre („geborene“) und präsumptive Träger aller

<sup>1</sup> Über die Folgerungen, die sich aus dem Art. 3 H.V. für die Geltung der Erbverbrüderungen ergeben, s. unten S. 39 f.

<sup>2</sup> Art. 57 lautet folgendermaßen: „Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesamte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden“ (s. Klüber, Quellen-Sammlung zu dem öffentlichen Recht des Deutschen Bundes, 3. A., Ergl. 1830, S. 216).

derjenigen Rechte, welche in der Staatsgewalt enthalten sind und begrifflich dem Staate selbst als Subjekt dieser Gewalt zustehen; er übt aus eigenem Rechte alle diejenigen staatlichen Befugnisse aus, welche ihm nicht ausdrücklich durch die Verfassung und spätere Verfassungsgesetze entzogen sind.<sup>1</sup> Daher leiten alle staatlichen Organe — die Organe der Gesetzgebung<sup>2</sup> ebenso wie die der Verwaltung und die der Rechtspflege — von ihm ihre Zuständigkeit ab; alle staatlichen Funktionen geschehen im Namen des Großherzogs. In-  
dessen: Das Großherzogtum ist eine konstitutionelle Monarchie, nicht eine absolute. Der Großherzog herrscht nicht nach freier Willkür, sondern er ist gebunden an die Befolgung der von ihm beschworenen Verfassung; er übt die Rechte der Staatsgewalt zufolge H. V. Art. 4 „unter den von Ihm gegebenen, in dieser Verfassungs-  
urkunde festgesetzten Bestimmungen“ aus. Aus dieser Bindung an die Grundsätze der Konstitution<sup>3</sup> ergeben sich eine große Anzahl höchst wichtiger Beschränkungen der landesherrlichen Machtvollkommenheiten nicht nur in bezug auf Rechtsetzung und Rechtsprechung, sondern auch in bezug auf das große Gebiet der Verwaltung.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Anschütz, Begriff d. gesetzg. Gewalt, 2. A., S. 4 f.

<sup>2</sup> Vgl. H. V. Art. 66.

<sup>3</sup> Daß die Machtbefugnisse des Großherzogs auch durch die Reichsverfassung sehr erheblich eingeschränkt worden sind, bedarf hier keiner ausdrücklichen Erwähnung; bei den reichsrechtlichen Beschränkungen handelt es sich im wesentlichen um Einschränkungen der Kompetenzen des Staates als solchen, nicht aber um Beschränkungen der Krone.

<sup>4</sup> Vgl. z. B. die Mitwirkung der Landstände bei der Aufstellung des Staatshaushaltsetats (Art. 67) und bei der Aufnahme von Anleihen (Art. 78), das Vorhandensein strikter Vorschriften in bezug auf die Verleihung von Staatsämtern (Art. 47) usw.

Die Rechte des Landesherrn zerfallen in drei Gruppen:

a) Das Schwergewicht der Stellung des Großherzogs liegt in den ihm zustehenden Regierungsrechten, d. h. den zur Erfüllung der Staatsaufgaben dienenden Kompetenzen,<sup>1</sup> welche er teils in eigener Person, teils durch die ihm untergebenen Staatsorgane ausübt.

Die staatliche Behördenorganisation ist in großen Zügen die folgende:

Zentralorgan für die gesamten Regierungsgeschäfte ist das Staatsministerium. Dasselbe setzt sich zusammen aus dem Staatsminister, welcher Vorsitzender des Staatsministeriums und zugleich Minister des Großherzoglichen Hauses und des Äußeren ist, aus den Vorständen und Räten der drei Einzelministerien und aus einem für das Staatsministerium besonders angestellten Räte. Der Geschäftskreis des Staatsministeriums umfaßt zufolge der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Mai 1879 alle Staatsangelegenheiten, welche von besonderer Wichtigkeit für den Staat sind, insbesondere also alle Angelegenheiten von politischer und grundsätzlicher Bedeutung, wie z. B. die Beziehungen des Großherzogtums zum Deutschen Reiche, Landtagsangelegenheiten, Staatsdienstverhältnisse usw.

Die drei Einzelministerien sind: Das Ministerium des Innern mit seinen drei Abteilungen „für Schulangelegenheiten“, „für öffentliche Gesundheitspflege“ und „für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe“, das Ministerium der Justiz, und das Ministerium der Finanzen; das letztere hat vier Abteilungen für

<sup>1</sup> Vgl. Jellinek, System der öffentl. subjektiven Rechte, 2. A., S. 231; G. Meyer-Anschütz, S. 246.

bestimmte technische Geschäftszweige, nämlich für „Steuerwesen“, für „Forst- und Kameralverwaltung“, für „Bauwesen“ und „für Finanzwirtschaft und Eisenbahnwesen“.

Neben den Ministerien sind als Zentralbehörden noch zu nennen: die Oberrechnungskammer, der Verwaltungsgerichtshof und das Oberkonsistorium.

Als die wichtigsten, den Ministerien untergeordneten Lokalbehörden sind hervorzuheben die Ämter der allgemeinen Landesverwaltung, welchen innerhalb ihres geographisch abgegrenzten Wirkungskreises grundsätzlich der Vollzug aller derjenigen Staatsgeschäfte obliegt, welche nicht ausdrücklich besonderen Organen übertragen sind. Letzteres ist, abgesehen von der Militärverwaltung, nur bezüglich einzelner weniger, wenn auch wichtiger, Angelegenheiten vorwiegend technischer Natur geschehen (vergl. z. B. die Behörden der Forstverwaltung und der Steuerverwaltung).

Zum Zwecke der Besorgung von Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung besteht zunächst in jeder Provinz je ein Provinzialausschuß, dem zugleich auch die Verwaltung bestimmter Angelegenheiten der Provinz zusteht. Der Provinzialausschuß setzt sich zusammen aus dem Provinzialdirektor und aus acht vom Provinzialtag<sup>1</sup> gewählten, bestimmte Voraussetzungen erfüllenden Mitgliedern und eventuell noch aus einem weiteren von der Regierung bestellten, zum Richteramte qualifizierten Mitgliede. Zum Provinzialdirektor wird jeweils der Kreisrat desjenigen Kreises ernannt, in welchem die Provinzialhauptstadt liegt.<sup>2</sup> Der Provinzial-

---

<sup>1</sup> Der Provinzialtag ist nur kommunales Selbstverwaltungsorgan, vgl. unten Abschn. VI und RD. Art. 82—92.

<sup>2</sup> Vgl. RD. Art. 94—115.

direktor als Einzelbeamter ist mit der Besorgung von Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung nur ganz ausnahmsweise befaßt; das Schwergewicht seiner Tätigkeit liegt, abgesehen von seiner Eigenschaft als Kreisrat, in der ihm als Vorsitzenden des Provinzialtags und des Provinzialausschusses zustehenden Befugnissen.<sup>1</sup>

In den Kreisen wird die staatliche Verwaltung geführt durch die Kreisämter; gleichzeitig sind aber auch die Kreisausschüsse mit der Besorgung bestimmter Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung betraut.<sup>2</sup> Die Kreisämter bestehen je aus einem Kreisrat als Vorsteher und der erforderlichen Zahl von Nebenbeamten, die Kreisausschüsse je aus dem zuständigen Kreisrat als Vorsitzendem und aus sechs für dieses Amt qualifizierten, vom Kreistag<sup>3</sup> gewählten Kreisangehörigen. Den Kreisräten obliegt insbesondere die Ausübung der gesamten Polizeiverwaltung im Kreise und die Überwachung der Polizeiverwaltung in den einzelnen Gemeinden und Gemarkungen.<sup>4</sup>

b) Neben den geschilderten Regierungsrechten besitzt der Großherzog auch gewisse Ehren- oder Majestätsrechte, welche in dem Satze „Seine Person ist heilig und unverletzlich“ (Art. 4, Abs. 2) ihren allgemeinen Ausdruck finden. Während sich mit dem Worte „heilig“ für sich allein kein juristisch greifbarer Begriff verbindet,

<sup>1</sup> Vgl. insbesondere RD. Art. 95, 99 u. 117 u. unten S. 66 f.

<sup>2</sup> Vgl. hierüber RD. Art. 44—74.

<sup>3</sup> Der Kreistag ist ausschließlich kommunales Selbstverwaltungsorgan, vergl. unten Abschn. VI und RD. Art. 30—39.

<sup>4</sup> Über die Befugnisse des Kreisrates auf dem Gebiete der allgemeinen Landesverwaltung vergl. insbesondere RD. Art. 77 bis 81. Die ihm gleichzeitig zustehende Leitung der Verwaltung des Kreisverbandes kommt hier nicht in Betracht.

hat die sogenannte „Unverletzlichkeit“ des Landesherrn zufolge mehrfacher reichs- und landesrechtlicher Bestimmungen einen präzisen Rechtsinhalt: Vor allem genießt der Großherzog als Landesherr gem. RStGB. §§ 80, 94, 95, 98, 99 einen erhöhten Strafrechtsschutz; zum zweiten ist er kriminell nicht verfolgbar, da er „als Staatsoberhaupt niemanden über sich hat, der ihn richten könnte“,<sup>1</sup> endlich ist er aus dem gleichen Grunde auch politisch unverantwortlich, d. h. er hat bezüglich seiner Regierungsführung niemandem Rechenschaft zu geben.

Dagegen besteht auf dem Gebiete des privaten Vermögensverkehrs eine zivilrechtliche Verpflichtbarkeit des Landesherrn, insoferne als dieser in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche das Großherzogliche Privatvermögen oder die Großherzogliche Zivilliste betreffen, vor dem Oberlandesgericht in Darmstadt Recht nimmt. Für die in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorkommenden Amtshandlungen ist, insoweit der Großherzog bei einer Angelegenheit beteiligt ist, der Staatsminister zuständig. Der Großherzog kann jedoch auch das Oberlandesgericht oder unter Umständen den nach den allgemeinen Vorschriften für Amtshandlungen der betreffenden Art zuständigen Beamten mit deren Vornahme betrauen.<sup>2</sup>

Die vermögensrechtliche Stellung des Großherzogs ist unten in Abschn. II zu behandeln.

---

<sup>1</sup> Vgl. Frhr. v. Stengel, Bayr. Verf.=Urk. S. 36. — Der römisch-rechtliche Grundsatz „princeps legibus solutus est“ und der Satz des englischen Rechts „the king can do no wrong“ haben mit der „Unverletzlichkeit“ der deutschen konstitutionellen Monarchen nichts zu tun.

<sup>2</sup> Vgl. Gesetz, den Gerichtsstand und das gerichtliche Verfahren in Ansehung des Landesherrn und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses betreffend, vom 7. Juni 1879 i. d. F. v. 1. Januar 1900 (RUBl. S. 275).

3. Die Thronfolge bestimmt sich zufolge H.V. Art. 5 grundsätzlich nach dem Prinzipie der agnatischen Primogeniturordnung und Linealfolge; dieses System wird indessen durch die in Art. 5 Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit einer Erbfolge der Erbverbrüdereten<sup>1</sup> und der Kognaten in einzelnen Richtungen modifiziert. Hiernach sind zum Throne berufen:

a) In erster Reihe die sukzessionsfähigen Agnaten des „Großherzoglichen Hauses“<sup>2</sup>, das sind Männer, welche im Mannesstamm, mittels ebenbürtiger, von dem Familienoberhaupte genehmigter Ehe von Landgraf Georg I., dem jüngsten Sohne Philipps des Großmütigen, abstammen;

b) In zweiter Reihe die sukzessionsfähigen Agnaten der von dem Landgrafen Wilhelm, dem ältesten Sohne Philipps des Großmütigen, abstammenden Hauptlinie Hessen-Cassel in nachfolgender Reihenfolge der Speziallinien α) Kumpenheim; β) Philippsthal; γ) Philippsthal-Barchfeld.

c) die sukzessionsfähigen Agnaten der erbverbrüdereten Häuser Sachsen und Brandenburg;

d) der Weibesstamm, d. h. die dem letzten Großherzog nach dem Grade der Verwandtschaft am nächsten stehende, bezw. beim Vorhandensein mehrerer Prinzessinnen mit gleichem Verwandtschaftsgrade die an Lebensjahren älteste, hessische Prinzessin bezw. deren Nachkommen, und zwar wiederum unter Vorzug des Mannesstammes.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Vergl. hierüber die zu Art. 1 angeführten Urkunden und Rehm, Modernes Fürstenrecht, S. 49 ff., siehe auch oben S. 31.

<sup>2</sup> Das ist das Haus Hessen-Darmstadt, wogegen unter den Begriff des „Gesammthausess Hessen“ auch die unter b angeführten Speziallinien des Hauses Hessen-Cassel fallen (vgl. Art. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Art. 5 des Gesetzes, die Regentenschaft betreffend, vom 26. März 1902, RBl. S. 291).

<sup>3</sup> Vgl. Weiß a. a. O. S. 212 ff., bes. S. 215 Anm. b; und Rehm a. a. O. S. 396 ff.



Was die Rechte der an dritter Stelle genannten Erbverbrüdereten anlangt, so spricht die Hessische Verfassung in Art. 5 Abs. 2 ausdrücklich von der eventuellen Nachfolgeberechtigung der erbverbrüdereten Prinzen und anerkennt damit offenbar insoweit die Fortdauer der bestehenden Erbverträge.<sup>1</sup> Im Hinblick auf die durch H. V. Art. 3 statuierte Unteilbarkeit Hessens erscheint es jedoch — ganz abgesehen von einem etwaigen Einspruch des Deutschen Reichs und von politischen Rücksichten — rechtlich und tatsächlich als ausgeschlossen, daß die von vielen angesehenen Schriftstellern<sup>2</sup> vorgesehene

<sup>1</sup> Vgl. Anmerkung zu Art. 5. Nach dem Vertrage von 1614 sollen beim Aussterben des hessischen Fürstenhauses die hessischen Lande zu zwei Dritteln an „die Chur- und Fürsten zu Sachsen“ und zu einem Drittel an das Haus Brandenburg, bei Erledigung des brandenburgischen Hauses dessen Lande zu gleichen Teilen an Sachsen und Hessen und endlich beim Aussterben des sächsischen Hauses Sachsen zu einem Drittel an Brandenburg und zu zwei Dritteln an Hessen fallen. (Vgl. Beck II, S. 18.)

<sup>2</sup> Cosack sagt (a. a. D. S. 11) unter Hinweis auf die Erbverbrüderung von 1614 und auf die zurzeit bestehende Gliederung des Gesamthauses Sachsen in fünf regierende Häuser: „Witkin würde Hessen in sechs Theile zerstückelt. Die Unteilbarkeit Hessens, die im Übrigen zu Recht besteht, ändert hieran nichts; sie ist eben für diesen Fall von allen zur Verfügung berechtigten Personen vollgültig aufgehoben.“ Ähnlich auch schon Weiß a. a. D. S. 215 und Gareis a. a. D. S. 57. Auch Rehm a. a. D. S. 49 sieht eine Teilung Hessens zwischen Sachsen und Preußen oder eventuell eine Teilung Preußens zwischen Hessen und Sachsen usw. vor. Dagegen betonen Pagenstecher, die Thronfolge im Gr. H., Gieß. Diss. 1898, S. 106 ff., Anschütz in der von ihm bearb. 6. Aufl. des Lehrb. d. deutsch. StR. von Georg Meyer, S. 272 ff., Bornhak in Hirths Annalen 1904, S. 415 und andere mit Recht, daß die Ansprüche der Erbverbrüdereten unbeschadet der Fortdauer der bestehenden Erbverträge niemals zu einer Teilung des Staatsgebietes führen dürfen. Vgl. auch oben S. 31 f.

Aufteilung Hessens zwischen Preußen und Sachsen<sup>1</sup> niemals eintritt. Der Hinweis auf die „durch Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen“ in H.W. Art. 5 bezweckte nichts weiter, als für alle Zukunft die Gewähr einer geregelten Thronfolge für den Fall des Aussterbens des hessischen Gesamthauses zu geben; er dient der Erhaltung, nicht der Auflösung des hessischen Staates, und nur im Sinne der Staatserhaltung garantiert er den Erbverbrüdereten eine eventuelle Thronanwartschaft, deren nähere Regelung gegebenenfalls im Wege der Gesetzgebung zu erfolgen hätte.

## II. Von den Domänen.<sup>2</sup>

Die Regelung der Rechtsverhältnisse an den Domänen ist in Hessen in der Weise erfolgt, daß im Jahre 1820 auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Großherzoglichen Hause und dem hessischen Staate eine Scheidung der Domänen in „Domänen des Großherzoglichen Hauses“ und in „Staatsdomänen“ vorgenommen wurde.<sup>3</sup> Das

<sup>1</sup> Vergl. im übrigen die bei Anschütz a. a. D. angegebene Literatur, besonders E. Loening, die Erbverbrüderungen zwischen den Häusern Sachsen und Hessen, und Sachsen, Brandenburg und Hessen, Frankfurt a. M. 1867.

<sup>2</sup> Über den Begriff und die rechtliche Natur der Domänen vgl. insbesondere Meyer-Anschütz S. 287 ff. und die dortigen Literaturangaben, ferner neuerdings die allgemeinen Ausführungen bei Albrecht, Das Domänenwesen im Herzogtum Sachsen-Altenburg, Jena 05, S. 10 ff. — Die einschlägigen Kammerverhandlungen s. W.II 1820, B. 2 S. 4, Beil. 90 S. 71; S. 5 S. 51; B. 3 S. 9 S. 40, 132.

<sup>3</sup> Auf diese Weise wurde die Beantwortung der kaum lösbaren Frage umgangen, welche Bestandteile des Domaniums im Augenblicke des Übergangs vom Absolutismus zum konstitutionellen Staat als Staatseigentum und welche Teile als Familien-eigentum des Großherzoglichen Hauses anzusehen waren.

zu Staatseigentum erklärte Domänendrittel erhielt und erfüllte gem. Art. 6 H.V. die Bestimmung, mittels allmählichen Verkaufs zur Tilgung der unterschiedslos vom Staate übernommenen Staats- und Kamerschulden verwendet zu werden. Die beiden übrigen Domänendrittel wurden dazu bestimmt, in der Eigenschaft als unveräußerliches Familien-Eigentum des Großherzoglichen Hauses mittels der aus ihnen zu ziehenden Einkünfte dauernd zur Bestreitung der Staatsausgaben — und zwar vorzüglich zur Deckung der für die Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses und Hofes erforderlichen Summen — zu dienen. Die Höhe dieser letztbezeichneten Summen wurde in der Verfassung selbst nicht festgesetzt; die Art. 7 Abs. 2 und 70 H.V. konstatieren nur, daß eine Verpflichtung des Staates zur Bestreitung der genannten landesherrlichen Ausgaben bestehe, überlassen aber die ziffernmäßige Bestimmung des dem Landesherrn hierfür zu entrichtenden Pauschbetrags — der sog. Zivilliste — der Vereinbarung des jeweiligen Landesherrn mit den Ständen.<sup>1</sup>

Der Zweckbestimmung der Großherzoglichen Hausdomänen entsprechend wurde deren Verwaltung den staatlichen Behörden übertragen, welche hierbei der budgetrechtlichen Kontrolle der Volksvertretung unterstehen. Der dauernde Fortbestand des Großherzoglichen Domäneneigentums einerseits und der staatlichen Domänenutzung andererseits ist dadurch gewährleistet, daß vorbehaltlich der in Art. 9 H.V. vorgesehenen Ausnahmen jede Veräußerung der Hausdomänen unzulässig ist, und daß jede hypothekarische Belastung derselben neben der

---

<sup>1</sup> Zurzeit beträgt die Zivilliste 1265000 Mark.

Zustimmung des Großherzogs auch noch der Einwilligung der Stände bedarf.<sup>1</sup>

Ähnliche Grundsätze gelten gem. Art. 10 H.V. bezüglich der Veräußerung, Verpfändung und dinglichen Belastung des unbeweglichen Landeseigentums. Dagegen steht das sogenannte Schatullgut oder Privatvermögen des Großherzogs (wie z. B. die Schatull- und Kabinetsgüter Kranichstein und Komrod, und die Domänen Hötensleben und Obisfelde, usw.) unter der Herrschaft der gewöhnlichen Regeln des Zivilrechts, ohne daß dem Staate irgendwelche Einwirkung in bezug auf Verwaltung und Verwendung der Vermögenssubstanz oder der hieraus fließenden Einkünfte zustünde.<sup>2</sup>

### III. Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Hessen.

Ähnlich wie die Konstitutionen der übrigen deutschen Staaten enthält auch die hessische Verfassungsurkunde

---

<sup>1</sup> Die verfassungsmäßige Regelung der Rechtsverhältnisse der Domänen findet ihren praktischen Ausdruck in dem jeweiligen Budget. So unterscheidet beispielsweise der Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben im Etatsjahre 1905 folgende Posten:

II. Haupt-Abteilung: Domänen des Großh. Hauses (ausgeschieden nach Kameral- und Forstdomänen (Kap. 2), Weinbaudomänen (Kap. 3), Bade-Anstalt Bad Salzhausen (Kap. 4). Einnahme Mk. 5862921,81, Ausgabe Mk. 5025652,43 (unter der Ausgabe findet sich sub Kap. 2 Tit. 1 die Zivilliste Sr. K. H. des Großherzogs mit Mk. 1265000), Überschuß Mk. 837269,38;

III. Haupt-Abteilung: Staatsdomänen (ausgeschieden nach Kameral- und Forstdomänen (Kap. 7), Braunkohlenbergwerk Ludwigshoffnung (Kap. 7a), Staatseisenbahnen (Kap. 10), Einnahme Mk. 14700036,06, Ausgabe Mk. 1509786,40, Überschuß Mk. 13190249,66.

<sup>2</sup> Vgl. Meyer-Anschütz S. 287; Cosack S. 8.

eine reichhaltige Zusammenstellung sogenannter Grund- und Freiheitsrechte des Volkes nach dem Muster der *droits publics des Français*. Eine solche Aufzählung wurde zur Zeit der Entstehung der konstitutionellen Verfassungen für ein unentbehrliches Wesensmerkmal einer umfassenden Konstitution gehalten;<sup>1</sup> man erblickte in ihr weniger eine Beschränkung der Willkür der Krone, als vielmehr eine Kompetenzregulierung zwischen Staat und Individuum, eine artikulirte Verbriefung des Mindestmaßes persönlicher, sozialer, wirtschaftlicher Freiheit gegenüber aller und jeder öffentlichen Gewalt.<sup>2</sup> Ein großer Teil der in dem dritten Titel der *H. V.* aufgeführten Rechte war den Hessen bereits vor Erlassung der Verfassung von Großherzog Ludwig I. aus eigener Machtvollkommenheit zuerkannt worden.<sup>3</sup> Die Bestimmungen der Art. 12—36 hatten also zum Teil lediglich den Zweck und die Wirkung, den bisher schon bestehenden Rechtszustand unter die Garantie der Verfassung zu stellen; zum Teile hatten sie auch nur programmatische Bedeutung und haben erst durch die spätere Landesgesetzgebung ihre Verwirklichung gefunden. Ihre Geltung ist, wie aus den Anmerkungen zu den einschlägigen Verfassungsartikeln zu entnehmen ist, durch die konkurrierende Reichsgesetzgebung stark beeinflusst. —

<sup>1</sup> Vgl. den von dem Abg. von Gagern erstatteten Ausschlußbericht über den Gesetzentwurf, die Sicherung der konstitutionellen Gesetze und Rechtsbestimmungen betreffend, *RV. II.* 1820, B. 2 S. 4, Beil. 86 S. 51 ff. Aus diesem Gesetzentwurf (*RV. II.* 1820, B. 1 S. 2, Beil. 47 S. 55 ff.) ist der dritte Titel der *H. V.* hervorgegangen.

<sup>2</sup> Vgl. Anschütz, Die gegenwärtigen Theorien über den Begriff der gesetzgebenden Gewalt zc. 2. A. Tübg. 1901, S. 50 f.

<sup>3</sup> Vgl. den vorbeiz. Ausschlußbericht des Abg. v. Gagern (*RV. II.* 1820, B. 2 S. 4, Beil. 86 S. 59).

Die Wohltaten der konstitutionellen Grundrechte sollten nach dem Willen der HV. nicht allen Staatsbewohnern, sondern nur den „Hessen“, den „Inländern“ im damaligen Sinne zukommen. Unter welchen Voraussetzungen die Zugehörigkeit zu dieser Kategorie zu erwerben war, bestimmte in ähnlicher Weise, wie es heute durch die §§ 1 ff. des Bundes-(Reichs-)gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, vom 1. Juni 1870 geschieht, der zufolge RV. Art. 2 nunmehr stillschweigend aufgehobene Art. 13 HV. Zugleich wurde aber durch Art. 14, 15 HV. innerhalb des Kreises der „Inländer“ d. i. der im Besitze des Indigenates befindlichen Personen noch eine besonders qualifizierte Klasse von Staatsangehörigen, nämlich diejenige der sog. „Staatsbürger“ unterschieden, welchen auf Grund des an Indigenat, Volljährigkeit, 3 jährigen Aufenthalt in Hessen, männliches Geschlecht und Nichtbesitz einer fremden Staatsangehörigkeit geknüpften Besitzes des „Staatsbürgerrechts“ noch eine Reihe besonderer Rechte zustehen sollte. Die Bestimmungen über das Staatsbürgerrecht sind, vorbehaltlich der unten angeführten Modifikationen durch Reichs- und Landesgesetz auch heute noch rechtswirksam<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Zufolge RV. Art. 4 Ziff. 1 unterliegt zwar die Beaufsichtigung und Gesetzgebung über Staatsbürgerrecht dem Reiche, ausweislich des Schlußprotokolls zu dem Vertrage, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes, vom 23. November 1870, Art. II wurde aber von Seite des preussischen Bevollmächtigten anerkannt: „daß unter der Gesetzgebungsbefugniß des Bundes über Staatsbürgerrecht nur das Recht verstanden werden solle, die Bundes- und Staatsangehörigkeit zu regeln und den Grundsatz der politischen Gleichberechtigung aller Konfessionen durchzuführen, daß sich im Uebrigen diese Legislative nicht auf die Frage erstrecken solle, unter welchen Voraussetzungen Jemand zur Ausübung politischer Rechte in einem einzelnen Staate befugt sei.“ Vgl. hierher auch RV. Art. 3 (s. unten Anm. zu Art. 12).

und bedeutungsvoll: An den Besitz des Staatsbürgerrechts ist nicht nur die Möglichkeit zur Mitgliedschaft in der I. und II. hessischen Kammer, sondern auch das aktive Wahlrecht zur hessischen Volksvertretung geknüpft!

Die Rechte, welche dem hessischen Staatsangehörigen — und zufolge RB. Art. 3 Abs. I nunmehr jedem Reichsangehörigen ohne Rücksicht auf seine Einzelstaatsangehörigkeit — zustehen, sind insbesondere folgende:

1. Gleichheit vor dem Gesetze. (Art. 18, 19.) Die verfassungsmäßige Anerkennung dieses Grundsatzes war hauptsächlich im Hinblick auf die privilegierten Gerichtsstände einzelner Klassen der Staatsangehörigen (Austrägalgerichte, Schriftsässigkeit usw.) also hinsichtlich des Prozeßverfahrens, von Wichtigkeit; was dagegen die materielle Beurteilung anlangt, so galten die Normen des Zivilrechts und des Strafrechts auch damals schon gleichmäßig für alle Untertanen. Ebenso gehörte auch die in den Art. 29 und 30 nochmals ausdrücklich hervorgehobene gleiche Teilnahme aller Staatsangehörigen an der Kriegsdienst=<sup>1</sup> und Steuerpflicht vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen auch schon vor dem Erlasse der hessischen Verfassung zu den allgemein anerkannten Grundsätzen des hessischen Staatsrechts.

Der in Art. 19 und 36 aufgestellte gleichheitliche Anspruch aller Staatsangehörigen auf die Zulassung zum Staatsdienst ist eine selbstverständliche Konsequenz der verfassungsmäßigen Gleichheit. Daß bei den Ausschußverhandlungen des Jahres 1820 gleichwohl keine ausdrückliche Konstatierung gewünscht wurde, ist indessen wohl erklärlich angesichts der Tatsache, daß noch im

---

<sup>1</sup> Die allgemeine Kriegsdienstpflicht ist nunmehr reichsrechtlich geregelt; vgl. die Anm. zu Art. 28.

Jahre 1790 eine Verordnung ergangen war, wonach „Bürger- und Bauernsöhne, welche sich den Studien widmen, ohne dazu besondere landesherrliche Erlaubnis erhalten zu haben, sich keine Hoffnung machen dürfen, im landesherrlichen Dienste angestellt und befördert zu werden“.<sup>1</sup>

2. Gleichheit aller politischen und bürgerlichen Rechte der staatlich anerkannten christlichen Konfessionen (Art. 20, 21).

Auch dieser Grundsatz ist nichts weiter als eine notwendige Folgerung aus der verfassungsmäßigen Gleichheit aller Staatsangehörigen. Er entsprach dem in Hessen bereits vorher geltenden Rechtszustand und äußerte sich, abgesehen von der ausdrücklich anerkannten Kultusfreiheit der vorbezeichneten Konfessionen, insbesondere auch in der stillschweigend zugestandenen gleichmäßigen Zulassung aller Christen zum Staatsdienste.<sup>2</sup> Der letztgenannte Grundsatz ist inzwischen — unter Wegfall der Beschränkung auf die Angehörigen der christlichen Konfessionen — durch das Bundes-(Reichs-)gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, vom 3. Juli 1869<sup>3</sup> zu einem Grundsatz des Reichsrechts erhoben worden.

3. Freiheit der Person und des Eigentums (Art. 22, 23, 24, 25, 26, 27, 33, 36).

<sup>1</sup> Vgl. Beobachter 1832, S. 101. Vgl. auch Anm. zu Art. 19.

<sup>2</sup> Vgl. W II. 1820, B. 2 S. 4, Beil. 86 S. 66.

<sup>3</sup> Der einzige Artikel dieses Gesetzes lautet: „Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Teilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Ämter vom religiösen Bekenntnis unabhängig sein.“



Während die allgemeine „Gleichheit“ ihren grundsätzlichen Ausdruck in den Worten des Art. 18 gefunden hat, prägt sich die verfassungsmäßige Anerkennung der „Freiheit“ in dem Fundamentalsatze des Art. 23 aus: „Die Freiheit der Person und des Eigenthums ist in dem Großherzogthume keiner Beschränkung unterworfen, als welche Recht und Gesetz bestimmen.“ Alle übrigen „Freiheitsrechte“ sind nur Folgerungen aus diesem obersten Gesetze; insbesondere gilt dies im einzelnen von der Gewissensfreiheit (Art. 22), von der Auswanderungsfreiheit (Art. 24), von der Freiheit von Leibeigenschaft und ungemessenen oder unablässbaren Frohnden (Art. 25 und 26), von dem Schutze vor willkürlicher Verhaftung (Art. 33) und vor willkürlicher Justiz (Art. 31, 32, 34), von der Pressfreiheit (Art. 35) und von der Freiheit der Berufswahl (Art. 36), endlich von dem Schutze des Eigenthums des Einzelnen und der Korporationen vor Konfiskation oder willkürlicher Verwendung zu öffentlichen Zwecken (Art. 27, 43, 44, 46) — Rechte, deren Garantie heute größtenteils auf Reichsrecht beruht.<sup>1</sup>

#### IV. Von den besonderen Rechten des Adels.<sup>2</sup>

Während in Art. 18. H. V. als allgemeingültiges Prinzip der Grundsatz der Rechtsgleichheit aller Staats-

<sup>1</sup> Vgl. die Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln.

<sup>2</sup> Vgl. Beobachter 1832 S. 205 ff.; Heyer, Die Standesherrn des Großherzogtums Hessen und ihre Rechtsverhältnisse in Geschichte und Gegenwart, Darmstadt 1897 (Gieß. Diss.); Wehner, Privatrechtliche Sonderstellung der hessischen Standesherrn, Mainz 1903 (Gieß. Diss.); Rehm, Modernes Fürstenrecht, München 1904; Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, Leipzig 1905, bes. S. 831 ff.

angehörigen aufgestellt wurde, enthalten die beiden Artikel des vierten Titels der Verfassungsurkunde (Art. 37 und 38) in Abweichung von diesem Grundsatz das Anerkennnis und die Garantie der besonderen Rechtsstellung einer speziell privilegierten Klasse von Staatsangehörigen, nämlich des Adels. Innerhalb des Gesamtbegriffs „Adel“ wird in der hessischen Verfassungsurkunde unterschieden zwischen „Standesherrn“ (Art. 37) und „Adel“ schlechthin (Art. 38). Hierbei sind unter Standesherrn zu verstehen einmal die Häupter derjenigen ehemals reichsunmittelbaren Familien, welche im alten deutschen Reiche Landeshoheit und Reichsstandschaft, d. h. Sitz und Stimme im Reichstage, besaßen, bei der Auflösung des Reiches aber unter die hessische Souveränität kamen, sodann weiter<sup>1</sup> „die Häupter derjenigen ehemals reichsunmittelbaren Familien, welche nicht die eigentliche Landeshoheit besaßen und nicht reichsständisch waren, jedoch aus besonderen, auf ihrer Standesstellung zur Reichszeit beruhenden Gründen durch spätere Beschlüsse der Bundesversammlung oder durch besondere landesherrliche Verleihung die Rechte der Standesherrn erhalten hatten.“ Den Standesherrn als dem „hohen Adel“ steht gegenüber der gesamte übrige, sog. „niedere“ Adel, bestehend aus „den Nachkommen der ehemaligen Reichsritterschaft (Reichsunmittelbare ohne Reichsstandschaft) beziehungsweise der adeligen Gerichtsherrn, und dem durch landesherrliche Verleihung geschaffenen Geschlechtsadel.“<sup>2</sup>

Bei der Regelung des besonderen Rechtszustandes der Standesherrn war Hessen an die Vereinbarungen der

<sup>1</sup> Vgl. Heyer a. a. O. S. 1.

<sup>2</sup> Vgl. Röchler I, S. 208.

deutschen Einzelstaaten gebunden, welche in Art. 14 der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815<sup>1</sup> ihren urkundlichen Ausdruck gefunden haben. Die Feststellung der standesherrlichen Rechte erfolgte nicht in der Verfassungsurkunde selbst; man beschied sich damit, das vom Großherzog nach Anhörung der Standesherrn aus eigener Machtvollkommenheit erlassene Edikt, die standesherrlichen Rechtsverhältnisse im Großherzogthum Hessen betreffend, vom 17. Februar 1820 (RBl. S. 125) ohne weitere Änderung zu einem Bestandteil der Verfassung zu erklären. Die Sonderstellung, welche den Standesherrn eingeräumt worden war, beließ diesen zwar nur einen ganz geringen Rest ihrer früheren Landeshoheit, bedeutete aber bei der großen Ausdehnung, welche die standesherrlichen Besitzungen in Hessen einnahmen<sup>2</sup>, dennoch eine sehr empfindliche Beschränkung der landesherrlichen Macht, namentlich was die Ausübung der Gerichtsbarkeit und der Polizei anlangte. Nachdem im Laufe der Jahre mehrere Standesherrn im Wege gütlicher Vereinbarung auf die ihnen verbliebenen Bruchstücke von staatlichen Hoheitsrechten zugunsten des hessischen Staates verzichtet hatten, erfolgte durch die Gesetzgebung des Jahres 1848<sup>3</sup> die zwangsweise Aufhebung nahezu aller standesherrlichen Vorrechte. Die heute gültige Regelung der standesherrlichen Verhältnisse beruht auf dem Gesetze, die Rechtsverhältnisse der Standesherrn des Großherzogthums betreffend, vom 18. Juli 1858 (RBl. S. 329), durch welches den Standesherrn auf ihre vielfachen Beschwer-

<sup>1</sup> Vgl. Klüber, Quellsammlung, 3. A. S. 166.

<sup>2</sup> Vgl. Cosack S. 2.

<sup>3</sup> Vgl. Gesetz, die Verhältnisse der Standesherrn und adeligen Gerichtsherrn betreffend, vom 7. August 1848 (RBl. S. 237).

den hin ein Teil der früheren Sonderrechte wiedergegeben wurde.

Die Vorrechte, welche den Standesherrn bezw. den Häuptionern der standesherrlichen Familien hiernach zurzeit zustehen, sind insbesondere<sup>1</sup> folgende: Die Zugehörigkeit zum hohen Adel und das Recht der Ebenbürtigkeit nach dem im Staatsrecht des vormaligen deutschen Reichs damit verbundenen Begriffe („le droit de naissance égale avec les maisons souveraines“ sagt die Wiener französische Übersetzung des Art. 14 der Bundesakte, auf welchen dieses Recht zurückzuführen ist<sup>2</sup>); Anspruch auf bestimmte Titel und Prädikate, Befreiung von der Wehrpflicht und von der Quartierlast<sup>3</sup>; Landstandschast; das Recht der Hausgesetzgebung (Autonomie) für ihre gesamten Güter- und Familienverhältnisse<sup>4</sup>; besonderer Gerichtsstand in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Oberlandesgericht); „in peinlichen Sachen“ (Verbrechen und Vergehen) für die Häuptionern der standesherrlichen Familien ein besonderes Gericht von Standesgenossen (Austrägalinstanz), welches vom Großherzog in der

<sup>1</sup> Eine erschöpfende Aufzählung gibt Meyer u. a. D. S. 93 ff.; vgl. auch Kückler I, S. 206 ff., Zeller I, S. 24.

<sup>2</sup> Vgl. Klüber, Quellenammlung, S. 167 Anm. 3.

<sup>3</sup> Diese beiden Vorrechte beruhen nunmehr auf Reichsrecht; vgl. Bundes-(Reichs-)Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867, § 1 litt. b, und Bundes-(Reichs-)Gesetz, die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes betreffend, vom 25. Juni 1868, i. d. F. des Gesetzes v. 21. Juni 1887 (RGBl. S. 245) § 4 Ziff. 1 litt. b.

<sup>4</sup> Bezüglich der zurzeit geltenden Hausgesetze vgl. Glock und Lehr, Das i. Gr. H. geltende Reichs- und Landesrecht, Karlsruhe u. Darmstadt 1905 S. 24; vgl. ferner GG. z. BVB. Art. 58 u. 59 und Hessische Rechtsprechung 1904 Nr. 5 S. 39.

Großherzoglichen Residenz angeordnet und aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, sechs Richtern gleichen Standes mit dem Angeeschuldigten und aus zwei Räten des Oberlandesgerichts (als Referent bezw. Korreferent mit beratender Stimme) zusammengesetzt wird<sup>1</sup>; Patronatsrecht, bestimmte Vorrechte in bezug auf die Verwaltung ihrer Besitzungen usw.

Was die Rechtstellung des niederen Adels anlangt, so wurden die Vorrechte der „Adeligen Gerichtsherrn“, welche diesen bis zum Jahre 1848 in ähnlicher Weise wie den Standesherrn zugestanden hatten, durch das obengenannte Gesetz vom 7. August 1848 nahezu vollständig beseitigt und auch später nicht mehr restituirt. Die Privilegierung des niederen Adels beschränkt sich also heute auf das Recht der Wahl von zwei Vertretern zur I. Kammer, ein Recht, welches indessen nicht dem gesamten niederen Adel, sondern nur dem „in dem Großherzogthum genügend mit Grundeigenthum angeessenen Adel“ zukommt.<sup>2</sup>

Eine Mittelstellung zwischen den Standesherrn und dem niederen Adel nimmt die Familie der Freiherrn von Riedesel ein, deren jeweiliger Senior geborenes Mitglied der I. Kammer ist.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Art. 12 des oben genannten Gesetzes vom 18. Juli 1858 in der durch AG. z. GG. vom 3. September 1878, Art. 9, abgeänderten Fassung.

<sup>2</sup> Vgl. GG. Art. 2 Ziff. 7.

<sup>3</sup> Vgl. GG. Art. 2 Ziff. 3.

## V. Von den Kirchen, den Unterrichts- und Wohltätigkeits-Anstalten.

### 1. Von den Kirchen.<sup>1</sup>

Die kurzen Bestimmungen, welche der fünfte Titel der H.V. gibt, besagen über das Verhältnis zwischen Staat und Kirche äußerst wenig; immerhin lassen sie ersehen, daß der hessische Staat die Regelung dieses Verhältnisses grundsätzlich zu denjenigen Angelegenheiten rechnet, welche ausschließlich in seine, des Staates, Zuständigkeit fallen. Das Prinzip der staatlichen Kirchenhoheit beläßt den kirchlichen Korporationen das Recht der inneren kirchlichen Regierung und Verwaltung, d. h. die Befugnis zur selbständigen Regelung und Durchführung ihrer eigenen Angelegenheiten (*jus in sacra*), beansprucht aber für den Staat gegenüber allen Kirchen oder sonstigen Religionsgemeinschaften als selbstverständlichen Ausfluß der Staatsgewalt das Recht der Oberaufsicht (*jus circa sacra*). Diesen Grundsätzen ist in der H.V. in folgender Weise Rechnung getragen: Einerseits wurde die innere Kirchenverfassung unter den Schutz der Verfassung gestellt und damit vor willkürlichen Eingriffen der Regierungsgewalt gesichert (Art. 39), wobei gleichzeitig verfassungsmäßige Garantien für die Unverletzlichkeit des Vermögens der Kirchen und der milden Stiftungen gegeben wurden (Art. 43, 44). Andererseits

<sup>1</sup> Vgl. Beobachter 1832 S. 106; Arthur Schmidt, Kirchenrechtliche Quellen des Gr. Hessen, Gießen 1891, mit Ergänzungsheft v. 1895, Carl J. Reidel, Die katholische Kirche i. Gr. H., Paderborn 1904; Zeller II, S. 16 ff.; Röchler II, S. 423 ff.; Cosack S. 137 ff.; de Beauclair S. 56 ff.; Gareis S. 81 ff.; Röhler, Kirchenrecht d. ev. Kirche d. Gr. H., Darmstadt 1884, mit Nachträgen v. 1890; Thudichum, Deutsches Kirchenrecht i. 19. J., Leipzig 1877, I, S. 431 ff.

wurde zum Schutze der Einzelnen und der Gesamtheit vor Intoleranz und kirchlichen Mißbräuchen jedem Staatseinwohner das Recht der Gewissensfreiheit (Art. 22) und jeder anerkannten christlichen Konfession die Kultusfreiheit gewährt (Art. 22); zugleich wurden gewisse Präventivbestimmungen getroffen, um den Vollzug unzulässiger kirchlicher Verordnungen zu verhindern (Art. 5 des Gesetzes vom 23. April 1875, die rechtliche Stellung der Kirchen *z.* betreffend, an Stelle des aufgehobenen Art. 40 *H.B.*), strafbaren Handlungen der Geistlichen entgegenzutreten (Art. 41), und Mißbräuche der kirchlichen Gewalt zu unterdrücken (Art. 42.)

Von diesen allgemeinen Grundlagen ausgehend hat die spätere Gesetzgebung, insbesondere diejenige vom 23. April des Jahres 1875<sup>1</sup>, die Rechtsverhältnisse der Religionsgenossenschaften im einzelnen ausführlich geregelt.

Der Aufbau der zur Zeit bestehenden anerkannten Religionsgenossenschaften zeigt folgende Struktur:

a) Die Verfassung der evangelischen Kirche (Lutheraner, Reformierte und Unierte) beruht auf dem Grundsatz des Summepiskopates des evangelischen Landesherrn. Dieser übt das ihm zustehende Kirchenregiment theils selbständig und allein, theils unter Mitwirkung der Landessynode, theils durch das Oberkonsistorium aus; dem letzteren sind je ein Superintendent für jede Provinz und je ein Dekan für jeden Dekanatsbezirk unterstellt. Neben der dem Landesherrn dienenden konsistorialen Organisation besteht gleichzeitig ein, auf dem Grundsatz der kirchlichen Selbstverwaltung aufgebautes System von synodalen Vertretungsorganen; die erste

---

<sup>1</sup> Vgl. A. Schmidt, S. 126 ff.

Stufe dieses Systems bilden die Kirchen-Gemeindeversammlung bezw. die Kirchen-Gemeindevertretung und der Kirchenvorstand für die einzelne Kirchengemeinde; die zweite Stufe sind die Defanatsynode bezw. der Defanats-Ausschuß für den einzelnen Defanatsbezirk; als dritte Stufe erscheinen die Landessynode, welche die gesamte evangelische Kirche des Großherzogtums zu vertreten hat, sowie der Synodalausschuß. Die wichtigste Funktion der Landessynode besteht in der Mitwirkung beim Erlasse von Gesetzen in allen kirchlichen Angelegenheiten, in der ihr zustehenden Beschlußfassung über die Vorlagen des Kirchenregiments und endlich in der Bewilligung der allgemeinen kirchlichen Ausgaben und der zu deren Bestreitung erforderlichen Deckungsmittel.<sup>1)</sup>

b) Die Verfassung der katholischen Kirche<sup>2</sup> beruht nicht auf staatlicher Regelung, sondern auf einseitiger, jedoch staatlich anerkannter Anordnung der päpstlichen Kurie. Hiernach gehört Hessen gemeinsam mit Baden, Württemberg und den Gebieten des vormaligen Kurfürstentums Hessen und des vormaligen Herzogtums Nassau zu der durch die Bulle „Provida sollersque“ vom 16. August 1821<sup>3</sup> errichteten sog. oberrheinischen Kirchenprovinz, deren Erzbischof in Freiburg seinen Sitz hat; es bildet ein eigenes Suffraganbistum mit dem Sitz in Mainz. Der Bischof von Mainz fungiert in seiner Eigenschaft als Landesbischof als oberstes örtliches

<sup>1</sup> Vgl. Edikt v. 6. Januar 1874 §107 Ziff. 1, 4, 8; (NBl. S. 13); Schmidt a. a. D., S. 78.

<sup>2</sup> Vgl. Schmidt a. a. D. S. 3 ff.; Reidel a. a. D. S. 8 ff.; Röchler II, S. 472 ff.; Zeller II, S. 40 ff.; Gareis S. 84 ff.; Cosack S. 142.

<sup>3</sup> Vgl. RegBl. 1829 S. 414 ff.



Organ der katholischen Kirche in Hessen; ihm zur Seite steht als geistlicher Beirat, zugleich mit dem Rechte der Bischofswahl, das aus einer Anzahl geistlicher Würdenträger bestehende Domkapitel; als oberste geistliche Verwaltungsbehörde dient dem Bischof das bischöfliche Ordinariat; als Organe der Bezirksverwaltung und der Lokalverwaltung der Kirche funktionieren die Dekane, bezw. die Pfarrer und die Kirchenvorstände.

Der Landesbischof leitet seine Befugnisse weder vom Staate noch vom Landesherrn, sondern von der Kirche ab; jedoch steht der Staatsregierung ein Mitwirkungsrecht bei der Besetzung des bischöflichen Stuhles zu; dasselbe besteht darin, daß dem Großherzog zum Zwecke der Erhebung eines etwaigen Einspruches vor Vornahme der Bischofswahl ein Verzeichnis der zum Bischof geeigneten Personen vorzulegen ist.

c) Das Verhältnis der Altkatholiken zum Staat und zur katholischen Kirche entbehrt einer klaren Regelung. Die Altkatholiken werden auf der einen Seite als Mitglieder der katholischen Kirche betrachtet, insofern als nämlich durch Großherzogliche Entschliebung vom 15. Dezember 1873<sup>1</sup> der von ihnen damals zum Bischof gewählte Dr. Reinkens ausdrücklich als „katholischer Bischof“ der Altkatholiken anerkannt wurde;<sup>2</sup> auf der anderen Seite aber werden sie als besondere Religionsgenossenschaft behandelt; insbesondere wird ihnen beispielsweise der volle Schutz zugesichert, der im

<sup>1</sup> Vgl. Schmidt a. a. D. S. 76.

<sup>2</sup> Vgl. auch MGE. vom 23. Dezember 1873, betr. die Landesherrliche Anerkennung des Bischofs Dr. Josef Hubert Reinkens als katholischen Bischof, welche die näheren Folgen dieser Anerkennung bestimmt; Schmid a. a. D. S. 76.

Reichsstrafgesetzbuche §§ 166—168 den anerkannten Kirchen gewährt wird.<sup>1</sup>

Der Bischof ist auf Grund der MG. vom 23. Dezember 1873 berechtigt, im Gebiete des Großherzogtums bezüglich der Altkatholiken alle kirchlichen Akte vorzunehmen und alle jene Rechte zu üben, welche nach dem katholischen Kirchenrechte, wie es bis zu den vatikanischen Beschlüssen galt und soweit es vom Staate anerkannt war, bischöfliche Akte sind, nach Maßgabe der am 12. September 1873 zu Konstanz angenommenen Synodal- und Gemeindeordnung und innerhalb der Grenzen der Staatsgesetze. Als oberstes Organ der deutschen, und somit auch der hessischen Altkatholiken, ist die aus sämtlichen Geistlichen und aus gewählten Laien bestehende Synode anzusehen; diese wählt den Bischof und die Synodalrepräsentanz. Die lokale Organisation ruht auf den von dem altkatholischen Bischof mit Genehmigung der Regierung errichteten Pfarreien.

d) Die israelitische Religionsgemeinschaft besitzt in Hessen keine einheitliche Gesamtorganisation für das ganze Staatsgebiet und entbehrt daher auch einer eigentlichen Oberbehörde. Dagegen besteht eine über ganz Hessen sich erstreckende Einteilung in „Landjudenschaften“, in „Rabbinatsbezirke“ und in „Religions-

<sup>1</sup> Gareis, Cojact und Reidel befassen sich mit den Altkatholiken überhaupt nicht gesondert, Küchler bezeichnet in B. II, S. 563 N. 1 „die altkatholische Kirche“ als „öffentlich-rechtlichen Verband“, im Registerband S. 83 aber als „Privat-Religionsgesellschaft“. Zeller II, S. 41, N. 3 sagt: „Die jög. Altkatholiken ... sind als Religionsgesellschaft staatlich anerkannt.“ „Die einzelnen Gemeinden besitzen Corporationsrechte, die Wahl der Kirchenvorstände erfolgt nach dem Edikt vom 6. Juni 1832“ zc.; Thudichum B. I, S. 437 f. beschränkt sich auf eine kurze Aufzählung der den Altkatholiken zustehenden Einzelrechte.

gemeinden“. Die israelitische Religionsgemeinschaft als solche oder „das Judenthum“ spielt für die Gesetzgebung nur insofern eine Rolle, als im Interesse der zumeist gering bemittelten jüdischen Religionsgemeinden eine gesetzliche Unterscheidung zwischen dem Austritt aus einer solchen Gemeinde und dem Austritt aus dem Judentum überhaupt geschaffen wurde.<sup>1</sup> An der Spitze jeder israelitischen Religionsgemeinde steht ein aus 3—5 Gemeindemitgliedern gebildeter Vorstand, der als gesetzlicher Stellvertreter der Gemeinde in allen Angelegenheiten fungiert, welche die Gemeinde als solche und die Verwaltung ihres Vermögens und ihres Haushalts betreffen. Die dem Vorstande zunächst vorgesezte Dienstbehörde ist das Kreisamt.<sup>2</sup> Die Zuteilung der Religionsgemeinden zu den der Durchführung der Staatsaufsicht dienenden Rabbinatssprengeln erfolgt durch das Ministerium des Innern, welchem auch die Ernennung der Rabbinen zusteht.

Neben den genannten „Religionsgemeinden“ bestehen noch selbständige israelitische „Religionsgesellschaften“, das sind private Vereinigungen von Juden, welche, ohne einer „Religionsgemeinde“ anzugehören, die Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse durch eigene Prediger und in besonderen Gotteshäusern suchen.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Gesetz vom 10. September 1878, den Austritt aus den israelitischen Religionsgemeinden betr., (RBl. S. 116), bes. Art. 1 u. 4, und Gesetz, die bürgerl. Wirkungen des Austritts aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft betreffend, vom gleichen Tage (RBl. S. 113); Schmidt a. a. D. Erg.-H. S. 23 ff.

<sup>2</sup> Vgl. Verordnung, die Bildung der israelitischen Religionsgemeinden und die Verwaltung des Vermögens derselben betreffend, vom 2. November 1841 (RBl. S. 637).

<sup>3</sup> Vgl. Motive zu dem vorbez. Gesetz vom 10. Sept. 1878, (abgedruckt bei Schmidt a. a. D., Erg.-Heft S. 29) und Röchler, II, S. 563.

## 2. Von den Unterrichts- und Wohltätigkeits-Anstalten.

Der einzige rechtlich bedeutsame Grundsatz, welchen die HV. in bezug auf die in der Überschrift genannten Einrichtungen aufstellt, ist der, daß das Vermögen der vom Staate anerkannten Stiftungen, der Wohltätigkeitsanstalten und der höheren und niederen Unterrichtsanstalten den besonderen Schutz des Staates genießt und unter keiner Voraussetzung dem Finanzvermögen einverleibt werden kann (Art. 43), sowie daß die Fonds der den vorausgeführten Zwecken dienenden milden Stiftungen nur mit ständischer Einwilligung zu einem fremdartigen Zwecke verwendet werden dürfen (Art. 44).<sup>1</sup> Angesichts der Tatsache, daß schon in den Art. 23 und 27 HV. die Freiheit des Eigentums verfassungsmäßig festgestellt war, erscheint die wiederholte ausdrückliche Garantie der Unantastbarkeit der vorgenannten Vermögenskomplexe unserem heutigem Rechtsempfinden an sich als etwas Überflüssiges. Die zur Zeit der Erlassung der Verfassungsurkunde herrschenden Verhältnisse und die damals noch in aller Gedächtnis lebende Säkularisation erklären jedoch zur Genüge, warum seitens des Verfassungsausschusses der zweiten Kammer auf der Schaffung einer besonderen konstitutionellen Garantie für dieses Vermögen bestanden wurde.<sup>2</sup>

Über die positive Regelung des Unterrichts- und Armenwesens enthält die HV. keinerlei Bestimmungen. Eine eingehende, teils reichs-, teils landesherrliche Ord-

<sup>1</sup> Vgl. Bad. Verf. § 20.

<sup>2</sup> W. II, 1820; B. 2 S. 4, Beil. 86 S. 63; Ausschlußbericht des Abg. von Gagern.

nung dieser Materien erfolgte erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.<sup>1</sup>

## VI. Von den Gemeinden.

Die Verfassungsurkunde hat bezüglich der Rechtstellung der Gemeinden nur einen einzigen, unmittelbar rechtsverbindlichen Grundsatz aufgestellt, das ist der, in nuce auch schon in den Art. 23, 27 enthaltene, Satz des Art. 46: „Das Vermögen der Gemeinden kann, unter keiner Voraussetzung, dem Finanz-Vermögen einverleibt werden“.<sup>2</sup> Im übrigen beschränkte man sich bei der Schaffung des Staatsgrundgesetzes auf das Versprechen, daß die Regelung der Gemeindeangelegenheiten einem künftigen, unter verfassungsmäßige Garantie zu stellenden Gesetze vorbehalten sei, „welches als Grundlage die eigene, selbständige Verwaltung des Vermögens durch von der Gemeinde Gewählte, unter der Oberaufsicht des Staats, aussprechen wird“ (Art. 45). Diese Verheißung ging in der Hauptsache schon am 30 Juni 1821 durch den Erlaß des Gesetzes die Gemeindeordnung betreffend (RBl. Nr. 29, S. 355) in Erfüllung; die Grund-Bestimmungen dieses Gesetzes sollten jedoch (s. Art. 100 des Gesetzes) vor der Hand noch keinen Bestandteil der

<sup>1</sup> Vgl. insbesondere Gesetz, das Volksschulwesen im Gr. S. betr., vom 16. Juni 1874 (RBl. 377) mit mehrfachen späteren Änderungen, (siehe Glock u. Lehr S. 81); vgl. auch Greim-Müller, Das Volksschulwesen im Gr. S., 2. Aufl., Gießen 1902); s. ferner Bundes-(Reichs-)Gesetz über den Unterstützungswohnsitz, vom 6. Juni 1870 (BGBl. S. 360, RBl. 1870 S. 54 d. Anl. 1), i. d. F. vom 12. März 1894 (RBl. S. 259, 262) mit heft. Ausführungs-gesetz v. 14. Juli 1871 (RBl. S. 265) i. d. F. vom 24. Mai 1893 (RBl. S. 49).

<sup>2</sup> S. oben S. 46.

Verfassung bilden, bis auf einem künftigen Landtage darüber Bestimmungen erfolgen würden.

Nachdem die Gemeindeordnung von 1821 im Laufe der Zeit vielfältige Abänderungen erfahren hatte,<sup>1</sup> erfolgte im Jahre 1874 eine gründliche Neuordnung des gesamten Gemeindegewesens<sup>2</sup> auf der Basis einer umfassenden Erweiterung der gemeindlichen Selbstverwaltungs-befugnisse. Die einschlägigen, vielfach auf preußischem Muster beruhenden, Gesetze sind: 1. Das Gesetz, betr. die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen, vom 12. Juni 1874 (RBl. S. 251) (die sog. Kreisordnung), 2. das Gesetz, betr. die Städte-Ordnung f. d. Gr. H., vom 13. Juni 1874 (RBl. S. 299) und 3. das Gesetz, die Landgemeinde-Ordnung f. d. Gr. H. betr., vom 15. Juni 1874 (RBl. S. 343). Während den Untertanen bisher eine Mitwirkung bei der Verwaltung nur insofern zustand, als einzelne wenige Verwaltungsakte durch die Verfassungsurkunde speziell der Genehmigung der Landstände unterworfen wurden, erhielt der Bürger nunmehr generell die Befugnis, bei der Verwaltung der einzelnen Teile des Staates bestimmend mitzuwirken. „Während früher die staatliche Kreisregierung sowohl, wie die Entscheidung über die mannigfaltigen im Kreise sich ergebenden Verwaltungsfragen einzig und allein in den Händen der Staatsbehörden (des Kreisamts u.) lagen, sollen diejenigen, welche seither ungefragt regiert wurden, nun selber mitregieren und mitentscheiden. Die Staatsbehörden und die Bürgerschaft stehen

<sup>1</sup> Vgl. hierüber Friedr. Aug. Kückler, Die gegenwärtige Gemeindeordnung i. Gr. H., system. bearb. u. erläut., Darmstadt 1859.

<sup>2</sup> Das Wort „Gemeinde“ ist hier im weiteren Sinne des Wortes, also unter Einschluß der höheren Gemeindeverbände, gebraucht.

sich demnach nicht mehr als Gegensätze gegenüber, sondern sind zu einem einheitlichen Ganzen verschmolzen.“<sup>1</sup>

Die Grundzüge der gemeindlichen Organisation, auf welchen der in dieser Weise charakterisierte Rechtszustand beruht, sind im wesentlichen folgende:<sup>2</sup>

1. Die Gemeindeverfassung des Gr. H. zeigt ebenso wie diejenige der anderen deutschen Staaten innerhalb des Gesamtbegriffs der „Ortsgemeinden“ eine Unterscheidung von Stadt- und Landgemeinden. Das unterscheidende Merkmal liegt weder in der herkömmlichen Benennung der betreffenden Gemeinden, noch in deren Größe (wenigstens nicht unmittelbar), sondern in der Art und Weise, wie die Zusammensetzung und die Zuständigkeit der gemeindlichen Organe geregelt sind; gemeinsam ist, unbeschadet dieses Unterschiedes, beiden Arten von Gemeinden die Zweiteilung der verfassungsmäßigen Organe in Gemeindevertretung und in Gemeindevorstand oder Gemeindeobrigkeit.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> S. de Beauclair, Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht d. deutsch. R. u. d. Großh. H., S. 38.

<sup>2</sup> Am 4. Januar 1905 wurde den hessischen Landständen ein eingehend begründeter Regierungsentwurf vorgelegt, welcher insbesondere die Revision der drei Gemeindeordnungen bezw. Verwaltungsgesetze und die Neuordnung der Verwaltungsrechtspflege bezweckt. Die Grundlagen der Selbstverwaltung werden durch diese Entwürfe jedoch nicht berührt. Vgl. LV. II., 32. Vdtg. 1903/1905, Drucksachen B. 4., Nr. 539 S. 1—392. — Bezüglich der Wiedervorlage des auf dem 32. Landtage nicht erledigten Regierungsentwurfs vgl. LV. II., 33. Vdtg. 1905/1908, Drucksachen B. 1 Nr. 4, Anlage II, S. 7.

<sup>3</sup> Die bezeichnete Unterscheidung besteht in Hessen der Sache nach zweifellos, jedoch hat die Gesetzesprache und die hessische Staatsrechts-Literatur dem allgemeinen Sprachgebrauch bisher leider nur sehr unvollkommen Rechnung getragen. Bald werden die Ausdrücke „Gemeindevertretung“ und „Gemeindevorstand“

Zur Kategorie der Stadtgemeinden gehören erstens ausnahmslos alle Orte mit mindestens 10000 Einwohnern, sodann zweitens aus der Zahl der Gemeinden mit 3000 bis 10000 Einwohnern diejenigen Orte, welche auf ihren Antrag durch den Großherzog der Städteordnung unterstellt worden sind. Alle übrigen Gemeinden — insbesondere also alle Orte mit unter 3000 Einwohnern — bilden die Gruppe der Landgemeinden.<sup>1</sup>

Die verfassungsmäßigen Organe der Stadtgemeinde sind einerseits der Bürgermeister als Obrigkeit der Stadt, andererseits die Stadtverordnetenversammlung als Stadtvertretung. Der Bürgermeister ist, nach der präzisen, auch schon für den heutigen Rechtszustand zutreffenden Definition des Regierungsentwurfs von 1905 (S. 231), „verantwortliche und ausführende Gemeindebehörde“, während die Stadtvertretung „beschließend und kontrollierend

---

schlechthin als gleichbedeutend behandelt, wobei hierunter Bürgermeister, Beigeordnete und Stadtverordnetenversammlung, bezw. Gemeinderat als eine Gesamtheit zusammengefaßt werden (vgl. z. B. Röchler II, S. 119), bald werden Bürgermeister und Stadtverordnetenversammlung jedes für sich allein als Gemeindevorstand bezeichnet (vgl. z. B. Gosack S. 83) oder es wird die Bezeichnung „Gemeindevorstand“ für Bürgermeister und Stadtverordnetenversammlung zusammen angewendet (vgl. StD. Überschrift zu Tit. II Abschn. 1) usw. — Ein unzweifelhaft richtiger Sprachgebrauch besteht in der hess. Gesetzgebung bisher nur insofern, als unter „Obrigkeit“ der Gemeinde stets nur der Bürgermeister verstanden wird (vgl. StD. Art. 10, LGD. Art. 10). — Der Regierungsentwurf von 1905 (vgl. S. 231) schafft in der genannten Bezeichnung erfreulicherweise die wünschenswerte Klarheit.

<sup>1</sup> Nach dem Statist. Handbuch f. d. Gr. H.-Darmstadt 1903 zählte Hessen Ende 1902 insgesamt 993 Gemeinden, worunter 8 Gemeinden, in welchen die Städteordnung eingeführt war, und 60 Gemeinden, welche nur nach Herkommen die Benennung Stadt führten (s. S. 3 a. a. D.).



tätig ist;"<sup>1</sup> er „vertritt auf Grund gesetzlicher Bestimmung die Stadtgemeinde in ihrer Eigenschaft als Körperschaft nach außen;" „die Stadtvertretung dagegen ist dasjenige Organ, in dem der Wille der Gesamtheit zum Ausdruck kommt und welches in Wahrung der ihm durch Wahl anvertrauten Interessen der Stadtangehörigen die selbständige Tätigkeit des Stadtvorstands<sup>2</sup> kraft Gesetzes mitzubestimmen und nach bestimmten Richtungen hin zu begrenzen hat.“ Die Wahl des Bürgermeisters geschieht durch die Stadtverordnetenversammlung und bedarf der landesherrlichen Bestätigung; das Gleiche gilt bezüglich der zur Stellvertretung und Unterstützung des Bürgermeisters zu wählenden Beigeordneten. Die Stadtverordnetenversammlung besteht, je nach der Einwohnerzahl der Stadt, aus 12—42, von den stimmberechtigten Gemeindegewähltern gewählten Mitgliedern.

Die verfassungsmäßigen Organe der Landgemeinde korrespondieren mit denjenigen der Stadtgemeinde nahezu vollständig, wie ja auch LGD. und StD. in den meisten Paragraphen wörtlich übereinstimmen. Der Bürgermeister, als Gemeindeobrigkeit,<sup>3</sup> und die Beigeordneten, als seine Hilfsorgane, werden von den stimmberechtigten Einwohnern der Gemeinde gewählt und bedürfen der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Der Gemeinderat, d. i. die Gemeindevertretung, besteht je nach der Einwohnerzahl aus 9—15, von den stimmberechtigten Gemeindegewähltern gewählten Mitgliedern; seine Zuständigkeiten sind dem Wesen nach die gleichen, wie diejenigen der

<sup>1</sup> Über die Zuständigkeit des Bürgermeisters und der Stadtverordnetenversammlung vgl. im einzelnen StD. Art. 10, 36, 47, 49—51.

<sup>2</sup> D. i. des Bürgermeisters.

<sup>3</sup> Bezüglich der Geschäfte des Landbürgermeisters vgl. besonders LGD. Art. 48; bezüglich der Zuständigkeit des Gemeinderats. Art. 36.

Stadtverordnetenversammlung, dem Umfange nach jedoch geringer.

2. Auf der geschilderten Verfassung der Stadt- und Landgemeinden baut sich die gesamte weitere Organisation der Selbstverwaltung auf.

Se eine größere oder geringere Anzahl von Ortsgemeinden sind zu einem Kreise zusammengefaßt, deren das Großherzogtum zurzeit achtzehn zählt; die Kreise aber erscheinen wiederum als Unterabteilungen der Provinzen, deren Zahl drei beträgt. („Starkenburg“ mit sieben Kreisen, „Oberhessen“ mit sechs, die Provinz „Rhein- hessen“ mit fünf Kreisen.)

Die Kreise und Provinzen sind als sog. „höhere Gemeindeverbände“ dazu berufen, namentlich solche kommunale Aufgaben zu erfüllen, für welche die Gemeinden als einzelne zu schwach sind; im übrigen dient ihre, auf dem Grundsätze der Selbstverwaltung aufgebaute, Organisation zugleich dazu, die Tätigkeit der staatlichen Organe<sup>1</sup> der inneren Verwaltung in einzelnen Beziehungen zu unterstützen und zu beschränken.

In jedem Kreise befindet sich, wie schon oben ausgeführt wurde, eine staatliche Regierungsbehörde, das Kreisamt, dessen Vorstand — der Kreisrat — den doppelten Beruf hat, einerseits unmittelbar die Aufgaben der allgemeinen Landesverwaltung in seinem Amtsbezirke durchzuführen, andererseits die Tätigkeit der Gemeindeorgane zu überwachen.

Den Hauptfaktor in der Verwaltung der kommunalen Kreisangelegenheiten bildet der Kreistag, insofern als er über den Kreishaushaltsetat zu entscheiden und die Grundsätze der Vermögensverwaltung

<sup>1</sup> Vgl. oben S. 35 f.

der Kreisgemeinde aufzustellen hat; er ist berufen, den Kreisverband nach Vorschrift der Kreisordnung zu vertreten, sowie über diejenigen Gegenstände zu beraten bzw. zu beschließen, welche ihm gesetzmäßig zugewiesen sind. Er besteht unter dem Vorsitze des Kreisrates je nach der Einwohnerzahl des Kreises aus 15 bis 24 Mitgliedern, von welchen ein Drittel von den 50 bis 100 wahlberechtigten Höchstbesteuerten der Gemeinden, zwei Drittel von den Gemeindevorständen aus der Zahl der Kreisangehörigen gewählt werden.<sup>1</sup>

Während der Kreistag im wesentlichen eine rein wirtschaftliche Tätigkeit zu entfalten hat, ist die zweite Kreis Körperschaft, der Kreis Ausschuß, bestimmt, als Selbstverwaltungsorgan zugleich auch an der eigentlichen obrigkeitlichen Verwaltung mitzuwirken. Er besteht aus sieben Mitgliedern, von welchen sechs seitens des Kreistages aus der Zahl der zu Kreistagsabgeordneten wählbaren Kreiseinwohner — darunter mindestens drei aus der eigenen Mitte des Kreistages — gewählt werden; das siebente Mitglied, welchem zugleich der Vorsitz im Kreis Ausschuß zusteht, ist der Kreisrat. Die Tätigkeit des Kreis Ausschusses bewegt sich in drei verschiedenen Richtungen: Er fungiert einerseits als Organ des Kreisverbandes zur Verwaltung der inneren Angelegenheiten des Kreises, zur Vertretung des Kreises nach außen und zur Vorbereitung und Durchführung seiner Beschlüsse — insofern erscheint er gleichsam als „Ausschuß“ des Kreistages; zum andern versieht er die Funktionen einer staatlichen Aufsichtsbehörde, indem er teils zur selbständigen Erledigung staatlicher Aufgaben, teils zur Mitwirkung bei

<sup>1</sup> Vgl. RD. Art. 13—39.

deren Durchführung berufen ist; endlich ist er Organ der staatlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit zur erstinstanziellen Entscheidung von gewissen Streitigkeiten der öffentlichen Rechte und von streitigen Gemeindeverwaltungssachen. In den letzteren beiden Richtungen ist der Kreisausschuß Organ des Staates.<sup>1</sup> Die Oberaufsicht über die kommunale Selbstverwaltung der Kreise steht dem Ministerium des Innern zu.

3. Die Provinzen sind in ihrer kommunalen Tätigkeit auf die beschlußmäßige Mitwirkung bei dem Bau der Kreisstraßen und auf die Verwaltung einzelner provinzieller Fonds und Anstalten beschränkt. Ihre Selbstverwaltungsorgane sind der Provinzialtag und der Provinzialausschuß. Der Erstere ist zufolge R. V. Art. 87 dazu berufen, den Provinzialverband zu vertreten und vornehmlich über die Provinzialangelegenheiten, sowie über solche Gegenstände zu berathen und beschließen, welche ihm speziell durch Gesetze oder Verordnungen überwiesen sind.

Der Provinzialtag besteht aus dem Provinzialdirektor als Vorsitzendem und einer nach der Bevölkerungsziffer sich richtenden Zahl von Provinzialtagsabgeordneten. Letztere werden vom Kreistage eines jeden zur Provinz gehörigen Kreises aus den zu Kreistagsabgeordneten wählbaren Kreisangehörigen — und zwar je einer auf 10000 Kreiseinwohner — gewählt. Die Aufgaben des Provinzialtags — Beschlußfassung über den Provinzialhaushalt, Festsetzung der Provinzialabgaben usw. — liegen ausschließlich auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Verwaltung.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Vgl. R. V. Art. 44—74; s. auch oben S. 36.

<sup>2</sup> R. V. Art. 82—92.

Der Provinzialausschuß zählt neben dem Provinzialdirektor als Vorsitzendem regelmäßig acht vom Provinzialtag gewählte Mitglieder, wozu eventuell noch ein von der Regierung bestelltes richterlich gebildetes Mitglied kommt. Die Pflichten des Provinzialausschusses korrespondieren im wesentlichen mit denjenigen des Kreis-ausschusses; sie dienen einerseits dem Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten der Provinz, andererseits der Besorgung von Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung, soweit ihm letztere durch Gesetz oder Verordnung übertragen sind.<sup>1</sup> Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Provinzialausschusses liegt in seiner Funktion als Verwaltungsgericht erster bzw. zweiter Instanz, also auf dem Gebiete der staatlichen Aufgaben.

## VII. Von dem Staats-Dienste.

Die Bestimmungen des siebenten Titels der Verfassungsurkunde über den Staatsdienst sind nicht organisatorischen Charakters, sondern sie gehören inhaltlich zu der Kategorie der verfassungsmäßigen Versprechungen, an welchen die Verfassungsurkunden aus den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts so reich sind. Sie lassen das aus Art. 4 und 73 H. V. sich ergebende Organisationsrecht des Landesherrn gänzlich unberührt und beschränken sich darauf, die Möglichkeit gewisser Mißstände hinsichtlich der Anstellung und Behandlung der Staatsbeamten zu beseitigen, welche in Hessen wohl ähnlich wie anderwärts bestanden hatten.

Neben der den Art. 19 ergänzenden Vorschrift des Art. 48, welcher nicht nur die angeborenen Anrechte, sondern überhaupt jede Anwartschaft auf die Erlangung

<sup>1</sup> R. D. Art. 94 ff.; s. auch oben S. 35.

bestimmter Staatsämter aufhebt, ist in dieser Hinsicht von besonderer Wichtigkeit der in Art. 47 ausgesprochene Grundsatz, daß niemand ein Staatsamt erlangen kann, ohne seine Fähigkeit dazu durch ordnungsmäßige Prüfung bewiesen zu haben. Die Krone hat sich durch diese Bestimmung eine Selbstbeschränkung von nicht zu unterschätzender Tragweite auferlegt; dabei ist allerdings zu beachten, daß der Art. 47 Abs. 1 insofern als eine *lex imperfecta* erscheint, als seine Durchführbarkeit von der Einführung ordnungsmäßiger Examina für die einzelnen Zweige des Staatsdienstes abhängt, die Aufstellung der Prüfungsordnungen aber als Ausfluß des landesherrlichen Verwaltungsrechts gemäß Art. 4 mit 73 H. dem Großherzog zusteht.<sup>1</sup>

Eine weitere Einschränkung der Kronrechte enthält die Bestimmung des Art. 50, inhaltlich deren Untersuchungen gegen Staatsdiener wegen Dienstverbrechen nicht niedergeschlagen werden können. Da zur Zeit der Erlassung der Verfassungsurkunde das Abolitionsrecht als ein Gnadenrecht des Landesherrn im allgemeinen unbestritten fest stand,<sup>2</sup> so liegt anscheinend ein *privilegium onerosum* zu Ungunsten der Staatsbeamten vor; in-

<sup>1</sup> Der Art. 47 Abs. 1 hat erst im Jahre 1832 durch die Verordnungen, die Vorbereitung zum Staatsdienste im Finanz- und technischen Fache, und bezw. im Justiz- und Regierungsfache betreffend (RBl. S. 185 u. 517), in der Hauptfache seine Verwirklichung gefunden. Trotz der zahlreichen neueren Vorschriften über Staatsdienstprüfungen gibt es aber selbstverständlich auch heute noch Staatsämter — wie z. B. diejenigen der Minister — welche keine bestimmte Prüfung voraussetzen. Diese Tatsache hat ausdrückliche Anerkennung gefunden in Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes, die Dienstverhältnisse, Ruhegehälter und Hinterbliebenenversorgung der Staatsbeamten betreffend, vom 2. Aug. 1899 (RBl. S. 397).

<sup>2</sup> Vgl. unten Anm. zu Art. 50.

dessen besteht wohl kaum ein Zweifel darüber, daß der eigentliche Zweck dieser Vorschrift der war, ein Korrelat gegenüber den im absoluten Staat naturgemäß sehr weitgehenden Machtbefugnissen der Dienstgewalt zu schaffen, die unter Umständen ein Interesse daran haben konnte, dienstliche Delikte von Staatsbeamten dem Zugriffe des Richters zu entziehen. Ähnlich steht es mit der durch den gleichen Artikel statuierten Beschränkung des landesherrlichen Begnadigungsrechts. Das Begnadigungsrecht besteht an sich unbeschadet der strafrechtlichen und prozeßrechtlichen Bestimmungen des Reichsrechts — insbesondere des § 31 RStGB. — auch heute noch fort; allein das Begnadigungsrecht des Großherzogs von Hessen ist zufolge Art. 50 HB. insofern eingeschränkt, als dieser Staatsdienern, welche nach den Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches mit ihrem bisherigen Dienst zugleich auch die Fähigkeit zur Wiederanstellung im Staatsdienst verloren haben, zwar wohl die Hauptstrafe — Zuchthausstrafe bezw. Gefängnisstrafe (vgl. RStGB. §§ 31, 358) — nicht aber die genannten Nebenstrafen im Gnadenwege erlassen kann.

Die übrigen Vorschriften des siebenten Titels der Verfassungsurkunde — Art. 49 Abs. 1 und 2 — verfolgen den Zweck, die Stellung der Staatsbeamten, insbesondere nach der finanziellen Seite hin, vor willkürlichen Eingriffen sicherzustellen, indem „die gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionirung der Staatsdiener und die Rechte derselben aus den bestehenden Instituten der Wittwen- und Waisen-Kassen“ unter den Schutz der Verfassung gestellt werden. Irgendwelche positive Normen über die Rechtsverhältnisse der Beamten sind, wenn wir von dem bereits oben erwähnten Art. 34 HB. absehen, in der Verfassungsurkunde nicht enthalten. Bis

zum endgültigen Abschluß der zurzeit im Flusse befindlichen Neuregelung des hessischen Beamtenrechts sind als Rechtsquelle für die einschlägigen Verhältnisse vor allem noch das Edikt, die öffentlichen Dienstverhältnisse der Zivilstaatsbeamten betreffend, vom 2. April 1820 (NBl. S. 189), erläutert durch Gesetz vom 9. März 1824 (NBl. S. 211), ergänzt durch Gesetze vom 4. Januar 1875 (NBl. S. 2) und vom 2. August 1899 (NBl. S. 397), sowie das Gesetz, die Besoldung der Staatsbeamten betr., vom 9. Juni 1898 (NBl. S. 277), ergänzt durch das vorbez. Gesetz vom 2. August 1899, anzusehen.<sup>1</sup>

## VIII. Von den Landständen.

### I. Die Zusammensetzung der beiden Kammern und die Wahlen der Abgeordneten.

Die hessischen „Landstände“ erscheinen dem Namen nach als eine Fortsetzung der im Jahre 1806 aufgehobenen alten Ständevertretung; in Wahrheit besteht aber zwischen der heutigen Volksvertretung und den einstigen „Ständen“, was deren inneres Wesen anlangt, der schärfste Gegensatz. Dies zeigt sich einerseits schon in der Zusammensetzung, andererseits aber, wie unten näher auszuführen sein wird, insbesondere in den Funktionen der neuen Ständeversammlung.

Die hessische Volksvertretung ist nach Maßgabe des Zweikammersystems in eine „Erste Kammer“ und in eine „Zweite Kammer“ gegliedert. Die beiden Kammern bilden unter der Gesamtbezeichnung „Stände“ staatsrechtlich insofern ein Ganzes, d. h. ein einheitliches Organ des Staates, als grundjählich<sup>2</sup> nur der über-

<sup>1</sup> Vgl. Glock u. Lehr S. 17f.

<sup>2</sup> Vgl. aber HB. Art. 82.



einstimmenden Beschlußfassung beider Kollegien die Bedeutung einer staatsrechtlich wirksamen Willenserklärung zukommt.<sup>1</sup>

Die Zugehörigkeit zur I. Kammer, deren Zusammensetzung im Laufe der Jahre mancherlei Wandlungen durchgemacht hat,<sup>2</sup> hat zur ersten notwendigen Voraussetzung den Besitz des hessischen Staatsbürgerrechts; das letztere aber ist bedingt durch die hessische Staatsangehörigkeit, männliches Geschlecht, Volljährigkeit, dreijährige Ansässigkeit in Hessen und — soferne es sich nicht um die Häupter der standesherrlichen Familien handelt — durch den Nichtbesitz einer außerdeutschen Staatsangehörigkeit.<sup>3</sup> Außerdem setzt der Eintritt in die I. Kammer die Zurücklegung des 25. Lebensjahres voraus. (WG. Art. 10.) Im übrigen gründet sich die Berufung zum Mitglied der I. Kammer theils auf Geburtsstand, theils auf amtliche Stellung, theils auf Wahl, theils auf landesherrliche Bestellung.

Auf Grund des Geburtsstandes haben das Mitgliedschaftsrecht in der I. Kammer anzusprechen: erstens, die Prinzen des Großherzoglichen Hauses,<sup>4</sup> zum zweiten (vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen) die Häupter der hessischen standesherrlichen Familien, drittens der Senior der Familie der Freiherrn von Riedesel. Die zwei Vertreter aus dem Stande der adeligen Grundeigentümer (WG. Art. 2 Ziff. 7; Art. 16 u. 17) erwerben ihre Kammer-Zugehörigkeit nicht unmittelbar durch ihren Geburtsstand, sondern erst durch Wahl seitens ihrer

<sup>1</sup> Dies äußert sich u. a. auch darin, daß stets beide Kammern gleichzeitig zu berufen sind.

<sup>2</sup> Vgl. Cosack S. 19f.

<sup>3</sup> Vgl. WG. Art. 2 Ziff. 8; Art. 11; HB. Art. 14.

<sup>4</sup> Solche sind z. B. nicht vorhanden.

Standesgenossen. Auf Grund ihrer amtlichen Stellung gehören der I. Kammer an: die beiden berufenen Vertreter der katholischen und der evangelischen Kirche und der Vertreter der Landesuniversität. Endlich verankert eine beschränkte Zahl von Kammermitgliedern (in maximo 12) ihr Mandat unmittelbar der auf Lebenszeit erfolgenden Ernennung durch den Großherzog.

Während die Zusammensetzung der I. Kammer deutlich durch ständische Erinnerungen beeinflusst ist, bringt die II. Kammer die Neuartigkeit der modernen Volksvertretung auch schon in der Art und Weise ihrer Zusammensetzung zum Ausdruck. Die Kammermitgliedschaft wird hier nicht durch Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stande oder Berufe, sondern ausschließlich durch die Stimme des Volkes bestimmt. Die Zahl der Volksvertreter beträgt 50, welche in bestimmt festgesetzten Wahlbezirken — und zwar je 2 in der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt und in der Provinzialhauptstadt Mainz, je 1 in der Provinzialhauptstadt Gießen und in den Kreisstädten Offenbach, Friedberg, Alsfeld, Worms und Bingen, der Rest aber in den nicht mit einem besonderen Wahlrecht begabten Städten und in den Landgemeinden — gewählt werden. Das aktive Wahlrecht<sup>1</sup> steht, vorbehaltlich bestimmter gesetzlicher Ausnahmen,<sup>2</sup> jedem hessischen Staatsbürger<sup>3</sup> zu, welcher

<sup>1</sup> Bezüglich der im Flusse befindlichen Neuregelung des Wahlrechts (insbesondere Einführung der direkten Wahl) vgl. den den Landständen vorgelegten Regierungsentwurf von 1901/1905 und die einschlägigen Kammerverhandlungen (s. unten die Anm. zu Tit. VIII).

<sup>2</sup> Vgl. W.G. Art. 8 u. Reichsmilitärgesetz v. 2. Mai 1874 § 49 (s. unten Gesetz v. 8. November 1872).

<sup>3</sup> Über diesen Rechtsbegriff vgl. oben S. 44.

seit Anfang des Rechnungsjahres, in welchem die Wahl vorgenommen wird, zu einer direkten Staatssteuer herangezogen, oder, wenn dies nicht der Fall ist, kommunalsteuerpflichtig ist (WG. Art. 7) und zur Zeit der Wahl das 25. Lebensjahr erreicht hat. (WG. Art. 6.) Die Ernennung der Abgeordneten geschieht jedoch nicht unmittelbar durch das Botum der vorbezeichneten sog. Urwähler, sondern sie erfordert zwei Wahlen: Die Urwähler wählen sog. Wahlmänner und erst von diesen werden die Abgeordneten gewählt. Ergibt sich schon aus der Mittelbarkeit der Wahl an sich eine absichtliche Sichtung der Wahlkandidaten, so dient diesem Zwecke besonders noch die weitere Bestimmung, daß für die Wählbarkeit zum Wahlmann nicht schon der Besitz der für das aktive Wahlrecht qualifizierenden Eigenschaften genügt, sondern daß hierzu noch der Nachweis eines bestimmten Vermögens erfordert wird. Der letztere Nachweis wird geliefert durch die Entrichtung eines Staatssteuerbetrages von einer Höhe, welche mindestens einem Normalsteuerkapital von 80 Mark entspricht. (WG. Art. 9.) Für die Wählbarkeit zum Abgeordneten besteht kein bestimmter Zensus, vielmehr sind alle stimmberechtigten Urwähler, gleichviel wo sie zur Zeit der Wahl ihren Wohnsitz haben, zu Abgeordneten der Städte und Wahlbezirke wählbar.<sup>1</sup> Die Wahl der Abgeordneten ist, ebenso wie die der Wahlmänner, geheim (WG. Art. 36, 27) und geschieht auf die Dauer von 6 Jahren. Alle drei Jahre erfolgt eine Partialerneuerung der II. Kammer, indem nach Ablauf der ersten drei Jahre einer Wahlperiode die Hälfte der Kammermitglieder austritt und

---

<sup>1</sup> Über die Vornahme der Wahlen im einzelnen vgl. WG. Art. 18—47.

durch neue Wahlen ersetzt wird;<sup>1</sup> im übrigen findet während der Dauer von sechs Jahren eine Neuwahl von Abgeordneten nur in den gesetzlich bestimmten Fällen statt. (WG. Art. 48.)

## II. Die kollegialen Rechte der Landstände.

### 1. Die verfassungsmäßige Stellung der Landstände im allgemeinen.

Die Fixierung der grundsätzlichen Rechtsstellung des Landesherrn einerseits und der Volksvertretung andererseits findet sich so, wie sie in den Art. 4 und 66 HB. erfolgt ist, beinahe wörtlich vorgezeichnet in dem Art. 57 der „Schluß-Acte der über Ausbildung und Befestigung des Deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen vom 15. Mai 1820“:<sup>2</sup> Dem monarchischen Prinzipie entsprechend sind hiernach die Stände im Gegensatze zum Landesherrn, der der präsumptive Träger aller aus der Staatsgewalt abzuleitenden Befugnisse ist, nur befugt, sich ausschließlich mit denjenigen Gegenständen zu befassen, welche durch die Verfassung (und spätere Verfassungsgesetze) ausdrücklich zu ihrem Wirkungskreise verwiesen sind; die Überschreitung dieser Befugnisse gilt nicht nur als Verletzung des von den Volksvertretern geleisteten Verfassungseides, sondern sie ist zudem „gesetzwidrig und strafbar“ (vgl. HB. Art. 66 Abs. 2 u. 63 Abs. 2, Polizeistrafgesetz vom 30. Oktober 1855, Art. 78 Satz 2).

<sup>1</sup> Bei der ersten Partialerneuerung der Kammer wurden die Personen der Ausscheidenden durch das Los bestimmt.

<sup>2</sup> Vgl. Klüber, Quellen-Sammlung zu dem öffentlichen Recht des Deutschen Bundes, 3. A. 1830 S. 180 ff. — Über die Entstehungsgeschichte der Schlußakte vgl. Megidi, Die Schluß-Acte etc., I. Abt. Berlin 1860, u. Ilse, Protokolle der deutschen Ministerial-Conferenzen etc., Frankfurt a. M., 1860.

Eine weitere Konsequenz des vorgenannten Prinzipes ist die Bestimmung des Art. 63, wonach nur der Großherzog das Recht hat, die Ständeversammlung zu berufen, zu vertagen, aufzulösen und zu schließen; jede willkürliche Vereinigung der Stände ist ausdrücklich verboten und unter Strafe gestellt. Daß die Volksvertretung gleichwohl regelmäßig zum Wort kommt, dafür garantiert, abgesehen von anderweitigen Gründen, einmal die verfassungsmäßige Verpflichtung des Landesherrn, die Stände wenigstens einmal in jedem Jahre zu versammeln (Art. 64), andererseits das Schwergewicht des ständischen Budgetrechts.

Die beiden Kammern erscheinen prinzipiell als ein einheitliches Staatsorgan,<sup>1</sup> d. h. es gilt der Grundsatz, daß zu einem Beschlusse der Landstände die Zustimmung beider Kammern erfordert wird; einzelne Modifikationen dieses Prinzipes ergeben sich aus HV. Art. 67, 75 u. 82. Die Beratungen der beiden Kammern finden regelmäßig getrennt statt; nur für höchst seltene Ausnahmefälle (vgl. HV. Art. 67 Abs. 3 u. Art. 75 Abs. 2 und Regentschaftsgesetz vom 27. März 1902 Art. 1 Abs. 3) ist eine Versammlung der vereinigten beiden Kammern und eine Durchzählung der Stimmen vorgesehen. Im übrigen haben die Kammern keine Beratungen miteinander zu pflegen, sondern nur ihre gefaßten Beschlüsse sich gegenseitig mitzuteilen. (HV. Art. 95.)

Die Befugnisse der I. Kammer einerseits und der II. Kammer andererseits sind, von einer sehr wesentlichen Abweichung zu ungunsten der I. Kammer abge-

<sup>1</sup> Über die Eigenschaft der modernen Volksvertretung als eines staatlichen Organes vgl. Jellinek a. a. O. S. 236 f., Georg Meyer a. a. O. S. 297, und speziell die zutreffenden Ausführungen G. Anschütz's a. a. O. S. 297 Anm. 5.

sehen, grundsätzlich gleichwertig. Die angedeutete Ausnahme besteht darin, daß — während die Regierungspropositionen im allgemeinen beliebig einer oder der anderen der beiden Kammern zuerst oder auch beiden gleichzeitig vorgelegt werden können — der Finanzgesetzentwurf stets bei der II. Kammer einzubringen ist, welche darüber, nach einer vorherigen vertraulichen Besprechung mit der I. Kammer durch die Ausschüsse, ihre Beschlüsse zu fassen hat; auch ist die verfassungsmäßige Mitwirkung der I. Kammer bezüglich des Erlasses des Finanzgesetzes des weiteren insofern beschränkt, als sie die Beschlüsse der II. Kammer nur im ganzen annehmen oder verworfen, nicht aber — wie bei sonstigen Vorlagen — auch im einzelnen modifizieren kann. (Art. 89, 67 Abs. 2.)

## 2. Die budgetrechtlichen Befugnisse der Landstände.

a) Das hessische Budgetrecht hat seine geschichtliche Wurzel in dem Steuerbewilligungsrecht der vorkonstitutionellen Landstände. Ähnlich wie in Bayern, Württemberg und Baden, deren Verfassungsurkunden die hessische Verfassung in dieser Richtung unverkennbar stark beeinflusst haben, beruht auch nach der hessischen Verfassung das Schwergewicht der Mitwirkung der Stände bei der Feststellung des Staatshaushaltsetats auf dem den alten Ständen einst unbestritten zustehenden Rechte der Steuerbewilligung. Das „Finanzgesetz“, welches nach Art. 67 HV. der Volksvertretung vorgelegt werden soll, ist sowohl seinem historischen Ursprung wie auch seinem heutigen Inhalte nach im wesentlichen ein Aufлагengesetz, d. h. eine Vorschrift über die zu erhebenden Steuern, während das eigentliche Staatsbudget nicht als eine selbständige Vorlage, sondern nur als eine

dem Finanzgesetzentwurfe zur Begründung der Steuerforderung beigegebene Anlage erscheint. Diese Rechts-  
tatsache kommt auch in der Fassung des jeweiligen  
Finanzgesetzes folgerichtig zum Ausdruck.<sup>1</sup> Während alle  
übrigen Landesgesetze mit den Worten beginnen „Ernst  
Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen  
und bei Rhein &c. &c. Wir haben mit Zustimmung  
Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie  
folgt“, lauten die Eingangsworte des Finanzgesetzes  
regelmäßig folgendermaßen: „. . . Nachdem Wir mit  
Unseren getreuen Ständen über die Art und Weise  
übereingekommen sind, wie die zur Bestreitung der  
Staatsausgaben im Etatsjahre . . . nötigen Summen  
aufgebracht werden sollen, haben Wir verordnet und  
verordnen, wie folgt“: Aus diesen Worten geht deutlich  
hervor, daß die durch die landesherrliche Sanktion zum  
Gesetze erhobene Vereinbarung mit der Volksvertretung  
sich, streng genommen, nur auf die Art und Weise  
bezieht, wie die zur Bestreitung der Staatsausgaben  
erforderlichen Einnahmen aufgebracht werden sollen,  
über welche das Finanzgesetz regelmäßig nähere Be-  
stimmungen trifft. Allerdings geschieht auch der Aus-  
gaben in dem Finanzgesetz spezielle Erwähnung; jedoch  
heißt es hier bemerkenswerterweise nicht etwa, daß  
Ausgaben in der und der Höhe bewilligt seien, sondern  
es ist nur davon die Rede, daß sämtliche Staatsaus-  
gaben auf die verschiedenen Verwaltungszweige so ver-  
wendet werden sollen, „wie die ‚Bedürfnisse‘ derselben  
von Unseren getreuen Ständen bewilligt worden und

---

<sup>1</sup> Auf einen analogen Vorgang in der früheren Praxis des  
badischen Budgetrechts machte zum ersten Male Rosin, Bad.  
Staatsrecht um die Geburtszeit Großherzog Friedrichs, Freiburg  
1896; S. 71—90, insbes. S. 88 aufmerksam.

in der Beilage zu gegenwärtigem Gesetz aufgeführt sind“. Nach dem Gesagten unterliegt es keinem Zweifel, daß die verfassungsmäßigen Befugnisse der Stände in bezug auf die Feststellung der Staatsausgaben mit der ständischen Befugnis der Einnahme- bzw. Steuerbewilligung de jure nicht auf gleicher Stufe stehen. Dabei darf jedoch nicht verkannt werden, daß die seit langer Zeit übliche durchaus gleichartige Behandlung des Ausgabe-Etats und des Einnahme-Etats tatsächlich ausgleichend gewirkt hat, so daß praktisch ebensowohl von einem Ausgabenbewilligungsrecht wie von einem Einnahmewilligungsrecht der Stände gesprochen wird. Dazu kommt das rechtlich wichtige Moment, daß die Regierung im Falle des Zustandekommens eines Etatgesetzes eben durch dieses Gesetz in durchaus gleichartiger Weise sowohl hinsichtlich der Einnahmen als auch hinsichtlich der Ausgaben an die mit der Volksvertretung vereinbarte Staatsaufstellung gebunden ist. Immerhin können Lagen vorkommen, in welchen die oben angeführte rechtliche Unterscheidung von Bedeutung ist; insbesondere gilt dies für den Fall, daß sich zwischen Regierung und Ständen keine Vereinbarung über das Budget erzielen lassen sollte.<sup>1</sup>

b) Nach dem Wortlaute der hessischen Verfassung ist das Bewilligungsrecht der Stände nur zwei ausdrücklichen Beschränkungen unterworfen. Die eine Beschränkung besteht darin, daß die Bewilligungen von keiner Kammer „an die Bedingung der Erfüllung bestimmter Desiderien geknüpft werden“ (Art. 68); durch diese unmittelbar der bairischen und der badischen Verf.-Urkunde, mittelbar aber dem englischen Recht nachgebil-

<sup>1</sup> Vgl. die zutreffenden Ausführungen Cosack S. 74 f.



dete Vorschrift ist es für unzulässig erklärt worden, Geldbewilligungen mit Bedingungen zu belasten, welche mit dem Verwendungszwecke der bewilligten Einnahme außer Zusammenhang stehen. Die zweite Beschränkung bezieht sich auf die Feststellung der Zivilliste und besagt etwas an sich durchaus Selbstverständliches: „Die Zivilliste kann während der Dauer der Regierung eines Großherzogs weder, ohne Seine Bewilligung, gemindert, noch, ohne Zustimmung der Stände erhöht werden.“ (Art. 70.)

Mit diesen beiden, in der Verfassungsurkunde ausdrücklich statuierten, beziehungsweise konstatierten Beschränkungen des ständischen Budgetrechts ist es natürlich noch nicht getan. Vielmehr besteht allgemeine Übereinstimmung darüber, daß die Budgetfeststellung weder auf Seite der Regierung, noch auf der Seite der Stände ein Akt des freien ungebundenen Ermessens ist. Je ausgedehnter die Aufgaben des Staates werden, und je intensiver die Gesetzgebung arbeitet, umso zahlreicher werden die Bindungen, welchen Regierung und Volksvertretung sich auf etatsrechtlichem Gebiete unterwerfen. Gerade in letzter Zeit haben sowohl die Krone wie auch die Stände eine große Zahl wichtiger Staats-Einrichtungen, deren Etatifizierung bisher im beiderseitigen freien Ermessen stand, unter Verzicht auf die bisherige Entschließungsfreiheit gesetzlich festgelegt und damit die Stabilität umfangreicher Teile des Einnahme- und Ausgabe-Etats — teils nur dem Grunde, teils nur dem Betrage nach, teils auch in *quali et quanto* — ausgesprochen.<sup>1</sup> Je mehr Budgetpositionen auf diese oder auf andere Weise den Charakter gesetzlich feststehender Ein-

<sup>1</sup> Vgl. z. B. Gesetz, die Bildung eines Ausgleichungsfonds betreffend, vom 26. März 1904, *RB. S.* 110.

nahmen und Ausgaben annehmen, desto mehr engt sich der Kreis derjenigen Posten ein, deren Einbringung oder Nichteinbringung, deren Genehmigung oder Nichtgenehmigung im freien Belieben einerseits des Landesherrn, andererseits der Volksvertretung steht. Die rechtliche Bedeutung der Genehmigung eines Einnahme- oder eines Ausgabepostens kann also je nach der Lage des Falles eine sehr verschiedenartige sein: Steht die gesetzliche Notwendigkeit einer bestimmten Einnahme oder Ausgabe bereits vor der Einstellung in den Etat fest, so handelt es sich bei der letzteren lediglich um eine Konstatierung oder um ein ausdrückliches Anerkenntnis oder um eine schätzungsweise vorgenommene Veranschlagung, nicht aber um eine „Genehmigung“ in dem Sinne, daß erst durch die Etatifizierung die Vereinnahmung oder Verausgabung der fraglichen Summe gesetzlich zulässig würde. In ähnlicher Weise ist auch die Art und der Grad der Verantwortlichkeit der Regierung bei der Durchführung des Etats je nach der rechtlichen Bedeutung der einzelnen Budgetposten sehr verschieden zu beurteilen.

Die näheren Bestimmungen über die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben sind in dem Gesetze vom 14. Juni 1879, die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staates betreffend, enthalten — soweit spezielle Vorschriften fehlen, ist auf die rechtliche Natur des Staatsvoranschlags zurückzugehen. Durch die Verpflichtung der Regierung zur alljährlichen Rechnungslegung, durch die neben der ständischen Rechnungsprüfung bestehende Kontrolltätigkeit der Oberrechnungskammer und durch die Bestimmungen über die Ministerverantwortlichkeit ist eine sichere verfassungsmäßige Gewähr dafür geschaffen, daß die ständische

Mitwirkung bei der Feststellung des Staatshaushalts-  
etats auch bei zunehmender Stabilität des Budgets stets  
volle Verwirklichung findet.

### 3. Die Mitwirkung der Landstände bei der Gesetzgebung.

Das Recht der Landstände, beim Erlaß von Ge-  
setzen mitzuwirken, stützt sich in erster Linie auf H. V.  
Art. 72, nach dessen Vorschrift „ohne Zustimmung der  
Stände kein Gesetz, auch in Bezug auf das Landes-  
Polizei-Wesen, gegeben, aufgehoben oder abgeändert  
werden“ kann. Das Wort „Gesetz“ ist hier zweifellos  
im materiellen Sinne also in dem Sinne von  
Rechtssatz, gebraucht. Dies ergibt sich vor allem  
aus dem das Wort „Gesetz“ näher präzisierenden Zu-  
satz „auch in Bezug auf das Landes-Polizei-Wesen“;  
denn da dieser Zusatz sich offensichtlich auf den Inhalt  
des Gesetzes bezieht, so kann auch das Wort Gesetz  
selbst hier nur im materiellen Sinne angewandt sein.  
Des weiteren spricht hierfür ein Vergleich des Art. 72  
mit Art. 73. Dieser Artikel regelt das Verordnungs-  
recht des Großherzogs, und zählt zu diesem Zwecke  
diejenigen Fälle auf, in welchen der Großherzog befugt  
ist, ohne spezielle Zustimmung der Volksvertretung  
Rechtssätze aufzustellen. Art. 72 und 73 stehen dem-  
nach in einem engen logischen Zusammenhange: Art. 72  
statuiert den generellen Grundsatz, daß jedes Gesetz der  
Zustimmung der Volksvertretung bedarf, Art. 73 aber  
gibt (soweit er überhaupt ein Rechtsverordnungsrecht  
statuiert) die Ausnahmen von dieser Regel — selbst-  
verständlich kann in beiden Fällen nur an das Gleiche  
gedacht sein, nämlich an die Aufstellung von Gesetzen  
im materiellen Sinne.

Was die hessische Verfassung unter Gesetz im materiellen Sinne versteht, ist in der Verfassungsurkunde selbst nicht ausdrücklich ausgesprochen. Es könnte vielleicht im Hinblick auf die ähnlich lautende Bestimmung des Tit. VII § 2 der bairischen Verfassungsurkunde und auf deren Vorbilder<sup>1</sup> daran gedacht werden, in H. V. Art. 23 eine Definition des Gesetzesbegriffes zu sehen; die Entstehungsgeschichte dieses Artikels zeigt jedoch, daß dieser Gedanke nicht gerechtfertigt ist. Art. 23 ist hervorgegangen aus der gleichlautenden Bestimmung des Art. 3 Abs. 3 des den Ständen im Jahre 1820 von der Regierung vorgelegten Gesetzesentwurfes, die Sicherung der konstitutionellen Gesetze und Rechtsbestimmungen betreffend, und verdankt seine Entstehung einem Antrage des Freiherrn von Gagern, die Staatsregierung um einen Gesetzesentwurf über Sicherheit und Freiheit der Personen zu ersuchen.<sup>2</sup> Die über den Art. 23 gepflogenen gesetzgeberischen Verhandlungen und die Stellung, welche dieser Artikel seinem Zwecke entsprechend in der Verfassungsurkunde gefunden hat, beweisen nun zur Genüge, daß Art. 23 nicht zur Feststellung des Gesetzesbegriffes dienen sollte. Dieser Begriff wurde vielmehr beim Erlaß der Verfassungsurkunde ohne weiteres als allgemein bekannt vorausgesetzt. Die hessische Verfassung akzeptierte einfach den Gesetzesbegriff, welcher sich aus den damals soeben erlassenen süddeutschen Konstitutionen als allgemein gültig ergab: Das heißt, man verstand unter Gesetz im materiellen Sinne ebenso wie die bairische, württembergische, badische Verfassung und andere Verfassungen und Verfassungs-

<sup>1</sup> Vgl. hierüber Seydel, bair. StR. II S. 316 ff., bes. S. 318; Anschütz a. a. O. S. 167 ff.

<sup>2</sup> LZ. 1820 II; B. 2 S. 4, Beil. 86 S. 51 u. S. 6, Beil. 114 S. 49.

entwürfe, jede Rechtsvorschrift, welche auf die Freiheit des Eigentums oder der Personen Bezug hatte — oder kurz gesagt, überhaupt jede an die Untertanen sich richtende Rechtsvorschrift; denn eine Rechtsvorschrift, durch welche nicht in irgend einer Weise, direkt oder indirekt, in die Freiheit des Eigentums oder der Person der Untertanen eingegriffen würde, ist begrifflich nicht möglich.<sup>1</sup>

Der im Art. 72 aufgestellte Grundsatz, daß jeder Rechtsatz zu seiner Entstehung der verfassungsmäßig geregelten Mitwirkung der Stände oder mit anderen Worten „der Form des Gesetzes“ bedarf, hat indessen, wie bereits erwähnt wurde, eine sehr wichtige Ausnahme erfahren. Diese besteht darin, daß durch den Art. 72, ähnlich wie dies in den Verfassungsurkunden anderer Staaten geschehen ist, für eine bestimmte Anzahl von Fällen der Landesherr für befugt erklärt wird, ohne ständische Mitwirkung gewisse Anordnungen zu treffen, welche, wenn auch nicht durchweg, so doch wenigstens zum Teile, inhaltlich in das Gebiet der Rechtsetzung gehören. Es sind drei verschiedene Gruppen von Angelegenheiten, bezüglich deren der Großherzog ein selbständiges, von jeder ständischen Zustimmung unabhängiges „Verordnungs“recht besitzt: 1. der Kreis der „zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen . . . Verordnungen und Anstalten“; 2. der Kreis

<sup>1</sup> Eine bemerkenswerte Bestätigung der Richtigkeit dieser Ausnahme enthält der Art. 20 des Verfassungsedikts vom 18. März 1820, wo in Abs. IV eine besondere Behandlung solcher Gesetze vorgeesehen ist, welche „sich nicht ‚direkt‘ auf das Eigenthum und die Freiheit der Personen beziehen, (wie die Gesetze über den Civilprozeß)“. Vgl. hierher auch das unten abgedruckte Gesetz vom 30. Dezember 1904, Abs. 2 des einz. Artikels.

der „aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht ausfließenden Verordnungen und Anstalten“ und endlich 3. der Kreis der „in dringenden Fällen“ „zur Sicherheit des Staats“ nötigen Vorkehrungen (einschließlich der sog. Notverordnungen).<sup>1</sup>

#### 4. Die Überwachung der Staatsverwaltung.

Abgesehen von der den Kammern zufolge Art. 68 Abs. 2 zustehenden Befugnis der Prüfung der Rechnungsnachweisungen, welche als notwendige Ergänzung des ständischen Budgetrechts der Volksvertretung in regelmäßiger Wiederkehr die Gelegenheit zu eingehender Kontrolle der staatlichen Verwaltung gibt, ist den Ständen durch die Art. 79 ff. auch noch ein ausdrückliches Beschwerderecht verliehen worden. Die Kammern haben nämlich — und zwar sowohl gemeinsam, als auch jede für sich allein — das Recht, dem Großherzog alles dasjenige vorzutragen, was ihnen als Gegenstand einer Beschwerde oder eines Wunsches geeignet erscheint (Art. 79, 82). Auf diesem Wege können insbesondere auch Beschwerden „gegen das Benehmen der Staatsdiener“ an den Großherzog gebracht werden (Art. 80). In letzterer Richtung sind die Stände indessen nicht auf den in Art. 79, 80 angegebenen Weg beschränkt; vielmehr sind ihnen durch Art. 109 der Verfassungsurkunde und durch das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsbeamten vom 5. Juli 1821, sowie durch das Gesetz, die Verantwortlichkeit der höchsten Staatsbehörden betreffend, vom 8. Januar 1824, noch wesentlich stärkere Mittel der Kontrolle in die Hand gegeben. Die Großherzoglichen Staatsminister und sämtliche übrigen, eine

<sup>1</sup> Vgl. hierüber im einzelnen die Anm. zu Art. 73.

selbständige Verantwortlichkeit tragenden Staatsdiener sind jeder innerhalb seines Wirkungskreises für die genaue Beobachtung der Verfassung verantwortlich; die Inanspruchnahme der Verantwortlichkeit erfolgt durch die Erhebung der Ministeranklage, welche entweder einen übereinstimmenden Antrag der beiden Kammern an den Großherzog oder aber eine aus der eigenen Initiative des Großherzogs hervorgehende landesherrliche Willensentschließung voraussetzt.<sup>1</sup>

Von besonderer Bedeutung ist das ständische Beschwerderecht durch seine Verbindung mit dem in Art. 81 der Verfassungsurkunde näher geregelten Petitionsrecht. Das Petitionsrecht besteht in dem Rechte jedes Einzelnen und jeder Korporation, sich wegen unrechtlicher oder unbilliger Verletzung oder Beeinträchtigung individueller Interessen an die ständischen Kammern zu wenden. Macht nun jemand von diesem Rechte Gebrauch, so kann dies den Ständen, falls sie die Petition nach Einholung der ihnen zu erteilenden amtlichen Auskünfte nicht als unbegründet verwerfen, Veranlassung geben, von der oben geschilderten Befugnis der Beschwerdeführung Gebrauch zu machen. Damit ist also jeder beliebigen Privatperson — eine Beschränkung des Petitionsrechts auf Staatsangehörige oder gar auf Staatsbürger im Sinne des Art. 14 H.V. hat nicht stattgefunden — die Möglichkeit gewährt, die ständische Kontrolle gegenüber den Organen der Staatsverwaltung anzurufen; gleichzeitig aber ist hiermit auch der Volksvertretung eine Funktion von großer Wichtigkeit anvertraut.

<sup>1</sup> Die Ministerverantwortlichkeit entbehrt einer modernen Regelung. Vgl. hierüber Gareis S. 110; Cosack S. 50; Küchler I S. 135 und insbesondere Effelborn, Die Ministerverantwortlichkeit im Großherzogtum Hessen, Leipzig 1902, Gieß. Diff.

### III. Die individuellen Rechte der Ständemitglieder.

Die Wichtigkeit der öffentlich-rechtlichen Stellung der Kammern findet ihre Anerkennung nicht nur in den geschilderten korporativen Rechten der Volksvertretung, sondern auch in den den Ständemitgliedern als Einzelnen zustehenden Rechten.

1. Das erste und wichtigste berufliche Recht — und zugleich die vornehmste Pflicht — der Kammermitglieder ist die Freiheit der Überzeugung. Jedes neu eintretende Ständemitglied gelobt eidlich „Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, genaue Befolgung der Verfassung, und in der Ständeversammlung nur das allgemeine Wohl, nach bester, eigener, durch keinen Auftrag bestimmter Überzeugung, berathen zu wollen.“ Aus den Pflichten, welche das Ständemitglied durch diesen Eid übernimmt, ergibt sich als bedeutendstes Recht vor allem die Unabhängigkeit von irgendwelchen Aufträgen, welche etwa Wähler, dienstliche Vorgesetzte, sonstige physische Personen, Parteien, Korporationen oder sonstige Personengruppen demjenigen erteilen sollten, der als Volksvertreter berufen ist, nur das allgemeine Wohl im Auge zu halten. (Art. 88.)

2. Eine weitere Gewähr für die unbehinderte Ausübung ihres Berufes finden die Ständemitglieder in der rechtlichen Unverantwortlichkeit, welche ihnen für ihre Abstimmung und für die in Ausübung ihres Berufes getanen Äußerungen gesetzlich zugesichert ist.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Vgl. H. V. Art. 83, und RStGB. §. 11; durch letztere Vorschrift ist Art. 83 insoweit ersetzt, als es sich um die strafrechtliche Verfolgung eines Kammermitgliedes handelt. (Vgl. Bad. Verf. § 48 a, und hierzu Glockner bad. Verf.-R. S. 117.) § 11 a. a. D. lautet: „Kein Mitglied eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reiche gehörigen Staats darf außerhalb der Versamm-



3. Endlich genießen die Kammermitglieder aus dem gleichen Grunde zufolge HV. Art. 84 (aufrecht erhalten durch GG. z. StPD. § 6) einen erhöhten Schutz gegen Verhaftungen.

## IX. Allgemeine Bestimmungen.

Die Art. 102 bis 105 des neunten Titels der hessischen Verfassungsurkunde enthalten unter der Überschrift „Allgemeine Bestimmungen“ eine Reihe von Vorschriften — oder richtiger Versprechungen — in bezug auf die Stellung des Fiskus, Einführung eines bürgerlichen Gesetzbuches, eines Strafgesetzbuches und anderes. Für das geltende Recht kommen diese „Bestimmungen“, welche seinerzeit von großer Bedeutung waren, nicht mehr in Betracht, da die einschlägigen Materien heute reichsrechtlich geregelt sind.

## X. Von der Gewähr der Verfassung.

Die Garantien, welche der Aufrechterhaltung der in der Verfassungsurkunde aufgestellten Grundsätze dienen, sind dreifacher Art: In erster Linie ist der Landesherr, beziehungsweise der Regent, selbst, zum Schutze der Verfassung berufen; zum Zeichen dessen sichert er den Ständen bei seinem Regierungsantritte die unverbrüchliche Festhaltung der Verfassung in einer Urkunde ausdrücklich zu;<sup>1</sup> eine weitere Gewähr dafür, daß von seiten der Regierung treu an der Verfassung festge-

---

lung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Äußerungen zur Verantwortung gezogen werden.“

<sup>1</sup> Vgl. die Schlußworte der Verfassungsurkunde, ferner HV. Art. 106 und Regenschaftsgesetz Art. 6.

halten wird, liegt in der Statuierung der Ministerverantwortlichkeit.<sup>1</sup> Zum Zweiten sind es die Staatsbürger, in deren Hand als erste eidlich angelobte Pflicht die Verpflichtung zur Beobachtung der Staatsverfassung gelegt ist.<sup>2</sup> Endlich aber liegt eine Garantie für den gesicherten Fortbestand der Verfassung in der Erschwerung von Verfassungsänderungen, d. h. in dem Grundsatz, daß jede „Abänderung“ und „Erläuterung“ der Verfassungsurkunde nicht nur — wie jede Gesetzesänderung — der einfachen, sondern einer mit einer qualifizierten Stimmenmehrheit erfolgten Einwilligung beider Kammern bedarf.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. HV. Art. 109; siehe auch oben S. 84.

<sup>2</sup> Vgl. Art. 108; siehe auch oben.

<sup>3</sup> Vgl. Art. 110.

---

## Dritter Teil.

---

# **Die Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820.**

(Gesetzestext mit Nachträgen und Erläuterungen)



## Verfassungs-Urkunde des Großherzogthums Hessen.<sup>1</sup>

LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog<sup>2</sup>  
von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Nachdem Wir die, in Gemäßheit des Artikels 21. Unseres Edicts vom 18ten März d. J.<sup>3</sup> über die landständische Verfassung geäußerten Wünsche Unserer getreuen Stände über die constitutionellen Bestimmungen vernommen und in Beziehung auf dieselben Unsere Entschließungen gefaßt haben; so finden Wir Uns nunmehr bewogen, diese Entschließungen und die durch dieselben nicht abgeänderten verfassungsmäßigen Bestimmungen Unseres Edicts vom 18. März d. J. über die landständische Verfassung, so wie auch aus dem Wahlgeseze, der Geschäftsordnung, dem Edicte über das Staatsbürger-

<sup>1</sup> Vgl. Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt, Nr. 60. Darmstadt den 22. December 1820. S. 535 ff. In den durch den Friedensvertrag von 1866 erworbenen Gebietsteilen wurde die Verfassungsurkunde eingeführt durch Gesetz vom 3. April 1869, die Einführung verschiedener Gesetze des Großherzogthums in den in Folge des Friedensvertrags vom 3. September 1866 neu erworbenen Gebietstheilen betreffend (RBl. S. 209).

<sup>2</sup> Vgl. Patent, die Erklärung der Hessen-Darmstädtischen Lande zu einem souveränen Großherzogthum betr., vom 13. August 1806. (Archiv d. Groß. Hess. Gesetze u. Verordnungen I S. 3.)

<sup>3</sup> RBl. 1820 Nr. 13 S. 1.

recht und dem Edicte über den Staatsdienst<sup>1</sup> in eine Urkunde zusammenzufassen und Wir verordnen daher Folgendes, als

## Die Verfassung des Großherzogthums.<sup>2</sup>

### Titel I.<sup>3</sup>

#### Von dem Großherzogthum und dessen Regierung im Allgemeinen.

##### Artikel 1.<sup>4</sup>

[Das Großherzogthum bildet einen Bestandtheil des deutschen Bundes.]<sup>5</sup>

##### Artikel 2.<sup>6</sup>

[Die Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten der Verfassungsurkunde hat die Geltung des Verfassungs-Edictes vom 18. März 1820 und der übrigen hier genannten Vorschriften, abgesehen von dem Staatsdieneredict, aufgehört. (Vgl. Murhard Annalen I, 359 u. 364; Beck II, 316; Beobachter 1832, S. 193 ff.) Bezüglich der fort-dauernden Geltung und der mehrfachen späteren Abänderungen und Ergänzungen des sog. Staatsdieneredictes (Edict, die öffentlichen Dienstverhältnisse der Zivilstaatsbeamten betr., vom 2. April 1820, RBl. S. 189) vgl. Glock und Lehr, a. a. O. S. 17.

<sup>2</sup> Die Verfassungsurkunde erscheint formell als oktroyiert, tatsächlich ist sie jedoch mit den Ständen vereinbart. Vgl. über die Entstehung der Verfassung oben S. 11 ff.

<sup>3</sup> Vgl. Beobachter 1832 S. 2 u. oben S. 29 ff.

<sup>4</sup> Vgl. oben S. 10 u. 23.

<sup>5</sup> Vgl. jetzt die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871, Eingang, sowie Art. 1 u. 6.

<sup>6</sup> Vgl. Beobachter 1832 S. 5. — Die Gültigkeit der Bundesbeschlüsse und der sie mehrfach ergänzenden Beschlüsse der Ministerkonferenzen war häufig sehr bestritten. Vgl. z. B. über die wichtigen Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 und vom 5. Juli 1832: Beobachter 1832 S. 71, 79, 92; 1833 S. 26, 195, 205 ff., 388, 748 ff.

verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands, oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, bilden einen Theil des Hessischen Staatsrechts<sup>1</sup> und haben, wenn sie von dem Großherzoge verkündet worden sind, in dem Großherzogthume verbindende Kraft.

Hierdurch wird jedoch die Mitwirkung der Stände in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der Bundesverbindlichkeiten, in so weit dieselbe verfassungsmäßig begründet ist, nicht ausgeschlossen.]<sup>2</sup>

### Artikel 3.<sup>3</sup>

Das Großherzogthum bildet, in der Gesamt-Vereinigung der älteren und neueren Gebietstheile, ein zu einer und derselben Verfassung verbundenes Ganze.<sup>4</sup>

### Artikel 4.<sup>5</sup>

Der Großherzog ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsgewalt und

<sup>1</sup> Vgl. oben S. 24.

<sup>2</sup> Vgl. jetzt RB. Art. 2, 5 u. 17.

<sup>3</sup> Vgl. Beobachter 1832 S. 9.

<sup>4</sup> Jede Teilung des Staatsgebiets und jede Lostrennung einzelner Gebietsteile vom Ganzen — von geringfügigen Grenzregulierungen abgesehen — erscheint somit als Verfassungsänderung und bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Einhaltung der Vorschrift des Art. 110. Vgl. auch oben S. 31.

<sup>5</sup> Bezüglich der Stellung des Landesherrn und der Mitglieder des Landesherrl. Hauses vgl. außer den zu Art. 5 allegierten Gesetzen: 1) Großherzogl. Verordnung vom 14. März 1876, die Führung der standesamtlichen Geschäfte für das Großherzogliche Haus betr., RB. S. 197; 2) Gesetz vom 7. Juni 1879, betr. den Gerichtsstand und das gerichtliche Verfahren in Ansehung des Landesherrn und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses, RB. S. 357; 3) Gesetz vom 19. Juli 1899, die Ergänzung und Aenderung des Gesetzes den Gerichtsstand und das gerichtliche

übt sie, unter den von Ihm gegebenen, in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen, aus.<sup>1</sup>

Seine Person ist heilig und unverletzlich.<sup>2</sup>

### Artikel 5.<sup>3</sup>

Die Regierung ist in dem Großherzoglichen Hause erblich nach Erstgeburt und Linealfolge, vermöge Abstammung aus ebenbürtiger, mit Bewilligung des Großherzogs geschlossener Ehe.

In Ermangelung eines durch Verwandtschaft, oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Regierung auf das weibliche Geschlecht über. Hierbei entscheidet Nähe der Verwandtschaft mit dem letzten Großherzoge, bei gleicher Nähe das Alter.

Nach dem Uebergange gilt wieder der Vorzug des Mannsstammes.

Die diesen Grundsätzen entsprechenden näheren Bestimmungen werden durch das Hausgesetz<sup>4</sup> festgesetzt,

---

Verfahren in Ansehung des Landesherrn und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses betr., vom 7. Juni 1879, RBl. S. 349;  
4) Bekanntmachung des Textes des Gesetzes, den Gerichtsstand und das gerichtliche Verfahren in Ansehung des Landesherrn und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses betr., in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung, vom 31. März 1900, RBl. S. 275.

<sup>1</sup> Bezüglich der weittragenden prinzipiellen Bedeutung dieses Artikels vgl. oben S. 33, sowie Beobachter 1832 S. 17 f., 21 f.

<sup>2</sup> Vgl. oben S. 36.

<sup>3</sup> Vgl. oben S. 38 u. Beobachter S. 25.

<sup>4</sup> Ein „Hausgesetz“ im Sinne des Absatzes 4 wurde bisher noch nicht erlassen; als ältere Quellen des hess. Privatfürstenrechts — von teilweise sehr bestrittener Geltung — kommen folgende Urkunden in Betracht: 1) Die Erbeinigungen und Verbrüderungen zwischen Hessen, Sachsen und Brandenburg aus den J. 1373—1614, und zwar a) Die Erbverbrüderung zwischen Hessen, Meissen und Thüringen



welches insofern einen Bestandtheil der Verfassung bildet.<sup>1</sup>

## Titel II.<sup>2</sup>

### Von den Domänen.<sup>3</sup>

#### Artikel 6.

Ein Drittheil der sämtlichen Domänen nach dem Durchschnitts-Ertrag der reinen Einkünfte berechnet, wird, nach der Auswahl des Großherzogs, an den

---

vom 9. Juni 1373 (abgedr. Beck II S. 12); b) Eine weitere Erbverbrüderung zwischen Hessen, Sachsen und Brandenburg vom 27. Mai 1457 (vgl. Kückler I. S. 109) (erneuert am 30. u. 31. März 1614; abgedr. Beck I S. 15 ff. u. S. 26 ff.) (vgl. hieher auch die hess. Erbhuldigungsformel vom J. 1567, abgedr. Beck II S. 14.) 2) Das Testament Philipps des Großmüthigen vom 6. April 1562, abgedr. Beck II S. 52 ff. 3) Die Erbeinigung zwischen den Söhnen Philipps des Großmüthigen Wilhelm, Ludwig, Philipp und Georg (als Georg I. Stifter der Linie Hessen-Darmstadt) vom 28. Mai 1568 (sog. Ziegenhainer Brüdervergleich), abgedr. Beck II S. 92 ff. 4) Die Primogeniturordnung der Söhne Georgs I. vom 13. August 1606; abgedr. Beck II S. 123. 5) Das Testament Ludwig V. des Getreuen vom 6. Oktober 1625; abgedr. Beck II S. 135.

<sup>1</sup> Die ursprüngliche Fassung des Art. 5 Abs. 4 lautete, wie folgt: „Die diesen Grundätzen gemäßen näheren Bestimmungen, so wie die Bestimmungen über die Regentschaft während der Minderjährigkeit, oder anderer Verhinderung des Großherzogs, werden durch das Hausgesetz festgesetzt, welches in so ferne einen Bestandtheil der Verfassung bildet“ (s. *RVl.* 1820 S. 536). Die oben gegebene neue Fassung beruht auf dem Gesetze, die Regentschaft betr., vom 26. März 1902 (*RVl.* S. 79 ff.) Art. 11 Abs. 2, s. unten Teil IV.

<sup>2</sup> Vgl. oben S. 40 ff.

<sup>3</sup> Über die Entstehung der Art. 6 ff. vgl. *RVl.* II 1820, B. 2 S. 4, Beil. 90 S. 71; S. 5 S. 51; B. 3 S. 9 S. 40 u. S. 132; vgl. auch *Beobachter* 1832 S. 29 f.

Staat abgegeben, um, mittelst allmäligen Verkaufs, zur Schuldentilgung verwendet zu werden.<sup>1</sup>

#### Artikel 7.

Die übrigen zwei Drittheile bilden das schuldenfreie unveräußerliche Familien-Eigenthum des Großherzoglichen Hauses.<sup>2</sup>

Die Einkünfte dieses Familienguts, worüber eine besondere Berechnung geführt wird, sollen jedoch in dem Budget aufgeführt und zu den Staatsausgaben verwendet werden, die zu den Bedürfnissen des Großherzoglichen Hauses und Hofes erforderlichen Summen sind aber darauf vorzugsweise radicirt und, ohne ständische Einwilligung, soll auch von diesem Familiengute nichts verhypothecirt werden.

#### Artikel 8.

Bei künftigen Erwerbungen wird, nach den Rechtstiteln des Erwerbs, festgesetzt werden, ob sie zu dem Staats- oder dem Familien-Vermögen gehören.

#### Artikel 9.

Das Veräußerungs-Verbot des Art. 7. bezieht sich nicht auf die Staats- und Regierungshandlungen mit auswärtigen Staaten.

Nach sind darunter der Verkauf entbehrlicher Gebäude, der in andern Staaten gelegenen Güter und

<sup>1</sup> Vgl. Gesetz v. 2. Juni 1821, die Formen der Domänenveräußerung betr. (RBl. S. 231) und Landtags-Abchied v. 11. Januar 1841, § 25 (RBl. S. 28), sowie Art. 2 des Gesetzes vom 3. September 1878, die Aufhebung der Verordnung über Abtretung von Grundeigenthum zu Bauplätzen vom 29. Juli 1791 betreffend, RBl. S. 99.

<sup>2</sup> Vgl. Cosack S. 5, Rehm S. 331.

Einkünfte, die Vergleiche zu Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, die bloßen Austauschungen und die Ablösung des Lehns- und Erbleih-Verbands, der Grundzinsen und der Dienste nicht begriffen.

In allen diesen Fällen wird aber den Ständen eine Berechnung über den Erlöß und dessen Wiederverwendung zum Grundstocke vorgelegt werden.

### Artikel 10.

Unbewegliches Landeseigenthum darf ohne ständische Zustimmung nicht veräußert, nicht verpfändet, nicht mit dinglichen Gerechtsamen belastet und nicht mit Reallasten beschwert werden.

Dieses Veräußerungsverbot findet jedoch keine Anwendung auf den Verkauf oder Austausch überschüssigen Straßengeländes oder überschüssigen Eisenbahngeländes,<sup>1</sup> auf den Verkauf oder Austausch entbehrlicher Gebäude, auf Abtretung zu Bauplätzen geeigneter Parzellen, deren Verwendung von dem Provinzialausschuß als nothwendig oder angemessen erklärt wird, sowie auf die Vergleiche zur Beendigung von Rechtsstreitigkeiten.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. bezüglich der Eigentumsverhältnisse an dem Straßengelände zc. Biermann, Die öffentlichen Sachen, Gießener Universitätsprogramm 1905, S. 18.

<sup>2</sup> Die ursprüngliche Fassung des Art. 10 lautete, wie folgt: „Eben dieses gilt auch von den zum Staats-Vermögen gehörenden Domänen, wenn, nach Abzahlung der Schulden, der Erlöß aus den Veräußerungen nicht mehr zur Schuldentilgungs-Kasse abzuliefern ist.“ (s. NBl. 1820 S. 537.) Die oben gegebene neue Fassung beruht auf dem Gesetze, die Abänderung des Art. 10 der Verfassungsurkunde betr., vom 1. August 1878, NBl. S. 93. — Vergl. auch die in Anm. 2 zu Art. 6 angeführten Gesetze.

**Artikel 11.**

[Dem Großherzoge steht das Recht zu, heimgefallene Lehen wieder zu verleihen.<sup>1</sup>]

**Titel III.<sup>2</sup>****Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Hessen.<sup>3</sup>****Artikel 12.<sup>4</sup>**

Der Genuß aller bürgerlichen Rechte in dem Großherzogthume, sowohl der Privatrechte, als der öffent-

<sup>1</sup> Vgl. jedoch Gesetz, die Aufhebung des Lehensverbandes betr., vom 2. Mai 1849 (NBl. S. 205), insbesondere Art. 1, und Bef., den Vollzug des Gesetzes vom 2. Mai 1849 wegen Aufhebung des Lehensverbandes betr., vom 7. Juli 1849 (NBl. S. 420). — Der Art. 11 scheint schon vor der förmlichen Aufhebung des Lehensverbandes seine praktische Bedeutung verloren zu haben; gelegentlich eines in der II. Kammer gestellten Antrages des Abg. C. C. Hoffmann wurde von dem Abg. Jaup (vgl. über seine Thätigkeit beim Erlaß der HV. oben S. 21) versichert (LV. II 1833, 20. Sitzg. v. 23. Januar 1833), seit Einführung der Verfassung seien im ganzen vier Lehen heimgefallen, wovon zwei wieder verliehen worden seien. (Die letzte Lehensverleihung war wohl die Verleihung des Lehngutes zu Gundershausen an den im Jahre 1829 verstorbenen Staatsminister von Grolmann.) Vgl. Beobachter 1833 S. 69, 1832 S. 33.

<sup>2</sup> Vgl. oben S. 42 ff.

<sup>3</sup> Über die Entstehung der Art. 12 — 36 vgl. insbesondere den von der Regierung am 5. August 1820 eingebrachten Gesetzentwurf über die größere Sicherung der constitutionellen Gesetze und Rechtsbestimmungen, und die einschlägigen Verhandlungen LV. II 1820, B. 1 S. 2 S. 82, Weil. 47 S. 55 ff., ferner B. 2 S. 4, Weil. 86 S. 60, S. 5 S. 162, S. 6 S. 3 ff. — Vgl. auch Beobachter 1832 S. 37.

<sup>4</sup> Vgl. jetzt NB. Art. 3.

„Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als

lichen (oder des Staatsbürgerrechts)<sup>1</sup> steht nur Inländern zu.

### Artikel 13.<sup>2</sup>

[Das Recht eines Inländers (Indigenat) wird erworben:

Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genuße aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugniß durch die Obrigkeit seiner Heimath, oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Übernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht im Verhältniß zu dem Heimathlande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.“

Im Hinblick auf diese Bestimmung der Reichsverfassung hat die Vorschrift des Art. 12 N.B. nur noch insoweit rechtliche Geltung, als sie — vorbehaltlich entgegenstehender reichsrechtlicher Bestimmungen — die Reichsausländer von dem Genuße gewisser bürgerlicher Rechte ausschließt; dagegen ist es unzulässig, nichtheissische Reichsangehörige in einer der durch N.B. Art. 3 bezeichneten Richtungen ungünstiger zu behandeln als die heissischen Staatsangehörigen. —

<sup>1</sup> Über Wesen und Bedeutung des Staatsbürgerrechts vgl. Anmerkung zu Art. 14.

<sup>2</sup> Vgl. jetzt Bundes-(Reichs-)gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, vom 1. Juni 1870 (in Südhessen gültig seit 1. Januar 1871). B.G.B. S. 355; Hess. N.B. 1870 S. 743 Ziff. 24 und S. 30 der Anl. 1.

- 1) durch die Geburt für denjenigen, dessen Vater oder Mutter damals Inländer waren;
- 2) durch Verheurathung einer Ausländerin mit einem Inländer;
- 3) durch Verleihung eines Staatsamts;
- 4) durch besondere Aufnahme.]

#### Artikel 14.<sup>1</sup>

Staatsbürger sind diejenigen volljährigen Inländer männlichen Geschlechts, welche in keinem fremden persönlichen Unterthans-Verband stehen und wenigstens drei Jahre in dem Großherzogthume wohnen.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Art. 14 ist übernommen aus den Art. 3 u. 5 der Großh. Verordnung über die Ausübung des Bürgerrechts im Großherzogthum, vom 18. März 1820. (NBl. S. 161), mit welchen er nahezu wörtlich übereinstimmt. Vgl. auch Beobachter 1832 S. 41 u. 61.

<sup>2</sup> Die „Staatsbürger“ im engeren Sinn (nicht in dem Sinne des Art. 3 NBl.) bilden innerhalb der Classe der Staatsangehörigen eine besondere Gruppe, welche vor den übrigen Staatsangehörigen durch den ausschließlichen Besitz des aktiven Wahlrechts und der Befähigung zum Eintritt in die I. bzw. II. hessische Ständekammer ausgezeichnet ist (vgl. Wahlgesez vom 8. November 1872 — unten Teil IV — Art. 6, 7, 8 und 12, sowie Art. 2 und 11). Jeder Staatsbürger ist gem. StB. Art. 108 zur Ableistung der „Eulbigung“ (des Verfassungseides) verpflichtet.

Das „Staatsbürgerrecht“ spielt auch noch in einzelnen anderen deutschen Staaten als besonderes landesrechtliches Rechtsinstitut eine gewisse Rolle (vgl. Meyer-Anschütz S. 215 Anm. 3), jedoch ist seine Bedeutung durch Art. 3 NBl. wesentlich eingeschränkt. Insbesondere ist die Bestimmung des Art. 14 Abs. 1 StB. durch Art. 3 NBl. insoweit außer Kraft gesetzt, als sie von dem Erwerbe des Staatsbürgerrechts solche Personen ausschließt, welche neben der hessischen Staatsangehörigkeit noch eine andere deutsche einzelstaatliche Staatsangehörigkeit besitzen; sie kann heute nur noch auf den Besitz einer außerdeutschen Staatsangehörigkeit bezogen werden.

Die in dem Besitze einer oder mehrerer Standesherrschaften sich befindenden Häupter der jetzigen standesherrlichen Familien haben jedoch das Staatsbürgerrecht ungeachtet eines fremden persönlichen Unterthans-Verbands.

#### Artikel 15.<sup>1</sup>

[Nicht christliche Glaubensgenossen haben das Staatsbürgerrecht alsdann, wenn es ihnen das Gesetz verliehen hat, oder wenn es Einzelnen entweder ausdrücklich, oder, durch Uebertragung eines Staatsamts, stillschweigend verliehen wird.]

#### Artikel 16.<sup>2</sup>

[Jede rechtskräftige Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe zieht den Verlust des Staatsbürgerrechts nach sich.]  
Seine Ausübung wird gehindert:

<sup>1</sup> Vgl. jetzt das Gesetz, die religiöse Freiheit betr., vom 2. August 1848 (NBl. S. 231, s. unten Anm. zu Art. 22) und das Bundesgesetz, betr. die Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, vom 3. Juli 1869, BGVl. S. 292 (Reichsgesetz zufolge des Reichsgesetzes vom 16. April 1871, BGVl. S. 63) Hess. NBl. 1870 S. 743 Ziff. 20 u. S. 27 der Anl. 1, welche den Art. 15 St. als nicht mehr gültig erscheinen lassen. — Der einzige Artikel des vorbez. Reichsgesetzes hat folgenden Wortlaut:

„Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntniß unabhängig sein.“

<sup>2</sup> Vgl. zunächst das Gesetz, die Abänderung der Art. 16 und 60 der Verfassungsurkunde betreffend, vom 28. September 1842 (NBl. S. 517), dessen Art. 11 folgendermaßen lautet: „Der Art. 16 der Verfassungsurkunde, soweit er vorschreibt, daß jede rechtskräftige Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe den Verlust des Staats-

- 1) [durch Versetzung in den peinlichen Anklagestand, oder Verhängung der Special-Inquisition;]
- 2) durch das Entstehen eines gerichtlichen Concurs-Verfahrens über das Vermögen bis zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger;
- 3) während der Dauer einer Curatel und
- 4) für diejenigen, welche für die Bedienung der Person oder der Haushaltung eines Andern Kost oder Lohn empfangen, während der Dauer dieses Verhältnisses.

#### Artikel 17.<sup>1</sup>

[Das Recht des Inländers geht verloren:

- 1) durch Auswanderung;
- 2) durch Verheurathung an einen Ausländer. Die

---

bürgerrechts nach sich zieht, und daß die Ausübung desselben durch Versetzung in den peinlichen Anklagestand oder Verhängung der Special-Inquisition gehindert wird, ferner der Art. 60 der Verfassungsurkunde . . . . . sind aufgehoben“. Vgl. hiezu das Gesetz, den Verlust und die Suspension des Staatsbürgerrechts betr., vom 13. September 1865, RBl. S. 837, das Gesetz, die Zusammensetzung der beiden Kammern zc. betr., vom 8. November 1872 (s. unten Teil IV) und endlich das Bundes-(Reichs-)Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870/15. Mai 1871, I. Theil, 1. Abschnitt (§§ 13—42). — Die zwischen Klammern stehenden Teile des Art. 16 sind ausdrücklich aufgehoben durch das vorgenannte Gesetz von 1842. Die übrigen Bestimmungen des Art. 16 sind zwar nicht förmlich außer Kraft gesetzt worden, haben jedoch jede praktische Bedeutung verloren, da der Inhalt des Staatsbürgerrechts sich auf den Besitz des aktiven und passiven Landtagswahlrechts beschränkt, welches letzteres nunmehr durch das Wahlgesetz von 1872 erschöpfend geregelt ist. Nach den Vorschriften der als Verfassungsgesetz erklärten Art. 8, 9, 11 und 12 dieses Wahlgesetzes (s. unten Teil IV) besteht eine Suspension in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts nur noch in den in den WG. Art. 8 genannten Fällen.

<sup>1</sup> Vgl. Anm. zu Art. 13.



Wittwe erhält jedoch die Rechte einer Inländerin wieder, wenn sie entweder im Großherzogthume geblieben ist, oder dahin, mit Erlaubniß der Staatsregierung und unter der Erklärung, sich darin niederlassen zu wollen, zurückkehrt.]

Artikel 18.<sup>1</sup>

Alle Hessen sind vor dem Gesetz<sup>2</sup> gleich.

Artikel 19.<sup>3</sup>

Die Geburt gewährt Keinem eine vorzügliche Berechtigung zu irgend einem Staats=Amte.

Artikel 20.<sup>4</sup>

[Die Verschiedenheit der in dem Großherzogthume an=

<sup>1</sup> Dieser Artikel entspricht dem Art. 3 Ziff. 1 des Regierungsentwurfs vom 5. August 1820 und bildet die Grundlage aller übrigen Grundrechte in Bezug auf die Gleichberechtigung der Staatsangehörigen. (Vgl. oben S. 45, ferner N.B. II 1820 B. 1 S. 2 S. 82 Abs. 3 u. Beil. 47 u. 48, B. 2 S. 4, Beil. 86 S. 60, S. 5 S. 162, S. 6 S. 3 ff., S. 31 ff.).

<sup>2</sup> Vgl. Beobachter 1833 S. 54.

<sup>3</sup> Vgl. oben S. 46. Der in Art. 19 ausgesprochene Grundsatz verdankt seine Entstehung einem von den Abgeordneten Floret und Schenk gelegentlich der Verfassungsverhandlungen gestellten Antrage. (Vgl. N.B. II. 1820, B. 2 S. 4, Beil. 86 S. 60, 66.) Bis zu dem Inkrafttreten der Großherzogl. Verordnung vom 14. Juni 1819 über die Aufhebung der bestandenen Beschränkung in Hinsicht des Studirens der Bürger= und Bauernsöhne (NBl. S. 3) bestand ausweislich zweier Verordnungen von 1774 und 1790 eine ausdrückliche Vorschrift, wonach „Bürger= und Bauernsöhne, welche sich den Studien widmen, ohne dazu besondere landesherrliche Erlaubniß erhalten zu haben, sich keine Hoffnung machen dürfen, im landesherrlichen Dienst angestellt und befördert zu werden.“ (Vgl. Beobachter 1832 S. 101.)

<sup>4</sup> Art. 20 erscheint als nicht mehr gültig im Hinblick auf das zu Art. 15 allegierte Bundes=(Reichs=)Gesetz vom 3. Juli 1869.

erkannten christlichen Confessionen hat keine Verschiedenheit in den politischen, oder bürgerlichen Rechten zur Folge.]

#### Artikel 21.<sup>1</sup>

[Den anerkannten christlichen Confessionen ist freie und öffentliche Ausübung ihres Religions-Cultus gestattet.]

#### Artikel 22.<sup>2</sup>

Jedem Einwohner des Großherzogthums wird der Genuß vollkommener Gewissensfreiheit zugesichert. Der Vorwand der Gewissensfreiheit darf jedoch nie ein Mittel werden, um sich irgend einer, nach den Gesetzen obliegenden Verbindlichkeit zu entziehen.

Vgl. auch das in der Ann. zu Art. 22 abgedruckte hess. Gesetz, die religiöse Freiheit betreffend, vom 7. August 1848, *RB.* S. 231 (s. Schmidt, *Kirchenrechtl. Quellen* S. 1); vgl. ferner oben S. 46. Bezüglich der Entstehungsgeschichte des Art. 20 vgl. *W.* II. 1820, B. 2 S. 4, *Beil.* 86 S. 60 u. 66, S. 5 S. 162, *Beobachter* 1832 S. 105.

<sup>1</sup> Art. 21 erscheint als ersetzt durch die weitergehende; auch die nicht-christlichen Bekenntnisse umfassende Bestimmung des ersten Absatzes des Art. 1 des Gesetzes, die religiöse Freiheit betreffend, vom 7. August 1848 (*RB.* S. 231): „Jedem Einwohner des Großherzogthums steht die freie und öffentliche Ausübung seines religiösen Cultus zu.“ Vgl. den Abdruck dieses Gesetzes zu Art. 22. Bezüglich der Entstehungsgeschichte des Art. 21 vgl. die zu Art. 20 angegebenen Quellen.

<sup>2</sup> Art. 22 wird ergänzt durch das nachstehend abgedruckte Gesetz, die religiöse Freiheit betreffend, vom 7. August 1848 (*RB.* S. 231), dessen Art. 2 indessen durch das zu Art. 15 allegierte Bundes- (Reichs-)Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, vom 3. Juli 1869, ersetzt ist:

Gesetz, die religiöse Freiheit betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

**Artikel 23.<sup>1</sup>****Die Freiheit der Person<sup>2</sup> und des Eigenthums ist**

Um den Grundsatz der Gewissensfreiheit vollständig durchzuführen, haben Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

**Artikel 1.**

Jedem Einwohner des Großherzogthums steht die freie und öffentliche Ausübung seines religiösen Cultus zu.

Unter dem Vorwande der Religion dürfen jedoch weder die Gesetze des Staats oder der Sittlichkeit übertreten, noch Andere in ihren politischen, bürgerlichen oder religiösen Rechten beeinträchtigt werden.

**Artikel 2.**

Die Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses hat keine Verschiedenheit in den politischen oder bürgerlichen Rechten zur Folge.

Jede Unfähigkeit oder Beschränkung hinsichtlich der Ausübung von politischen oder bürgerlichen Rechten und Rechtshandlungen, welche bisher als Folge der Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses bestanden hat, ist aufgehoben.

**Artikel 3.**

Die Bestimmungen dieses Gesetzes genießen den Schutz der Verfassung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatsiegels.

Darmstadt, den 2. August 1848.

(L. S.)

UDWFG.

Jaup.

Bezüglich der Entstehungsgeschichte des Art. 22 vgl. die zu Art. 20 angegebenen Quellen, sowie W. II 1820, B. 2 S. 5 S. 143 ff.

<sup>1</sup> Vgl. oben S. 46; vgl. auch die für Art. 23 vorbildliche Bestimmung der bahr. Verf. Tit. VII § 2 und Preuß. Verf. Art. 5.

<sup>2</sup> Über Vereins- und Versammlungsfreiheit vgl. Verordnungen vom 12. März 1832 und vom 23. Juni 1832, sowie Beobachter 1832, S. 62 u. S. 80. Vgl. auch Bölsing, Das Vereins- und Versammlungsrecht i. Gr. Hessen, Gießener Diss. 1902.

in dem Großherzogthume keiner Beschränkung unterworfen, als welche Recht und Gesetz<sup>1</sup> bestimmen.

### Artikel 24.<sup>2</sup>

[Jedem Hessen steht das Recht der freyen Auswanderung, nach den Bestimmungen des Gesetzes, zu.]

<sup>1</sup> Der Unterschied zwischen „Recht“ und „Gesetz“ ist hier darin zu finden, daß unter ersterem das ungesetzte Recht, das Gewohnheitsrecht, unter letzterem dagegen das gesetzte Recht, d. h. das durch den ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers geschaffene Recht verstanden wird; die Unterscheidung bezieht sich also auf die Art der Entstehung, auf ein äußerliches Moment. Inhaltlich sind die beiden Ausdrücke hier vollkommen gleichbedeutend — sie haben die Bedeutung von „Rechtsnorm“, von „Gesetz im materiellen Sinn“. Die Vorschrift des Art. 23 besagt also, daß Beschränkungen der Freiheit der Person und des Eigentums nur dann rechtlich zulässig sind, wenn sie sich auf eine Rechtsnorm (nicht auf bloße Verwaltungswillkür) zu stützen vermögen — ein Grundsatz, welcher in mehreren anderen Verf.-Artikeln noch näher ausgeführt ist (vgl. besonders Art. 72). — Bezüglich der Entstehung des Art. 23 vgl. die zu Art. 20 ff. angegebenen Quellen, ferner LZ. II. 1820, B. 2 S. 6 S. 57, 99, 105; Beil. 114, 115 S. 48 ff. (Auschußbericht); B. 3 S. 8 S. 141.

<sup>2</sup> Vgl. an Stelle dieses Artikels und an Stelle des Gesetzes über die Auswanderungen vom 30. Mai 1821 (RBl. S. 230) das Bundes-(Reichs-)Gesetz über die Freizügigkeit, vom 1. November 1867 (BGBL. S. 55); das Bundes-(Reichs-)Gesetz über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (BGBL. S. 33); das Bundes-(Reichs-) Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (BGBL. S. 355) und das Reichsgesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (RBl. S. 463), wodurch das Auswanderungsrecht gemäß R. V. Art. 4 Ziff. 1 von Reichswegen geregelt ist. Art. 24 erscheint hiernach nicht mehr als gültig. — Über die Entstehungsgeschichte des Art. 24 s. LZ. II. 1820 B. 2 S. 4, Beil. 86 S. 61 u. 66; S. 6, S. 49, 55, 100, 105, Beil. 111 u. 112 (Auschußbericht); B. 3 S. 8, S. 141; Beobachter 1832 S. 51 u. 137.

### Artikel 25.

Die Leibeigenschaft bleibt, nach den deßfalls bestehenden Gesetzen,<sup>1</sup> für immer aufgehoben.<sup>2</sup>

### Artikel 26.

Ungemessene Frohnden können nie Statt finden und die gemessenen sind ablösbar.<sup>3</sup>

### Artikel 27.

Das Eigenthum kann für öffentliche Zwecke nur gegen vorgängige Entschädigung, nach dem Gesetze<sup>4</sup>, in Anspruch genommen werden.

### Artikel 28.<sup>5</sup>

[In außerordentlichen Nothfällen ist jeder Hesse zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet und kann für diesen Zweck zu den Waffen gerufen werden.]

<sup>1</sup> Vgl. N. B. II. 1820, B. 1 S. 3, S. 38 Abs. VI; B. 2 S. 4, Beil. 86 S. 63; S. 6, Beil. 124 S. 68.

<sup>2</sup> Vgl. Beobachter 1832 S. 137.

<sup>3</sup> Vgl. N. B. II. 1820, B. 2 S. 5, S. 144, 163; ferner Beobachter 1832 S. 137 u. 203; 1833 S. 244, 383, 464, 469, 587.

<sup>4</sup> Vgl. insbesondere das Gesetz, die Enteignung von Grundeigenthum betr., vom 26. Juli 1884 (N. B. S. 175), in der auf Grund des Art. 290 des N. G. z. B. G. vom 17. Juli 1899 durch Bekanntmachung vom 30. September 1899 festgestellten Fassung (N. B. S. 735). — S. auch die zu Art. 23 angegebenen Quellen und Beobachter 1832 S. 125, 141.

<sup>5</sup> Vgl. jetzt N. B. Art. 57; ferner Bundes-(Reichs-)Gesetz, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 (B. G. B. S. 131; N. B. 1868 S. 142) sammt den späteren Abänderungs- und Ergänzungsgesetzen (s. Glöck u. Lehr S. 187); Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874 (N. B. S. 45) sammt den späteren Abänderungs- und Ergänzungsgesetzen (s. Glöck u. Lehr S. 187); Reichsgesetz, betr. Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 (N. B. S. 11); Reichsgesetz, betr. die Wehrpflicht der Geistlichen

**Artikel 29.<sup>1</sup>**

[Jeder Hesse, für welchen keine verfassungsmäßige Ausnahme bestehet, ist verpflichtet, an der ordentlichen Kriegsz-Dienstpflicht Antheil zu nehmen. Bei dem Auf-rufe zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit entscheidet unter den gleich Verpflichteten das Loos, mit Gestattung der Stellvertretung.]

**Artikel 30.**

Alle Hessen sind zu gleichen staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten und zu gleicher Theilnahme an den Staatslasten verpflichtet, in so ferne sie nicht eine verfassungsmäßige Ausnahme für sich in Anspruch zu nehmen haben.<sup>2</sup>

**Artikel 31.<sup>3</sup>**

[Niemand soll seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.]

---

vom 8. Februar 1890 (RGBl. S. 23); Reichsgesetz, betr. die Ersatzvertheilung vom 26. Mai 1893 (RGBl. S. 185); endlich die Militärkonvention vom 13. Juni 1871 (RBl. S. 341) sammt den späteren Abänderungen und Ergänzungen (s. Glock u. Lehr S. 186), abgedruckt unten Teil IV. — Da die Wehrpflicht von Reichswegen und durch Reichsrecht erschöpfend geregelt ist, so erscheint Art. 28 im Hinblick auf Art. 2 RB. nicht mehr als gültig. — Über die Entstehung des Art. 28 vgl. RB. II. 1820 B. 2 S. 5, S. 165.

<sup>1</sup> Vgl. die Anmerkung zu Art. 28.

<sup>2</sup> Vgl. Beobachter 1832 S. 145, ferner — was die Aufhebung der standesherrlichen Steuervorrechte anlangt — das Gesetz, die Rechtsverhältnisse der Standesherrn d. Großh. betr., v. 18. Juli 1856 und im allgemeinen Heber, Die Standesherrn des Großh. S. x., Darmstadt 1897 (Gießener Diss.).

<sup>3</sup> Vgl. jetzt Reichsgerichtsverfassungsgesetz § 16. — Bezüglich der Entstehung des Art. 31 vgl. RB. II. 1820, B. 2 S. 4, Beil. 86 S. 64 u. 67; S. 5 S. 166; Beobachter 1832 S. 173, 1833 S. 54.

**Artikel 32.<sup>1</sup>**

[Das Materielle der Justiz-Ertheilung und das gerichtliche Verfahren, innerhalb der Gränzen seiner gesetzlichen Form und Wirksamkeit, sind von dem Einflusse der Regierung unabhängig.]

**Artikel 33.**

Kein Hesse darf anders, als in den durch das Recht und die Gesetze<sup>2</sup> bestimmten Fällen und Formen, verhaftet, oder bestraft werden.

Keiner darf, länger als 48 Stunden, über den Grund seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden und dem ordentlichen Richter soll, wenn die Verhaftung von einer anderen Behörde geschehen ist, in möglichst kurzer Frist von dieser Verhaftung die erforderliche Nachricht gegeben werden.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Vgl. jetzt RWB. § 1. Über die frühere Bedeutung des Art. 32 vgl. Beobachter 1832 S. 173, 177, 212; Murhard Annalen I S. 315. — Die Frage des landesherrlichen Begnadigungs- und Abolutionsrechts wird durch Art. 32 nicht berührt; vgl. hierüber die zu Art. 50 angeführte Literatur.

<sup>2</sup> Im Gegensatz zu bloßen administrativen Reglements oder sonstigen Verwaltungs-Anordnungen (vgl. Art. 23 im Zusammenhalt mit Art. 72).

<sup>3</sup> Art. 33 ist durch die Bestimmungen der Reichsstrafprozessordnung über Verhaftungen (§§ 112 ff.) insoweit ersetzt, als es sich um Freiheitsentziehung zum Zwecke der inländischen Strafverfolgung handelt (vgl. Löwe, Kommentar zur RStPD. S. 380). Dagegen ist der Art. 33 auch heute noch in Geltung für jede, irgend einem anderen Zwecke dienende Freiheitsentziehung, also beispielsweise für die Freiheitsentziehung zum Zwecke der Auslieferung oder zu anderen polizeilichen Zwecken (z. B. Festnahme eines gemeingefährlichen Geisteskranken, eines hilflosen Betrunkenen, eines verirrten Kindes u.). Die Polizei ist also in der bezeichneten Richtung nicht befugt, nach freiem Ermessen zu handeln, sondern sie darf Freiheitsentziehungen nur unter Beobachtung der in Art. 33 ent-

Artikel 34.<sup>1</sup>

Die Richter können nur durch gerichtliches Erkenntniß entsetzt, sie können auch nicht wider ihren Willen entlassen und nur dergestalt versetzt werden, daß sie in derselben Dienst-Kategorie verbleiben und weder im Gehalte, noch in dem Dienstgrade zurückgesetzt werden.

Die Directoren der Justiz-Collegien bleiben jedoch den allgemeinen Bestimmungen der Dienst-Pragmatik unterworfen.

Artikel 35.<sup>2</sup>

Die Presse und der Buchhandel sind in dem Großherzogthume frey, jedoch unter Befolgung der gegen den Mißbrauch bestehenden, oder künftig erfolgenden Gesetze.

haltenen Vorschriften wahrnehmen. Vgl. auch Art. 31 des Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Richter betr. vom 31. Mai 1879, *RVl.* S. 235. — Bezüglich der früheren Bedeutung des Art. 33 vgl. insbesondere *Beobachter* 1832 S. 151, 166 („Über die Strafgewalt der Administrativbehörden“) und *Beobachter* 1833 S. 161 („Die Polizeigewalt im Gebiete der Justiz“), S. 671 („Die habeas corpus-Akte“).

<sup>1</sup> Vgl. Reichsgerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877, §§ 1, 6 u. 8 und Gesetz, die Rechtsverhältnisse der Richter betr., vom 31. Mai 1879 (*RVl.* S. 235); vgl. besonders auch Art. 66 des letztbezeichneten Gesetzes. — Bezüglich der Entstehung des in seiner Geltung durch die vorbezeichneten Bestimmungen des *RGV.* stark beeinflussten Art. 34 vgl. *RV.* II. 1820, B. 2 S. 4, Beil. 86 S. 67; S. 5 S. 149, 168 ff.; *Beobachter* 1832 S. 69, 185, 189; 1833 S. 52, 58, 141.

<sup>2</sup> Vgl. jetzt *RV.* Art. 4 Ziff. 16 u. Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 (*RVl.* S. 65), wodurch das Preßwesen, abgesehen von den zufolge § 30 des letztbez. Gesetzes der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Vorschriften, reichsrechtlich geregelt wurde. — In Ansehung des Buchhandels vgl. ferner die einschlägigen Vorschriften der Reichsgewerbeordnung, insbesondere



**Artikel 36.**

Jedem steht die Wahl seines Berufes und Gewerbs,<sup>1</sup> nach eigener Neigung, frey. Unter Beobachtung der hinsichtlich der Vorbereitung zum Staatsdienste bestehenden Gesetze, ist es jedem überlassen, sich für seine Bestimmung, im Inlande, oder Auslande, auszubilden.<sup>2</sup>

**Titel IV.<sup>3</sup>****Von den besonderen Rechten des Adels.****Artikel 37.**

Die Rechtsverhältnisse der Standesherrn werden durch das darüber erlassene Edict vom 17ten Februar 1820 bestimmt, welches einen Bestandtheil der Verfassung bildet.<sup>4</sup>

§§ 1, 14, 43, 44, 56. — Das den Art. 35 H.V. ergänzende Gesetz, die Freiheit der Presse betreffend, vom 16. März 1848 (NBl. S. 72) wurde durch das Reichspressgesetz seinem ganzen Inhalte nach ersetzt. — Bezüglich der Entstehung des Art. 35 vgl. U.V. II. 1820, B. 2 S. 4, Beil. 86 S. 58 u. 67, S. 5 S. 149, 171; Beobachter 1832 S. 75, 197; 1833 S. 853.

<sup>1</sup> Vgl. jetzt Reichsgewerbeordnung § 1.

<sup>2</sup> Vgl. U.V. II. 1820, B. 2 S. 4, Beil. 86 S. 62 ff., S. 5, S. 144; Beobachter 1832, S. 201 und die Bemerkungen zu Art. 19.

<sup>3</sup> Vgl. oben S. 47 ff. u. Beobachter 1832 S. 205.

<sup>4</sup> Vgl. das Gesetz, Die Verhältnisse der Standesherrn und adeligen Gerichtsherrn betr., vom 7. August 1848 (NBl. S. 237) und das Gesetz, die Verhältnisse der Standesherrn betr., vom 18. Juli 1858 (NBl. S. 329), durch dessen Art. 42 „das Edict vom 17. Februar 1820, sowie das Gesetz vom 7. August 1848, insoweit es mit gegenwärtigem Gesetz im Widerspruch steht“, außer Wirksamkeit gesetzt wurden. S. auch Heyer, die Standesherrn d. Großh. Hessen und ihre Rechtsverhältnisse in Geschichte und Gegenwart, Darmstadt 1897 (Gießener Diss.) u. Wehner, Die privatliche Sonderstellung der hessischen Standesherrn, Mainz 1903 (Gießener Diss.)

### Artikel 38.<sup>1</sup>

Die besondere Rechtsverhältnisse des Adels genießen den Schutz der Verfassung.

### Titel V.<sup>2</sup>

## Von den Kirchen, den Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten.

### Artikel 39.

Die innere Kirchen-Verfassung genießt auch den Schutz der politischen.

### Artikel 40.<sup>3</sup>

[Verordnungen der Kirchengewalt können, ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Großherzogs, weder verkündet, noch vollzogen werden.]

### Artikel 41.

Die Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei strafbaren Handlungen, welche nicht

---

<sup>1</sup> Vgl. oben S. 47 ff. u. Beobachter 1832 S. 209.

<sup>2</sup> Vgl. oben S. 52 ff.

<sup>3</sup> Art. 40 ist förmlich aufgehoben durch Art. 5 des Gesetzes, die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Staate betreffend, vom 23. April 1875 (NBl. S. 247), der jenen materiell durch folgende Vorschrift ersetzt: „Alle kirchlichen Verordnungen müssen gleichzeitig mit der Verkündung der Staatsregierung mitgetheilt werden.“ „Keine Verordnung der Kirchen oder Religionsgemeinschaften kann in Beziehung auf bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie die Genehmigung des Staats erhalten hat.“ Vgl. A. B. Schmidt a. a. O. S. 2; Reidel a. a. O. S. 3.

bloße Dienstvergehen sind, der weltlichen Obrigkeit unterworfen.<sup>1</sup>

#### Artikel 42.

Die Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können jederzeit bei der Regierung angebracht werden.<sup>2</sup>

#### Artikel 43.

Das Kirchengut, das Vermögen der vom Staate anerkannten Stiftungen, Wohlthätigkeits= so die der höheren und niederen Unterrichts=Anstalten genießen des besonderen Schutzes des Staates und können unter keiner Voraussetzung dem Finanz=Vermögen einverleibt werden.<sup>3</sup>

#### Artikel 44.

Die Fonds der milden Stiftungen zur Beförderung der Gottesverehrung, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit können nur mit ständischer Einwilligung zu einem fremdartigen Zwecke verwendet werden.

<sup>1</sup> Vgl. Gesetz, den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt betreffend, vom 23. April 1875 (RBl. S. 249) i. d. F. des Gesetzes vom 7. September 1889 (RBl. S. 105); Schmidta. a. S. 131 f.; Reidel S. 190 f. Vgl. auch Glock und Lehr S. 90 ff.

<sup>2</sup> Vgl. Anm. zu Art. 41.

<sup>3</sup> Entgegen der oben wiedergegebenen Schreibweise des authentischen Abdruckes der SB. (RBl. 1820, S. 541) schreiben die meisten späteren amtlichen und privaten Ausgaben der SB. an Stelle der Worte 10—12 ohne weitere Bemerkung „Wohlthätigkeits=, sowie“. Korrekt: Binding, Deutsche Staatsgrundgesetze VIII, Heft 2. — Über die Entstehung des Art. 43 vgl. LB. II. 1820, B. 2 S. 4, Beil. 86 S. 63 u. 67.

**Titel VI.<sup>1</sup>****Von den Gemeinden.****Artikel 45.**

Die Angelegenheiten der Gemeinden sollen durch ein Gesetz geordnet werden, welches als Grundlage die eigene, selbstständige Verwaltung des Vermögens durch von der Gemeinde Gewählte, unter der Oberaufsicht des Staats, aussprechen wird. Die Grundbestimmungen dieses Gesetzes<sup>2</sup> werden einen Bestandtheil der Verfassung bilden.

**Artikel 46.**

Das Vermögen der Gemeinden kann, unter keiner Voraussetzung, dem Finanz-Vermögen einverleibt werden.

**Titel VII.<sup>3</sup>****Von dem Staats-Dienste.****Artikel 47.**

Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne seine

<sup>1</sup> Vgl. oben S. 59 ff.

<sup>2</sup> An Stelle des Gesetzes, die Gemeindeordnung betr., vom 30. Juni 1821 (RBl. Nr. 29, S. 355; die Seitenzahlen S. 354—358 sind irrthümlich zweimal gebraucht) vgl. nunmehr insbesondere das Gesetz, betr. die Städteordnung zc. vom 13. Juni 1874 (RBl. S. 299) und Gesetz, die Landgemeindeordnung zc. betr., vom 15. Juni 1874 (RBl. S. 343), sowie das Gesetz, betr. die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen, vom 12. Juni 1874 (RBl. S. 251) sammt den späteren Abänderungen und Ergänzungen (s. Glock u. Lehr S. 77 u. 74). Vgl. auch die den hessischen Landständen neuerdings von der Regierung vorgelegten „Entwürfe der revidierten Verwaltungsgesetze“, Gesetzentwurf Nr. 2, 3 und 4 nebst Begründung; LZ. II. 32. Vdtg. 1903/1905 Druckf. B. 4, Nr. 539 S. 1—392 u. LZ. II. 33. Vdtg. 1905/1908 Druckf. B. 1, Nr. 4 Anl. II, S. 7.

<sup>3</sup> Vgl. oben S. 67 ff.

Fähigkeit dazu, durch ordnungsmäßige Prüfung, bewiesen zu haben.<sup>1</sup>

Bei solchen, welche im Auslande bereits Staatsämter bekleidet und dadurch ihre Fähigkeit bewährt haben, leidet diese Regel eine Ausnahme.

#### Artikel 48.

Anwartschaften auf Staatsämter finden nicht Statt.

#### Art. 49.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionirung der Staatsdiener und die Rechte derselben aus den bestehenden Instituten der Wittwen- und Waisen-Kassen stehen unter dem Schutze der Verfassung.<sup>2</sup>

Denselben Schutz genießen insbesondere auch die durch die Dienst-Pragmatik bestimmten Rechte der Militärpersonen auf die gesetzlichen Pensionen.<sup>3</sup>

#### Art. 50.

Untersuchungen gegen Staatsdiener wegen Dienst-

<sup>1</sup> Vgl. hierher *W. II.* 1820, B. 2 S. 6, S. 19 und *Beobachter* 1832 S. 51, 95.

<sup>2</sup> Vgl. insbesondere das *Edikt*, die öffentlichen Dienstverhältnisse der Zivilstaatsbeamten betreffend, vom 2. April 1820 (*RB.* S. 189), *Gesetz*, betreffend die Revision der Bestimmungen über die Versetzung der Zivilbeamten in den Ruhestand, vom 27. November 1874 (*RB.* S. 671), *Gesetz*, die Besoldung der Staatsbeamten betreffend, vom 9. Juni 1898 (*RB.* S. 277) und die einschlägigen Abänderungen und Ergänzungen (siehe *Glock u. Lehr* S. 17 ff.). — Vgl. auch *Beobachter* 1832 S. 111, 1833 S. 52 ff.

<sup>3</sup> Das Militärpensionswesen ist nunmehr zwar reichsrechtlich geregelt, jedoch kann der Bestimmung des Art. 49 Abs. 2 im Hinblick auf Art. 9 Abs. 1 der Militärconvention (siehe unten Teil IV) gleichwohl nicht jede Bedeutung abgesprochen werden. Vgl. auch *Glock und Lehr* S. 192 Ziff. 2015 ff.

verbrechen können nicht niedergeschlagen<sup>1</sup> und Staatsdiener, welche des Dienstes dergestalt entsetzt worden sind, daß das Urtheil ihre Unfähigkeit, im Staatsdienste wieder angestellt zu werden, ausdrücklich ausgesprochen hat, nie im Staatsdienste wieder angestellt werden.<sup>2</sup>

## Titel VIII.<sup>3</sup>

### Von den Landständen.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Aus dieser Bestimmung ist per argumentum e contrario zu folgern, daß der Großherzog im Übrigen das Abolitionsrecht besitzt (siehe Heimberger, Das landesherrliche Abolitionsrecht, Leipzig 1901, S. 50, 53 f.); vgl. auch H. V. Art. 4 und die Specialbestimmungen über die strafrechtliche Verfolgbarkeit der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses, sowie die ausdrückliche Anerkennung des landesherrlichen Abolitionsrechts in Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes, die Abänderung der Art. 16 und 60 der Verfassungs-Urkunde betreffend, vom 28. September 1842 NBl. S. 517. — Eine ausdrückliche Bemerkung über das dem Landesherrn grundsätzlich zustehende Recht, erkannte Strafen zu mildern oder ganz nachzulassen, wurde von der Verfassungs-Commission als überflüssig bezeichnet, da diese Bestimmung „allgemein anerkannter Ausfluß des dem Landesherrn zustehenden Begnadigungsrechtes sei;“ vgl. N. B. II. 1820, B. 2 S. 4, Weil. 86 S. 65.

<sup>2</sup> Vgl. NStGB. §§ 31, 33—37 u. 358. — Bezüglich der Bedeutung des Art. 50 s. auch oben S. 68 f. <sup>3</sup> Vgl. oben S. 70 ff.

<sup>4</sup> Die nachstehend abgedruckten Art. 51—61 wurden, abgesehen von dem ersten Absatz des Art. 61, ausdrücklich aufgehoben durch Art. 25 des unten angeführten Gesetzes vom 3. September 1849; nachdem die einschlägige Gesetzgebung in der Zwischenzeit mannigfache Wandlungen erfahren hat, erscheinen sie nunmehr als tatsächlich ersetzt durch die Bestimmungen des Gesetzes, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betr., vom 8. November 1872 (NBl. S. 385), dessen einschlägige Vorschriften nachstehend in der durch Gesetz vom 6. Juni 1885 (NBl. S. 117) festgestellten Fassung anmerkungsweise wiedergegeben und, soweit sie ausdrücklich als Bestandtheil der Verfassungsurkunde erklärt wurden, durch einen beigefügten Stern (\*) gekennzeichnet sind. Ein vollständiger Abdruck des vorbezeich-

neten sog. Wahlgesetzes findet sich unten Teil IV. Bezüglich der seit Jahren schwebenden Revision des Wahlgesetzes vgl. vor allem die Regierungsvorlage, betr. den Gesetzentwurf, die Landstände, vom 5. März 1901 (LZ. II, 31. Ldtg. 1901/03, Druckf. Nr. 104) mit den hierüber gepflogenen Verhandlungen (insbesondere Rede des Staatsministers Nothe vom 7. Juni 1902), die neuerliche Regierungsvorlage gleichen Betreffs vom 5. Januar 1903 (vgl. bes. LZ. II, 32. Ldtg. 1903/05; Prot. 68–73, Druckf. Nr. 411, 430, 431) und endlich LZ. II, 33. Ldtg. 1905/08, Druckf. Nr. 4 Anl. II S. 7 (Thronrede v. 20. Dez. 1905). Für die Entwicklung des Wahlrechts und der Zusammensetzung der beiden Kammern überhaupt sind, abgesehen von der Wahlordnung vom 22. März 1820 und dem Gesetze, die Wählbarkeit der Kapitalisten betreffend, vom 31. März 1820 bemerkenswert:

- 1) Gesetz, die Zusammensetzung der beiden landständischen Kammern und die Wahlen der Abgeordneten betr., vom 3. Sept. 1849 (RBl. S. 435) (s. auch a. a. O. S. 595, § 16);
- 2) Großherzogl. Verordnung, die Berufung einer außerordentlichen Stände-Versammlung betr., vom 7. Oktober 1850 (RBl. S. 371);
- 3) Gesetz, die Zusammensetzung der beiden landständischen Kammern und die Wahlen der Abgeordneten betr., vom 6. Sept. 1856 (RBl. S. 261; vgl. auch Berichtigung S. 332);
- 4) Gesetz, die Zusammensetzung w., insbesondere die Bildung der Wahlbezirke betr., vom 7. Mai 1861 (RBl. S. 217);
- 5) Gesetz, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betr., vom 14. Juli 1862 (RBl. S. 287).
- 6) Gesetz, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betr., vom 8. November 1872 (RBl. S. 385). (Nachstehend als „Wahlgesetz“ [WG.] bezeichnet.)
- 7) Gesetz, die Wahlen zur 2. Kammer der Stände betr., vom 5. Mai 1875 (RBl. S. 275).
- 8) Gesetz, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände, insbesondere die Bildung der Wahlbezirke betr., vom 20. Mai 1875 (RBl. S. 323).
- 9) Gesetz, die Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 8. November 1872 über die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betr., vom 6. Juni 1885 (RBl. S. 117).

Art. 51.<sup>1</sup>

[Die Stände des Großherzogthums bilden zwei Kammern.]

Art. 52.<sup>2</sup>

[Die erste Kammer wird gebildet:

- 1) aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses;

---

<sup>1</sup> Vgl. nunmehr WG.:

\* „Artikel 1.“

„Die Stände des Großherzogthums bilden zwei Kammern.“

<sup>2</sup> Vgl. nunmehr WG.:

\* „Artikel 2.“

Die erste Kammer besteht:

- 1) aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses;
- 2) aus den Häuptern der standesherrlichen Familien, welche sich im Besitze einer oder mehrerer Standesherrschaften befinden, nach Art. 15 des Gesetzes vom 18. Juli 1858, die Rechtsverhältnisse des Standesherrn betr.;
- 3) aus dem Senior der Familie der Freiherren von Niedesfel;
- 4) aus dem katholischen Landesbischof, oder, im Falle seiner Verhinderung, aus einem katholischen Geistlichen, welchen unter Zustimmung des Großherzogs der Bischof als seinen Stellvertreter für die Dauer des Landtags bezeichnet. Während der Erledigung des bischöflichen Stuhls erteilt der Großherzog einem katholischen Geistlichen den Auftrag, an der Stelle des Bischofs bei dem Landtage zu erscheinen;
- 5) aus einem protestantischen Geistlichen, welchen der Großherzog dazu auf Lebenszeit mit der Würde eines Prälaten ernennt; bei Erledigung der Stelle eines Prälaten, sowie auf Anzeige des Prälaten bei Verhinderung desselben erteilt der Großherzog einem anderen protestantischen Geistlichen auf die Dauer des Landtags den Auftrag, als Stellvertreter des Prälaten auf dem Landtage zu erscheinen;
- 6) aus dem Kanzler der Landesuniversität, oder — bei Erledigung der Kanzlerstelle, sowie bei Verhinderung des Kanzlers auf dessen Anzeige — demjenigen Mitgliede des academischen Senats der Landesuniversität, welches der



- 2) aus den Häuption standesherrlicher Familien, welche sich in dem Besitze einer oder mehrerer Standesherrschaften befinden, nach dem § 16. des Edicts über die standesherrlichen Verhältnisse;
- 3) aus dem Senior der Familie der Freyherrn von Niedesel;
- 4) aus dem katholischen Landes-Bischof. Im Falle der Erledigung des Stuhls wird der Großherzog einem ausgezeichneten katholischen Geistlichen den Auftrag ertheilen, an der Stelle des Bischofs bei dem Landtage zu erscheinen;
- 5) aus einem protestantischen Geistlichen, welchen der Großherzog dazu auf Lebenszeit, mit der Würde eines Prälaten, ernennen wird;
- 6) aus dem Kanzler der Landes-Universität, oder dessen Stellvertreter;
- 7) aus denjenigen ausgezeichneten Staatsbürgern, welche der Großherzog auf Lebenszeit dazu berufen wird. Diese Ernennungen sollen nicht über die Zahl von zehn Mitgliedern ausgedehnt werden.]

Großherzog für die Dauer eines Landtags als Stellvertreter des Kanzlers bezeichnet;

- 7) aus zwei Mitgliedern, welche der in dem Großherzogthum genügend mit Grundeigenthum angefessene Adel aus seiner Mitte wählt;
- 8) aus denjenigen ausgezeichneten Staatsbürgern, welche der Großherzog auf Lebenszeit zu Mitgliedern beruft. Diese Ernennungen sollen nicht über die Zahl von zwölf Mitgliedern ausgedehnt werden."

Über die Wahl der unter Ziff. 7 bezeichneten adeligen Grundbesitzer vgl. WG. Art. \*16, \*17, \*5 in der durch das Gesetz vom 6. Juni 1885 (RBl. S. 117) herbeigeführten Fassung.

Art. 53.<sup>1</sup>

[Die zweite Kammer wird gebildet:

- 1) aus sechs Abgeordneten, welche der in dem Großherzogthume genügend mit Grundeigenthum angefessene Adel aus seiner Mitte wählt;<sup>2</sup>
- 2) aus Zehn Abgeordneten derjenigen Städte, welchen, um die Interessen des Handels, oder alte achtbare Erinnerungen zu ehren, ein besonderes Wahlrecht zustehet;

Diese Städte sind:

- a) die Residenzstadt Darmstadt,
- b) die Stadt Mainz, von welchen jede 2 Abgeordnete zu wählen hat,

---

<sup>1</sup> Vgl. nunmehr WG.:

\* „Artikel 3.“

„Die zweite Kammer wird gebildet:

- 1) aus zehn Abgeordneten derjenigen Städte, welchen ein besonderes Wahlrecht zusteht.

Diese Städte sind:

- a) die Haupt- und Residenzstadt Darmstadt,
  - b) die Provinzialhauptstadt Mainz,
- von welchen jede zwei Abgeordnete zu wählen hat,
- c) die Provinzialhauptstadt Gießen,
  - d) die Kreisstadt Offenbach,
  - e) die Kreisstadt Friedberg,
  - f) die Kreisstadt Alsfeld,
  - g) die Kreisstadt Worms,
  - h) die Kreisstadt Bingen,

von welchen jede einen Abgeordneten wählt;

- 2) aus vierzig Abgeordneten, welche von den nicht mit einem besonderen Wahlrecht begabten Städten und den Landgemeinden in den hierzu gebildeten Wahlbezirken gewählt werden.“

<sup>2</sup> Die (2) Vertreter des grundangefessenen Adels gehören nunmehr der ersten Kammer an; vgl. WG. Art. \*2 Ziff. 7; bezügl. des früheren Rechtszustandes vgl. Beobachter 1832 S. 209.

- c) die Stadt Gießen,
  - d) die Stadt Offenbach,
  - e) die Stadt Friedberg,
  - f) die Stadt Alsfeld,
  - g) die Stadt Worms,
  - h) die Stadt Bingen, von welchen jede einen Abgeordneten wählt;
- 3) aus 34 Abgeordneten, welche nach Wahlbezirken gebildet, von den nicht mit einem besonderen Wahlrechte begabten Städten und den Landgemeinden gewählt werden.

Die Art und Weise, wie die durch diesen Artikel bestimmten Wahlrechte ausgeübt werden, setzt das Wahlgesetz fest.]

#### Art. 54.<sup>1</sup>

[Die gebornen Mitglieder der ersten Kammer können von ihrem Rechte nur dann Gebrauch machen, wenn sie das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben und ihnen in Hinsicht auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte kein Hinderniß entgegensteht.]

<sup>1</sup> Vgl. nunmehr WG.:

\* „Artikel 10“.

„Die gebornen Mitglieder der ersten Kammer können von ihrem Recht nur dann Gebrauch machen, wenn sie das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben. Auch die übrigen Mitglieder der ersten Kammer, sowie die Mitglieder der zweiten Kammer müssen das 25. Lebensjahr am Tage der Eröffnung der Kammer und, wenn die Wahl eines Abgeordneten später erfolgt, am Tage seiner Wahl zurückgelegt haben.“

\* „Artikel 11“.

„Mitglied der ersten Kammer kann nur ein Staatsbürger sein, welcher nicht zu den in Artikel 8 pos. 1, 2 und 3 bezeichneten Personen gehört.“

Art. 55.<sup>1</sup>

[Die Abgeordneten zur zweiten Kammer müssen Staatsbürger sein, welche das 30ste Jahr zurückgelegt haben und ein, zur Sicherung einer unabhängigen Existenz genügendes Einkommen besitzen.

## \*„Artikel 8“.

„Die Stimmberechtigung kann von Denjenigen nicht ausgeübt werden, welche

- 1) in der Ausübung des Staatsbürgerrechts dadurch gehindert sind, daß sie
  - a) unter Vormundschaft oder Curatel stehen,
  - b) oder daß über ihr Vermögen Concurß erkannt oder Fallit-zustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Concurß- oder Fallitverfahrens,
- 2) in Folge strafrechtlicher gegen sie ergangener rechtskräftiger Verurtheilungen von der Stimmberechtigung oder der Wählbarkeit in öffentlichen Angelegenheiten ausgeschlossen sind, für die Dauer der Entziehung,
- 3) zur Zeit der Wahl zu ihrem Lebensunterhalte eine nicht bloß vorübergehende Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder in den letzten der Wahl vorhergegangenen zwölf Monaten bezogen haben,
- 4) mit der Entrichtung ihrer schuldigen direkten Staatssteuer oder, falls sie zu einer solchen nicht herangezogen sind, ihrer Communalsteuer zur Zeit der Wahl länger als zwei Monate sich im Rückstande befinden.“

(Ziff. 4 in der Fassg. d. Ges. v. 6. Juni 1885.)

<sup>1</sup> Vgl. nunmehr WG.:

## \*„Artikel 12“.

„Wählbar zu Abgeordneten der Städte und Wahlbezirke sind alle stimmberechtigten Urwähler (Art. 6, 7, 8), gleichviel, wo sie zur Zeit der Wahl ihren Wohnsitz haben.“

Vgl. ferner WG. \*Art. 10, wonach die Mitglieder der zweiten Kammer am Tage der Eröffnung der Kammer und, wenn die Wahl eines Abgeordneten später erfolgt, am Tage seiner Wahl, das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben müssen (siehe oben Anm. zu HB. Art. 54).

Als ein solches wird für die Wahlen des Adels betrachtet, wenn der zu wählende adliche Grundeigentümer 300 fl. directe Steuern für eigenthümliches, oder nutznießliches Vermögen jährlich entrichtet.

Für die übrigen Wahlen wird erfordert, daß der zu wählende 100 fl. directe Steuern jährlich entrichte, oder als Staatsdiener einen ständigen jährlichen Gehalt von wenigstens 1000 fl. beziehe.

Wenn jedoch in einem Wahl-Bezirk keine 25 Wählbare, welche 100 fl. directe Steuern entrichten, vorhanden seyn sollten, so soll die Zahl 25 durch die zunächst höchst Besteuereten in diesem Bezirk, mit Wählbarkeit für das ganze Land, ergänzt werden.]

#### Art. 56.<sup>1</sup>

[An den Wahlen des Adels nehmen alle adliche Grundeigentümer, welche 300 fl. directe Steuern entrichten, und das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben, Theil.

<sup>1</sup> Vgl. nunmehr W.G.:

\*„Artikel 5“.

„Stimmberechtigt und wählbar bei den Wahlen des Adels (Artikel 2 Nr. 7) sind diejenigen adeligen Grundeigentümer, welche mindestens den einem Normalsteuerkapital von 2100 *M* für eigenthümliches oder nutznießliches Vermögen entsprechenden Betrag seit Anfang des Rechnungsjahres, in welchem die Wahl vorgenommen wird, an Grundsteuer jährlich entrichten.

Nur Solche können an diesen Wahlen theilnehmen, welche die in den Artikeln 6 und 8 bezeichneten Bedingungen der Stimmberechtigung in sich vereinigen.“

(Absatz 1 in der Fassung d. Ges. v. 6. Juni 1885.)

Vgl. ferner W.G. \*Art. 16 (Statuirung einer sechsjährigen Wahlperiode) und \*Art. 17 (Wahlmodus).

Mitglieder der ersten Kammer können daran nicht als Wähler Antheil nehmen.]

Art. 57.<sup>1</sup>

[Die Ernennung der Abgeordneten der Städte und der Wahl-districte geschieht durch drei Wahlen.

<sup>1</sup> Vgl. nunmehr W.G.:

\*„Artikel 4“.

„Die Ernennung der Abgeordneten der Städte und Wahlbezirke geschieht durch zwei Wahlen. Die erste Wahl bestimmt die Wahlmänner und von diesen werden die Abgeordneten gewählt.“

\*„Artikel 6“.

„Bei den Wahlen der Wahlmänner und der Abgeordneten sind nur Staatsbürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, stimmberechtigt.“

\*„Artikel 7“.

„Stimmberechtigt (Urwähler) bei der Wahl der Wahlmänner sind diejenigen Staatsbürger, welche seit Anfang des Rechnungsjahres, in welchem die Wahl vorgenommen wird, zu einer direkten Staatssteuer herangezogen oder, wenn dies nicht der Fall ist, communalsteuerpflichtig sind, und zwar an dem Orte, an welchem sie wohnen. Wer in verschiedenen Orten Wohnungen besitzt, kann nur an einem dieser Orte, und zwar nach seiner Wahl, die Stimmberechtigung ausüben.

Für Militärpersonen, welche sich bei der Fahne befinden, gilt der Standort als Wohnort.

Diejenigen activen Militärpersonen und diejenigen Invaliden, welche gesetzlich Staats- oder Communalsteuern nicht zu entrichten haben, werden in Bezug auf ihre Stimmberechtigung so betrachtet, als entrichteten sie diese Steuern.“

(Fassung d. Ges. v. 6. Juni 1885.)

\*Artikel 8 (siehe oben S. 122).

\*„Artikel 9“.

„Wählbar zu Wahlmännern sind die stimmberechtigten Ur-

Die erste Wahl bestimmt die Bevollmächtigten. Von diesen werden die Wahlmänner und von den letzteren die Abgeordneten gewählt.

Zu Wahlmännern wählbar sind die 60 Höchstbesteuernten in dem Districte wohnenden Staatsbürger, welche wenigstens 30. Jahr alt sind.

Die Anzahl der für jeden District und für jede Stadt, sie möge einen oder zwey Abgeordnete zu ernennen haben, zu wählenden Wahlmänner wird auf 25. festgesetzt.

An keinen der in diesem Artikel bestimmten Wahlen kann ein Mitglied der ersten Kammer, oder ein bei den Wahlen des Adels Stimmfähiger, oder Wählbarer Antheil nehmen.]

#### Art. 58.<sup>1</sup>

[Ein Mitglied der ersten Kammer kann nicht zur zweyten gewählt werden.]

---

wähler (Artikel 6, 7, 8), welche in der Wahlgemeinde (Artikel 19) ihren Wohnsitz haben und seit Anfang des Rechnungsjahres, in welchem die Wahl vorgenommen wird, an direkten Staatssteuern mindestens den einem Normalsteuerkapital von 80 *M* entsprechenden Betrag für eigenthümliches oder nutznießliches Vermögen jährlich entrichten.“

(Fassung d. Ges. v. 6. Juni 1885.)

Bezüglich der näheren Modalitäten der Wahl vgl. ferner W.G. Art. 18—47, von welchen jedoch nur die Art. 19, 33, 45 und 47 als Bestandteil der Verfassungsurkunde gelten. — Hinsichtlich des aktiven Wahlrechts der in Art. 7 genannten Militärpersonen vgl. Reichsmilitärgesetz v. 2. Mai 1874 § 49: „Für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen sowohl in Betreff der Reichsvertretung, als in Betreff der einzelnen Landesvertretungen.“

<sup>1</sup> Vgl. nunmehr W.G.:

\* „Artikel 13“.

„Ein Mitglied der ersten Kammer kann nicht zur zweiten ge-

Artikel 59.<sup>1</sup>

[Alle Wahlen der Abgeordneten geschehen auf 6 Jahre. Es ist aber nicht verboten, nach dem Ablaufe dieser Zeitperiode, den Gewählten wieder auf 6 Jahre zu wählen.

Während dieser Zeit findet eine neue Wahl von Abgeordneten für den Rest der 6 Jahre nur dann Statt:

- 1) wenn ein Abgeordneter stirbt oder unfähig wird;
- 2) wenn ein Gewählter die Wahl ablehnt. Dieses kann er aber nur wegen ärztlich bescheinigter Krankheit, oder wenn häusliche Verhältnisse, nach dem Zeugnisse der vorgesetzten Behörde, die persönliche Gegenwart des Gewählten zu Hause wesentlich erfordern. Auch die Staatsdiener sind an diese Regel gebunden, wenn ihnen nicht der Urlaub versagt wird.

Veränderungen in der Steuerquote, oder dem Dienstverhältnisse während der Dauer eines Landtags machen für diesen Landtag nicht unfähig, den Fall der Entsetzung vom Dienste oder der Suspension vom Dienste und Gehalte, oder des Verlustes, oder der Suspension des Staatsbürgerrechts ausgenommen.]

---

wählt werden, auch an den Wahlen der Wahlmänner und der Abgeordneten keinen Theil nehmen.

Ebenso wenig können die in Art. 2 Nr. 7 bezeichneten Wähler an den Wahlen der Wahlmänner und der Abgeordneten der Städte und Wahlbezirke Theil nehmen.“

<sup>1</sup> Vgl. nunmehr WG.:

\* „Artikel 48“.

„Die Abgeordneten zur zweiten Kammer werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Es wird jedoch die zweite Kammer alle drei Jahre in der Weise theilweise erneuert, daß nach Ablauf der ersten drei Jahre



Artikel 60.<sup>1</sup>

[„Wer als Mitglied der einen oder der andern Kammer auf Landtagen erscheinen will, darf nie wegen Verbrechen, oder Vergehen, die nicht bloß zur niederen Polizei gehören, vor Gericht gestanden haben, ohne gänzlich freigesprochen worden zu sehn.“]

einer Wahlperiode die Hälfte austritt und durch neue Wahlen ersetzt wird. Die nach den ersten drei Jahren austretenden Abgeordneten werden, wenn die zweite Kammer vollständig durch neue Wahlen im ganzen Lande gebildet worden ist, in einer Sitzung der zweiten Kammer derart durch das Loos bestimmt, daß von den Abgeordneten in jeder Provinz die Hälfte ausscheidet.

Außerdem findet während der Dauer von sechs Jahren eine neue Wahl von Abgeordneten nur dann statt:

- 1) wenn ein Abgeordneter stirbt;
- 2) wenn ein Abgeordneter die Wahl ablehnt oder seine Stelle niederlegt;
- 3) wenn ein Abgeordneter in den gesetzlich bestimmten Fällen aus der Ständeverammlung gänzlich ausgeschlossen wird;
- 4) wenn ein Abgeordneter die Wählbarkeit verliert;
- 5) wenn ein Abgeordneter ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höherer Gehalt verbunden ist.

Der an die Stelle eines Abgeordneten, welcher aus einem der unter 1 bis 5 vorstehend bezeichneten Gründe ausscheidet, gewählte Abgeordnete tritt zu dem Zeitpunkte aus, zu welchem der Ausgeschiedene nach den Bestimmungen im zweiten Absätze des gegenwärtigen Artikels auszutreten gehabt hätte.“

<sup>1</sup> Art. 60 ist förmlich aufgehoben durch das Gesetz vom 28. September 1842, die Abänderung der Artikel 16 und 60 der Verfassungs-Urkunde betreffend (NBl. S. 517) Art. 11, s. oben Anmerkung zu Art. 16. An Stelle des aufgehobenen Art. 60 H. V. vgl. nunmehr W. V. Art. 12 u. 8 Ziff. 2:

\*, Artikel 12.“

„Wählbar zu Abgeordneten der Städte und Wahlbezirke sind alle stimmberechtigten Urwähler (Art. 6, 7, 8), gleichviel, wo sie zur Zeit der Wahl ihren Wohnsitz haben.“

Artikel 61.<sup>1</sup>

[Weder in der ersten, noch in der zweiten Kammer darf man sein Stimmrecht durch einen Stellvertreter ausüben lassen, oder für seine Stimme Instructionen annehmen.]

## \*„Artikel 8.“

„Die Stimmberechtigung kann von Denjenigen nicht ausgeübt werden, welche“ . . . . .

- 2) „in Folge strafrechtlicher gegen sie ergangener rechtskräftiger Verurtheilungen von der Stimmberechtigung oder der Wählbarkeit in öffentlichen Angelegenheiten ausgeschlossen sind, für die Dauer der Entziehung,“ . . .

<sup>1</sup> Vgl. nunmehr WG.:

## \*„Artikel 49.“

„Kein Mitglied einer Kammer darf sein Stimmrecht durch einen Stellvertreter ausüben lassen oder für seine Stimme Instructionen annehmen.

In dem Falle jedoch, wenn ein Standesherr durch Minderjährigkeit oder Curatel abgehalten wird, tritt der Agnat, welcher die Vormundschaft oder Curatel führt, an dessen Stelle, vorausgesetzt, daß derselbe in jeder Hinsicht als gehörig qualificirt erscheint. Auch soll ein Standesherr, wenn er durch Krankheit oder durch andere Verhältnisse verhindert ist, selbst auf dem Landtage zu erscheinen, und wenn die erste Kammer diese Gründe als zulänglich erkennt, oder wenn er nach erlangter Volljährigkeit das nach Art. 10 erforderliche Alter nicht erreicht hat, das Recht haben, sich durch einen der nächsten Agnaten, wenn dieser gehörig qualificirt ist, für diesen Landtag vertreten zu lassen.

Dieses Recht steht unter denselben Bedingungen auch dem Senior der Familie der Freiherren von Riedesel zu.

Nie darf aber ein solcher Stellvertreter nach Instructionen handeln und nie, eben so wenig wie ein aus eigenem Recht Berechtigter, mehrere Stimmen führen.“

(Durch den ersten Absatz des vorstehenden Artikels wird auch der formell aufrecht erhaltene erste Absatz des Artikels 61 H.V. inhaltlich ersetzt. — Vgl. Art. 25 des oben alleg. Ges. v. 3. September 1849 R.Vl. S. 435).

[In dem Falle jedoch, wenn ein Standesherr durch Minderjährigkeit, oder Curatel abgehalten wird, tritt der Agnat, welcher die Vormundschaft, oder Curatel führt, an dessen Stelle, vorausgesetzt, daß derselbe in jeder Hinsicht als gehörig qualificirt erscheint. Auch soll ein Standesherr in solchen Fällen, wo er durch Gründe, welche auch in der zweyten Kammer entschuldigen, verhindert wäre, wenn die erste Kammer diese Gründe für zulänglich erkennt, das Recht haben, sich durch den nächsten Agnaten, wenn dieser gehörig qualificirt ist, für diesen Landtag vertreten zu lassen.

Dieses Recht steht, unter denselben Bedingungen, auch dem Senior der Familie der Freyherrn von Kiedesfel zu.

Nie darf aber ein solcher Stellvertreter nach Instructionen handeln, und nie, eben so wenig, wie ein aus eigenem Recht Berechtigter, mehrere Stimmen führen.]

### Artikel 62.

In beiden Kammern haben die Mitglieder des Geheimen Staats-Ministeriums und die ernannten Landtags-Kommissarien freien Zutritt ohne Stimmrecht.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Vgl. folgende ergänzende Bestimmung des Gesetzes, die landständische Geschäftsordnung betreffend, vom 17. Juni 1874 (RBl. S. 423):

#### „Artikel 43.“

Die Mitglieder der Ministerien und die ernannten Landtags-commissäre können den Berathungen der Kammern beiwohnen, sich von anderen Beamten begleiten lassen und nehmen besondere Eize in der Versammlung ein. Sie können während der Berathung zu jeder Zeit, jedoch ohne Unterbrechung eines anderen Redners, das Wort verlangen und sind berechtigt, geschriebene Reden abzulesen.

Nimmt ein Vertreter der Regierung nach dem Schlusse der Discussion das Wort, so gilt diese auf's Neue für eröffnet.

**Artikel 63.**

Der Großherzog allein hat das Recht, die Stände zu berufen und die ständische Versammlung zu vertagen, aufzulösen und zu schließen.<sup>1</sup>

Eine willkürliche Vereinigung der Stände ohne Einberufung, oder nach dem Schlusse, der Vertagung, oder Auflösung ist gesetzwidrig und strafbar.

**Artikel 64.**

Der Großherzog wird die Stände alljährlich versammeln.<sup>2</sup>

Im Falle einer Auflösung wird Er binnen 6 Monaten eine neue Ständeverversammlung berufen.

**Artikel 65.**

Im dem Falle einer Auflösung erlöschen alle Rechte aus den bisherigen Wahlen, und es müssen für die neu einberufene ständische Versammlung neue Wahlen Statt finden. Bei diesen Wahlen sind jedoch auch die früher Gewählten wählbar.

**Artikel 66.**

Die Stände sind nur befugt, sich mit denjenigen Gegenständen zu beschäftigen, welche die nachfolgenden Artikel zu ihrem Wirkungskreis verweisen.

---

<sup>1</sup> Vgl. hierher Gesetz vom 17. Juni 1874, Art. 1. „Die Einberufung der Ständeverversammlung wird im Regierungsblatt verkündigt. Jedes Mitglied erhält Nachricht durch ein besonderes Schreiben.“

<sup>2</sup> Der vorstehende Wortlaut („alljährlich“ statt des früheren „wenigstens alle drei Jahre“) beruht auf dem Gesetz, die Abänderung der Artikel 64 und 67 Verfassungsurkunde betr., vom 27. Juni 1900 (RBl. S. 426), s. unten Teil IV.

Die Ueberschreitung dieser Befugniß ist eben so zu betrachten, wie eine willführliche Vereinigung.<sup>1</sup>

### Artikel 67.<sup>2</sup>

Ohne Zustimmung der Stände kann keine directe oder indirecte Auflage ausgeschrieben oder erhoben werden.

<sup>1</sup> Vgl. über die grundsätzliche Bedeutung des Art. 66 oben S. 74 und Art. 57 der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820. — Art. 66 ist das natürliche Correlat des in Art. 4 § 3. zum Ausdruck kommenden „monarchischen Princips“. Vgl. im Gegensatz hierzu über das Princip der „Volksouveränität“ und dessen Consequenzen: Hilty, das Referendum im schweizerischen Staatsrecht; Archiv f. öffentl. Recht B. II, S. 167 ff.; insbes. S. 203.

<sup>2</sup> Über die grundsätzliche Bedeutung des ständ. Budgetrechts vgl. oben S. 76 f. Bezüglich der Entstehung des Art. 67 vgl. das Verfassungs-Edikt vom 18. März 1820 Art. 15 u. 16 (NB. S. 101) und die einschlägigen Kammerverhandlungen, insbesondere NB. II. 1820, B. 2 S. 5, Beil. 101 S. 24 ff.; S. 6 S. 35 u. 41 ff. — Bezüglich des ersten Finanzgesetzentwurfes vgl. NB. II. 1820, B. 1 S. 3 S. 79 §. III. — Das Finanzgesetz ist nach Maßgabe des Art. 67, wie oben näher ausgeführt wurde, nur ein „Auflagengesetz“ oder ein „Steuergesetz“, d. h., es bezieht sich zunächst nur auf die Steuer-Einnahmen, nicht aber auf die sonstigen Einnahmen und vor allem nicht auf die Ausgaben des Staats. Gleichwohl hat sich in Hessen schon frühzeitig die Praxis herausgebildet, daß die Mitwirkung der Stände bei der Aufstellung der Budgets nicht auf die Bewilligung der Steuereinnahmen beschränkt werde. (Vgl. z. B. NB. II. 1821, B. 1 S. 11 S. 122 f. über die Einstellung der Kosten und des Ertrags der Münzanstalt in dem Hauptvoranschlag.) Auch läßt sich konstatieren, daß schon bei den Landtagsverhandlungen des Jahres 1821 ohne Widerspruch der Regierung seitens der Volksvertretung das Recht der Ausgabe-Initiative in Anspruch genommen wurde. (Vgl. NB. II. 1821, B. 1 S. 11 S. 83: Anlässlich der Beratung über den Antrag Heyer, die Verbesserung der Universität Gießen betr., beantragte der Abg. Balser die Bewilligung eines jährl. Beitrags zur Verbesserung der Landes-Universität und führte hierzu aus:

Das Finanzgesetz, welches immer auf ein Jahr<sup>1</sup> gegeben wird, soll zuerst der 2ten Kammer vorgelegt werden, welche darüber, nach einer vorherigen vertraulichen Besprechung mit der ersten Kammer durch die Ausschüsse,<sup>2</sup> ihre Beschlüsse zu fassen hat. Die Beschlüsse der 2ten Kammer kann die erste nur im Ganzen annehmen oder verwerfen.

Geschieht das Letztere, so wird das Finanzgesetz in einer Versammlung der vereinigten beiden Kammern, unter dem Vorsitze des Präsidenten der ersten, discutirt und der Beschluß nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

#### Artikel 68.

Die Bewilligungen dürfen von keiner Kammer an die Bedingung der Erfüllung bestimmter Desiderien geknüpft werden.<sup>3</sup>

Beide Kammern sind jedoch befugt, nicht nur eine vollständige Uebersicht und Nachweisung der Staats-

---

„Den Ständen . . . kann das Recht wohl nicht bestritten werden auch für Gegenstände, zu welchen die Regierung keine Forderung gemacht hat, eine Summe zu bewilligen.“) Über die Verpflichtung der Stände, die unbedingt notwendigen Einnahmen zu bewilligen, vgl. *U. B.* II. 1820, B. 2 S. 6 S. 26 ff. (besonders S. 32). Vgl. auch bezüglich der budgetrechtlichen Bedeutung der Frage der sog. festen Etats die Anmerkung 3 zu Art. 73 und oben S. 79.

<sup>1</sup> Der Wortlaut „ein Jahr“ statt des früheren „3 Jahre“ beruht auf dem zu Art. 64 alleg. Gesetze vom 27. Juni 1900.

<sup>2</sup> Vgl. Gesetz v. 17. Juni 1874 Abschn. VII, besonders Art. 26 Abs. 3.

<sup>3</sup> Vgl. z. B. *U. B.* II. 1821, B. 1 S. 11 S. 102 f. — Bezüglich der grundsätzlichen Bedeutung dieser Bestimmung s. oben S. 78 f. Vgl. auch die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 und die anonym erschienene Broschüre „Über den Bundestagsbeschluß vom 28. Juni 1832 in besonderer Beziehung auf das Großherzogthum“, Darmstadt 1832, sowie *Beobachter* 1833 S. 226.

bedürfnisse, sondern auch eine genügende Auskunft über die Verwendung früher verwilligter Summen zu begehren.

#### Artikel 69.

Die Auflagen, insoferne sie nicht bloß für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, dürfen, nach Ablauf der Verwilligungszeit, noch sechs Monate forterhoben werden, wenn die Ständeversammlung aufgelöst wird, ehe ein neues Finanzgesetz zu Stande kommt, oder wenn die ständischen Berathungen sich verzögern.<sup>1</sup>

Die sechs Monate werden jedoch in die neue Finanzperiode eingerechnet.

#### Artikel 70.

Die Civilliste kann während der Dauer der Regierung eines Großherzogs weder, ohne Seine Bewilligung, gemindert, noch, ohne Zustimmung der Stände, erhöht werden.<sup>2</sup>

#### Artikel 71.

In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Capitalien dringend erfordern, die Einberufung der Stände aber, oder eine

---

<sup>1</sup> Die auf Grund der Art. 69 erlassenen Verordnungen sind zufolge Art. 1 des Gesetzes, die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staates betreffend, vom 14. Juni 1879 (RBl. S. 471) dem Finanzgesetz und dem Hauptvoranschlag der Staatseinnahmen und =Ausgaben im Sinne dieses Gesetzes gleichzusetzen. — Über das durch Art. 69 statuirte Notsteuerrecht vgl. Moellner in Megidi, Zeitschrift f. Deutsches Staatsrecht B. I (1867) S. 143.

<sup>2</sup> Vgl. hierzu §B. Art. 7, Cosack a. a. O. S. 5 u. S. 76 u. Rehm a. a. O. S. 342.

vorläufige Berathung mit denselben durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, kann die Staatsregierung die erforderlichen Summen lehnbar aufnehmen, vorbehältlich der Nachweisung ihrer Verwendung und der Verantwortlichkeit der obersten Staatsbehörde.<sup>1</sup>

#### Artikel 72.

Ohne Zustimmung der Stände kann kein Gesetz,<sup>2</sup> auch in Bezug auf das Landes-Polizei-Wesen<sup>3</sup> gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden.

Wenn bei bestehenden Gesetzen die doctrinelle Auslegung nicht hinreicht, so tritt nicht authentische Auslegung, sondern die Nothwendigkeit einer neuen Bestimmung, durch einen Act der Gesetzgebung ein.

#### Artikel 73.<sup>4</sup>

Der Großherzog ist befugt, ohne ständische Mitwirkung, die zur Vollstreckung und Handhabung

<sup>1</sup> Über Staatsanleihen überhaupt und Notanleihen im besondern vgl. Gosack a. a. O. S. 62.

<sup>2</sup> Der Begriff des Gesetzes wird von der H. V. als etwas offenbar Selbstverständliches vorausgesetzt; daß hier nicht Gesetz im formellen Sinn gemeint sein kann, liegt auf der Hand, s. oben S. 81 f.; vgl. über den mit H. V. Art. 72 correspondirenden Artikel 62 Abs. I der preuß. Verf., Anschütz, Begriff, S. 135, ferner S. 160 ff. a. a. O.); vgl. endlich über den Begriff des Gesetzes und den Unterschied zwischen Gesetzen und Verordnungen Beobachter 1833 S. 54, 177 ff., 185 ff., 193 ff., 205 u. 209.

<sup>3</sup> Der Zusatz „auch in Bezug auf das Landes-Polizei-Wesen“ erklärt sich dadurch, daß Art. 20 Abs. I des Verf.-Edictes vom 18. März 1820 den Erlaß der „polizeilichen Gesetze“ ausdrücklich von der ständischen Mitwirkung ausgenommen hatte.

<sup>4</sup> Der Art. 73 regelt das Verordnungsrecht des Großherzogs, ohne hierbei zwischen Rechtsverordnungen und Verwaltungsverordnungen zu unterscheiden. Unter den beiden Gruppen der „zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen“



der Gesetze erforderlichen, so wie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht<sup>1</sup> ausfließenden Verordnungen<sup>2</sup> und Anstalten zu treffen,<sup>3</sup> und in dringenden

---

und der „aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht ausfließenden“ Verordnungen sind sowohl Rechts- als auch Verwaltungsverordnungen einbegriffen. (Vgl. Anschütz, Begriff, S. 18 u. S. 66 ff.) — Die Formulierung des Art. 73 ist anscheinend beeinflusst durch den § 47 der Sachsen-Hildburghausen'schen Verfassung von 1817, wo es heißt: „Alle zur Vollstreckung vorhandener Gesetze notwendigen oder aus der Natur des Verwaltungs- oder Aufsichtsrechts fließenden Verordnungen sind von der landschaftlichen Zustimmung unabhängig.“ Die für die SB. sonst so vielfach vorbildliche bayr. Verf. enthält keinen derartigen Vorbehalt zu Gunsten des landesherrlichen Verordnungsrechts. (Vgl. Seydel, bayr. StR. II S. 320.)

<sup>1</sup> Der Ausdruck „Verwaltungsrecht“ ist hier natürlich im subjektiven Sinne gebraucht; vgl. Rosin in Annalen des Deutschen Reichs, 1883 S. 309.

<sup>2</sup> S. Anm. 4 auf S. 134.

<sup>3</sup> Hierunter fällt insbesondere auch das landesherrliche Organisationsrecht, welches — vorbehaltlich der aus dem Budgetrecht und aus der Ministerverantwortlichkeit sich ergebenden Befugnisse der Volksvertretung — nicht der ständischen Mitwirkung unterworfen ist. (Vgl. z. B. die Äußerung des Geh.-Staatsrathes Hofmann, WB. II. 1821; B. 1 S. 11 S. 98, „daß die Frage von der Organisation des Staatsdienstes kein Gegenstand der Discussion zwischen Regierung und Ständen sein könne“. Von Interesse ist dabei die gleichzeitig erklärte Bereitwilligkeit der Regierung, „daß in Zukunft feste Etats für den Staatsdienst aufgestellt, und den Ständen zur Verwilligung vorgelegt werden müssen, und daß keine Stellen und keine Gehalte bestehen dürfen, als welche in diesen Etats enthalten sind“. Vgl. a. a. O. S. 8, 100, 106 ff.) — Vgl. über das landesherrl. Organisationsrecht auch Beobachter 1832 S. 110, 114 u. 115 (sub. „Rüge“), ferner das Edikt über die Organisation der Verwaltung vom 6. Juni 1832 (NB. S. 365) und die Verordnung, die Aufstellung der definitiven Etats betreffend, vom 16. August 1832 (NB. S. 545) sowie Klüber, öffentl. Recht des deutschen Bundes § 341. In neuester Zeit genießt

Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staats vorzuzutreten.<sup>1</sup>

das früher vielumstrittene Organisationsrecht der Krone unter den oben genannten Vorbehalten im allgemeinen stets die ihm gebührende Anerkennung; sein Inhalt ist allerdings heute wesentlich geringer als früher, da — auch abgesehen von der Bindung durch „feste Stats“ zc. — zahlreiche Organisationen auf Gesetz beruhen, so daß einseitige Abänderungen nicht mehr zulässig sind. (Bemerkenswert ist die grundsätzliche Wahrung dieses Kronrechts in der Begründung zu dem Gesetzentwurf, die Kreis- und Provinzialordnung betreffend, LV. II. 32. Bd. 1903/05 Druckf. B. 4 Nr. 539, S. 134: „Das Organisationsrecht des Landesherrn und der obersten Staatsbehörde, insbesondere was die Benennung und Bezeichnung der staatlichen Beamten und Dienststellen anlangt, soll durch Aufnahme der Begriffe „Kreisamt, Provinzialdirektion, Kreisrat und Provinzialdirektor“ in diesem Entwurf selbstverständlich nicht berührt werden.“)

<sup>1</sup> Vgl. hierher das nachstehend abgedruckte Gesetz vom 15. Juli 1862, Anordnungen zur Sicherheit des Staates in dringenden Fällen betreffend, RBl. S. 288 (auf die neuerworbenen Gebiets- teile ausgedehnt durch G. v. 3. April 1869, RBl. S. 209):

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein zc. zc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

#### Artikel 1.

Wenn auf Grund der Schlußbestimmung des Art. 73 der Verfassungs-Urkunde, wonach der Großherzog befugt ist, ohne ständische Mitwirkung in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staates vorzuzutreten, eine Verordnung, welche ihrer Natur nach in das Gebiet der Gesetzgebung eingreift, erlassen wird, so soll dieselbe, falls sie nach Ablauf eines Jahres noch für längere Zeit oder bleibend in Wirksamkeit erhalten werden soll, der alsdann gerade vereinigten Stände-Versammlung oder, wenn eine solche nicht anwesend ist, der nächsten Stände-Versammlung zur Ertheilung ihrer Zustimmung vorgelegt werden.

Erfolgt die Zustimmung, so bleibt die Verordnung bis zur

Artikel 74.<sup>1</sup>

[Dem Großherzoge steht die ausschließende Verfügung über das Militär, die Formation desselben, die Disciplinar-Gewalt und das Recht, alle, den Kriegsdienst betreffenden Verordnungen zu erlassen, ohne ständische Mitwirkung zu.

Der erlassene und von dem Großherzoge hinsichtlich der Offiziere noch zu erlassende Militär-Straf-Codex soll jedoch, in so ferne er sich nicht auf die bezeichneten Gegenstände bezieht, ohne ständische Mitwirkung künftig keine Abänderung erleiden.]

Artikel 75.

Wenn auch nur eine Kammer gegen einen Gesetzesvorschlag stimmt, so bleibt das Gesetz ausgesetzt.

Wird aber ein solches Gesetz auf dem nächsten Landtage von der Regierung den Ständen wieder vorgelegt

etwaigen Aufhebung oder Abänderung im Wege der Gesetzgebung in Kraft.

Wird eine solche Vorlage von beiden Kammern der Stände oder auch nur von Einer derselben abgelehnt, so soll die Verordnung sofort außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Artikel 2.

Der Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes soll einen Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde bilden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 15. Juli 1862.

(L. S.)

LUDWIG

v. Dalwigk

v. Lindelof

In Verhinderung des  
Finanzministers:

v. Biegeleben.

<sup>1</sup> Vgl. jetzt RB. Art. 57—68 und die Militärconvention vom 13. Juni 1871 (RB. S. 341) s. unten Teil IV, ferner GG. z. Reichs-Militär-Strafgesetzbuch §§ 1 u. 2.

und wieder von der einen Kammer abgelehnt, von der andern aber angenommen, so werden, wenn die Regierung es nicht vorzieht, den Vorschlag zurückzunehmen, die Stimmen für und wider die Annahme in beiden Kammern zusammengezählt, und es wird, nach der sich dann ergebenden Stimmenmehrheit, für oder gegen die Annahme entschieden.

#### Artikel 76.<sup>1</sup>

[Gesetzes-Entwürfe können nur von dem Großherzoge an die Stände, nicht von den Ständen an den Großherzog gebracht werden.] Die Stände können aber, im Wege der Petition, auf neue Gesetze, so wie auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden antragen.

#### Artikel 77.<sup>2</sup>

[Aushebungen zur Vermehrung der Truppen über die Bundespflicht hinaus können nur durch ein Gesetz

<sup>1</sup> Vgl. Gesetz, Die landständische Geschäftsordnung betr., vom 17. Juni 1874 (NB. S. 423), mit Novellen vom 20. Oktober 1894 (NB. S. 501) und vom 18. Mai 1901 (NB. S. 365), insbesondere Art. 19 und Art. 59, wodurch Art. 76 NB. zu Gunsten der ständischen Gesetzesinitiative erheblich modifiziert wurde.

„Art. 19. Jedes Mitglied der Stände hat das Recht, in der Kammer, zu welcher es gehört, Motionen über Gegenstände, welche zu dem Wirkungsbereiche der Kammern gehören, zu machen (Art. 90 der Verfassungsurkunde).

Zu solchen Gegenständen gehören auch Gesetzesentwürfe, welche von wenigstens 10 Mitgliedern in die Kammer eingebracht werden.“

„Art. 59. Das Gesetz vom 8. September 1856, die landständische Geschäftsordnung betr., sowie die Artikel 76, 85, 86, 88, 92, 93, 98, 100 der Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820 sind aufgehoben, soweit letztere im Widerspruch mit gegenwärtigem Gesetze stehen.“

<sup>2</sup> Vgl. jetzt NB. Art. 57—68; Reichsmilitär-Gesetz vom 2. Mai 1874 und Militärconvention vom 13. Juni 1871, insbesondere Art. 7 und 13 (NB. S. 341f.) s. unten Teil IV.

bestimmt werden, unbeschadet jedoch des Rechts der Staatsregierung, in dringenden Fällen die zur Sicherheit und Erhaltung des Staats nothwendigen Vorkehrungen zu treffen.]

#### Artikel 78.

Die gesammte Staatsschuld, welche ohne ständische Einwilligung nie vermehrt werden kann, ist als solche durch die Verfassung garantirt. Die Art und Weise ihrer Zurückzahlung bestimmt das Schuldentilgungsgesetz.<sup>1</sup>

#### Artikel 79.

Die Kammern haben das Recht, dem Großherzoge alles dasjenige vorzutragen, was sie, vermöge eines übereinstimmenden Beschlusses, für geeignet halten, um als eine gemeinschaftliche Beschwerde, oder als ein gemeinschaftlicher Wunsch an Ihn gebracht zu werden.<sup>2</sup>

#### Artikel 80.

Insbesondere haben auch die ständischen Kammern die Befugniß, auf die in dem vorhergehenden Artikel bestimmte Art diejenigen Beschwerden an den Groß-

---

<sup>1</sup> Vgl. Staats-Schuldentilgungs-Gesetz vom 29. Juni 1821 (NBl. Nr. 30 S. 379 in der Fassung des Gesetzes, die Organisation der Verwaltung der Staatsschuld betr., vom 22. März 1879 (NBl. S. 63). Vgl. ferner das Gesetz, die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staates betr., vom 14. Juni 1879 (NBl. S. 471) mit der im NBl. Nr. 30 vom 21. September 1880 (S. 338) publizirten Berichtigung, und endlich das Gesetz, die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer betr., vom 14. Juni 1879 (NBl. S. 479); (s. unten Teil IV).

<sup>2</sup> Bezüglich der Verpflichtung der Regierung, in solchen Fällen geeignete Antwort zu erteilen, vgl. W. II. 1820, B. 2 S. 6, S. 15 und Beobachter 1833, S. 746.

herzog zu bringen, welche sie sich gegen das Benehmen der Staatsdiener aufzustellen bewogen finden könnten.

### Artikel 81.<sup>1</sup>

Einzelne und Corporationen können sich nur dann an die ständischen Kammern wenden, wenn sie in Hinsicht ihrer individuellen Interessen sich auf eine unrechtliche oder unbillige Art für verletzt oder gedrückt halten, und wenn sie zugleich nachzuzeigen vermögen, daß sie die gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wege, um bei den Staatsbehörden eine Abhülfe ihrer Beschwerden zu erlangen, vergeblich eingeschlagen haben.

Eine solche Petition kann den Ständen, wenn sie dieselbe nicht alsbald, oder nach der ihnen von dem Geheimen Staats-Ministerium, oder den Landtags-Commissarien ertheilten Auskunft, als ungegründet verwerfen, Veranlassung geben, von der in den vorhergehenden Artikeln ausgesprochenen Befugniß der Beschwerdeführung Gebrauch zu machen.

[Ein Petitionsrecht der Einzelnen und der Corporationen in Hinsicht allgemeiner politischer Interessen, welche zu wahren bloß den Ständen gebührt, findet

---

<sup>1</sup> Vgl. Gesetz, das Petitions- und Versammlungsrecht betr. vom 16. März 1848 (RBl. S. 72):

Art. 1. Der Artikel 81 der Verfassungsurkunde ist hinsichtlich aller darin enthaltenen Beschränkungen des Petitionsrechts aufgehoben.

Art. 2. Das Recht der Versammlungen zur Berathung über allgemeine politische oder Privat-Interessen kann frei ausgeübt werden.

Art. 3. Gegenwärtiges Gesetz steht unter den Garantien der Verfassungsurkunde. — Vgl. ferner das Polizeistrafgesetz vom 30. Oktober 1855 (RBl. S. 449), das Gesetz, betr. den Uebergang zu dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, vom 10. Oktober 1871 (RBl. S. 393) Art. 3 Nr. 3 und RStGB. § 116.

nicht statt und eine Vereinigung Einzelner oder ganzer Corporationen für einen solchen Zweck ist gesetzwidrig und strafbar.]<sup>1</sup>

#### Artikel 82.<sup>2</sup>

Wenn die eine Kammer der andern in Hinsicht auf eine Petition oder Beschwerdeführung nicht bestimmen sollte, so bleibt es der letzteren unbenommen, die Höchste Regierung von der beabsichtigten Petition, oder Beschwerdeführung im Wege der gewöhnlichen Mittheilung, mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß dieselbe der andern Kammer, welche aber ihre Zustimmung versagt habe, mitgetheilt worden sey.

#### Artikel 83.<sup>3</sup>

Die Stände sind für den Inhalt ihrer freien Abstimmung nicht verantwortlich. [Dagegen schützt das Recht der freien Meinungsäußerung nicht gegen den Vorwurf der Verläumdung, welche Einzelne in dieser Äußerung etwa finden sollten.

Den Einzelnen bleibt in solchen Fällen das Klagerrecht, welches ihnen gegen Verläumdungen nach den Gesetzen zusteht. Klagen dieser Art sollen bei dem Provinzial-Justiz-Colleg derjenigen Provinz angebracht werden, in welcher der Landtag gehalten wird.]

<sup>1</sup> Zur Geschichte des Art. 81 vgl. *UV. II.* 1820, *B.* 2 *S.* 6 *S.* 2 ff.; *Beobachter* 1832 *S.* 154; 1833 *S.* 65 ff.; zu *Abf.* 3 vgl. auch Art. 23 des Verfassungs-Edictes vom 18. März 1820.

<sup>2</sup> Art. 82 wurde in dem Gesetze vom 17. Juni 1874 (s. unten *S.* 220 ff.) als Art. 52 im wesentlichen gleichlautend wiederholt. Die einzige Änderung ist, abgesehen von Abweichungen in der Orthographie, die Weglassung des Wortes „Höchste“ vor „Regierung“.

<sup>3</sup> Vgl. jetzt *REStGB.* § 11, wodurch Art. 83 *UV.* insoweit ersetzt wird, als die strafrechtliche Verantwortlichkeit in Frage steht (s. *Ulshausen*, *Kommentar*, *B.* I *S.* 81).

Artikel 84.<sup>1</sup>

Während der Dauer des Landtags sind die Personen, welche zu der Ständeverammlung gehören, keiner Art von Arrest, als mit Einwilligung der Kammer, zu welcher sie gehören, unterworfen, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei strafbaren Handlungen ausgenommen, in welchem Falle aber alsbald der Kammer, zu welcher der Verhaftete gehört, die Anzeige des Vorfalls, mit Entwicklung der Gründe, gemacht werden soll.

Artikel 85.<sup>2</sup>

[Der Großherzog ernennt den ersten Präsidenten der ersten Kammer für die Dauer des Landtags.]

Sobald  $\frac{1}{3}$  derjenigen Mitglieder, welche einberufen werden mußten und hätten erscheinen können, eingetroffen ist, versammelt der landesherrliche Commissär die Kammer, um dieselbe vorläufig zu constituiren, worauf sie, unter Vorsitz des ersten Präsidenten, oder, wenn noch keiner ernannt seyn sollte, unter Leitung des Commissärs, dem Großherzoge drey Mitglieder, zur Auswahl des zweiten Präsidenten für diesen Landtag vorschlägt und alsdann zur Wahl zweier Secretarien für die Dauer dieses Landtags schreitet.]

<sup>1</sup> Vgl. Einführungsgesetz zur Strafproceßordnung vom 1. Februar 1877 (RGBl. S. 346), § 6.

<sup>2</sup> Vgl. über die Aufhebung der Art. 76, 85, 86, 88, 92, 93, 98 u. 100 das Gesetz vom 17. Juni 1874, die landständische Geschäftsordnung betr., Art. 59; s. unten Teil IV.

Art. 85 ist formell nur insoweit aufgehoben, als er mit dem vorbez. Gesetze von 1874 im Widerspruch steht, materiell jedoch seinem ganzen Inhalte nach ersetzt durch nachstehende Bestimmungen des mehrgenannten Gesetzes vom 17. Juni 1874, i. d. F. v. 18. Mai 1901:



Artikel 86.<sup>1</sup>

[Die Zweite Kammer kann, sobald 27. Mitglieder erschienen sind, deren Zulassung keinem Zweifel unterworfen zu seyn scheint, vorläufig constituirt werden.]

## Artikel 2. a) Erste Kammer.

„Der Großherzog ernennt den ersten Präsidenten der ersten Kammer für die Dauer des Landtags.“

## Artikel 3.

Sobald 12 Mitglieder der ersten Kammer sich als anwesend bei dem von dem Großherzoge ernannten landesherrlichen Commissär gemeldet haben, versammelt derselbe die Kammer, um dieselbe vorläufig zu constituiren.

## Artikel 4.

Unter dem Vorsitze ihres ersten Präsidenten, eventuell unter dem Vorsitze ihres ältesten Mitgliedes, wählt hierauf die erste Kammer den zweiten Präsidenten und sodann den dritten Präsidenten für die Dauer der Landtagsperiode.

Diese Wahl erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so entscheidet bei einer weiteren Abstimmung relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos.

In gleicher Weise erfolgt demnächst die Wahl zweier Sekretäre.

Das Ergebnis der Wahlen wird von dem Präsidenten der Regierung und der zweiten Kammer angezeigt.

<sup>1</sup> Art. 86 ist durch das vorbez. Gesetz von 1874 formell nur insoweit aufgehoben, als er mit diesem Gesetze im Widerspruch steht; materiell wird er jedoch durch die nachstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 1874, i. d. F. v. 18. Mai 1901 vollinhaltlich ersetzt:

## Artikel 6. b) Zweite Kammer.

„Die zweite Kammer wird, sobald wenigstens 27 Mitglieder sich auf der Kanzlei derselben als anwesend gemeldet haben, durch die von dem Großherzoge hierzu ernannte Einweisungs-Commission vorläufig constituirt und unter Leitung dieser Commission das älteste Mitglied übermitteln, welches vorläufig den Vorsitz übernimmt.“

[Dieses geschieht durch die Einweisungs-Commission. Bei der Berufung eines Landtags mit neuen Wahlen wird alsdann sogleich, unter der Leitung der Einweisungs-Commission, zur Auswahl von 6 Mitgliedern geschritten, welche dem Großherzoge, zur Ernennung des ersten und zweiten Präsidenten, vorgeschlagen werden. Bei der Berufung eines Landtags ohne neuen Wahlen dagegen wird die Einweisungs-Commission dem ältesten Mitgliede der Kammer einstweilen den Präsidentenstuhl anweisen, um, unter Assistenz zweier Secretäre, welche dasselbe sich zu diesem Acte ernennt, zur Wahl der 6. zu den Präsidentenstellen vorzuschlagenden Mitglieder zu schreiten.]

Sobald die Präsidenten für diesen Landtag ernannt sind, wird zur Wahl der beiden Secretarien für diesen Landtag geschritten.]

#### Artikel 87.<sup>1</sup>

Die definitive Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen und über die Zulassung, Abweisung, oder Befreiung der Mitglieder der Kammern gehört zu der Competenz einer jeden Kammer, sobald die ständische Versammlung eröffnet worden ist.

---

Das Amt des Alterspräsidenten kann von dem dazu Berufenen auf das im Lebensalter ihm am nächsten stehende Mitglied übertragen werden.

Der Alterspräsident ernennt provisorisch bis zur Constituirung des Vorstandes zwei Mitglieder zu Schriftführern.“

<sup>1</sup> Art. 87 wird ergänzt durch folgende Bestimmung des Gesetzes vom 17. Juni 1874 i. d. F. v. 18. Mai 1901:

#### „Artikel 7.

Über die Gültigkeit der Wahlen entscheidet nach Prüfung und Berichterstattung durch den dritten Ausschuß (vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 24) die Kammer.

Artikel 88.<sup>1</sup>

Die Eröffnung der Ständeversammlung geschieht mit beiden Kammern zugleich von dem Großherzoge in Person, oder von einem von Ihm dazu ernannten Commissär.

Die neu eintretenden Mitglieder der Stände, welche den landständischen Eid früher noch nicht geleistet haben,<sup>1</sup> leisten bei dieser Eröffnung folgenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, genaue Befolgung der Verfassung, und in der Ständeversammlung nur das allgemeine Wohl nach bester eigener durch keinen Auftrag bestimmter Ueberzeugung berathen zu wollen.“

Die nach der Eröffnung erst eintretenden Mitglieder schwören diesen Eid in die Hände des Präsidenten ihrer Kammer.

Artikel 89.<sup>2</sup>

Die Propositionen der Regierung werden den Kammern, oder derjenigen, welche zuerst darüber berathen

---

Wahlanfechtungen und Einsprachen, welche später als 14 Tage nach Eröffnung der Kammer und bei Nachwahlen, die während einer Landtagsperiode stattfinden, nach Feststellung des Wahlergebnisses bei der zweiten Kammer eingehen, bleiben unberücksichtigt, sofern die Kammer dann bereits über die Gültigkeit der Wahl entschieden hat.

Bis zur Ungültigkeitserklärung einer Wahl hat der Gewählte Sitz und Stimme in der Kammer.“

<sup>1</sup> S. Anm. zu Art. 85. Die vorstehende Fassung des Art. 88 beruht auf Art. 13 des Ges. v. 17. Juni 1874 i. d. F. v. 18. Mai 1901. Der Wortlaut des letztgenannten Artikels unterscheidet sich von der ursprünglichen Fassung des Artikels 88 nur durch den Zusatz von „welche“ bis „haben“ im zweiten Absatz und durch die Weglassung einiger Kommata in der Eidesformel.

<sup>2</sup> Vgl. die nachstehende Bestimmung des Gesetzes vom 17. Juni 1874 i. d. F. v. 18. Mai 1901:

soll, durch Mitglieder des geheimen Staats=Ministeriums, oder durch die ernannten Landtags=Commissarien vorgelegt.

#### Artikel 90.<sup>1</sup>

Jedes Mitglied der Stände hat das Recht, in der Kammer, zu welcher es gehört, Motionen über Gegenstände, welche zu dem Wirkungskreise der Kammern gehören, zu machen.

#### Artikel 91.

Die von einer Kammer abgelehnten Anträge der Regierung, oder der andern Kammer, oder eines Mitglieds der Kammer können auf demselben Landtag nicht wiederholt werden.<sup>2</sup>

---

#### Artikel 18.

Die Propositionen der Regierung werden den Kammern, oder derjenigen, welche zuerst darüber berathen soll, durch Mitglieder der Ministerien oder die besonders ernannten Landtags=commissäre vorgelegt (Art. 89 der Verfassungsurkunde), oder durch Schreiben des betreffenden Ministeriums mitgetheilt.

Die Mittheilung erfolgt, wenn die Kammern nicht versammelt sind, an die betreffenden Präsidenten, welche die alsbaldige Zustellung an den Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses verfügen können.

Vgl. ferner vorbez. Gesetz, Abschn. VIII. „Beschlussfassung der Kammer über Vorlagen und Anträge“, Art. 33—35.

<sup>1</sup> Vgl. die nachstehende Bestimmung des Gesetzes vom 17. Juni 1874 i. d. F. v. 18. Mai 1901:

#### Artikel 19.

Jedes Mitglied der Stände hat das Recht, in der Kammer, zu welcher es gehört, Motionen über Gegenstände, welche zu dem Wirkungskreise der Kammern gehören, zu machen (Art. 90 der Verfassungsurkunde).

Zu solchen Gegenständen gehören auch Gesetzesentwürfe, welche von wenigstens 10 Mitgliedern in die Kammer eingebracht werden.

<sup>2</sup> Vgl. Gesetz v. 17. Juni 1874 i. d. F. v. 18. Mai 1901 Abschnitt VI „Motionen — Anträge — Interpellationen“, Art. 19—22. Der Art. 21 a. a. D. ist mit H. B. Art. 91 gleichlautend.

Artikel 92.<sup>1</sup>

[Die Vorbereitung zur Berathung geschieht durch gewählte Ausschüsse.]

<sup>1</sup> Vgl. Gesetz, die Ausführung des Artikels 92 der Verfassungsurkunde hinsichtlich größerer Werke der Gesetzgebung betr., vom 14. Juni 1836 (RBl. S. 305) und Gesetz gleichen Betreffs vom 10. Mai 1842 (RBl. S. 237), auf die neu erworbenen Gebietsteile ausgedehnt durch G. v. 3. April 1869 (RBl. S. 209). Vgl. ferner Gesetz v. 17. Juni 1874 i. d. F. v. 18. Mai 1901, Art. 23—32 u. Art. 59; durch den letzteren wurde § 2. Art. 92, insofern er mit jenem Gesetze im Widerspruch steht, förmlich aufgehoben. Der den Art. 92 § 2. im wesentlichen ersetzende erste Absatz des Art. 23 des Gesetzes von 1874 lautet folgendermaßen:

## Artikel 23.

„Jede Kammer wählt aus ihrer Mitte zur Vorbereitung der Berathungen vier ständige Ausschüsse von 5—7 Mitgliedern“ . . .  
Vgl. ferner den ersten Satz des Art. 24 a. a. O.:

## Artikel 24.

„Jede Kammer kann außer den im vorigen Artikel erwähnten ständigen Ausschüssen für einzelne Berathungsgegenstände die Wahl besonderer Ausschüsse beschließen“ . . .  
Vgl. endlich den Art. 33 des mehrerwähnten Gesetzes:

## Artikel 33.

Die Vorlagen der Regierung, sowie alle selbständig eingebrachten Anträge von Mitgliedern der Kammer werden durch den Präsidenten zum Drucke befördert. Die Kammer beschließt hierauf, insofern nicht ein Fall des Art. 18, Absatz 2, vorliegt und es sich nicht um eine Finanzsache oder Gesetzesvorlage handelt, mit einfacher Stimmenmehrheit, ob der Gegenstand an einen Ausschuss zu mündlicher oder schriftlicher Berichterstattung verwiesen oder ob in die Berathung und Abstimmung über denselben ohne vorgängige Verweisung an einen Ausschuss eingetreten werden soll. Wird die Berathung ohne Verweisung an einen Ausschuss beschlossen, dann ernennt der Präsident für dieselbe einen oder mehrere Berichtersteller.

**Artikel 93.<sup>1</sup>**

[Zu einem gültigen Beschluß gehört in der ersten Kammer die Abstimmung von wenigstens  $\frac{1}{3}$  derjenigen Mitglieder, welche einberufen werden mußten und hätten erscheinen können; in der zweiten Kammer die Abstimmung von wenigstens 27 Mitgliedern und in beiden Kammern Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Antrag der Regierung, bei anderen Gegenständen die Meinung für das bestehende und bey Beschwerden gegen öffentliche Behörden, oder Einzelne, die diesen günstigere Ansicht.]

**Artikel 94.<sup>2</sup>**

Wenn eine Kammer nicht auf die Art besetzt ist, welche, nach dem vorhergehenden Artikel,<sup>3</sup> zur Fassung gültiger Beschlüsse erfordert wird, so wird die unvoll-

---

<sup>1</sup> Art. 93 wurde durch Art. 59 des Gesetzes vom 17. Juni 1874 i. d. Z. v. 18. Mai 1901, soweit er im Widerspruche mit diesem Gesetze steht, förmlich aufgehoben. Der ihn inhaltlich ersetzende Artikel 46 des bez. Gesetzes lautet folgendermaßen:

**Artikel 46.**

„Zu einem gültigen Beschluß gehört in der ersten Kammer die Abstimmung von wenigstens 12 Mitgliedern, in der zweiten die Abstimmung von wenigstens 27 Mitgliedern und in beiden Kammern Stimmenmehrheit.“

„Bei Stimmengleichheit entscheidet der Antrag der Regierung, bei anderen Gegenständen die Meinung für das Bestehende und bei Beschwerden gegen öffentliche Behörden oder Einzelne, die diesen günstigere Ansicht (Art. 93 der Verfassungs-Urkunde). In allen anderen Fällen ist die gestellte Frage als verneint zu betrachten.“

<sup>2</sup> Art. 94 ist unverändert wiederholt worden in Art. 47 des Gesetzes vom 17. Juni 1874 i. d. Z. v. 18. Mai 1901.

<sup>3</sup> Das ist nunmehr Art. 46 des vorbeiz. Gesetzes; vgl. Anm. zu H. B. Artikel 93.

ständig besetzte Kammer als einwilligend in die Beschlüsse der vollständig besetzten angesehen.

#### Artikel 95.

Die Kammern haben, außer in den besonders ausgenommenen Fällen, keine Berathungen mit einander zu pflegen, sondern nur ihre gefaßten Beschlüsse sich gegenseitig mitzutheilen.<sup>1</sup>

Jedem Ausschusse der einen Kammer aber ist es erlaubt, sich mit dem entsprechenden Ausschusse der andern Kammer in dem Falle zu benehmen, wenn der Gegenstand zur Berathung beider Kammern, entweder durch einen Antrag der Staatsregierung oder durch Mittheilung des Beschlusses der andern Kammer gebracht worden ist.<sup>2</sup>

#### Artikel 96.<sup>3</sup>

Die Stände können mit keiner andern Behörde, außer mit dem Geheimen Staats-Ministerium und den ernannten Landtags-Commissarien, in Benehmen treten.

<sup>1</sup> Vgl. Gesetz vom 17. Juni 1874 i. d. F. v. 18. Mai 1901.

#### Artikel 49.

„Die Kammern haben außer in den besonders ausgenommenen Fällen keine Berathungen mit einander zu pflegen, sondern nur ihre gefaßten Beschlüsse sich gegenseitig mitzutheilen. (Art. 95 der Verfassungsurkunde.)

Die Mittheilungen beider Kammern unter sich geschehen durch Schreiben, unterzeichnet von dem Präsidenten und den Secretären.“

<sup>2</sup> Vgl. Art. 26 Absatz 2 des vorbez. Ges. (s. unten Teil IV).

<sup>3</sup> Vgl. Publicandum des Geh. Staatsministeriums, die Beobachtung des Art. 96 der Verfassungsurkunde betr., vom 7. Dezember 1829 (RBl. S. 509):

„Wir finden uns veranlaßt, sämtlichen Großherzoglichen Staatsdienern die genaue Beobachtung des Art. 96. der Verfassungsurkunde, welcher so lautet: . . . —

Die Ausschüsse haben sich mit den Mitgliedern des Geheimen Staats=Ministeriums und den ernannten Landtags=Commissarien zu benehmen, um die erforderlichen Nachrichten zu erhalten, oder um zu einer Ausgleichung etwaiger abweichender Ansichten zu gelangen.

#### Artikel 97.<sup>1</sup>

Alle Beschlüsse der einen Kammer müssen der andern zu gleichmäßiger Berathung mitgetheilt werden, wenn sie nicht solche Gegenstände betreffen, worüber verfassungsmäßig ein Beschluß der einen Kammer, unabhängig von dem der andern, zur Wirksamkeit gelangen kann.

#### Artikel 98.<sup>2</sup>

[Die gemeinschaftlichen Beschlüsse der Kammern werden dem Großherzoge, oder dem von Ihm dazu bestimmten Commissär, durch eine gemeinschaftliche Deputation überreicht.]

---

— mit dem Beifügen in Erinnerung zu bringen, daß jeder hienach zum Benehmen mit den Ständen nicht autorisirte Staatsdiener verfassungswidrig und strafbar handelt, wenn er, in welcher Form und zu welchem Zweck es auch geschehen mag, Acten, Actenstücke, Uebersichten oder sonstige Notizen und Nachweisungen, die seine Dienstgeschäfte betreffen, an einzelne Mitglieder der Ständeversammlung abgibt oder gelangen läßt.“

<sup>1</sup> Art. 97 ist, abgesehen von Abweichungen in der Schreibweise, gleichlautend wiederholt in Art. 50 des Gesetzes vom 17. Juni 1874, i. d. F. v. 18. Mai 1901, s. unten Teil IV.

<sup>2</sup> Art. 98 wurde insoweit seine Bestimmungen im Widerspruche mit dem Gesetze vom 17. Juni 1874 stehen, durch Art. 59 dieses Gesetzes förmlich aufgehoben. Der ihn materiell ersetzende Art. 51 des bez. Gesetzes lautet folgendermaßen:

#### Artikel 51.

Die gemeinschaftlichen Beschlüsse der Kammern werden in Adressen, welche von den Präsidenten und den Secretären beider



## Artikel 99.

[Die Kammern haben ihre Verhandlungen, insofern sie sich nicht über vertrauliche Eröffnungen der Regierung, oder der andern Kammer oder an solche erstrecken, durch den Druck bekannt zu machen.]<sup>1</sup>

Kammern zu unterschreiben sind, dem Großherzoge oder dem von ihm ernannten Commissär schriftlich übermittelt oder durch eine gemeinschaftliche Deputation persönlich überreicht.

Die gemeinschaftliche Deputation besteht aus den Präsidenten und den Secretären der Kammern und zwei durch den Präsidenten bestimmten Mitgliedern jeder Kammer.

Außerdem können Deputationen an den Großherzog nur nach eingeholter Erlaubniß stattfinden.

<sup>1</sup> Vgl. Gesetz, die landständische Geschäftsordnung betreffend, vom 10. Oktober 1849 (RBl. S. 519), dessen Art. 24 folgendes bestimmte:

„Die Art. 99 und 100 der Verfassungsurkunde werden wie folgt abgeändert:

Die Verhandlungen und Abstimmungen in beiden Kammern sind für Erwachsene öffentlich und durch den Druck bekannt zu machen. Die Zuhörer haben sich jeder Störung, namentlich aller Aeußerung von Beifall oder Mißfallen zu enthalten. Bei Zuwiderhandlungen kann der Vorsitzende die Entfernung der Ruhestörer oder Räumung der Galerien anordnen.

Vertrauliche Sitzungen finden ausnahmsweise statt, wenn von der Staatsregierung oder von wenigstens zehn Mitgliedern darauf angetragen wird, und wenn die Kammer nach der alsdann nothwendigen vorläufigen Entfernung der Zuhörer den Antrag für begründet erachtet, in welchem Falle jedoch die Veröffentlichung der Verhandlungen durch den Druck stattfindet, es müßte denn von der Kammer in Uebereinstimmung mit der Regierung das Gegentheil beschlossen werden.

Die Organe der Staatsregierung sind von keiner vertraulichen Sitzung ausgeschlossen.“

Das Gesetz vom 10. Oktober 1849 wurde aufgehoben durch Gesetz gl. Betr. vom 8. Sept. 1856 (RBl. S. 277); die Datierung „24. Oktober“ statt „10. Oktober“ in Art. 56 a. a. D. beruht offenbar auf einem Versehen. Das Gesetz von 1856 wurde wiederum

Artikel 100.<sup>1</sup>

[Unter derselben Voraussetzung haben sie auch das Recht, eine bestimmte Anzahl von Zuhörern, nach den darüber bestehenden oder künftig zu treffenden reglementarischen Bestimmungen zuzulassen.]

außer Kraft gesetzt durch das Gesetz vom 17. Juni 1874 (s. unten Teil IV); vgl. hierher nunmehr insbesondere Art. 17 und Art. 38 des letztgenannten Gesetzes:

## Artikel 17.

Das Protokoll jeder Sitzung liegt an einem der auf die Sitzung folgenden Tage in dem Sitzungssaale zur Einsicht auf und wird, wenn im Laufe dieses Tages kein Einspruch erhoben ist, als genehmigt betrachtet.

Das Protokoll muß enthalten:

1. die Aufzählung der anwesenden Vertreter der Regierung, sowie die Angabe der Zahl der anwesenden Kammermitglieder;
2. die Aufzeichnung etwaiger neuer Eingaben;
3. die zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung gefaßten Beschlüsse in ihrem Wortlaute mit dem Abstimmungsergebniß;
4. alle ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Die Verhandlungen wurden stenographirt, von einem Sekretär beglaubigt und, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 38, letzter Absatz, gedruckt; sie bilden einen Teil des gedruckten Protokolls.

Die Minuten der stenographischen Niederschrift werden den Vertretern der Regierung und den Kammermitgliedern, welche in der Sitzung gesprochen haben, mitgeteilt und gelten als genehmigt, wenn sie binnen einer von dem Vorstand zu bestimmenden Frist nicht wieder zurückgegeben worden sind.

(Artikel 38 wurde anmerknungsweise bei Art. 100 S. 2. abgedruckt.)

<sup>1</sup> Vgl. Anm. zu Art. 99. — Art. 100 wurde formell aufgehoben durch Art. 59 des Gesetzes vom 17. Juni 1874 i. d. F. v. 18. Mai 1901. Die an seine Stelle tretenden Bestimmungen des betr. Gesetzes lauten folgendermaßen:

## Artikel 101.

Der Landtag wird von dem Großherzoge, entweder in eigener Person, oder durch einen dazu besonders beauftragten Commissär, geschlossen und alsdann der den Ständen schon vorher mitgetheilte Landtags=Abschied, durch den Großherzog verkündet.

## Artikel 36.

Die Verhandlungen und Abstimmungen in beiden Kammern sind für erwachsene Zuhörer öffentlich.

## Artikel 37.

Die Zuhörer haben sich jeder Störung, namentlich aller Aeußerungen von Beifall oder Mißfallen zu enthalten. Bei Zuwiderhandlungen kann der Präsident die Entfernung der Ruhestörer oder die Räumung der Gallerien anordnen.

Im Fall der Räumung der Gallerien kann die Sitzung bis zur Erledigung der Tagesordnung fortgesetzt werden.

## Artikel 38.

Ein Ausschluß der Zuhörer findet statt:

- 1) wenn dies von der Regierung wegen der von ihr der Kammer zu machenden Eröffnungen, sei es für diese Eröffnung allein, oder auch für die darüber stattfindende Berathung und Abstimmung verlangt wird;
- 2) wenn die Abhaltung einer vertraulichen Sitzung von der Regierung in anderen, als in den unter 1) bemerkten Fällen, oder von wenigstens 10 Kammermitgliedern oder von dem einschlägigen Ausschusse beantragt wird und die Kammer den Antrag für begründet erkennt. Während der Berathung über einen solchen Antrag sind die Zuhörer vorläufig zu entfernen.

Die Organe der Regierung sind von keiner vertraulichen Sitzung ausgeschlossen.

Die Verhandlungen geheimer Sitzungen werden nicht durch den Druck veröffentlicht, wenn es im Falle Nr. 1 von der Regierung verlangt wird.

## Titel IX.

### Allgemeine Bestimmungen.<sup>1</sup>

#### Artikel 102.<sup>2</sup>

[Der Fiscus steht in allen privatrechtlichen Verhältnissen vor den Gerichten.]

#### Artikel 103.<sup>3</sup>

[Für das ganze Großherzogthum soll ein bürgerliches Gesetzbuch, ein Strafgesetzbuch, und ein Gesetzbuch über das Verfahren in Rechtsfachen eingeführt werden.]

#### Artikel 104.<sup>4</sup>

[Ausschließliche Handels- und Gewerbs-Privilegien sollen nicht Statt finden, außer zu Folge eines besonderen Gesetzes.

Patente für Erfindungen dagegen kann die Regierung auf bestimmte Zeit ertheilen.]

---

<sup>1</sup> Vgl. oben S. 87.

<sup>2</sup> Vgl. GG. 2 RCPD. § 4.

<sup>3</sup> Vgl. nunmehr RB. Art. 4 Ziff. 13 und die einschlägigen Reichsgesetze. — Über die frühere Rechtsentwicklung vgl. A. B. Schmidt, Die geschichtlichen Grundlagen des Bürgerlichen Rechts im Großherzogthum Hessen, Gießen 1893 (Programmschrift). Bezüglich der Vorbereitungen zur Verwirklichung des durch Art. 103 gegebenen Versprechens vgl. Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten B. III, S. 1, Mainz 1832; ferner die anonyme Schrift „Der Landtag im Großherzogthum Hessen im Jahre 1833 und die Gesetzbücher; Beitrag zur Geschichte der Codification“, Darmstadt 1833.

<sup>4</sup> Vgl. Gesetz vom 30. Juli 1848, die Aufhebung der ausschließlichen Handels- und Gewerbsprivilegien betr. (RB. S. 229), u. Reichsverfassung Art. 3, Reichsgewerbeordnung § 1, sowie die Urheberrechtsgesetze des Deutschen Reichs.

### Artikel 105.<sup>1</sup>

[Die Strafe der Confiscation des ganzen Vermögens soll für alle Zeiten abgeschafft sein.

Die an die Stelle tretenden zweckmäßigeren Strafen wird das Gesetz bestimmen.]

## Titel X.

### Von der Gewähr der Verfassung.

#### Artikel 106.

Jeder Regierungsnachfolger sichert, bei dem Antritte seiner Regierung, den Ständen die unverbrüchliche Festhaltung der Verfassung in einer Urkunde zu, welche den Ständen zugestellt und in dem ständischen Archive niedergelegt wird.

#### Artikel 107.<sup>2</sup>

[Im Falle einer Vormundschaft oder einer andern Verhinderung des Großherzogs an der Selbstausübung der Regierung, schwört der Verweser, bei dem Antritte der Regentschaft, in einer deshalb zu veranstaltenden Ständeversammlung folgenden Eid:

Ich schwöre, den Staat, in Gemäßheit der Ver-

---

<sup>1</sup> Vgl. GG. zum RStGB.

<sup>2</sup> Art. 107 wurde förmlich aufgehoben durch Art. 11 des Gesetzes, die Regentschaft betreffend, vom 26. März 1902 (RBl. S. 79) (vgl. den Abdruck des Gesetzes, siehe oben Anmerkung zu Art. 5). Der dem Art. 107 inhaltlich entsprechende zweite Absatz des Art. 6 des betr. Gesetzes lautet folgendermaßen:

„Der Regent leistet vor der Übernahme der Regentschaft in einer Versammlung der vereinigten beiden Kammern der Stände einen Eid, die Verfassung des Großherzogthums fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.“

fassung und der Gesetze zu verwalten, die Integrität des Großherzogthums und die Rechte der Krone zu erhalten und dem Großherzog die Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut ist, getreu zu übergeben.]

#### Artikel 108.

Alle Staatsbürger sind bei der Ansässigmachung und bei der Huldigung, so wie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung, so fern sie dieses nicht schon gethan haben, verbunden, folgenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre Treue dem Großherzoge, Gehorsam dem „Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung.“<sup>1</sup>

#### Artikel 109.

Die Großherzoglichen Staatsminister und sämtliche übrigen Staatsdiener sind, in so ferne sie nicht in Folge von Befehlen ihrer vorgesetzten Behörden handeln, jeder innerhalb seines Wirkungskreises für die genaue Beobachtung der Verfassung verantwortlich.

Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und der obersten Staatsbehörden bildet einen integrierenden Theil der Verfassung.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Gesetz, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend, vom 5. Juli 1887 (NBl. S. 129) Art. 2 (Verpflichtung der Geistlichen zur Ablegung dieses Eides) und Gesetz, die Ableistung des Diensteides betreffend, vom 12. Oktober 1890, (NBl. S. 278) Art. 1. (Beeidigung der Beamten.)

<sup>2</sup> Vgl. Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsbeamten vom 5. Juli 1821 (NBl. S. 387) und Gesetz, die Verantwortlichkeit der höchsten Staatsbehörden betr., vom 8. Januar 1824 (NBl. S. 9 s. unten Teil IV). Vgl. auch Eisselborn, Die Ministerverantwortlichkeit im Großherzogtum Hessen, Leipzig 1902. (Gießener Diss.) — Bezüglich der Entstehung des Art. 109 siehe W. II. 1820, B 2 S. 6 S. 67, 118; Beil. 106 S. 5 (Ausführungsbericht); B. 3 S. 7 S. 106.

**Artikel 110.<sup>1</sup>**

Abänderungen und Erläuterungen der Verfassungsurkunde<sup>2</sup> können nie anders, als mit Einwilligung beider Kammern, geschehen.

In der zweiten Kammer ist hierzu die Zustimmung von wenigstens 26 Mitgliedern und in der ersten Kammer, bei Stimmenmehrheit, die Zustimmung von wenigstens 12<sup>3</sup> Mitgliedern erforderlich.

Ist aber die Anzahl der an der Abstimmung wirklich theilnehmenden Mitglieder so groß, daß  $\frac{2}{3}$  davon mehr betragen, als die ausgedrückten Zahlen, so ist die Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der wirklich Abstimmenden erforderlich.

Indem Wir die vorstehenden Bestimmungen hiermit als die Staats-Grund-Verfassung Unseres Großherzogthums öffentlich erklären, versichern Wir zugleich hierdurch förmlich und feyerlich, daß wir die darin enthaltenen Gelobungen nicht nur Selbst treu und unverbrüchlich halten, sondern auch diese Verfassung gegen alle Eingriffe und Verletzungen zu schützen und zu erhalten stets bedacht seyn werden.

---

<sup>1</sup> Art. 110 ist, abgesehen von einigen Abweichungen in Schreibweise und Interpunktion, unverändert in das Gesetz vom 17. Juni 1874 (Art. 48) aufgenommen worden (siehe unten Teil IV).

<sup>2</sup> Über die Unterscheidung von verfassungsmäßigen und einfachen Gesetzen vgl. Beobachter 1832 S. 40, 1833 S. 217. — Siehe auch „Bemerkungen über den Art. 100 der Verfassungsurkunde“ usw. Aufsatz von Weiß in der Zeitschrift f. Gesetzgeb. usw. des Kurfürstenthums und Großherzogthums Hessen (herausgeg. v. Böhmer, Bopp u. Jäger, B. I (1834) S. 123 ff.

<sup>3</sup> Vgl. Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1874 (RBl. S. 423) unter stillschweigender Modifikation des Art. 24 des Gesetzes vom 3. September 1849 (RBl. S. 435).

Dessen zur Urkunde haben Wir dieses Staats-Grund-Gesetz eigenhändig unterschrieben und mit dem großen Staats-Siegel versehen lassen.

So geschehen in Unserer Residenzstadt Darmstadt den 17ten December 1820.

(L. S.)

LUDWIG.

von Grolman.



Vierter Teil.

-----

**Gesetztexte.**



1. Verordnung vom 14. Juni 1819, die Einführung eines Regierungsblattes für das gesammte Großherzogthum betreffend (Archiv d. Großh. Hess. Gesetze u. Verordnungen II. B., Darmstadt 1834, S. 856).

Nachdem Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein gnädigst verordnet haben, daß mit Anfang des kommenden Monats Juli ein eigenes Regierungsblatt für das gesammte Großherzogthum herausgegeben werden solle, und daß, von besagtem Tage an, die Einrückung in dieses Regierungsblatt als gesetzliche Publikationsweise angesehen werden, und an Stelle der, theils durch die Großherzogliche Zeitung, theils durch das Amtsblatt der Provinz Rheinhessen bisher statt gehabten Verkündigungsweise treten solle; dergestalt, daß jede, diesem Blatte einverleibte Verordnung, 14 Tage nach erschienenem Regierungsblatt, wenn nicht in der Verordnung selbst ein kürzerer Termin festgesetzt würde, in dem gesammten Großherzogthum als verbindliches Gesetz angesehen werden; in allem übrigen aber die über die Verkündigungsweise der Gesetze erlassene allerhöchste Verordnung vom 20. Juni 1808<sup>1</sup> aufrecht erhalten und fortbestehen solle,

---

<sup>1</sup> Anm. d. Herausgebers: S. Eigenbrodt, Handb. d. Großh. Hess. Verordnungen 2c. I. B. (Darmstadt 1816) S. 3.

so wird solches zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung andurch gebracht.

Darmstadt, den 14. Juni 1819.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Frhr. v. Lichtenberg. Wreden. Frhr. v. Gruben.

vt. Stumpf.

2. Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsbeamten vom 5. Juli 1821 (RBl. S. 387).

LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛ. ꝛ.

Da Befehle, welche zu gesetzwidrigen Handlungen, oder zur Verletzung Unserer den Ständen gegebenen Zusagen führen könnten, nie von Unserem Willen ausgehen, sondern nur in einem Mißverständnisse gegründet seyn können, dessen Aufklärung Wir als eine Pflicht Unserer obersten Staatsdiener und Staatsbehörden betrachten, so haben Wir, nach Anhörung und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, für gut befunden, Folgendes gesetzlich zu verordnen:

#### Art. 1.

Die Minister, das Ministerium und alle jetzige oder künftige höchste Administrativ-Stellen sollen, wenn ihre Verantwortlichkeit wegen gesetzwidriger Handlungen oder Nichterfüllung der Zusagen des Regenten an die Stände des Großherzogthums reclamirt wird, sich nie zur Entschuldigung auf angebliche Befehle des Regenten berufen können.

## Art. 2.

Die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsbeamten kann auch alsdann geltend gemacht werden, wenn sie, vor der wirklich erfolgten Anklage, ihr Amt niedergelegt haben, oder von demselben entfernt worden sind.

## Art. 3.

Unser Ober-Appellationsgericht ist das allein zuständige Gericht, um in Fällen, wo die in den vorhergehenden Artikeln erwähnte Verantwortlichkeit geltend gemacht werden soll, zu untersuchen und zu entscheiden.

## Art. 4.

Die Competenz des Ober-Appellationsgerichts tritt ein, wenn Wir einen Minister oder obersten Staatsbeamten, sey es aus eigener Bewegung, oder zu Folge einer von beiden Kammern der Stände gemeinschaftlich beschlossenen und durch eine gemeinschaftliche Deputation Uns überreichten Anklage, in den Anklagestand versetzt haben.

Im Falle einer solchen Anklage von Seiten der Stände werden Wir die Versetzung in den Anklagestand möglichst bald beschließen, wenn Wir es nicht für nothwendig erachten, Unsern getreuen Ständen zuvor noch nähere Erläuterungen ertheilen zu lassen.

## Art. 5.

Der angeklagte Minister, oder oberste Staatsbeamte kann verlangen, daß das Gericht wenigstens mit einem Präsidenten und sieben Räthen besetzt sey.

## Art. 6.

Dem Verurtheilten steht gegen das Erkenntniß das

Rechtsmittel der Revision mit allen Wirkungen der Appellation und eben so das Rechtsmittel der Restitution wegen neu aufgefundenen Thatsachen zu.

#### Art. 7.

Ueber diese Rechtsmittel wird gleichfalls von dem nach Art. 5 besetzten Plenum des Ober-Appellationsgerichts entschieden. Im Falle der Revision sind jedoch der vorige Referent und Correferent ausgeschlossen und es müssen an dem neuen Urtheile wenigstens ebenso viele neue Richter Antheil nehmen, als dabei solche concurriren, welche das erste Urtheil mit gesprochen haben.

#### Art. 8.

Ueber die Art und Weise, wie die Richter zu ergänzen seyen, wenn es im Falle des Art. 5. an der erforderlichen Anzahl der Richter fehlen, oder wenn im Falle des Art. 7. eine Adjunction erforderlich seyn sollte, werden wir Unsern getreuen Ständen auf dem nächsten Landtage die zweckdienlichen Propositionen machen lassen.

#### Art. 9.

Dieses Gesetz soll als integrirender Theil der Verfassung des Großherzogthums betrachtet werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt, den 5. Juli 1821.

(L. S.)

LUDWIG.

von Grolman.

### 3. Gesetz, die Verantwortlichkeit der höchsten Staatsbehörden betr., vom 8. Januar 1824 (RBl. S.9).

LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛ. ꝛ.

In dem Art. 8. des Gesetzes vom 5ten Juli 1821 haben Wir erklärt, daß eine weitere gesetzliche Bestimmung darüber erfolgen solle, wie die Richter zu ergänzen seyen, wenn es entweder an der nach dem Art. 5. des gedachten Gesetzes erforderlichen Anzahl fehle, oder nach Art. 7. desselben eine Adjunction nothwendig werden sollte.

Wir haben Uns daher nunmehr entschlossen, hierüber nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes zu verordnen:

#### Einziges Artikel.

Wenn nach den Bestimmungen Unseres Gesetzes vom 5. Juli 1821 die Nothwendigkeit eintritt, das Personal der Richter zu ergänzen, so wird Unser Ober-Appellationsgericht aus dem sämmtlichen Personal der Tribunale des Landes für jeden erforderlichen Ersazrichter zwei Individuen ernennen, von welchen der Angeklagte das eine nach Willkühr auszuschließen hat. Will der Angeklagte von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen, so entscheidet unter den Ernannten das Loos.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hier aufgedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt, den 8. Januar 1824.

(L. S.)

LUDWIG.

von Grolman.

4. Gesetz, die Ausführung des Artikels 92. der Verfassungs-Urkunde hinsichtlich größerer Werke der Gesetzgebung betr., vom 14. Juni 1836 (RBl. S. 305).

UNDWIG II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛ. ꝛ.

Um die Vorschrift des Art. 92. der Verfassungs-Urkunde hinsichtlich größerer Werke der Gesetzgebung auf eine zweckmäßige Weise zur Ausführung zu bringen, haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt:

#### Art. 1.

Entwürfe von Gesetzbüchern oder sonstigen größeren Werken der Gesetzgebung werden Wir jederzeit an beide Kammern der Stände zugleich bringen, jedoch dabei diejenige Kammer besonders bezeichnen lassen, welche sich zuerst mit der Berathung und Beschlußnahme über einen solchen Entwurf zu befassen hat.

#### Art. 2.

Sobald ein solcher Entwurf an die Kammern gelangt ist, wird zu dessen Begutachtung von jeder derselben aus ihrer Mitte ein besonderer aus fünf Mitgliedern bestehender Ausschuß nach den in der landständischen Geschäfts-Ordnung rücksichtlich der Wahl der Ausschüsse enthaltenen Bestimmungen, gewählt.

Die zu Mitgliedern der besonderen Ausschüsse Gewählten können aus Gründen, welche auf ihrer gewissenhaften Überzeugung beruhen, vor dem Zusammentritte des Ausschusses bei noch versammelten Kammern, die



auf sie gefallene Wahl ablehnen, ohne daß die Kammer über die Ablehnungsgründe zu entscheiden hat, und es muß sodann alsbald zu einer neuen Wahl geschritten werden.

### Art. 3.

Für die Gültigkeit der Berathungen und Beschlüssen eines jeden der besonderen Ausschüsse wird die Anwesenheit von wenigstens drei seiner Mitglieder erfordert.

Jeder besondere Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten.

### Art. 4.

Können die besonderen Ausschüsse die ihnen übertragene Arbeit während der Dauer der Ständeversammlung, von welcher sie gewählt worden sind, nicht beendigen; so bleiben sie zur Fortsetzung derselben auch nach eingetretener Vertagung und Verabschiedung der Stände versammelt.

Tritt eine Auflösung der Ständeversammlung ein, oder läuft die Periode, für welche die Mitglieder der zweiten Kammer gewählt sind, vor Beendigung der Ausschußarbeiten ab, so müssen diese Arbeiten so lange ausgesetzt werden, bis wieder von der zweiten Kammer ein besonderer Ausschuß zu diesem Zwecke gewählt ist.

Die Präsidenten der besonderen Ausschüsse haben zu bewirken, daß die bis zu dem Eintritt jener Fälle gelieferten und unterbrochenen Ausschußarbeiten als Material für die künftige Kammer und deren besondere Ausschüsse in dem ständischen Archiv gehörig aufbewahrt werden.

## Art. 5.

Wenn die Stände verabschiedet sind, so erlischt oder ruht die Wirksamkeit der besonderen Ausschüsse insofern Wir die Sitzungen derselben aufheben, oder, mit Vorbehalt der Wiedereinberufung der Mitglieder, einstweilen einstellen; sie haben sich lediglich auf die Prüfung des ihnen zugewiesenen Entwurfs zu beschränken.

## Art. 6.

Die Berathungen der besonderen Ausschüsse, geschehen in abgesonderten und in gemeinschaftlichen Sitzungen beider Ausschüsse, in welchen letzteren der Präsident des besonderen Ausschusses der ersten Kammer und in dessen Verhinderung der Präsident des besonderen Ausschusses der zweiten Kammer den Vorsitz führt.

Der oder die hierzu bestimmten Regierungskommissäre werden den Ausschusssitzungen beiwohnen, um die erforderlichen Erläuterungen zu geben.

## Art. 7.

Die Arbeit ist von jedem besonderen Ausschusse so unter die Mitglieder zu vertheilen, daß, soweit thunlich, jedes derselben einen speciellen Abschnitt des Entwurfs zur Begutachtung übernimmt.

## Art. 8.

Ueber die gemeinschaftlichen Sitzungen beider Ausschüsse wird ein Sitzungsprotokoll geführt, in welchem Alles, was den Geschäftsgang betrifft, die Gegenstände der Berathungen und die kurz motivirten Beschlußnahmen anzuführen sind. Dieses Protokoll wird, nach geschעהener Vorlesung und Berichtigung, von den beiden Präsidenten

und in der Abwesenheit eines derselben von einem an<sup>1</sup> Mitgliede des betreffenden Ausschusses unterschrieben.

Zur Führung desselben<sup>2</sup> wird den Ausschüssen, auf deren Verlangen und Vorschlag, von Unserem Ministerium des Innern und der Justiz ein besonderer Protokollist beigegeben werden.

#### Art. 9.

Über die Resultate der gemeinschaftlichen Berathungen wird ein Bericht verfaßt, welcher nicht nur die übereinstimmenden, sondern auch die abweichenden Ansichten der Ausschüsse und der einzelnen Mitglieder derselben enthält.

Dieser Bericht wird doppelt expedirt und von jedem besonderen Ausschusse derjenigen Kammer, zu welcher er gehört, wie alle andere Ausschußberichte vorgelegt.

Sind die Stände zur Zeit der Vollendung des Berichts in Folge einer Verabschiedung nicht mehr versammelt, so wird derselbe einstweilen in das ständische Archiv niedergelegt und eine Abschrift davon an Unser Ministerium des Innern und der Justiz eingesendet, nach erfolgtem Wiederzusammentritt der Stände aber, wenn Wir die Kammern dazu auffordern lassen werden, daraus erhoben, und ohne weitere Verweisung an einen Ausschuß in derjenigen Kammer, welche sich zuerst mit dem Entwurfe beschäftigen soll, der Berathung und Beschlußnahme derselben unterworfen.

Auch wird Unser Ministerium des Innern und der Justiz in einem solchen Falle den Bericht drucken und vor der Wiederversammlung der Stände an alle Mitglieder beider Kammern austheilen lassen.

---

<sup>1</sup> Im offiz. Abdruck des Gesetzes im NBl. fehlt die Fortsetzung des Wortes.

<sup>2</sup> Dieser Druckfehler findet sich ebenso in dem offiz. Abdruck.

## Art. 10.

Nach Mittheilung dieser Beschlüsse an die andere Kammer verweist diese den Gegenstand an den besondern Ausschuß, falls aber derselbe nicht mehr besteht, so wird zu diesem Zweck wieder ein besonderer Ausschuß nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gewählt. In jedem dieser Fälle darf jedoch lediglich über die von den Anträgen der besondern Ausschüsse abweichend gefaßten Kammerbeschlüsse weiter berichtet werden.

## Art. 11.

Die Bestimmungen der landständischen Geschäftsordnung hinsichtlich der Diäten und Reisekosten der Stände-Mitglieder finden auch dann bei den Mitgliedern der besondern Ausschüsse Anwendung, wenn sie ihre Arbeiten nach der Vertagung oder Verabschiedung der Ständeversammlung fortsetzen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatsiegels.

Darmstadt am 14. Juni 1836.

(L. S.)

LUDWIG.

du Thil.

5. Gesetz, die Ausführung des Artikels 92 der Verfassungs-Urkunde hinsichtlich der größeren Werke der Gesetzgebung betreffend, vom 10. Mai 1842 (RBl. S. 237).

LUDWIG II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

In Beziehung auf das Gesetz vom 14. Juni 1836, die Ausführung des Artikels 92 der Verfassungsurkunde hinsichtlich der größeren Werke der Gesetzgebung betreffend, haben Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet und verordnen wie folgt:

#### Art. 1.

Wenn Wir während der Dauer einer Ständeversammlung beiden Kammern derselben eröffnen lassen, daß ein in der Bearbeitung befindlicher Entwurf eines größeren Werks der Gesetzgebung zwar nicht vor Beendigung des derweiligen Landtags, jedoch voraussichtlich vor dem Zusammentritte der nächstfolgenden Ständeversammlung zur Vorlage an die Stände reif werden wird; so ist, gleich als wäre der betreffende Entwurf bereits an die Stände gelangt, zur Begutachtung desselben nach den Vorschriften des im Eingange erwähnten Gesetzes von einer jeden der beiden Kammern ein besonderer Ausschuß und von jedem besonderen Ausschusse aus seiner Mitte ein Präsident sofort zu erwählen.

#### Art. 2.

Die Thätigkeit dieser Ausschüsse beginnt, sobald Wir sie einberufen und den betreffenden Entwurf an sie gelangen lassen.

Bei Vorlage des Entwurfs an die Ausschüsse soll derselbe zu gleicher Zeit auf Veranstaltung Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz unter die übrigen Mitglieder beider Kammern ausgetheilt werden.

**Art. 3.**

Sämmtliche Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juni 1836 sind auch auf diese Ausschüsse und ihre Arbeiten anwendbar.

**Art. 4.**

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage, an welchem es im Regierungsblatte erscheint, in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatsiegels.

Darmstadt, am 10. Mai 1842.

(L. S.)

RUDWIG.

du Thil.

6. Gesetz vom 28. September 1842, die Abänderung der Artikel 16 und 60 der Verfassungs-Urkunde betreffend (RBl. S. 517), (teilweise abgedruckt oben S. 101 f. als Anmerkung zu Artikel 16; vgl. auch Anmerkfg. zu Artikel 60).

7. Gesetz vom 16. März 1848, das Petitions- und Versammlungsrecht betreffend (RBl. S. 72), (abgedruckt oben S. 140 als Anmerkung zu Artikel 81).

8. Gesetz vom 7. August 1848, die religiöse Freiheit betreffend (RBl. S. 231), (abgedruckt oben S. 104 f. als Anmerkung zu Artikel 22).

9. Gesetz, Anordnungen zur Sicherheit des Staates in dringenden Fällen betreffend, vom 15. Juli 1862 (RBl. S. 288), (abgedruckt oben S. 136 f. als Anmerkfg. zu Art. 73).

**10. Bekanntmachung vom 31. December 1870, die Verfassung des Deutschen Bundes und die darauf bezüglichen Verträge betreffend (RBl. S. 739).**

Zufolge Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs veröffentlicht das unterzeichnete Ministerium zur Kenntnißnahme und Nachachtung in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums:

1. die von den Bevollmächtigten Hessens, des Norddeutschen Bundes und Badens am 15. November 1870 in Versailles vereinbarte Verfassung des Deutschen Bundes mit den, durch späteres Uebereinkommen im Eingange sowie in den Artikeln 11 und 80 derselben getroffenen Abänderungen;

2. das Protokoll über die zwischen den Bevollmächtigten Hessens, des Norddeutschen Bundes und Badens am 15. November 1870 in Versailles stattgehabte Verhandlung;

3. den von den Bevollmächtigten Hessens, des Norddeutschen Bundes und Badens einerseits und Württembergs andererseits über den Beitritt Württembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes abgeschlossenen Vertrag d. d. Berlin 25. November 1870 nebst einem, zu diesem Vertrage gehörenden Protokolle gleichen Datums und der im Artikel 2 des Vertrags erwähnten Militärconvention; mit dem Anfügen, daß den gedachten — in der Anlage<sup>1</sup> abgedruckten — Vereinbarungen von den Ständen des Großherzogthums die Zustimmung ertheilt worden ist und daß der Austausch der auf diese

---

<sup>1</sup> S. die hier nicht abgedruckte Anlage zu Nr. 62 des R. Bl. v. 1870.

Vereinbarungen bezüglich Ratifikationen inzwischen stattgefunden hat.

Darmstadt, den 31. Dezember 1870.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen  
Hauses und des Aeußern.

v. Dalwigk.

v. Werner.

**11. Bekanntmachung, die Militär-Convention  
d. d. 13. Juni 1871 betreffend (RBl. S. 341), (mit  
den späteren Änderungen und Ergänzungen).**

Die nachstehende, zwischen den Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein zc. und Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen am 13. Juni l. J. zu Berlin abgeschlossene Militärconvention wird, nachdem die Zustimmung der Stände des Großherzogthums zu derselben eingeholt, auch solche inzwischen beiderseits ratificirt und die Auswechselung der Ratifikationen am 22. l. M. bewirkt worden ist, nebst dem dazu gehörigen Schlußprotokoll hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.<sup>1</sup>

Darmstadt, den 25. September 1871.

Aus Allerhöchstem Auftrag:

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen  
Hauses und des Aeußern.

v. Lindelof.

Kothe.

<sup>1</sup> Vgl. Verordnung, die Ausführung der Militär-Convention vom 13. Juni 1871 betreffend, vom 30. Januar 1872 (RBl. S. 29).



**Militär-Convention.**

Behufs Ausführung der in dem Protokolle d. d. Versailles, 15. November 1870 enthaltenen Verabredung, welche folgendermaßen lautet:

„Nachdem durch das heute unterzeichnete Protokoll über die Feststellung der Verfassung des Deutschen Bundes vereinbart worden ist, daß die Gemeinschaft der Ausgaben für das Landheer erst mit dem 1. Januar 1872 beginnen soll, ist von den unterzeichneten Bevollmächtigten des Norddeutschen Bundes und Hessens anerkannt worden, daß die Militär-Verhältnisse des Großherzogthums während des Jahres 1871 in dem gegenwärtigen, durch die Militär-Convention vom 7. April 1867 begründeten Zustande zu verbleiben haben. Vom 1. Januar 1872 ab tritt das gesammte Hessische Contingent in den Etat und in die Verwaltung des Bundesheeres und es werden zur Vereinbarung der hierdurch bedingten Abänderungen der gedachten Convention im Laufe des Jahres 1871 Verhandlungen stattfinden, bei welchen der Gesichtspunkt leitend sein wird, daß die Hessische Division als ein geschlossener Truppenkörper zu erhalten, ihre Formation aber den für das Bundesheer geltenden allgemeinen Normen anzupassen ist. Was insbesondere die Festung Mainz anlangt, so war man darin einverstanden, daß die Rechte und Pflichten Preußens aus der Bestimmung unter Nr. 8 des Schluß-Protokolls zu dem Friedens-Vertrage vom 3. September 1866 auf den Bund übergehen.“

haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. und Seine Majestät der

Deutsche Kaiser und König von Preußen Bevollmächtigte ernannt und zwar:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:  
 Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und  
 bevollmächtigten Minister, Geheimen Legations-  
 rath Carl Hofmann,

Allerhöchstihren Flügeladjutanten, Oberst und Bri-  
 gade-Commandeur Ludwig von Lyncker und  
 Allerhöchstihren Oberkriegsrath und Abtheilungschef  
 im Kriegsministerium, Georg Rudolph Niepoth;

Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König  
 von Preußen:

Allerhöchstihren Obersten und Abtheilungschef im  
 Kriegsministerium Karl von Karczewski und  
 Allerhöchstihren Regierungs-Präsidenten Robert  
 von Buttkamer,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht und  
 in guter und gehöriger Form befunden haben, über  
 folgende vom 1. Januar 1872 ab an die Stelle der  
 Militär-Convention vom 7. April 1867 tretende Be-  
 stimmungen übereingekommen sind:

#### Artikel 1.

Die Vorschriften der Reichsverfassung über das  
 Kriegswesen finden auf das Großherzogthum Hessen  
 mit den in den nachfolgenden Artikeln vereinbarten  
 näheren Maßgaben Anwendung.

#### Artikel 2.

Das Großherzoglich Hessische Contingent erhält die  
 aus der Anlage ersichtliche, spätestens bis zum 1. Januar  
 1872 durchzuführende Formation und verbleibt als ge-  
 schlossene Division in dem Verbande der Königlich

Preussischen Armee, insbesondere — bis zu einer etwaigen anderweiten Verständigung — in dem Verbande des Königlich Preussischen 11. Armeecorps.<sup>1</sup>

Der Divisions-Commandeur hat gleichzeitig als Contingents-Commandeur zu fungiren.

### Artikel 3.

Die Hessischen Commandobehörden und Truppenkörper führen die in der Friedensformation (conf. Anlage zu Artikel 2) enthaltenen näheren Bezeichnungen und Nummern.<sup>2</sup> Die Regimenter *z.* behalten die bisher geführten Fahnen beziehungsweise Standarten.

Die Inhaberstellen verbleiben wie bisher den Regimentern *z.* und werden von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge verliehen.

Der Fahneneid wird von den ihrer Militärpflicht genügenden Hessischen Staatsangehörigen in der bisherigen Weise geleistet; an die Stelle der Worte: „Seiner Majestät dem Könige von Preußen als Oberbefehlshaber“ treten jedoch die Worte: „Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser“.

In den Farben, Abzeichen und dem Schutte der dormaligen Bekleidung treten diejenigen Aenderungen ein, welche durch Einführung der Preussischen Gradabzeichen nothwendig werden.

An den Helmen *z.* tragen alle Angehörigen des Contingents ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit den Hessischen Wappenlöwen und die Landesfocarde. Die einem anderen Bundesstaate angehörigen Militär-

<sup>1</sup> Die Großherzoglich Hessische (25.) Division gehört nunmehr zu dem Verbande des XVIII. Armeecorps.

<sup>2</sup> Vgl. Hof- und Staats-Handbuch des Großherzogtums Hessen 1905/06. S. 33 ff.

personen und Beamten tragen zugleich die Landesfocarde ihres Heimathstaates.

Die Hessischen Hoheitszeichen in Wappen und Farben werden an den dem Contingente eingeräumten Localitäten, beziehungsweise sämtlichen Garnison-Einrichtungen beibehalten.

#### Artikel 4.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog übertragen das Allerhöchstihnen zustehende Recht der Ernennung, Beförderung und Versetzung der Officiere, Portepcefähnriche, Aerzte und Militärbeamte auf Seine Majestät den Kaiser. Die von Seiner Majestät dem Kaiser ernannten Officiere u. erhalten zugleich Patente von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog und führen, so lange sie dem Großherzoglichen Contingent angehören, das Prädicat „Großherzoglich“. Sie stehen im Verbande der Königlich Preussischen Armee. Die gegenwärtig der Großherzoglichen Militärformation angehörenden Officiere, Portepcefähnriche, Aerzte und Beamten werden, insofern sie es wünschen und sie Preussischerseits übernommen werden, unter Beibehalt ihres Ranges und ihrer Anciennetät in den Verband der Königlich Preussischen Armee eingereiht, jedoch mit der Maßgabe, daß sie hierdurch nicht besser zu stehen kommen dürfen, als wenn sie von Anfang an in der Preussischen Armee gedient hätten. Indes sollen Officiere und Beamte, die sich hervorragend tüchtig und verwendbar gezeigt haben und somit besonders empfohlen werden können, auch diejenige ausnahmsweise Berücksichtigung finden, die ihnen, wenn sie von vornherein in der Preussischen Armee gedient hätten, unbezweifelt durch bevorzugendes Avancement zu Theil geworden wäre.

Die Officierscorps werden nicht aufgelöst, sondern unterliegen nur den gewöhnlichen, allmäligen Aenderungen.

Die Officiere, Portepeeführer, Aerzte und Militärbeamten leisten den Fahnen- beziehungsweise Beamten-eid Seiner Majestät dem Kaiser und verpflichten sich zugleich mittelst Reverses: das Wohl und Beste Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zu fördern, Schaden und Nachtheile von Allerhöchstdemselben und Seinem Hause und Lande abzuwenden.

Die gegenwärtig vorhandenen und in den Verband der Preussischen Armee eintretenden Officiere u.<sup>1</sup> welche Seiner Majestät dem Kaiser als Bundesfeldherrn eidlich Gehorsam gelobt haben, werden so angesehen, als ob sie den Fahnen- resp. Beamteneid für Seine Majestät den Kaiser geleistet und den Revers für Seine Königliche Hoheit den Großherzog ausgestellt hätten.

Officiere, Portepeeführer, Aerzte und Beamte der gegenwärtigen Großherzoglichen Militärformation, welche nicht geneigt sind, in die Preussische Armee einzutreten oder Preussischerseits nicht übernommen werden, scheiden vorbehaltlich ihrer allgemeinen Dienstverpflichtung aus dem Großherzoglichen Contingent aus, und werden, falls sie pensionsberechtigt sind, nach den ihnen günstigsten Reichs- (Preussischen) oder Hessischen Normen<sup>2</sup> pensionirt.

#### Artikel 5.

In der bisherigen Uniform und den Uniformsabzeichen der Officiere u. des Contingents wird durch ihre Aufnahme in den Verband der Preussischen Armee,

<sup>1</sup> Die Interpunction fehlt auch in den officiellen Abdrucke der Convention im RBl.

<sup>2</sup> Vgl. Glock und Lehr S. 191.

sofern nicht Seine Königliche Hoheit der Großherzog Annäherung an die Preussischen Muster verfügen, Nichts geändert; jedoch wollen Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Uniformen der Generale und Generalstabsofficiere derart bestimmen, daß solche den bezüglichen Preussischen Mustern entsprechen.

Sämmtliche Officiere ꝛ. tragen Schärpe, Portepée ꝛ. in den Landesfarben: in der Bewaffnung der Officiere, Portepéesführer, Aerzte und Militärbeamten tritt keine Aenderung ein.

Zur Annahme und Anlegung Großherzoglicher Decorationen seitens der Officiere ꝛ. des Contingents bedarf es der vorgängigen Erlaubniß Seiner Majestät des Kaisers nicht, jedoch wird Allerhöchstdemselben von einer jeden derartigen Decorirung durch Seine Königliche Hoheit den Großherzog alsbald Mittheilung gemacht werden.

#### Artikel 6.

Das Großherzogliche Contingent wird für die Dauer des Friedens innerhalb des Großherzogthums Garnison behalten und es wollen Seine Majestät der Kaiser von dem Allerhöchstdemselben verfassungsmäßig zustehenden Dislocationsrecht für die Dauer friedlicher Verhältnisse nur vorübergehend und in außergewöhnlichen durch militärische oder politische Interessen gebotenen Fällen Gebrauch machen. Seine Majestät der Kaiser wollen in solchen Fällen Sich vorher mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog in Bernehmen setzen. Auch sollen anderen Bundesstruppen nur dann Garnisonen im Großherzogthum angewiesen werden, wenn es ähnliche Rücksichten erfordern.

## Artikel 7.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog und die Großherzogliche Familie erhalten von den im Großherzogthum garnisonirenden Truppen die Ehrenbezeugungen, welche dem Landesherrn und Allerhöchstdeffen Angehörigen zukommen. Seine Königliche Hoheit der Großherzog üben als Chef der dem Großherzogthum angehörenden Truppentheile neben den bezüglichlichen Ehrenrechten die einem commandirenden General zustehende Disciplinargewalt aus und erlassen in dieser Beziehung Allerhöchstihre Befehle direct an die betreffenden Stellen. Ebenso steht Allerhöchstdenselben die freie Verfügung über die im Großherzogthum dislocirten Bundesstruppen zu Zwecken des inneren Dienstes zu und haben in dieser Beziehung die Truppen-Commandeure Allerhöchstdeffen Befehlen Folge zu geben.

## Artikel 8.

Von allen bei dem Großherzoglichen Contingente verfügten Personal-Veränderungen wird seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog sofortige directe Mittheilung zugehen.

## Artikel 9.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben das Recht, bei Allerhöchstihrer Person, beziehungsweise den Hessischen Truppentheilen, Officiere à la suite nach freier Wahl zu ernennen, deren etwaige Besoldung und dereinstige Pensionirung jedoch nicht aus Reichsmitteln erfolgt.

Die nach dem Inslebentreten dieser Convention ernannten Officiere à la suite, desgleichen die nach diesem Termin ins Pensionsverhältniß tretenden Officiere sind

nach Maßgabe der betreffenden Preussischen Vorschriften dem Disciplinar-Militärgerichts- und ehrengerichtlichen Verfahren vorkommendenfalls unterworfen.

Seine Königliche Hoheit sollen in der Auswahl und dem Wechsel Allerhöchstihrer Adjutanten, sowie der Adjutanten für die Prinzen des Großherzoglichen Hauses unbeschränkt sein. Die Besoldung dieser Officiere erfolgt aus Reichsmitteln. Die Bestimmung der Uniformen der Officiere à la suite, der General- und Flügeladjutanten, sowie der Adjutanten der Prinzen des Großherzoglichen Hauses steht Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge zu.<sup>1</sup>

#### Artikel 10.

In Betreff der Recrutirungs- und Landwehrrangelegenheiten bleiben die im Großherzogthum eingeführten Bestimmungen der Preussischen Militär-Gesetzgebung mit der Maßgabe in Kraft, daß an Stelle des Großherzoglichen Kriegsministeriums das Königlich Preussische Kriegsministerium tritt.

Das Großherzogthum bildet einen Ergänzungsbezirk für sich.

Etwaige Aenderungen der Eintheilung des Großherzogthums in Landwehr-Bataillons- und Aushebungs-Bezirke, sowie die Aushebung selbst geschehen unter Mitwirkung der concurrirenden Großherzoglichen Civilbehörden. Die Vertheilung des vom Großherzogthum jährlich aufzubringenden Recruten-Contingents auf die einzelnen Ergänzungsbezirke erfolgt durch das Großherzogliche Ministerium des Innern.

<sup>1</sup> Vgl. Großherzogliche Verordnung vom 26. Februar 1872 über die Organisation der Großherzoglichen General-Adjutantur (RBl. S. 289).



## Artikel 11.

Die höheren Lehranstalten des Großherzogthums stellen unter den gleichen Voraussetzungen wie die der anderen Bundesstaaten Zeugnisse für Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienste aus.

## Artikel 12.

Die Aufstellung von Wachen und Wachtposten außer bei den dem Militär eingeräumten Etablissements und im unmittelbaren Dienst der Truppen-Abtheilungen, die Abhaltung von Paraden, Uebungen und Aufstellung von Truppen außerhalb der dem Militär dazu eingeräumten Uebungsplätze und Schießstände, auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Anlagen ist durch vorgängige allgemeine oder besondere Zustimmung der Civilbehörde bedingt.

## Artikel 13.

Wenn bei Störungen der öffentlichen Ruhe die Polizei den Beistand des Militärs in Anspruch nimmt, so ist dieser Requisition durch den betreffenden Befehlshaber Folge zu geben und geht damit die Leitung der zur Herstellung der Ordnung zu ergreifenden Maßregeln auf Letzteren über. — Selbstständiges militärisches Einschreiten ohne vorherige Requisition der zuständigen Civilbehörden ist nicht statthaft, womit jedoch die Zurückweisung von Angriffen oder Widersetzlichkeiten gegen Militärwachen oder Patrouillen nicht ausgeschlossen sein soll. Alle Militärs haben den behufs Erhaltung der öffentlichen Ordnung ergehenden Weisungen der Polizeibeamten Folge zu leisten. Die Bestellung der zur Bewachung der Strafanstalten und Arresthäuser erforderlichen Militärcommandos findet nach Vereinbarung des

Großherzoglichen Ministeriums des Innern resp. der Justiz mit dem Großherzoglichen Contingents-Commando statt. Ist solche nicht zu erzielen, so entscheidet das Großherzogliche Gesamt-Civil-Ministerium. In Beziehung auf strafbare Handlungen der Militärpersonen steht den hessischen Civilbehörden bei Betretung auf der That das Recht der einstweiligen Sistirung zu, indessen ist der unter solchen Umständen Sistirte unverweilt unter Mittheilung der Veranlassung an die nächste Militärbehörde oder Wache abzuliefern.

Die Fälle und Formen, in welchen das Militär gegen Civilpersonen einschreiten und von seinen Waffen Gebrauch machen darf, werden durch eine, unter Berücksichtigung der betreffenden Preussischen Reglements, Hessischerseits zu erlassende Verordnung geregelt.<sup>1</sup>

#### Artikel 14.

Officiere, Mannschaften, Aerzte und Militärbeamten der im Großherzogthum garnisonirenden Truppenabtheilungen sind daselbst den hessischen Gesetzen, sowie den hessischen Behörden und Gerichten unterworfen, soweit nicht die Militärgesetze oder die gegenwärtige Convention Ausnahmen bestimmen. Wo in den Preussischen Militär-Gesetzen auf die Bestimmungen des Preussischen Civilstrafgesetzbuchs oder des Preussischen Civilrechts verwiesen ist, kommen die entsprechenden Bestimmungen des

<sup>1</sup> Vgl. Gesetz, den Waffengebrauch des Militärs und die Mitwirkung desselben zur Aufrechterhaltung der bürgerlichen Ordnung betreffend, vom 27. November 1872, RBl. S. 430. Vgl. ferner die auf Vereinbarung zwischen dem Großh. Staatsministerium und dem Generalcommando des 18. Armeecorps in Frankfurt a/M. beruhende Bekanntmachung vom 21. August 1901, die Inanspruchnahme militärischer Hülfe bei öffentlichen Nothständen betreffend (RBl. S. 455.)

Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich bezw. des Hessischen Civilrechts im Großherzogthum zur Anwendung.

Die höhere und niedere Militär-Gerichtsbarkheit über die Angehörigen des Contingents wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Preussischen Militärstrafgesetzbuchs, Theil II, diejenige über die Großherzogliche Garde-Unterofficiers-Compagnie von dem Gerichte der Großherzoglich Hessischen (25.) Division ausgeübt,<sup>1</sup> die Bestätigung der von den Militärgerichten ergangenen Erkenntnisse erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs mit der Maßgabe, daß, wenn die Verurtheilten Großherzoglich Hessische Staatsangehörige sind, in den Seiner Majestät dem Kaiser vorbehaltenen Fällen das Einverständnis Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs eingeholt werden wird. Das Letztere wird auch in den Fällen stattfinden, in welchen zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens die Allerhöchste Ermächtigung Seiner Majestät des Kaisers erforderlich ist.

Die Begnadigung wegen nicht militärischer Vergehen oder Verbrechen verurtheilter Officiere u. wird in Betreff der Hessischen Unterthanen durch Seine Majestät den Kaiser in Gemeinschaft mit dem Allerhöchsten Contingentsherrn ausgeübt. Bei allen militärischen Vergehen der Officiere u. steht die Ausübung des Begnadigungsrechts Seiner Majestät dem Kaiser ausschließlich zu.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Die vorstehende Fassg. der Worte „Die“ bis „ausgeübt“ beruht auf Bekanntmachg. vom 16. Febr. 1874 (RBl. S. 123).

<sup>2</sup> Bezüglich der Vorbereitung der nach Art. 14 zu fassenden Entschliefungen vgl. die Ausf. V.D. vom 30. Jan. 1872, RBl. S. 29. — Vgl. zu Art. 14 ferner: Bekanntmachung vom 21. Mai 1880, die Ergänzung der Militär-Convention mit Preußen vom 13. Juni 1871 in Bezug auf die Regelung der strafgerichtlichen Verhältnisse der dem Königlich Preussischen Armee-Verbande nicht angehörenden Großherzoglichen Officiere betreffend (RBl. S. 128).

## Artikel 15.

Die Staatsangehörigkeit der im Großherzogthum garnisonirenden Militärpersonen richtet sich unter Anwendung des im § 9 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (B.-G.-Bl. S. 355) bezeichneten Vorbehalts nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Ihr eheliches Güterrecht, die Erbfolge in ihre Verlassenschaft, die Bevormundung ihrer Hinterbliebenen, richtet sich nach den Rechtsnormen ihrer Heimath. Das Gleiche gilt für die dem Großherzogthum Hessen angehörigen Personen, welche bei einem außerhalb des Großherzogthums garnisonirenden Truppentheile dienen.

Die Heranziehung der im Großherzogthum wohnenden Militärpersonen zu den directen Staatssteuern richtet sich nach dem Bundesgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 119).

[Die in dem Großherzogthum garnisonirenden, einem anderen Bundesstaat angehörigen serviszberechtigten Militärpersonen des activen Dienststandes sind sowohl hinsichtlich ihres dienstlichen als sonstigen Einkommens von allen directen Communalabgaben vollständig befreit. Nur zu denjenigen Communallasten, welche auf den Grundbesitz oder das stehende Gewerbe, oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt sind, müssen auch sie beitragen, wenn sie in dem Communalbezirk Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe betreiben.]<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die Bestimmungen des Art. 15 Absatz 3 sind lt. Bef. vom 5. Mai 1887 (RBl. S. 61) auf Grund neuerlicher Vereinbarung zwischen Hessen und Preußen (vgl. auch das Reichsgesetz, betreffend

Militärärzte genießen rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis die Befreiung von den directen Communalabgaben nicht. Das Dienst Einkommen der

die Heranziehung von Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben, vom 28. März 1886 [RÖBl. S. 65]) mit dem Tage der Wirksamkeit des hess. Gesetzes vom 4. Mai 1887, die Heranziehung der im Großherzogthum garnisonirenden, im Officiersrang stehenden Militärpersonen des activen Dienststandes zu den Gemeindeumlagen betreffend (RÖBl. S. 59), außer Kraft getreten. Die an ihre Stelle tretenden Bestimmungen des bez. Gesetzes haben folgenden Wortlaut:

#### Artikel 1.

Die im Großherzogthum garnisonirenden, im Officiersrang stehenden Militärpersonen des activen Dienststandes dürfen

- 1) hinsichtlich ihres dienstlichen Einkommens,
- 2) insoweit sie vor dem 1. April 1887 in den Ehestand getreten sind und denjenigen Chargen angehören, welche bei Nachsuchung des Heirathskonsenses zur Führung des Nachweises eines bestimmten außerdienstlichen Einkommens verpflichtet sind, hinsichtlich des vorschriftsmäßigen Satzes des letzteren

zu den directen Gemeindesteuern (Gemeindeumlagen) nicht herangezogen werden.

Dagegen unterliegen dieselben im Uebrigen den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeindeumlagen, jedoch mit der Beschränkung, daß der auf das Kapitalrentensteuerkapital und der auf das Einkommensteuerkapital, insoweit das Einkommen nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließt, entfallende Steuerbetrag den von diesen Steuerkapitalien für je das betreffende Jahr zu entrichtenden Staatssteuerbetrag nicht überschreiten darf.

Das Gemeindesteuerkapital wird, soweit erforderlich, nach den für die Veranlagung der Staatssteuern erlassenen bezüglichlichen Vorschriften besonders gebildet.

Die Erhebung und Erledigung von Reklamationen gegen die Bildung dieses Gemeindesteuerkapitals richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

#### Artikel 2.

Die Abgabepflicht bezüglich des Kapitalrentensteuerkapitals, sowie bezüglich des Einkommensteuerkapitals ruht während der

Militärpersonen unter Officierrang darf überhaupt nicht, weder zu Staats- noch zu Gemeindezwecken besteuert werden.

Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Besteuerung der im Großherzogthum wohnenden Militärpersonen die landesgesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

#### Artikel 16.

Das Großherzogliche Contingent tritt vom 1. Januar 1872 ab in den Etat und in die Verwaltung des Reichsheeres und zwar speciell in die der Preussischen Armee. Die nach dem Militär-Etat zur Unterhaltung des Hessischen Contingents bestimmten Beträge werden daher der Königlich Preussischen Militärverwaltung zur Verfügung gestellt, wogegen diese die Verpflichtung übernimmt, sämtliche Bedürfnisse des Hessischen Contingents zu bestreiten, ohne daß ihr daraus dem Großherzogthume gegenüber irgend ein Anspruch auf weitere Leistungen erwächst. Demgemäß werden sämtliche Ausgaben, welche bisher aus dem Hessischen Militär-Etat bestritten worden sind, namentlich auch die Pensionen, ständigen Unterstützungen, Zuschüsse zur Officiers-

Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Theile des Heeres oder der Marine vom Ersten desjenigen Monats ab, in welchem die Zugehörigkeit begonnen hat, bis zum Ablaufe des Monats, in welchem sie endet.

Die Abgabepflicht ruht ferner während der Zugehörigkeit zur Besatzung eines zum auswärtigen Dienst bestimmten Schiffes oder Fahrzeugs der Kaiserlichen Marine, und zwar vom Ersten desjenigen Monats ab, in welchem die heimischen Gewässer verlassen werden, bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Rückkehr in dieselben erfolgt.

#### Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1887 in Wirksamkeit.

und Unterofficiers-Wittwen-Kasse vom genannten Tage ab von der Preussischen Militärverwaltung übernommen.

#### Artikel 17.

Die Officiere, Aerzte und Militärbeamten verbleiben nach Eintritt in den Verband und in die Verwaltung der Königlich Preussischen Armee im Genuß ihres gesamten Dienst Einkommens, auch wenn dasselbe die Competenzen ihrer Charge nach Preussischem Stat übersteigt, bis dahin, wo sie in eine höhere etatsmäßige Einnahme einrücken oder pensionirt werden. Solchen Mannschaften, welche höhere als die etatsmäßigen Bezüge genossen haben, bleiben dieselben ebenfalls gewährleistet.

#### Artikel 18.

Den Officieren, Aerzten und Militärbeamten, welche Mitglieder der Großherzoglich Hessischen Officiers-Wittwen- und Waisenkasse sind, bleibt das Recht der weiteren Mitgliedschaft und des Vorrückens in höhere Klassen bei diesem Institute nach den gegenwärtig gültigen Statuten desselben gewahrt, insofern sie nicht ihr Ausscheiden aus demselben selbst wünschen.

Neue Wittwen-Pensions-Versicherungen dürfen nur bei der Königlich Preussischen Militär-Wittwen-Pensionsanstalt nach deren Statuten erfolgen und sind hierzu diejenigen verheiratheten Officiere, Aerzte und Beamten verpflichtet, welche nicht Mitglieder der Großherzoglich Hessischen Officiers-Wittwen- und Waisenkasse verbleiben.

Nach dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Convention können Unterofficiere nicht mehr Mitglieder der Unterofficiers-Wittwenkasse werden; den beitragspflich-

tigen Mitgliedern dieser Klasse bleibt jedoch die Mitgliedschaft, und den übrigen nach hessischen Bestimmungen in die Ehe getretenen Unterofficieren der Anspruch auf Pension für ihre Hinterbliebenen nach den gegenwärtig gültigen Statuten gegen Fortzahlung der darin normirten Beiträge, die durch Soldabzüge eingezogen werden dürfen, gewahrt, insofern sie nicht selbst den Austritt wünschen, beziehungsweise aus dem Dienst ausscheiden.

#### Artikel 19.

Officiere, Mannschaften, Aerzte und Militärbeamte werden bei demnächst eintretender Invaldität nach den jeweilig bestehenden Reichs- oder preussischen Normen pensionirt. Beträgt die so berechnete Pension für Officiere, Aerzte und Beamte weniger als diejenige, welche die betreffenden Personen nach den am 1. Juli 1869 aufgehobenen hessischen Pensionsgesetzen an diesem Tage erworben hatten, so sollen dieselben den letzteren Betrag als Pension erhalten.

Für jeden Einzelnen soll dieser Betrag auf den erwähnten Zeitpunkt berechnet und darüber von der betreffenden Großherzoglichen Militärbehörde demnächst ein namentliches Verzeichniß aufgestellt und mitgetheilt werden.

Die Preussische Militärverwaltung übernimmt in Beziehung auf die am 1. Juli 1869 bereits definitiv angestellten Officiere, Aerzte und Militärbeamten die Verpflichtung, welche nach Art. 2 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 1. Juli 1869, betreffend die Pensionsverhältnisse der Officiere und oberen Militärbeamten (Regierungsblatt Nr. 29) der Großherzoglich Hessischen Militärverwaltung obliegt.



## Artikel 20.

Die Garnisoneinrichtungen an Gebäuden und Grundstücken verbleiben Hessisches Staats- beziehungsweise Gemeindecigenthum und sind nur als im Nießbrauch der Truppen befindlich anzusehen. Mit dem Nießbrauch übernimmt das Reich die Erhaltungspflicht, die auf den Gebäuden ruhenden Lasten, sowie sonstige vertragsmäßige Verpflichtungen. Wo der Besitz auf Miethsverträgen beruht, tritt das Reich in diese ein, was auch für solche zu dem Großherzoglichen Hausvermögen gehörige Gebäude und Grundstücke gilt, welche der Militärverwaltung miethweise überlassen worden sind.

Gebäude und Grundstücke, welche für militärische Zwecke entbehrlich werden, gehen an die Domonialverwaltung oder an die betreffende Garnisongemeinde zurück.

## Artikel 21.

Die sämmtlichen vorhandenen Material-Bestände für reglementäre Bedürfnisse des Großherzoglichen Contingents als: Bekleidung, Bewaffnung, Munition, Feld-equipage, Fahrzeuge, Pferde, Utensilien und Proviant gehen an das Reich über. Dagegen und gegen Uebernahme des Theils der auf Hessen fallenden Kriegskostenentschädigung, welcher von Reichswegen für Wiederherstellung des Kriegsmaterials bestimmt werden wird, übernimmt die Preussische Militärverwaltung die Wiederinstandsetzung des gesammten Materials, sowie die Beschaffung der noch fehlenden Gegenstände und Einrichtungen für die erste Ausstattang des Großherzoglichen Contingents. In laufende Lieferungs- und Miethsverträge, welche zur Zeit des Inkrafttretens der gegenwärtigen Convention noch in Geltung sind, tritt die Preussische Militärverwaltung ein; ebenso werden die

in der Ausführung begriffenen Bauten und Anlagen für militärische Zwecke von derselben weiter geführt, sofern das Interesse der Seeresverwaltung nicht gebieten sollte, davon Abstand zu nehmen.

#### Artikel 22.

In Beziehung auf das von Preußen auf das Reich übergegangene Besatzungsrecht in Mainz werden die bisher zwischen Preußen und der Territorial-Regierung maßgebend gewesenen Bestimmungen auf das Verhältniß zwischen dem Reiche und der Territorial-Regierung Anwendung finden.

#### Artikel 23.

Die gegenwärtige Convention bezieht sich nicht auf das Großherzogliche Gendarmerie-Corps. Dasselbe behält jedoch seinen militärischen Character und bleibt der militärischen Gerichtsbarkeit unterworfen. Die Rechte Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs in Beziehung auf die militärische Gerichtsbarkeit des Gendarmerie-Corps bleiben in ihrem bisherigen Umfange aufrecht erhalten.<sup>1</sup>

#### Artikel 24.

Alle diejenigen auf das Reichskriegswesen bezüglichen Vortheile und Erleichterungen, welche, abgesehen von besonderen Zugeständnissen in Beziehung auf Geldleistungen in Preußen eingeführt oder einem Staat des vormaligen Norddeutschen Bundes gewährt sind oder werden, sollen dem Großherzogthum gleichfalls zu

---

<sup>1</sup> Vgl. Bef., die militärischen Verhältnisse des Großh. Gendarmeriecorps betr., vom 24. Juni 1901 (RBl. S. 387) und Bef., den Erlaß einer Dienstordnung für das Großh. Gendarmeriecorps betr., vom 14. Dez. 1903 (RBl. 1904 S. 1).

Gute kommen. Die Hessischen Staatsangehörigen sollen in allen auf das Militärwesen sich beziehenden Verhältnissen, so namentlich auch in Betreff der Benutzung der vorhandenen oder noch zu errichtenden militärischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten den Preussischen Staatsangehörigen völlig gleichgestellt sein.

#### Artikel 25.

Vorstehende Großherzoglich Hessischer Seits unter ausdrücklichem Vorbehalt der einzuholenden Zustimmung der dortigen Landesvertretung abgeschlossene Uebereinkunft soll ratificirt und es sollen die Ratificationsurkunden sobald<sup>1</sup> als möglich zu Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten gegenwärtige Convention in zwei Exemplaren unterzeichnet und besiegelt.

Berlin den dreizehnten Juni Ein Tausend acht Hundert ein und siebzig.

Karl Hofmann.                      Ludwig von Lyncker.  
(L. S.)                                      (L. S.)

Georg Rudolph Niepoth.  
(L. S.)

Karl von Karzewski.      Robert von Puttkamer.  
(L. S.)                                      (L. S.)

Note des Herausgebers: An den Abdruck der Militärconvention schließt sich die Aufstellung der „Formation des Großherzoglich Hessischen Contingents“ (NBl. S. 349—353), welche hier der Raumersparnis halber weggelassen ist. Hierauf folgt das nachstehend abgedruckte Schlußprotokoll.

<sup>1</sup> Der Druckfehler findet sich in d. offiz. Abdruck NBl. S. 349.  
Gandausgabe heß. Gesetze: W. van Calfer, Verfassungsgelehrte. 13

## Schluß-Protocoll.

Bei der am heutigen Tage stattgehabten Unterzeichnung der zwischen den Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein ꝛ. und Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen abgeschlossenen Militär-Convention sind nachfolgende Zusatzbestimmungen vereinbart, beziehungsweise Erklärungen abgegeben worden:

### Artikel 1.

Zu Artikel 4. Die Königlich Preussischen Bevollmächtigten erklärten, daß Seine Majestät der Kaiser das Allerhöchstdemselben von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge übertragene Recht der Ernennung, Beförderung und Versetzung der Officiere, Portepée-Fähnriche, Aerzte und Militär-Beamten unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche des Allerhöchsten Contingentsherrn ausüben wollen. Insbesondere soll der Contingents-Commandeur beauftragt werden, vor Ein- sendung der terminsmäßigen Vorschläge und Gesuche an Seine Majestät den Kaiser, Seiner Königlichen Hoheit dem Contingents-Herrn bezüglich der Officiere ꝛ. sämtlicher Waffen Vortrag zu erstatten und etwaige Bemerkungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Seiner Majestät dem Kaiser zu melden.

### Artikel 2.

Zu Artikel 9. Die Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten erklärten, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog von der Befugniß, Allerhöchstihre Adjutantur zu bestellen, dahin Gebrauch zu machen gedenken, daß dieselbe aus einem General-Adjutanten und

zwei Flügel-Adjutanten besteht. Dabei wird für den General-Adjutanten der Rang eines Generallieutenants, für den einen Flügel-Adjutanten der Rang eines Regiments-Commandeurs und für den andern derjenige eines Stabs-officiers nicht überschritten werden. Die Adjutanten für die Prinzen des Großherzoglichen Hauses wollen Seine Königliche Hoheit aus den Officieren bis zum Range des Hauptmanns 1. Classe einschließlich wählen.

### Artikel 3.

Zu Artikel 15. Es wurde verabredet, daß die Ausfertigung der Patente und Bestellungen für die in diesem Artikel erwähnten Militär-Personen jedesmal als unter dem im §. 9. des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 bezeichneten Vorbehalte erfolgt, angesehen werden soll.

### Artikel 4.

Zu Artikel 16 waren die Bevollmächtigten darüber einverstanden, daß in Betreff der von der preußischen Militär-Verwaltung zu übernehmenden Pensionen, ständigen Unterstützungen und Zuschüsse die bisherigen hessischen Normen in Geltung bleiben sollen.

Die Zahlung der Pensionen, die Gewährung einer Pensionsquote an die Hinterbliebenen verstorbener Pensionäre, die Uebernahme von Arznei- und Beerdigungskosten findet nach den hierüber bestehenden Hessischen Bestimmungen statt, sofern nicht die jeweils geltenden Reichs- oder preußischen Normen günstiger für die Berechtigten sind. Hinsichtlich der etatsmäßig an Veteranen aus den Kriegen bis zum Jahre 1815 bewilligten Pensionen finden die Bestimmungen wegen eventueller

Ausdehnung dieser Bewilligung auf etwa ferner eintretende Bedürftigkeitsfälle und wegen Erhöhung der Einzelpensionen bis zum Maximalbetrage von 20 fl. jährlich, beides innerhalb der für die erwähnten Veteranen ausgesetzten fixen Etatssumme von jährlich 6000 Gulden Anwendung.

Die zu Gnadenpensionen für Officiers- u. Wittwen und Officiers- u. Töchter ein für allemal in dem Etat ausgesetzte Summe von 7450 Gulden jährlich wird auch ferner ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden, und es wird die Bewilligung der Gnadenpensionen wie bisher durch Seine Königliche Hoheit den Großherzog erfolgen.

Die persönlichen und Rechtsverhältnisse der beim Inkrafttreten der Convention vorhandenen Pensionäre werden durch die Uebernahme von deren Pensionen auf die Reichskasse in keiner Weise geändert. Ueberhaupt dürfen wohlerworbene Rechte nicht verkürzt werden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog wird wie bisher das Recht haben, bei den vor dem Inslebentreten der Convention vorhandenen Pensionären Beförderungen zu höherem Character oder Rang vorzunehmen.

#### Artikel 5.

Zu Artikel 16. Die Bevollmächtigten waren darüber einverstanden, daß die zur Abwicklung der Verwaltungs-Geschäfte des Großherzoglichen Contingents nach dem 1. Januar 1872 erforderlichen sächlichen und persönlichen Ausgaben aus den etatsmäßigen Mitteln der preussischen Militär-Verwaltung zu bestreiten sind.

#### Artikel 6.

Zu Artikel 18. In Ansehung der Officiers-Wittwen- und Waisenkasse, sowie der Unterofficiers-Wittwen-

fasse stimmten die Bevollmächtigten darin überein, daß diese Institute in der Verwaltung der Großherzoglichen Regierung zu verbleiben haben, und daß es Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge zustehen wird, die hierzu etwa erforderlichen organisatorischen Bestimmungen zu treffen, durch welche indeß keine Erhöhung des Zuschusses aus dem Militär=Etat herbeigeführt werden darf.

Militärbeamte, welche im Preussischen Dienste zu einer Stelle oder einem Gehalte gelangen, womit im Hessischen Dienste eine Erhöhung ihres militärischen Ranges verbunden gewesen wäre, sollen zum Vorrücken in die entsprechende Classe der Officierswitwenkasse berechtigt sein, auch wenn ihnen diese Rangerhöhung nicht zu Theil wird.

Der Zuschuß des Reichs zu den beiden Instituten wird auf Grund einer alljährlich vorzulegenden Bedarfsberechnung in den Militär=Etat aufgenommen, und es müssen demnächst die Verwaltungs=Rechnungen der Institute an den Rechnungshof des Reichs zur Revision und Decharge gelangen.

#### Artikel 7.

Zu Artikel 21. Die Bevollmächtigten waren darüber einverstanden, daß die Preussische Militärverwaltung aus dem ihr zu überlassenden Theil der auf Hessen fallenden Kriegskosten=Entschädigung, welcher von Reichswegen für Wiederherstellung des Kriegsmaterials bestimmt werden wird, auch diejenigen Kosten zu bestreiten hat, die noch vor dem 1. Januar 1872 durch Wiederinstandsetzung des Kriegsmaterials, sowie durch Beschaffung fehlender Gegenstände und Einrichtungen zur

ersten Ausstattung des Großherzoglichen Contingents entstehen.

#### Artikel 8.

Zu Artikel 22. Die besonderen Bestimmungen über die persönlichen und Rechtsverhältnisse der Preussischen Garnison in Mainz finden auf denjenigen Theil des Hessischen Contingents, welcher etwa nach Mainz verlegt wird, keine Anwendung.

#### Artikel 9.

Schließlich wurde noch Einverständnis darüber erzielt, daß die in dem Hessischen Einführungsgesetz zu dem Bundesgesetze, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868<sup>1</sup> getroffenen Bestimmungen über die Einreihung der südhessischen Orte in die verschiedenen Servis-Classen bis zu einer etwaigen anderweitigen Regelung im Wege der Reichsgesetzgebung aufrecht erhalten bleiben.

Berlin den 13. Juni 1871.

Karl Hofmann. Ludwig von Lyncker.

(L. S.)

(L. S.)

Georg Rudolph Niepoth.

(L. S.)

Karl von Marczewski. Robert von Puttkamer.

(L. S.)

(L. S.)

---

<sup>1</sup> Bezüglich der späteren Änderungen und Ergänzungen dieses Gesetzes vgl. Glock und Lehr S. 196 ff.



12. Gesetz vom 8. November 1872, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betreffend (RBl. S. 385) in der durch das Gesetz vom 6. Juni 1885, die Änderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 8. November 1872 über Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betreffend (RBl. S. 117) herbeigeführten Fassung.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

## Abschnitt I.

### Von der Zusammensetzung der Ständeversammlung.

#### Artikel 1.

Die Stände des Großherzogthums bilden zwei Kammern.

#### Artikel 2.

Die erste Kammer besteht:

- 1) aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses;
- 2) aus den Häuptern der standesherrlichen Familien, welche sich im Besitze einer oder mehrerer Standesherrschaften befinden, nach Art. 15 des Gesetzes vom 18. Juli 1858, die Rechtsverhältnisse der Standesherrn betr.:
- 3) aus dem Senior der Familie der Freiherren von Riedesel;

- 4) aus dem katholischen Landesbischof, oder, im Falle seiner Verhinderung, aus einem katholischen Geistlichen, welchen unter Zustimmung des Großherzogs der Bischof als seinen Stellvertreter für die Dauer des Landtags bezeichnet. Während der Erledigung des bischöflichen Stuhls erteilt der Großherzog einem katholischen Geistlichen den Auftrag, an der Stelle des Bischofs bei dem Landtage zu erscheinen;
- 5) aus einem protestantischen Geistlichen, welchen der Großherzog dazu auf Lebenszeit mit der Würde eines Prälaten ernennt; bei Erledigung der Stelle eines Prälaten, sowie auf Anzeige des Prälaten bei Verhinderung desselben erteilt der Großherzog einem anderen protestantischen Geistlichen auf die Dauer des Landtags den Auftrag, als Stellvertreter des Prälaten auf dem Landtage zu erscheinen;
- 6) aus dem Kanzler der Landesuniversität, oder — bei Erledigung der Kanzlerstelle, sowie bei Verhinderung des Kanzlers auf dessen Anzeige — demjenigen Mitgliede des academischen Senats der Landesuniversität, welches der Großherzog für die Dauer eines Landtags als Stellvertreter des Kanzlers bezeichnet;
- 7) aus zwei Mitgliedern, welche der in dem Großherzogthum genügend mit Grundeigenthum angefessene Adel aus seiner Mitte wählt;
- 8) aus denjenigen ausgezeichneten Staatsbürgern, welche der Großherzog auf Lebenszeit zu Mitgliedern beruft. Diese Ernennungen sollen nicht über die Zahl von zwölf Mitgliedern ausgedehnt werden.

**Artikel 3.**

Die zweite Kammer wird gebildet:

- 1) aus zehn Abgeordneten derjenigen Städte, welchen ein besonderes Wahlrecht zusteht.

Diese Städte sind:

- a) die Haupt- und Residenzstadt Darmstadt,
- b) die Provinzialhauptstadt Mainz,  
von welchen jede zwei Abgeordnete zu wählen hat,
- c) die Provinzialhauptstadt Gießen,
- d) die Kreisstadt Offenbach,
- e) die Kreisstadt Friedberg,
- f) die Kreisstadt Alsfeld,
- g) die Kreisstadt Worms,
- h) die Kreisstadt Bingen,  
von welchen jede einen Abgeordneten wählt;

- 2) aus vierzig Abgeordneten, welche von den nicht mit einem besonderen Wahlrecht begabten Städten und den Landgemeinden in den hierzu gebildeten Wahlbezirken gewählt werden.<sup>1</sup>

**Artikel 4.**

Die Ernennung der Abgeordneten der Städte und Wahlbezirke geschieht durch zwei Wahlen. Die erste Wahl bestimmt die Wahlmänner und von diesen werden die Abgeordneten gewählt.

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu Gesetz vom 20. Mai 1875, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände, insbesondere die Bildung der Wahlbezirke betreffend, RBl. S. 323.

## Abschnitt II.<sup>1</sup>

### Von der Stimmberechtigung, der Wählbarkeit und den Bedingungen für den Eintritt in die Ständeversammlung.

#### Artikel 5.

Stimmberechtigt und wählbar bei den Wahlen des Adels (Artikel 2 Nr. 7) sind diejenigen adeligen Grundeigentümer, welche mindestens den einem Normalsteuerkapital von 2100 M. für eigenthümliches oder nutznießliches Vermögen entsprechenden Betrag seit Anfang des Rechnungsjahres, in welchem die Wahl vorgenommen wird, an Grundsteuer jährlich entrichten.

Nur Solche können an diesen Wahlen theilnehmen, welche die in den Artikeln 6 und 8 bezeichneten Bedingungen der Stimmberechtigung in sich vereinigen.

#### Artikel 6.

Bei den Wahlen der Wahlmänner und der Abgeordneten sind nur Staatsbürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, stimmberechtigt.

#### Artikel 7.

Stimmberechtigt (Urwähler) bei der Wahl der Wahlmänner sind diejenigen Staatsbürger, welche seit Anfang des Rechnungsjahres, in welchem die Wahl vorgenommen wird, zu einer direkten Staatssteuer herangezogen

---

<sup>1</sup> Art. 5 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1, Art. 8 Ziff. 4 u. Art. 9 sind in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juni 1885 (RBl. S. 117), die Aenderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 8. November 1872 über die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betr., abgedruckt.

oder, wenn dies nicht der Fall ist, communalsteuerpflichtig sind, und zwar an dem Orte, an welchem sie wohnen. Wer in verschiedenen Orten Wohnungen besitzt, kann nur an einem dieser Orte, und zwar nach seiner Wahl, die Stimmberechtigung ausüben.

Für Militärpersonen, welche sich bei der Fahne befinden, gilt der Standort als Wohnort.

Diejenigen activen Militärpersonen und diejenigen Invaliden, welche gesetzlich Staats- oder Communalsteuern nicht zu entrichten haben, werden in Bezug auf ihre Stimmberechtigung so betrachtet, als entrichteten sie diese Steuern.

#### Artikel 8.

Die Stimmberechtigung kann von Denjenigen nicht ausgeübt werden, welche

- 1) in der Ausübung des Staatsbürgerrechts dadurch gehindert sind, daß sie
  - a) unter Vormundschaft oder Curatel stehen,
  - b) oder daß über ihr Vermögen Conkurs erkannt oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Conkurs- oder Fallitverfahrens,
- 2) in Folge strafrechtlicher gegen sie ergangener rechtskräftiger Verurtheilungen von der Stimmberechtigung oder der Wählbarkeit in öffentlichen Angelegenheiten ausgeschlossen sind, für die Dauer der Entziehung,
- 3) zur Zeit der Wahl zu ihrem Lebensunterhalte eine nicht bloß vorübergehende Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder in den letzten der Wahl vorhergegangenen zwölf Monaten bezogen haben,

- 4) mit der Entrichtung ihrer schuldigen direkten Staatssteuer oder, falls sie zu einer solchen nicht herangezogen sind, ihrer Communalsteuer zur Zeit der Wahl länger als zwei Monate sich im Rückstande befinden.

#### Artikel 9.

Wählbar zu Wahlmännern sind die stimmberechtigten Urwähler (Artikel 6, 7, 8), welche in der Wahlgemeinde (Artikel 19) ihren Wohnsitz haben und seit Anfang des Rechnungsjahres, in welchem die Wahl vorgenommen wird, an direkten Staatssteuern mindestens den einem Normalsteuerkapital von 80 *M* entsprechenden Betrag für eigenthümliches oder nutznießliches Vermögen jährlich entrichten.

#### Artikel 10.

Die gebornen Mitglieder der ersten Kammer können von ihrem Recht nur dann Gebrauch machen, wenn sie das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben. Auch die übrigen Mitglieder der ersten Kammer, sowie die Mitglieder der zweiten Kammer müssen das 25. Lebensjahr am Tage der Eröffnung der Kammer und, wenn die Wahl eines Abgeordneten später erfolgt, am Tage seiner Wahl zurückgelegt haben.

#### Artikel 11.

Mitglied der ersten Kammer kann nur ein Staatsbürger sein, welcher nicht zu den in Artikel 8 pos. 1, 2 und 3 bezeichneten Personen gehört.

#### Artikel 12.

Wählbar zu Abgeordneten der Städte und Wahlbezirke sind alle stimmberechtigten Urwähler (Art. 6, 7, 8),

gleichviel, wo sie zur Zeit der Wahl ihren Wohnsitz haben.

#### Artikel 13.

Ein Mitglied der ersten Kammer kann nicht zur zweiten gewählt werden, auch an den Wahlen der Wahlmänner und der Abgeordneten keinen Theil nehmen.

Ebenso wenig können die in Art. 2 Nr. 7 bezeichneten Wähler an den Wahlen der Wahlmänner und der Abgeordneten der Städte und Wahlbezirke Theil nehmen.

#### Artikel 14.

Bei Beurtheilung der Stimmberechtigung und Wählbarkeit nach Art. 5, 7, 9 und 12 wird die Steuerzahlung nur nach den Steuerlisten angerechnet, unbeschadet der Vorschrift des Art. 8 pos. 4. Steuerzahlungen, welche von einer Handelsgesellschaft zu leisten sind, oder welche auf Objecten haften, welche in Miteigenthum stehen, werden den einzelnen Gesellschaftsmitgliedern, beziehungsweise Miteigenthümern, nach Maßgabe ihrer Berechtigung, angerechnet. Betheiligungen an Gesellschaften, deren Actien auf Inhaber lauten, bleiben hierbei außer Betracht.

#### Artikel 15.

Mitglieder der Ministerien können nicht zu Abgeordneten für die zweite Kammer gewählt werden.

Folgende Justiz- und Verwaltungsbeamte, nämlich Stadt- und Landrichter, Friedensrichter, Stadt- und Landgerichts-Assessoren, Ergänzungsrichter bei den Friedensgerichten, Stadt- und Landgerichts-Actuarien, Friedensgerichts-Actuarien, Kreisräthe und Kreis-Assessoren, Polizeicommissäre, Kreisbaumeister, Kreisärzte,

Kreiswundärzte, Kreisveterinärärzte, Obereinnehmer, Steuercommissäre, Rentamtmänner und Districtseinknehmer, Forstmeister und Oberförster, sowie die diesen Beamten untergebenen Beamten, die ihren Gehalt aus der Staatskasse empfangen, können für Städte oder Wahlbezirke, welche ganz oder zum (nach der Bevölkerung zu berechnenden) größten Theile zu ihren Dienstbezirken gehören, nicht zu Abgeordneten gewählt werden. Dasselbe gilt von denjenigen Beamten, auf welche in der Folge die Functionen der vorstehend bezeichneten Beamten übertragen werden sollten.

### Abschnitt III.

#### Von der Wahl der Mitglieder der ersten Kammer durch die adeligen Grundbesitzer.

##### Artikel 16.

Die durch die adeligen Grundbesitzer zu wählenden Mitglieder der ersten Kammer (Art. 2 Nr. 7) werden auf sechs Jahre gewählt. Wenn im Lauf einer solchen Wahlperiode aus einem der in Art. 48 unter Nr. 1—5 bezeichneten Gründe ein gewähltes Mitglied ausscheidet, so ist das Verzeichniß der Stimmberechtigten und Wählbaren (Art. 17) neu aufzustellen.

##### Artikel 17.

Zur Leitung der nach Art. 2 Nr. 7 vorzunehmenden Wahlen wird ein Regierungs-Commissär ernannt, auf dessen Veranlassung die Stimmberechtigten und Wählbaren ermittelt werden. Das Verzeichniß der Stimmberechtigten und Wählbaren ist vor der Wahl



öffentlich bekannt zu machen. Die Stimmen werden, nachdem 14 Tage zuvor die Aufforderung dazu an jeden Stimmberechtigten, unter Bezeichnung des Ortes, des Tages und der Stunde der Wahl in einem besonderen Schreiben ergangen ist, bei dem Regierungs-Commissär abgegeben und zwar durch Stimmzettel, welche unter einer versiegelten Couverte, worauf der Namen des Abstimmenden steht, entweder in Person überreicht oder unter einem weiteren Couverte an den Regierungs-Commissär eingesendet werden. An dem in der Aufforderung bezeichneten Tage werden die Stimmzettel, unter Wahrung des Stimmgeheimnisses, von dem Regierungs-Commissär eröffnet und die Namen der Abstimmenden, sowie die Abstimmungen und das Resultat der Wahl in ein Protokoll eingetragen. Der Regierungs-Commissär hat zwei Stimmberechtigte einzuladen, damit sie als Urkundspersonen der Eröffnung der Stimmzettel und Zählung der Stimmen beiwohnen mögen. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Das über den Wahlact aufgenommene Protokoll ist von dem Regierungs-Commissär, den Urkundspersonen und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## Abschnitt IV.

### Von der Wahl der Abgeordneten der Wahlbezirke.

#### Artikel 18.

Es werden in der Provinz Starkenburg siebenzehn, in der Provinz Oberhessen dreizehn und in der Provinz Rheinhessen zehn, mit Berücksichtigung der geographischen

Lage nach Zahl der Bevölkerung möglichst gleiche Wahlbezirke gebildet, in deren jedem ein Abgeordneter gewählt wird.

Für die auf den Grund des gegenwärtigen Gesetzes vorzunehmenden Wahlen zur nächsten Ständerversammlung werden die Wahlbezirke von der Staatsregierung bestimmt; dieser nächsten Ständerversammlung aber soll ein Gesetz über Bildung der Wahlbezirke zur Verabschiedung vorgelegt werden.<sup>1</sup>

#### Artikel 19.

Jede Gemeinde eines Wahlbezirks, welche 250 bis 500 Seelen zählt, hat einen Wahlmann und für jede weitere 500 Seelen einen weiteren Wahlmann zu wählen. Gemeinden unter 250 Seelen werden zu diesem Zwecke mit einer anderen Gemeinde desselben Wahlbezirks vereinigt. Bewohnte eigene Gemarkungen werden, wenn sie einer Gemeinde polizeilich zugetheilt sind, mit dieser und wenn sie keiner Gemeinde polizeilich zugetheilt sind, mit einer benachbarten Gemeinde vereinigt.

#### Artikel 20.

Die Wahl der Wahlmänner erfolgt in jeder Wahlgemeinde unter der Leitung einer Wahlcommission, welche aus dem Bürgermeister und zwei weiteren Urkundspersonen besteht, welche der betreffende Gemeinderath aus den stimmberechtigten Einwohnern der Wahlgemeinde wählt.

Ist eine Wahlgemeinde aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt, so steht die Leitung dem Bürgermeister der am meisten bevölkerten Gemeinde zu, und es ist

---

<sup>1</sup> Vgl. das zu Art. 3 alleg. Gesetz v. 20. Mai 1875.

von demselben aus jeder einzelnen Gemeinde die von dem betreffenden Gemeinderath desselben hierzu erwählte Urkundsperson zuzuziehen.

Sollten erwählte Urkundspersonen der Einladung zur Mitwirkung als solche nicht entsprechen, so zieht der Bürgermeister für jede fehlende oder ihre Mitwirkung ablehnende Urkundsperson einen der älteren stimmberechtigten Einwohner der Wahlgemeinde zu.

Bei Verhinderung des Bürgermeisters oder in dessen Auftrag tritt der Beigeordnete an seine Stelle.

### Artikel 21.

Ueber die Stimmberechtigten und über die Wählbaren der Wahlgemeinde sind abgesonderte Listen durch die Wahlcommission aufzustellen und an dem Wahlorte nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung vor der Wahl drei Tage lang offen zu legen, innerhalb welcher, bei Verlust derselben, Einwendung vorgebracht und namentlich auch Nachweisungen über Steuern, welche Einzelne außerhalb der Wahlgemeinde oder des Steuerbezirks entrichten und in den Listen unberücksichtigt geblieben sind, geliefert werden können.

### Artikel 22.

Nach Ablauf der dreitägigen Frist hat die Wahlcommission über die etwa vorgebrachten Einwendungen alsbald zu entscheiden.

Gegen die Entscheidung der Wahlcommission findet der Recurs an die vorgesetzte Regierungsbehörde statt. Derselbe muß jedoch binnen einer unerstrecklichen Frist von drei Tagen vom Tage nach der Bekanntmachung der Entscheidung an gerechnet, bei Vermeidung des

Verlustes, bei der Wahlcommission angezeigt werden, worauf diese die Liste mit den dazu gehörigen Verhandlungen unverzüglich zur Entscheidung an die vorgesetzte Regierungsbehörde, bei welcher binnen derselben Frist der Recurs noch weiter gerechtfertigt werden kann, einzusenden hat.

Nach den von der Wahlcommission, beziehungsweise der Regierungsbehörde ertheilten Entscheidungen werden von jener die Listen festgestellt.

Nur Diejenigen sind als stimmberechtigt und wählbar zu betrachten, welche in die festgestellten Listen aufgenommen sind und seit Anfang des Jahres, in welchem die Wahl vorgenommen wird, ihre schuldige Einkommensteuer bezahlt haben.

#### Artikel 23.

Die Wahl der Wahlmänner erfolgt in jeder Wahlgemeinde, nachdem der Tag und die Stunde, sowie das Local derselben mindestens drei Tage vorher öffentlich bekannt gemacht worden ist, an den in der Bekanntmachung festgesetzten Stunden in Gegenwart der Wahlcommission.

#### Artikel 24.

In größeren Orten können zur Abstimmung statt eines, mehrere Tage verwendet, auch die Abstimmungen in verschiedenen Localen vorgenommen werden. Im letzteren Falle erfolgen die Abstimmungen in dem einen Local in Gegenwart der Wahlcommission und in den anderen Localen in Gegenwart eines von dem Bürgermeister bestimmten Ortsvorstandsmitgliedes und zweier aus den Stimmberechtigten von dem Gemeinderath bezeichneten Urkundspersonen.

**Artikel 25.**

Die Abstimmenden geben ihre Abstimmung in Selbstperson mittelst Ueberreichung eines Stimmzettels ab.

**Artikel 26.**

Ueber die Abstimmungen ist ein besonderes Register zu führen, in welches die Namen aller einzelnen Abstimmenden, in der Reihenfolge, in welcher sie abstimmen, einzutragen sind.

**Artikel 27.**

Jeder Stimmberechtigte übergibt seinen in dem Wahllocal oder außerhalb desselben mit den Namen Derjenigen, welche er zu wählen beabsichtigt, handschriftlich oder im Wege derervielfältigung ausgefüllten Stimmzettel ohne Namensunterschrift und so zusammengefaltet, daß die auf ihm verzeichneten Namen verdeckt sind, einem Mitgliede der Wahlcommission, welches denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

**Artikel 28.**

Nach Ablauf der zur Abstimmung festgesetzten Zeit werden die Stimmzettel aus dem Stimmkasten herausgenommen; es sind sodann die Namen Derjenigen, welche in den Stimmzetteln Stimmen erhalten haben, in eine Zählliste einzutragen und bei jedem Einzelnen zu bemerken, wie viele Stimmen im Ganzen er erhalten hat.

Ungültig sind Stimmzettel:

- 1) welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind,

- 2) welche keinen oder insoweit sie keinen lesbaren Namen enthalten,
- 3) insoweit darin die Person eines Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
- 4) auf welchen mehr Namen, als Wahlmänner zu wählen sind, oder insoweit darin Namen von nicht wählbaren Personen verzeichnet sind,
- 5) welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Gewählt sind Diejenigen, welchen die meisten Stimmen zugefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Eine Ablehnung der Wahl zum Wahlmann findet nicht statt.

#### Artikel 29.

Das über die ganze Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll — in welchem, falls Stimmzettel nach den Bestimmungen der beiden vorhergehenden Artikel nicht zugelassen worden oder unberücksichtigt geblieben sind, eines jeden solchen Umstandes besondere Erwähnung geschehen muß — wird von der Wahlcommission unterschrieben, welche die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntniß zu setzen hat.

#### Artikel 30.

Hat in einer Gemeinde die Abstimmung in mehreren Wahllocalen — Artikel 24 — stattgefunden, so erfolgt die Zusammenstellung der in den einzelnen Wahllocalen gewählten Wahlmänner in eine Liste durch die aus dem Bürgermeister und zwei von dem Gemeinderath hierzu bestimmten Urkundspersonen bestehende Wahlcommission.

**Artikel 31.**

Zur Leitung der Wahl des Abgeordneten für den Wahlbezirk wird von dem Ministerium des Innern ein Wahlcommissär ernannt, an welchen die Wahlcommissionen (Art. 20) die Protokolle über die Wahlen der Wahlmänner nebst sämtlichen Beilagen einzusenden haben.

**Artikel 32.**

Zum Zweck der Wahl des Abgeordneten versammeln sich die Wahlmänner des Wahlbezirks, auf mindestens zwei Tage vor der Wahl ihnen zuzustellende schriftliche Einladung des Wahlcommissärs, an dem von diesem bestimmten Wahlorte innerhalb des Wahlbezirks. Die Wahlmänner können nur in eigener Person und nicht durch Stellvertreter handeln.

**Artikel 33.**

Zur Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten gehört die Abstimmung von wenigstens zwei Drittheilen der Wahlmänner.

Wenn eine Wahl, weil sich dabei nicht die erforderliche Zahl von Wahlmännern betheiligte hatte, nicht vorgenommen werden konnte, so soll ein nochmaliger Wahltermin anberaumt werden und die alsdann vorzunehmende Wahl ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der Abstimmenden, falls nicht andere wesentliche Formen sollten verletzt worden sein, gültig und wirksam.

**Artikel 34.**

Der Wahl-Commissär zieht bei der Wahl, außer einem Protokollführer, die drei ältesten anwesenden Wahlmänner als Urkundspersonen zu. Dieselben werden, insoweit nicht Geburtscheine vorliegen, nach den Ver-

sicherungen der Wahlmänner über ihr Lebensalter von dem Wahl-Commissär ermittelt.

#### Artikel 35.

Jeder Wahlmann betheuert durch Handgelübde, daß er nach eigener Ueberzeugung für das Beste des Landes seine Stimme ablegen werde.

#### Artikel 36.

Jeder Wahlmann übergibt seinen in dem Wahllocal oder außerhalb desselben mit dem Namen des Candidaten, welchem er seine Stimme geben will, auszufüllenden Stimmzettel ohne Namensunterschrift und so zusammengefaltet, daß der auf ihm verzeichnete Namen verdeckt ist, dem Wahl-Commissär oder einer Urkundsperson, welche denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

#### Artikel 37.

Nachdem die erschienenen Wahlmänner abgestimmt haben, werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen, eröffnet, mit fortlaufenden Nummern versehen und jede Abstimmung in das über den ganzen Akt aufzunehmende Protokoll eingetragen.

#### Artikel 38.

Ungültig sind:

- 1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind;
- 2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
- 3) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;



- 4) Stimmzettel, auf welchen mehr Namen als Abgeordnete zu wählen sind, oder Namen von nicht wählbaren Personen verzeichnet sind;
- 5) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

#### Artikel 39.

Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet, mit Vorbehalt der Prüfung und Entscheidung der zweiten Kammer der Stände, der Wahlcommissär in Gemeinschaft mit den Urkundspersonen nach Stimmenmehrheit. Die Gründe, aus denen die Annahme der Ungültigkeit erfolgt oder nicht erfolgt ist, sind in dem Protokoll kurz anzugeben.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

Sowohl die gültigen, als die ungültigen Stimmzettel, letztere mit einem besonderen Vormerke, sind dem Protokoll beizulegen.

#### Artikel 40.

Gewählt ist Derjenige, welcher mehr Stimmen erhalten, als die Hälfte der Wahlmänner, welche abgestimmt haben, beträgt. Ergibt sich bei der ersten Abstimmung diese absolute Stimmenmehrheit nicht, so ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen und Derjenige als gewählt anzusehen, welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Im Falle der Stimmengleichheit bei der zweiten Abstimmung entscheidet das Loos.

#### Artikel 41.

Das Wahlprotokoll wird von dem Wahlcommissär, den Urkundspersonen und dem Protokollführer unterschrieben.

## Abschnitt V.

### Von der Wahl der Abgeordneten der Städte.

#### Artikel 42.

Die in dem Abschnitt IV. enthaltenen Vorschriften finden auch auf die Wahl der Abgeordneten der Städte (Artikel 3 Nr. 1) Anwendung.

#### Artikel 43.

Eine Stadt, welche zwei Abgeordnete ernennt und nach der im Artikel 19 bezeichneten Größe der Bevölkerung weniger als 40 Wahlmänner zu wählen hätte, wählt dennoch 40, und in denjenigen Städten, welche einen Abgeordneten ernennen und welche nach Artikel 19 weniger als 20 Wahlmänner zu wählen hätten, werden dennoch 20 gewählt. In einer Wahlhandlung werden die zwei Abgeordneten von den Wahlmännern gewählt.

## Abschnitt VI.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### Artikel 44.

Nach Beendigung einer Abgeordnetenwahl setzt der Wahl-Commissär die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß und sendet dem Ministerium des Innern die Acten ein.

#### Artikel 45.

Jeder Abgeordnete kann zu jeder Zeit ohne Angabe von Gründen die Wahl ablehnen oder seine Stelle niederlegen. Dieses geschieht durch eine Anzeige bei

dem Ministerium des Innern, oder, wenn die Kammern versammelt sind, durch eine Anzeige bei dem Präsidenten der zweiten Kammer, welcher dem Ministerium des Innern von dem Austritte alsbald Nachricht zu geben hat.

#### Artikel 46.

Wird Jemand mehrfach gewählt, so hat das Ministerium des Innern den mehrfach Gewählten zur Erklärung aufzufordern, welche Wahl er annehmen wolle. Erfolgt diese Erklärung nicht innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Aufforderung, so entscheidet das Ministerium durch das Loos.

#### Artikel 47.

Die Wahlmänner werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wenn jedoch in Folge des auf Grund des zweiten Absatzes des nachfolgenden Artikels stattfindenden Austritts von Abgeordneten anderweite Abgeordnetenwahlen vorzunehmen sind, so finden in den betreffenden Städten und Wahlbezirken ebenfalls anderweite Wahlen der Wahlmänner statt.

Wenn in einem der unter 1 bis 5 des nachfolgenden Artikels bezeichneten Fälle die anderweite Wahl eines Abgeordneten für eine Stadt oder einen Wahlbezirk vorzunehmen ist, und seit der ersten Wahl die Zahl der Wahlmänner durch Tod oder Verlust der für einen Wahlmann erforderlichen gesetzlichen Eigenschaften sich um ein Viertel oder mehr vermindert hat, so werden an die Stelle der Abgegangenen neue Wahlmänner gewählt.

#### Artikel 48.

Die Abgeordneten zur zweiten Kammer werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Es wird jedoch die zweite Kammer alle drei Jahre in der Weise theilweise erneuert, daß nach Ablauf der ersten drei Jahre einer Wahlperiode die Hälfte austritt und durch neue Wahlen ersetzt wird. Die nach den ersten drei Jahren austretenden Abgeordneten werden, wenn die zweite Kammer vollständig durch neue Wahlen im ganzen Lande gebildet worden ist, in einer Sitzung der zweiten Kammer derart durch das Loos bestimmt, daß von den Abgeordneten in jeder Provinz die Hälfte ausscheidet.

Außerdem findet während der Dauer von sechs Jahren eine neue Wahl von Abgeordneten nur dann statt:

- 1) wenn ein Abgeordneter stirbt;
- 2) wenn ein Abgeordneter die Wahl ablehnt oder seine Stelle niederlegt;
- 3) wenn ein Abgeordneter in den gesetzlich bestimmten Fällen aus der Ständeversammlung gänzlich ausgeschlossen wird;
- 4) wenn ein Abgeordneter die Wählbarkeit verliert;
- 5) wenn ein Abgeordneter ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höherer Gehalt verbunden ist.

Der an die Stelle eines Abgeordneten, welcher aus einem der unter 1 bis 5 vorstehend bezeichneten Gründe ausscheidet, gewählte Abgeordnete tritt zu dem Zeitpunkte aus, zu welchem der Ausgeschiedene nach den Bestimmungen im zweiten Absätze des gegenwärtigen Artikels auszutreten gehabt hätte.

#### Artikel 49.

Kein Mitglied einer Kammer darf sein Stimmrecht

durch einen Stellvertreter ausüben lassen oder für seine Stimme Instructionen annehmen.

In dem Falle jedoch, wenn ein Standesherr durch Minderjährigkeit oder Curatel abgehalten wird, tritt der Agnat, welcher die Vormundschaft oder Curatel führt, an dessen Stelle, vorausgesetzt, daß derselbe in jeder Hinsicht als gehörig qualificirt erscheint. Auch soll ein Standesherr, wenn er durch Krankheit oder durch andere Verhältnisse verhindert ist, selbst auf dem Landtage zu erscheinen, und wenn die erste Kammer diese Gründe als zulänglich erkennt, oder wenn er nach erlangter Volljährigkeit das nach Art. 10 erforderliche Alter nicht erreicht hat, das Recht haben, sich durch einen der nächsten Agnaten, wenn dieser gehörig qualificirt ist, für diesen Landtag vertreten zu lassen.

Dieses Recht steht unter denselben Bedingungen auch dem Senior der Familie der Freiherren von Niedesel zu.

Nie darf aber ein solcher Stellvertreter nach Instructionen handeln und nie, eben so wenig wie ein aus eigenem Recht Berechtigter, mehrere Stimmen führen.

#### Artikel 50.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllocale weder Discussionen stattfinden, noch Ansprachen, unbeschadet des Artikels 35, gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden. Ausgenommen hiervon sind die Discussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäftes bedingt sind.

#### Artikel 51.

Die Bestimmungen in den Artikeln 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 19, 33, 45,

47, 48, 49, sollen als ein Bestandtheil der Verfassungsurkunde angesehen werden.

#### Artikel 52.

Die Gesetze vom 6. September 1856, 7. Mai 1861, 14. Juli 1862 und 13. September 1865 sind aufgehoben.

#### Artikel 53.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage, an welchem es im Regierungsblatte erscheint, in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 8. November 1872.

(L. S.)

LUDWIG

Hofmann. v. Biegeleben. v. Starck. Kempff.

**13. Gesetz, die landständische Geschäftsordnung betreffend, vom 17. Juni 1874 (RBl. S. 423), in der durch das Gesetz vom 20. Oktober 1894, die Abänderung des Art. 54 der landständischen Geschäftsordnung vom 17. Juni 1874, sowie des Gesetzes vom 11. Juni 1875, die Taggelder der Ständemitglieder betreffend, (RBl. S. 501), und durch das Gesetz vom 18. Mai 1901, die Abänderung des Gesetzes über die landständische Geschäftsordnung vom 17. Juni 1874 betreffend (RBl. S. 365), herbeigeführten Fassung.**

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

## I. Zusammentritt, vorläufige und definitive Constituierung der Kammern.

### Artikel 1.

Die Einberufung der Ständeversammlung wird im Regierungsblatt verkündigt. Jedes Mitglied erhält Nachricht durch ein besonderes Schreiben.

### Artikel 2. a) Erste Kammer.

Der Großherzog ernennt den ersten Präsidenten der ersten Kammer für die Dauer des Landtags.

### Artikel 3.

Sobald 12 Mitglieder der ersten Kammer sich als anwesend bei dem von dem Großherzoge ernannten landesherrlichen Commissär gemeldet haben, versammelt derselbe die Kammer, um dieselbe vorläufig zu constituiren.

### Artikel 4.

Unter dem Vorsitze ihres ersten Präsidenten, eventuell unter dem Vorsitze ihres ältesten Mitgliedes, wählt hierauf die erste Kammer den zweiten Präsidenten und sodann den dritten Präsidenten für die Dauer der Landtagsperiode.

Diese Wahl erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so entscheidet bei einer weiteren Abstimmung relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos.

In gleicher Weise erfolgt demnächst die Wahl zweier Secretäre.

Das Ergebnis der Wahlen wird von dem Präsidenten der Regierung und der zweiten Kammer angezeigt.

### Artikel 5.

Die Mitglieder der Kammer sitzen nach der Ordnung des Artikels 2 des Gesetzes vom 8. November 1872, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betreffend. Die Fürstlichen Standesherrn sitzen vor den Gräflichen und beide unter sich, sowie die Abgeordneten des Adels, ohne Einfluß auf ihren Rang, nach dem Lebensalter. Die von dem Großherzog auf Lebenszeit ernannten Mitglieder sitzen nach der Zeit ihrer Ernennung.

### Artikel 6. b) Zweite Kammer.

Die zweite Kammer wird, sobald wenigstens 27 Mitglieder sich auf der Kanzlei derselben als anwesend gemeldet haben, durch die von dem Großherzog hierzu ernannte Einweisungs-Commission vorläufig constituirt und unter Leitung dieser Commission das älteste Mitglied ermittelt, welches vorläufig den Vorsitz übernimmt.

Das Amt des Alterspräsidenten kann von dem dazu Berufenen auf das im Lebensalter ihm am nächsten stehende Mitglied übertragen werden.

Der Alterspräsident ernennt provisorisch bis zur Constituirung des Vorstandes zwei Mitglieder zu Schriftführern.

### Artikel 7.

Ueber die Gültigkeit der Wahlen entscheidet nach Prüfung und Berichterstattung durch den dritten Ausschuß (vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 24) die Kammer.

Wahlanfechtungen und Einsprachen, welche später als 14 Tage nach Eröffnung der Kammer und bei Nachwahlen, die während einer Landtagsperiode stattfinden, nach Feststellung des Wahlergebnisses bei der



zweiten Kammer eingehen, bleiben unberücksichtigt, sofern die Kammer dann bereits über die Gültigkeit der Wahl entschieden hat.

Bis zur Ungültigkeitserklärung einer Wahl hat der Gewählte Sitz und Stimme in der Kammer.

#### Artikel 8.

Mitglieder, deren Wahl beanstandet wird, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl alle ihnen nöthig scheinenden Aufklärungen geben, nicht aber an der Abstimmung Theil nehmen.

#### Artikel 9.

Unter dem Vorsitze ihres Alterspräsidenten wählt die zweite Kammer den ersten, sodann den zweiten und hiernach den dritten Präsidenten. Diese Wahlen erfolgen durch Stimmzettel nach absoluter Mehrheit. Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen fünf Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Bei Stimmengleichheit entscheidet wie in Artikel 4 das Loos.

Die drei Präsidenten werden zu Anfang einer Landtagsperiode, das erste Mal auf drei Monate, dann aber für die übrige Dauer der Landtagsperiode gewählt.

#### Artikel 10.

Die Wahl der Secretäre erfolgt demnächst nach absoluter, eventuell nach relativer Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Wahl geschieht für die Dauer der Landtagsperiode.

**Artikel 11.**

Das Ergebnis der Wahlen wird von dem Präsidenten der Regierung und der ersten Kammer angezeigt.

**II. Eröffnung der Ständeversammlung.****Artikel 12.**

Nach der Bildung beider Kammern wird die Ständeversammlung eröffnet.

**Artikel 13.**

Die Eröffnung der Ständeversammlung geschieht mit beiden Kammern zugleich von dem Großherzog in Person oder von einem von Ihm dazu ernannten Commissär.

Die neu eintretenden Mitglieder der Stände, welche den landständischen Eid früher noch nicht geleistet haben, leisten bei dieser Eröffnung folgenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, genaue Befolgung der Verfassung, und in der Ständeversammlung nur das allgemeine Wohl nach bester eigener durch keinen Auftrag bestimmter Ueberzeugung berathen zu wollen.“

Die nach der Eröffnung erst eintretenden Mitglieder schwören diesen Eid in die Hände des Präsidenten ihrer Kammer (Artikel 88 der Verfassungsurkunde).

**III. Vorstand der Kammer.****Artikel 14.**

Der Vorstand jeder Kammer besteht aus dem ersten, dem zweiten und dem dritten Präsidenten und den zwei Secretären.

## Artikel 15.

Der Präsident jeder Kammer hat zur Leitung der Geschäfte die Rechte und Pflichten der Collegialvorstände. Er empfängt die Eingaben; bestimmt, eröffnet und schließt die Sitzungen; leitet die Berathungen; handhabt die Ordnung; übt während der Sitzungen in dem Sitzungssaale die Polizei aus; erhält die Anzeigen über den Grund der Abwesenheit der auf dem Landtage oder der in der Sitzung nicht erscheinenden Mitglieder; ertheilt (mit der Kammer, in dringenden Fällen allein) Mitgliedern Urlaub; ernennt und überwacht unter Beirath der übrigen Mitglieder des Vorstandes, das nöthige Kanzlei- und Dienstpersonal für die Dauer der Versammlung.

Auf Grund des gesetzlich festgestellten Voranschlags für die Kosten des Landtags setzt jede Kammer auf Vorschlag ihres Vorstandes und im Einvernehmen mit der Regierung einen Voranschlag über ihre Ausgabebedürfnisse fest, nachdem die Vorstände beider Kammern sich über etwaige gemeinschaftliche Ausgaben verständigt haben. Innerhalb dieses Voranschlags werden die zur Bestreitung der Ausgaben nöthigen Beträge von dem Präsidenten einer jeden Kammer angewiesen.

Der zweite Präsident vertritt den ersten Präsidenten in dessen Verhinderung. Der dritte Präsident vertritt den ersten Präsidenten in dessen und in des zweiten Präsidenten Verhinderung:

## Artikel 16.

Den Secretären liegt die Leitung der Gesamtgeschäfte der Kanzlei nach einem von dem Bureau<sup>1</sup> zu

<sup>1</sup> In allen anderen Artikeln des Gesetzes von 1874 ist das Wort „Bureau“ durch das Wort „Vorstand“ ersetzt worden (vgl. Gesetz v. 18. Mai 1901).

erlassenden Reglement ob. Die Theilung ihrer Geschäfte ist unter Einverständnis mit dem Präsidenten ihrem Uebereinkommen überlassen.

#### IV. Sitzungs-Protokolle.

##### Artikel 17.

Das Protokoll jeder Sitzung liegt an einem der auf die Sitzung folgenden Tage in dem Sitzungssaale zur Einsicht auf und wird, wenn im Laufe dieses Tages kein Einspruch erhoben ist, als genehmigt betrachtet.

Das Protokoll muß enthalten:

1. die Aufzählung der anwesenden Vertreter der Regierung, sowie die Angabe der Zahl der anwesenden Kammermitglieder;
2. die Aufzeichnung etwaiger neuer Eingaben;
3. die zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung gefaßten Beschlüsse in ihrem Wortlaute mit dem Abstimmungsergebniß;
4. alle ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Die Verhandlungen werden stenographirt, von einem Secretär beglaubigt und, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 38, letzter Absatz, gedruckt; sie bilden einen Theil des gedruckten Protokolls.

Die Minuten der stenographischen Niederschrift werden den Vertretern der Regierung und den Kammermitgliedern, welche in der Sitzung gesprochen haben, mitgetheilt und gelten als genehmigt, wenn sie bis zu einer von dem Vorstand zu bestimmenden Frist nicht wieder zurückgegeben worden sind.

## V. Regierungsvorlagen.

## Artikel 18.

Die Propositionen der Regierung werden den Kammern, oder derjenigen, welche zuerst darüber berathen soll, durch Mitglieder der Ministerien oder die besonders ernannten Landtagscommissäre vorgelegt (Art. 89 der Verfassungsurkunde), oder durch Schreiben des betreffenden Ministeriums mitgetheilt.

Die Mittheilung erfolgt, wenn die Kammern nicht versammelt sind, an die betreffenden Präsidenten, welche die alsbaldige Zustellung an den Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses verfügen können.

## VI. Motionen — Anträge — Interpellationen.

## Artikel 19.

Jedes Mitglied der Stände hat das Recht, in der Kammer, zu welcher es gehört, Motionen über Gegenstände, welche zu dem Wirkungskreise der Kammern gehören, zu machen (Art. 90 der Verfassungsurkunde).

Zu solchen Gegenständen gehören auch Gesetzesentwürfe, welche von wenigstens 10 Mitgliedern in die Kammer eingebracht werden.

## Artikel 20.

Die Anträge eines Mitglieds der Stände, einen Gegenstand in Berathung zu nehmen, sind schriftlich mit kurzer Anführung des Gegenstandes zu übergeben.

Jeder Antrag kann zurückgezogen, aber von jedem Mitglied wieder aufgenommen werden.

Anträge, welche die Verbesserung eines in der Berathung begriffenen Hauptantrages bezwecken (Amendements), können zu jeder Zeit, so lange nicht die Berathung für geschlossen erklärt worden ist, gestellt und

so gleich berathen werden; sie sind aber dem Präsidenten, nachdem der Antragsteller seinen Vortrag beendigt hat, schriftlich zu übergeben und können, nachdem die Berathung für geschlossen erklärt ist, nicht mehr zurückgenommen werden, sofern Widerspruch dagegen erhoben wird.

#### Artikel 21.

Die von einer Kammer abgelehnten Anträge der Regierung oder der anderen Kammer oder eines Mitglieds der Kammer können auf demselben Landtage nicht wiederholt werden. (Art. 91 der Verfassungsurkunde.<sup>1</sup>)

#### Artikel 22.

Anfragen (Interpellationen) einzelner Kammermitglieder an die Minister sind dem Präsidenten der Kammer schriftlich zu übergeben, welcher sie der Kammer eröffnet und eine Abschrift davon an den betreffenden Minister gelangen läßt.

Hierauf hat der betreffende Minister entweder in einer der nächsten Sitzungen oder an einem im voraus bestimmten Tag entweder mündliche oder schriftliche Antwort zu geben oder anzuzeigen, daß überhaupt eine Beantwortung nicht erfolgen könne.

An die Beantwortung der Interpellation oder deren Ablehnung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen, wenn mindestens 10 Mitglieder darauf antragen. Die Stellung eines Antrags bei dieser Besprechung ist unzulässig. Es bleibt aber jedem Mitglied der Kammer überlassen, den Gegenstand in Form eines Antrags weiter zu verfolgen.

<sup>1</sup> Die Schlußklammer fehlt in dem offiziellen Gesetzesabdruck NBl. 1874 S. 428.

## VII. Ausschüsse.

## Artikel 23.

Jede Kammer wählt aus ihrer Mitte zur Vorbereitung der Berathungen vier ständige Ausschüsse von 5—7 Mitgliedern, und zwar:

1. für das Finanzgesetz, die Staatsschulden und sonstigen Finanzangelegenheiten;
2. für die anderen Gegenstände der Gesetzgebung, insoweit nicht für einzelne Gesetzesentwürfe besondere Ausschüsse in Gemäßheit des folgenden Artikels nach Anleitung des Gesetzes vom 14. Juni 1836 oder in Folge besonderen Beschlusses der Kammer gewählt werden;
3. für Beschwerden von Einzelnen (Privatpersonen) und Corporationen; diesem Ausschusse ist in der zweiten Kammer auch die Prüfung der Wahlen der Abgeordneten zur Vorbereitung der Beschlußnahme nach Artikel 87 der Verfassungsurkunde zuzutheilen;
4. für die übrigen an die Kammern gelangenden Geschäfte, insbesondere für die Motionen von Kammermitgliedern und für die Petitionen von Einzelnen und Corporationen in Beziehung auf allgemeine Interessen, insofern nicht solche Motionen oder Petitionen sich auf Gegenstände beziehen, für welche die unter 1 und 2 erwähnten, oder die nach Artikel 24 gewählt werdenden besonderen Ausschüsse bestimmt sind.

Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Stellvertreter desselben; der Präsident ernennt für jeden einzelnen Gegenstand den Referenten.

## Artikel 24.

Jede Kammer kann außer den in dem vorigen Artikel erwähnten ständigen Ausschüssen für einzelne Berathungsgegenstände die Wahl besonderer Ausschüsse beschließen. Für die Geschäftsbehandlung in solchen Ausschüssen kommen auf Verlangen der Regierung die Bestimmungen der Gesetze vom 14. Juni 1836 und 10. Mai 1842 in Anwendung.

## Artikel 25.

Mit Ausnahme der Fälle, auf welche die Gesetze vom 14. Juni 1836 und 10. Mai 1842 Anwendung finden, können die zu Mitgliedern der Ausschüsse Gewählten ohne Genehmigung der Kammer weder die Wahl ablehnen, noch von den Ausschüssen zurücktreten.

## Artikel 26.

Jeder Ausschuß hat alle, zur Bearbeitung der an ihn verwiesenen Gegenstände erforderliche Erläuterungen zu sammeln, sich hierüber mit den betreffenden Mitgliedern der Ministerien oder den besonderen Landtagscommissären, um die erforderlichen Nachrichten zu erhalten oder um zu einer Ausgleichung etwaiger abweichender Ansichten zu gelangen (Artikel 96 der Verfassungsurkunde), zu benehmen und nach Erwägung der Gründe für und wider, die Meinung aller Mitglieder des Ausschusses in den Vortrag an die Kammer aufzunehmen.

Jedem Ausschuß der einen Kammer ist es gestattet, sich mit dem entsprechenden Ausschuß der anderen Kammer in dem Fall zu benehmen, wenn der Gegenstand zur Berathung beider Kammern durch Mittheilung des Beschlusses der anderen Kammer gebracht worden ist.



Bei dem Finanzgesetz (Verfassungsurkunde Artikel 67), sowie in dem Fall, wenn der Gegenstand zur Berathung beider Kammern durch einen Antrag der Staatsregierung gebracht worden ist, ist diese Benehmung notwendig.

Die Vorträge der Ausschüsse sind in der Regel schriftlich zu erstatten. Bei dringenden oder unerheblichen Gegenständen genügt jedoch eine mündliche Berichterstattung.

Die Präsidenten der Kammer, sowie die Antragsteller haben freien Zutritt zu den Sitzungen der Ausschüsse mit berathender Stimme.

#### Artikel 27.

Bevor in einem Ausschuß ein definitiver Beschluß über eine Regierungsproposition gefaßt wird, sind die betreffenden Regierungscommissäre unter Benachrichtigung von dem Gegenstande der Berathung, von der Abhaltung der Sitzung des Ausschusses in Kenntniß zu setzen, um der Berathung beiwohnen zu können. In anderen Fällen ist vorherige Benachrichtigung der betreffenden Regierungscommissäre alsdann nothwendig, wenn dieselben ihre Absicht, der Ausschußsitzung beiizuwohnen, zu erkennen gegeben haben.

#### Artikel 28.

Jedem der nach Artikel 23 zu wählenden Ausschüsse werden auf sein Verlangen oder sobald es auch ohne ein solches Verlangen die Kammer selbst als angemessen erachtet, für einzelne besondere Gegenstände ein oder zwei weitere von der Kammer zu wählende Mitglieder beigegeben.

#### Artikel 29.

Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn sämtliche

Mitglieder eingeladen worden und wenigstens drei derselben erschienen sind.

#### Artikel 30.

Die Kammer kann einen Vortrag des Ausschusses zur weiteren Bearbeitung zurückweisen, und kann alsdann für diesen Gegenstand der Ausschuss mit zwei bis vier von ihr zu wählenden Mitgliedern vermehrt werden.

#### Artikel 31.

Während einer Vertagung der Ständeversammlung bleiben, wenn und insoweit es von der Regierung verlangt wird, die Ausschüsse oder einzelne derselben zur Erledigung der ihnen zur Begutachtung überwiesenen Angelegenheiten versammelt.

#### Artikel 32.

Die nach Artikel 7, 23, 24, 25, 28, 30 vorzunehmenden Wahlen geschehen durch schriftliche Abstimmung auf Wahlzetteln, welche mit fortlaufenden Zahlen versehen sind.

Das Wahlprotokoll enthält jede Stimme mit ihrer Zahl und das Resultat nach unbedingter Stimmenmehrheit. Nach einmaliger vergeblicher Abstimmung zum Zweck der unbedingten Stimmenmehrheit wird zum zweitenmal gewählt, wobei relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos entscheidet.

### VIII. Beschlußfassung der Kammer über Vorlagen und Anträge.

#### Artikel 33.

Die Vorlagen der Regierung, sowie alle selbstständig eingebrachten Anträge von Mitgliedern der Kammern werden durch den Präsidenten zum Drucke befördert.

Die Kammer beschließt hierauf, insofern nicht ein Fall des Art. 18, Absatz 2, vorliegt und es sich nicht um eine Finanzsache oder Gesetzesvorlage handelt, mit einfacher Stimmenmehrheit, ob der Gegenstand an einen Ausschuß zu mündlicher oder schriftlicher Berichterstattung verwiesen oder ob in die Berathung und Abstimmung über denselben ohne vorgängige Verweisung an einen Ausschuß eingetreten werden soll. Wird die Berathung ohne Verweisung an einen Ausschuß beschlossen, dann ernennt der Präsident für dieselbe einen oder mehrere Berichterstatter.

#### Artikel 34.

Die Berathung über eine in der Kammer eingebrachte Vorlage oder einen Antrag darf, wenn Verweisung an einen Ausschuß stattgefunden hat, nicht vor Ablauf von 24 Stunden bei schriftlich erstattetem Ausschußberichte von der Vertheilung des gedruckten Berichtes unter die Mitglieder der Kammer, bei mündlichem Ausschußberichte von der Erstattung an gerechnet, stattfinden. Bei solchen Berathungsgegenständen, welche nicht an einen Ausschuß verwiesen worden sind, läuft die Frist von 24 Stunden, von dem Zeitpunkte an, in welchem der Berichterstatter ernannt worden ist. Von dieser Regel kann nur durch Beschluß von wenigstens zwei Drittel der anwesenden Kammermitglieder abgewichen werden.

#### Artikel 35.

Anträge von Mitgliedern der Kammer, welche eine Geldbewilligung in sich schließen oder in Zukunft herbeizuführen bestimmt sind, können, sofern sie nicht durch Uebergang zur Tagesordnung beseitigt werden, nur dann zur Abstimmung gelangen, nachdem der erste Aus-

schuß mit ihrer Vorberathung betraut worden ist und einen Bericht über dieselben abgestattet hat.

## IX. Oeffentlichkeit der Sitzungen.

### Artikel 36.

Die Verhandlungen und Abstimmungen in beiden Kammern sind für erwachsene Zuhörer öffentlich.

### Artikel 37.

Die Zuhörer haben sich jeder Störung, namentlich aller Aeußerungen von Beifall oder Mißfallen zu enthalten. Bei Zuwiderhandlungen kann der Präsident die Entfernung der Ruhestörer oder die Räumung der Gallerien anordnen.

Im Fall der Räumung der Gallerien kann die Sitzung bis zur Erledigung der Tagesordnung fortgesetzt werden.

### Artikel 38.

Ein Ausschluß der Zuhörer findet statt.

- 1) wenn dies von der Regierung wegen der von ihr der Kammer zu machenden Eröffnungen, sei es für diese Eröffnungen allein, oder auch für die darüber stattfindende Berathung und Abstimmung verlangt wird;
- 2) wenn die Abhaltung einer vertraulichen Sitzung von der Regierung in anderen, als in den unter 1) bemerkten Fällen, oder von wenigstens 10 Kammermitgliedern oder von dem einschlägigen Ausschusse beantragt wird und die Kammer den Antrag für begründet erkennt. Während der Berathung über einen solchen Antrag sind die Zuhörer vorläufig zu entfernen.

Die Organe der Regierung sind von keiner vertraulichen Sitzung ausgeschlossen.

Die Verhandlungen geheimer Sitzungen werden nicht durch den Druck veröffentlicht, wenn es im Falle Nr. 1 von der Regierung verlangt wird.

## X. Berathung.

### Artikel 39.

Der Präsident ruft die eingeschriebenen Redner auf nach der Reihenfolge, in welcher sie sich bei dem Secretariat eingeschrieben haben.

Nach Beendigung der Vorträge der eingeschriebenen Redner dürfen alle Mitglieder nach der Zeit ihrer Anmeldung zum Worte noch Bemerkungen vortragen, wobei jedoch diejenigen Mitglieder, welche noch nicht gesprochen haben, denjenigen, welche bereits das Wort gehabt haben, vorgehen.

Antragsteller und Berichterstatter erhalten, wenn sie es verlangen, das Wort sowohl am Beginne als am Schlusse der Discussion.

Sofortige Zulassung zum Worte können nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche zur Geschäftsordnung reden wollen. Persönliche Bemerkungen sind erst nach dem Schlusse der Debatte oder im Falle der Vertagung derselben am Schlusse der Sitzung, bei Einverständnis des Präsidenten auch früher, gestattet.

### Artikel 40.

Kein Mitglied der Kammer darf das Wort ergreifen, ehe ihm solches auf sein Anmelden vom Präsidenten gestattet worden ist.

**Artikel 41.**

Der Präsident ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen. Ist das eine oder das andere in der nämlichen Rede zweimal ohne Erfolg geschehen und fährt der Redner fort, sich vom Gegenstand oder von der Ordnung zu entfernen, so kann die Versammlung auf die Anfrage des Präsidenten ohne Debatte beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden solle, wenn er zuvor vom Präsidenten auf diese Folge aufmerksam gemacht ist.

Bei andauernder Störung ist der Präsident befugt, die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen.

**Artikel 42.**

Die Kammer kann jederzeit beschließen, eine angefangene Discussion zu unterbrechen und deren Fortsetzung auf eine nächste Sitzung zu verschieben und den Gegenstand zur näheren Prüfung an einen Ausschuß zurückzuweisen.

Wenn alle Mitglieder, welche sich zum Worte gemeldet, einmal gesprochen haben, so kann durch Beschluß der Kammer der Schluß der Debatte erfolgen, wenn fünf Mitglieder denselben beantragen.

**Artikel 43.**

Die Mitglieder der Ministerien und die ernannten Landtagscommissäre können den Berathungen der Kammern beiwohnen, sich von anderen Beamten begleiten lassen und nehmen besondere Sitze in der Versammlung ein. Sie können während der Berathung zu jeder Zeit, jedoch ohne Unterbrechung eines anderen

Redners, das Wort verlangen, und sind berechtigt, geschriebene Reden abzulesen.

Nimmt ein Vertreter der Regierung nach dem Schlusse der Discussion das Wort, so gilt diese auf's Neue für eröffnet.

## XI. Abstimmung.

### Artikel 44.

Nachdem die Berathung über einen Gegenstand geschlossen ist, erfolgt die von dem Präsidenten zu leitende Abstimmung in der nämlichen Sitzung, wenn nicht die Kammer dafür eine andere Sitzung bestimmt.

Ueber die Fragestellung kann das Wort begehrt werden, die Kammer beschließt darüber.

Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Aufstehen oder Sitzenbleiben.

Durch namentlichen Aufruf erfolgt die Abstimmung alsdann, wenn wenigstens sieben der anwesenden Mitglieder darauf antragen.

Jedes Mitglied stimmt hierbei durch Ja oder Nein, in der ersten Kammer nach der Reihe der Sitze, in der zweiten Kammer nach der Ordnung des Alphabets, zuletzt die Secretäre, der dritte, der zweite und der erste Präsident.

Jedem Mitgliede ist es gestattet, seine Abstimmung zu Protokoll mündlich oder schriftlich kurz zu motiviren.

Die Secretäre bemerken das Resultat der Abstimmung und der Präsident spricht am Ende den Beschluß der Kammer aus.

Bei der ersten Berathung erfolgt die Abstimmung nur artikelweise, nicht über das Ganze.

## XII. Zweite Berathung und Abstimmung.

### Artikel 45.

Bei der ersten Berathung kann von der Kammer beschlossen werden, daß der Berathungsgegenstand einer zweiten Berathung und Abstimmung ausgesetzt werden soll.

Bei solchen Gegenständen, über welche nach Beschluß der Kammer Berathung und Abstimmung ohne vorgängige Verweisung an einen Ausschuß stattgefunden hat, oder bei welchen die Regierung es verlangt, muß eine zweite Berathung eintreten.

Nach dem Schlusse der ersten Berathung stellt in solchen Fällen der Präsident mit Zuziehung der Secretäre die gefaßten Beschlüsse und zwar bei Gesetzes-Entwürfen oder Vorschlägen neben der Vorlage, beziehungsweise dem Vorschlage zusammen.

Diese der Regierung und den Kammermitgliedern im Drucke mitzutheilende Zusammenstellung bildet die Grundlage der zweiten Berathung.

Die zweite Berathung erfolgt frühestens am zweiten Tage nach dem Abschlusse der ersten Berathung, beziehungsweise nach Mittheilung der gedruckten Zusammenstellung. Eine Abkürzung dieser Frist kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden Kammermitglieder beschlossen werden.

Abänderungsvorschläge können in der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlung eingebracht werden. Sie bedürfen der Unterstützung von 10 Mitgliedern.

Am Schlusse der Berathung wird abgestimmt, bei Gesetzesentwürfen insbesondere auch über Annahme oder Ablehnung im Ganzen. Sind Verbesserungsanträge angenommen worden, so wird die Schlußabstimmung



ausgesetzt, bis der Vorstand die Beschlüsse zusammengestellt hat.

### XIII. Erfordernisse eines gültigen Beschlusses.

#### Artikel 46.

Zu einem gültigen Beschluß gehört in der ersten Kammer die Abstimmung von wenigstens 12 Mitgliedern, in der zweiten die Abstimmung von wenigstens 27 Mitgliedern und in beiden Kammern Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Antrag der Regierung, bei anderen Gegenständen die Meinung für das Bestehende und bei Beschwerden gegen öffentliche Behörden oder Einzelne, die diesen günstigere Ansicht (Art. 93 der Verfassungs-Urkunde). In allen anderen Fällen ist die gestellte Frage als verneint zu betrachten.

#### Artikel 47.

Wenn eine Kammer nicht auf die Art besetzt ist, welche nach dem vorhergehenden Artikel zur Fassung gültiger Beschlüsse erfordert wird, so wird die unvollständig besetzte Kammer als einwilligend in die Beschlüsse der vollständig besetzten angesehen. (Artikel 94 der Verfassungs-Urkunde.)

#### Artikel 48.

Abänderungen und Erläuterungen der Verfassungs-Urkunde können nie anders als mit Einwilligung beider Kammern geschehen.

In der zweiten Kammer ist hierzu die Zustimmung von wenigstens 26 Mitgliedern und in der ersten Kammer bei Stimmenmehrheit die Zustimmung von wenigstens 12 Mitgliedern erforderlich.

Ist aber die Anzahl der an der Abstimmung wirklich theilnehmenden Mitglieder so groß, daß zwei Drittheile davon mehr betragen, als die ausgedrückten Zahlen, so ist die Zustimmung von zwei Drittheilen der wirklich Abstimmenden erforderlich. (Artikel 110 der Verfassungsurkunde.)

#### XIV. Mittheilung der Beschlüsse.

##### Artikel 49.

Die Kammern haben außer in den besonders ausgenommenen Fällen keine Berathungen mit einander zu pflegen, sondern nur ihre gefaßten Beschlüsse sich gegenseitig mitzutheilen. (Artikel 95 der Verfassungsurkunde.)

Die Mittheilungen beider Kammern unter sich geschehen durch Schreiben, unterzeichnet von dem Präsidenten und den Secretären.

##### Artikel 50.

Alle Beschlüsse der einen Kammer müssen der anderen zu gleichmäßiger Berathung mitgetheilt werden, wenn sie nicht solche Gegenstände betreffen, worüber verfassungsmäßig ein Beschluß der einen Kammer, unabhängig von dem der anderen, zur Wirksamkeit gelangen kann. (Artikel 97 der Verfassungsurkunde.)

##### Artikel 51.

Die gemeinschaftlichen Beschlüsse der Kammern werden in Adressen, welche von den Präsidenten und den Secretären beider Kammern zu unterschreiben sind, dem Großherzoge oder dem von ihm ernannten Commissär schriftlich übermittelt oder durch eine gemeinschaftliche Deputation persönlich überreicht.

Die gemeinschaftliche Deputation besteht aus den Präsidenten und den Secretären der Kammern und zwei durch den Präsidenten bestimmten Mitgliedern jeder Kammer.

Außerdem können Deputationen an den Großherzog nur nach eingeholter Erlaubniß stattfinden.

#### Artikel 52.

Wenn eine Kammer der anderen in Hinsicht auf eine Petition oder Beschwerdeführung nicht beistimmen sollte, so bleibt es der letzteren unbenommen, die Regierung von der beabsichtigten Petition oder Beschwerdeführung im Wege der gewöhnlichen Mittheilung, mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß dieselbe der anderen Kammer, welche aber ihre Zustimmung versagt habe, mitgetheilt worden sei. (Artikel 82 der Verfassungsurkunde.)

### XV. Benehmen der Kammern mit den Behörden.

#### Artikel 53.

Die Stände können mit keiner anderen Behörde, als mit den Ministerien und den ernannten Landtagscommissären in Benehmen treten. (Artikel 96 der Verfassungsurkunde.)

### XVI. Diäten.

#### Artikel 54.<sup>1</sup>

Die nicht durch ihre Geburt berechtigten Mitglieder der Ständeversammlung, deren Wohnsiß weiter als

<sup>1</sup> In der Fassung des Gesetzes vom 20. Oktober 1894, die Abänderung des Art. 54 der landständischen Geschäftsordnung vom 17. Juni 1874, sowie des Gesetzes vom 11. Juni 1875, die Taggelder der Ständemitglieder betreffend, RBl. S. 501.

2 $\frac{1}{2}$  Kilometer von dem Orte der Versammlung entfernt ist, erhalten während ihres Aufenthalts an dem Orte der Versammlung zum Zwecke der Theilnahme an den Sitzungen derselben oder an den Sitzungen und Arbeiten der Ausschüsse aus der Staatskasse:

- 1) ein Taggeld von neun Mark,
- 2) für jede Uebernachtung eine Vergütung von drei Mark,
- 3) Ersatz für den wirklichen Aufwand an Fahrkosten.

Die vorstehenden Vorschriften finden sinngemäße Anwendung auf die im Auftrage einer Kammer oder eines Ausschusses außerhalb des Ortes der Versammlung und des Wohnortes des oder der betreffenden Abgeordneten zu besorgenden Geschäfte.

## XVII. Urlaub und Mandatsniederlegung.

### Artikel 55.

Wenn ein Abgeordneter ohne nachgesuchten und erhaltenen Urlaub auf dem Landtage nicht erscheint, oder nachdem er erschienen, ohne nachgesuchten und erhaltenen Urlaub aus den Sitzungen wegbleibt, oder den erhaltenen Urlaub überschreitet, so wird derselbe, wenn er auf zweimalige von der Kammer, durch ihren Präsidenten ergangene und richtig nachgewiesene Aufforderung weder erscheint, noch sein Ausbleiben durch genügend dargelegte Gründe rechtfertigt, so angesehen, als wenn er die auf ihn gefallene Wahl abgelehnt, beziehungsweise seine Stelle niedergelegt habe.

Der Präsident hat von dem dies aussprechenden Beschlusse der Kammer das Ministerium des Innern zum Zweck der Anordnung einer anderweiten Wahl in Kenntniß zu setzen, und von jenem Beschlusse den Abgeordneten zu benachrichtigen.

Hält sich der Abgeordnete im Ausland auf oder ist sein Aufenthalt unbekannt, so hat der Präsident die Aufforderung, sowie den später darauf ergangenen Kammerbeschluß durch Vermittelung des Ministeriums des Innern dem Bürgermeister des Orts, wo der abwesende Abgeordnete zuletzt seinen Wohnsitz hatte, zur Weiterbeförderung an den Abwesenden zuzustellen. Diese Zustellung hat die Wirkung der Insinuation an den abwesenden Abgeordneten.

#### Artikel 56.

Wenn ein Abgeordneter, während die Kammer versammelt ist, seine Stelle niederlegt, so hat er dies dem Präsidenten anzuzeigen, welcher hiervon dem Ministerium des Innern zum Zweck der Anordnung einer anderweiten Wahl Nachricht zu geben hat. (Vergleiche Artikel 45 des Gesetzes vom 8. November 1872, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betreffend.)

### XVIII. Schluß des Landtags. Vertagung und Auflösung.

#### Artikel 57.

Der Landtag wird von dem Großherzog entweder in eigener Person oder durch einen dazu besonders beauftragten Commissär geschlossen und alsdann der den Ständen schon vorher mitgetheilte Landtagsabschied durch den Großherzog verkündet.

#### Artikel 58.

Die Vertagung der Ständeversammlung oder die etwaige Auflösung derselben erfolgt durch ein den beiden Kammern mitzutheilendes und öffentlich bekannt zu machendes Landesherrliches Edict.

## XIX. Schlußbestimmungen.

## Artikel 59.

Das Gesetz vom 8. September 1856, die landständische Geschäftsordnung betreffend, sowie die Artikel 76, 85, 86, 88, 92, 93, 98, 100 der Verfassungsurkunde vom 17. December 1820 sind aufgehoben, soweit letztere im Widerspruch mit gegenwärtigem Gesetze stehen.

## Artikel 60.

Gegenwärtiges Gesetz tritt von dem Tage des Erscheinens im Regierungsblatte in Kraft.

## Artikel 61.

Die dermalen fungirenden Präsidenten, Secretäre und Ausschüsse der beiden Kammern fungiren für die Dauer dieses Landtags, der erste Präsident der zweiten Kammer vorbehaltlich der im Artikel 9 Absatz 2 vorgeschriebenen zweiten Wahl, fort.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 17. Juni 1874.

(L. S.)

LUDWIG.

Hofmann.

14. Gesetz vom 1. August 1878, die Abänderung des Artikels 10 der Verfassungs-Urkunde betreffend (NBl. S. 93).

LUDWIG IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

**Artikel 1.**

Der Artikel 10 der Verfassungs-Urkunde ist aufgehoben und wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Unbewegliches Landeseigenthum darf ohne ständische Zustimmung nicht veräußert, nicht verpfändet, nicht mit dinglichen Gerechtsamen belastet und nicht mit Real-lasten beschwert werden.

Dieses Veräußerungsverbot findet jedoch keine Anwendung auf den Verkauf oder Austausch überschüssigen Straßengeländes oder überschüssigen Eisenbahngeländes, auf den Verkauf oder Austausch entbehrlicher Gebäude, auf Abtretung zu Bauplätzen geeigneter Parzellen, deren Verwendung zu Bauzwecken von dem Provinzialaus-schuß als nothwendig oder angemessen erklärt wird, sowie auf die Vergleiche zur Beendigung von Rechts-streitigkeiten.

**Artikel 2.**

Diese Bestimmungen bilden einen Theil der Ver-fassungs-Urkunde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 1. August 1878.

(L. S.)

LUDWIG.

v. Starck.

15. Gesetz vom 22. März 1879, das Etatsjahr für den Staatshaushalt betreffend (RBl. S. 63).

LUDWIG IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Nachdem durch Reichsgesetz vom 29. Februar 1876 die Verlegung des Etatsjahrs für den Reichshaushalt

auf die Zeit vom 1. April bis 31. März bestimmt worden ist, haben Wir Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen und verordnen wir hiermit, wie folgt:

#### Artikel 1.

Das Etatsjahr für den Staatshaushalt beginnt vom 1. April 1879 ab mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März des darauf folgenden Jahres.

#### Artikel 2.

Die betreffenden Gesetze über die Gewerbe-, Grund- und Einkommensteuer, insbesondere deren Bestimmungen über die jährliche Regulirung der Steuer, die Ausfertigung der Gewerbspatente und die Bestellung der Commissionen für die Einschätzung zur Einkommensteuer bleiben vom 1. April 1879 ab mit der Modification in Kraft, daß überall da, wo von dem Kalenderjahr darin die Rede ist, das Etatsjahr an dessen Stelle tritt.

#### Artikel 3.

Die im Jahre 1878 nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften stattgefundene Regulirung der directen Steuern kommt, gleichwie bei dem Steuerausschlag für das I. Quartal 1879, auch bei demjenigen für das Etatsjahr 1879/80 zur Anwendung.

#### Artikel 4.

Mit Beginn des Etatsjahres 1879/80 werden Reclamationen gegen die für dasselbe erfolgten Ansätze der directen Steuern nur insoweit zugelassen, als sich dieselben auf die Steuerberechnung beziehen.



Reclamationen gegen die Ergebnisse der Steuerregulirung, beziehungsweise die darnach bewirkte Feststellung der Steuer=Capitalien müssen innerhalb der bei Bekanntmachung des Steuerausschlags für das I. Quartal 1879 bestimmt werdenden Frist erhoben werden.

#### Artikel 5.

Die am Anfange und im Laufe des ersten Quartals 1879 nach den Bestimmungen in Artikel 3 und 19 des Gewerbesteuergesetzes vom 4. December 1860 zu ertheilenden Gewerbspatente sind auf Stempelpapier zu 50 Pfennige auszustellen und bis zum 31. März 1880 gültig.

#### Artikel 6.

Inländer oder als Inländer zu behandelnde Personen, welche im Laufe des ersten Vierteljahrs 1879 ein Gewerbe neu anfangen, sind bis zu Ende des Jahres 1879 von der Gewerbesteuer frei und haben nur die Stempelgebühr für das Patent zu zahlen.

Wer im Laufe des ersten Vierteljahres 1879 ein Gewerbe wieder anfängt, nachdem er dasselbe bereits im vorhergehenden Jahre betrieben und niedergelegt hat, muß das Vierfache der Vierteljahrsteuer als Gewerbesteuer für das Jahr 1879 auf einmal entrichten, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Gewerbsbetriebs.

Wer im Laufe des ersten Vierteljahres 1879 ein Gewerbe betreibt, ohne mit dem erforderlichen Patent versehen zu sein, hat das Vierfache der Quartalsteuer als Gewerbesteuer für das Jahr 1879 auf einmal und das Zweifache der so berechneten Jahressteuer als Strafe zu entrichten.

Die Gewerbesteuer für die drei letzten Monate des Etatsjahres kommt in den vorgenannten Fällen mittelst Nachtragsrollen zur Erhebung.

#### Artikel 7.

Die freiwillige Niederlegung eines Gewerbes im Laufe des ersten Vierteljahres 1879 befreit nicht von Entrichtung der Gewerbesteuer vor Ablauf des Jahres 1879.

Die angelegte Gewerbesteuer für die 3 letzten Monate des Etatsjahres wird nachgelassen.

#### Artikel 8.

Die im ersten Vierteljahr 1879 nach Artikel 28 des Gewerbesteuergesetzes vom 4. December 1860 zu ertheilenden Patente für Ausländer und Handelsreisende erhalten einen Stempelzusatz von einem Viertel und sind bis zum 31. März 1880 gültig.

#### Artikel 9.

Diejenigen Personen, deren Einkommensteuerpflicht im Laufe des ersten Vierteljahres 1879 beginnt, werden für die letzten drei Monate des Etatsjahres 1879/80 zur Einkommensteuer herbeigezogen.

Bezüglich der Besteuerung solcher Personen, welche im Laufe des ersten Vierteljahres 1879 ihren Wohnort im Großherzogthum nehmen und hierdurch steuerpflichtig werden, bewendet es bei der Vorschrift im Artikel 7 des Einkommensteuergesetzes vom 21. Juni 1869.

#### Artikel 10.

Eine Veränderung an dem Einkommen im Laufe des ersten Vierteljahres 1879 zieht bis zum Schlusse dieses Jahres keine Erhöhung oder Verminderung der

Einkommensteuer nach sich. Nur wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einkommensquellen das veranschlagte Gesamteinkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden, darf eine verhältnißmäßige Herabsetzung der Steuer auf dem Wege der Reclamation mit Wirkung vom Schlusse des Monats an, in welchem der Verlust eingetreten ist, gefordert werden.

Im Falle des Ablebens eines Steuerpflichtigen im Laufe des ersten Vierteljahres 1879 sind die Erben zur Fortentrichtung der Einkommensteuer bis zum 31. März 1880 verpflichtet. Sofern aber das Einkommen, das der Verstorbene bezog, durch sein Absterben ganz oder theilweise erlischt, können sie auf dem Wege der Reclamation Nachlaß, beziehungsweise entsprechende Herabsetzung der Steuer vom Schlusse des Monats an, in welchen der Todestag fällt, verlangen.

#### Artikel 11.

Wer im Laufe des ersten Vierteljahres 1879 sich einer nach Artikel 29 des Einkommensteuergesetzes vom 21. Juni 1869 strafbaren Zuwiderhandlung schuldig macht, hat den vierfachen Betrag der Vierteljahrsteuer, um welche der Staat verkürzt worden ist, als Einkommensteuer für das Jahr 1879 auf einmal und das Vierfache der so berechneten Jahressteuer als Strafe zu entrichten. Die betreffende Einkommensteuer für die drei letzten Monate des Etatsjahres kommt mittelst Nachtragsrolle zur Erhebung.

#### Artikel 12.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1879 in Kraft.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Ausführung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 22. März 1879.

(L. S.)

LUDWIG.

Schleiermacher.

16. Gesetz vom 14. Juni 1879, die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staates betreffend (RBl. S. 471), in der durch das Gesetz vom 27. Juni 1900, die Festsetzung der Staatshaushaltsperioden betreffend (RBl. S. 425), herbeigeführten Fassung.<sup>1</sup>

LUDWIG IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein zc. zc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

#### Artikel 1.

Die Einnahmen und Ausgaben des Staates werden nach den Gesetzen, insbesondere nach dem Finanzgesetz und dem mit den Ständen vereinbarten Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben verwaltet.

Dem Finanzgesetz und dem Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben sind im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes gleich zu achten diejenigen Gesetze und Vereinbarungen, welche sie abändern oder ergänzen oder über die Finanzperiode hinaus erstrecken, oder welche andere, als die in dem Hauptvoranschlag

<sup>1</sup> Vgl. auch die nachstehend als Anmerkung zu Art. 22 vom 14. Juni 1879 abgedruckte „Berichtigung“ vom 21. September 1880 (RBl. S. 338).

eingestellten Einnahmen oder Ausgaben anordnen, und außerdem die auf Grund des Art. 69 der Verfassungsurkunde erlassenen Verordnungen.

#### Artikel 2.

Die von den Ständen für eine Finanzperiode<sup>1</sup> bewilligten höheren und anderen sachlichen Ausgabebeträge stehen der Regierung für die ganze Dauer dieser Periode auch in dem Falle zur Verfügung, daß das auf einen Theil derselben erstreckte Finanzgesetz der vorhergehenden Periode niedere und andere sachliche Ausgabebeträge festsetzt. Enthält das letztere jedoch für einzelne Staatszwecke höhere oder andere Bewilligungen, als das neue Finanzgesetz, so bleiben dieselben für die Zeit der Erstreckung des früheren Finanzgesetzes fortbestehen, wenn während dieser Zeit die Verhältnisse, auf welchen die früheren Bewilligungen beruhen, keine Aenderung erleiden.

#### Artikel 3.

In die einzelnen Titel des Hauptvoranschlags sind unter entsprechenden Abtheilungen und Unterabtheilungen zunächst alle, voraussichtlich regelmäßig in gleicher Art wiederkehrenden Staats-Einnahmen und Ausgaben als fortlaufende Einnahmen und Ausgaben und hierauf alle übrigen Staats-Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen.

#### Artikel 4.

Die im Voraus nicht allein der Art und Größe, sondern auch der Zeit nach bestimmten Ausgaben sind von einer Finanzperiode in die andere nicht übertragbar.

---

<sup>1</sup> Die Worte „für eine Finanzperiode“ fehlen in dem officiellen Gesetzesabdruck im RBl. S. 472; s. aber die in Anm. 1 angeführte „Berichtigung“.

Dagegen können die für bauliche Zwecke und die für einmalige Ausgaben bewilligten Fonds, sowie solche Fonds, welche nach besonderer durch den Hauptvoranschlag getroffener Bestimmung übertragbar sind, sofern sie innerhalb derjenigen Finanzperiode, für welche die Bewilligung erfolgt ist, entweder gar nicht oder nur theilweise zur Verwendung gelangen, ganz oder theilweise in das Rechnungswesen der zwei darauf folgenden Etatsjahre übertragen werden.

Erleidet ihre Verwendung eine weitere Verzögerung, so sind sie in eine spätere Finanzperiode nur dann übertragbar, wenn hierzu die Zustimmung der Stände ausdrücklich erfolgt ist.

#### Artikel 5.

Insoweit durch den Hauptvoranschlag nicht besondere Ausnahmen genehmigt sind, müssen in der Rechnung alle Einnahmen und Ausgaben in ihrem vollen (rauen) Betrage erscheinen und dürfen daher Zahlungen an den ersteren und Rückeinnahmen an den letzteren nicht vorweg in Abzug kommen.

Einnahmen jedoch, welche aus der Erstattung geleisteter Ausgaben entstehen, sind, so lange die Rechnungsbücher der Fonds, aus welchen diese Ausgaben bestritten wurden, noch offen sind, an den letzteren abzusetzen.

Wenn zur Erzielung einer unvorhergesehenen Einnahme ein durch die Natur derselben bedingter Aufwand erforderlich wird, zu dessen Bestreitung die Mittel nicht durch den genehmigten Hauptvoranschlag gegeben erscheinen, so ist es zulässig, denselben aus der erzielten Einnahme zu decken; jedoch muß dann durch die Rechnung der rauhe Betrag der letzteren und der stattgehabte Abzug nachgewiesen werden.

Artikel 6.

Sachen, welche zur Veräußerung für Rechnung des Staates bestimmt sind, müssen öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden, sofern nicht die Veräußerung aus freier Hand von der obersten Verwaltungsbehörde ausdrücklich nachgegeben worden ist.

Die Veräußerung bestimmter Arten beweglicher Sachen aus freier Hand kann von der obersten Verwaltungsbehörde auch allgemein angeordnet werden.

Artikel 7.

Die für Rechnung des Staates geschlossenen Contracte müssen ebenso wie jeder Ankauf für Staatsrechnung auf vorhergegangene öffentliche Ausschreibung gegründet sein, insofern nicht die von der obersten Verwaltungsbehörde ausgehenden Verwaltungsvorschriften ein Anderes bestimmen oder Ausnahmen durch die Natur des Geschäftes gerechtfertigt werden.

Mit Beamten, welche die Verwaltung selbst führen oder an derselben betheiligt sind, darf in Bezug auf die Verwaltung, zu welcher sie gehören, nicht contrahirt werden, sofern ihnen nicht von der obersten Verwaltungsbehörde die Betheiligung bei dem Ankauf von Producten oder bei der Lieferung von Naturalien oder bei der Pachtung von Gegenständen ihrer Verwaltung ausdrücklich gestattet worden ist.

Bei öffentlichen Sammlungen ist die Erwerbung von Gegenständen, welche sich im Eigenthum der mit der Verwaltung dieser Sammlungen beauftragten Beamten befinden, dann gestattet, wenn durch Gutachten unparteiischer Sachverständiger der Werth dieser Gegenstände für die Sammlung und ihre Preiswürdigkeit erwiesen worden ist.

**Artikel 8.**

Die Lieferungen aller für den Staat angekauften Gegenstände müssen von der verwaltenden Behörde bescheinigt werden. Es muß entweder ihre vollständige Verwendung dargethan, oder es müssen solche Gegenstände in besonderen Naturalienrechnungen verrechnet, oder, sofern sie in Grundstücken, Gebäuden oder Inventarstücken bestehen, oder zu Sammlungen gehören, in den, von den Verwaltungsbehörden zu führenden Inventaren in Zugang nachgewiesen werden.

Ueber die Bureau-Bedürfnisse an Schreibmaterialien und dergl. werden von den Verwaltungsbehörden Jahresrechnungen geführt, welche von dem die Anschaffung decretirenden Beamten abzuholen sind. Die erfolgte Abhör ist zu der Jahresrechnung zu bescheinigen.

**Artikel 9.**

Die von den Behörden rechtsgültig abgeschlossenen Contracte dürfen zum Nachtheil des Staates nachträglich weder aufgehoben noch abgeändert werden.

Ausnahmen sind unter wesentlich veränderten Umständen mit Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde, oder, wenn der Contract von dieser abgeschlossen wurde, mit Unserer Genehmigung zulässig, insofern der abgeschlossene Contract nicht der ständigen Zustimmung unterlegen hat.

**Artikel 10.**

Defecte dürfen nur auf Grund entweder eines gerichtlichen Urtheils oder der Nachweisung der Unmöglichkeit ihrer Vertreibung oder einer von Uns zu fassenden Entschließung erlassen werden. Letztere Bestimmung findet auf Decrete, welche durch außeretatmäßige Aus-



gaben, durch Statzüberschreitungen oder durch eine nach dem Strafgesetzbuch strafbare Handlung des Ersatzpflichtigen entstehen, oder welche auf Anordnung einer der obersten Verwaltungsbehörden des Staates beruhen, keine Anwendung.

Die erlassenen Defecte sind in den Rechnungen summarisch nachzuweisen.

### Artikel 11.

Besoldungen dürfen nur auf Grund des mit den Ständen vereinbarten Hauptvoranschlags verliehen werden.

In die zur Vorlage an die Stände gelangenden Anlagen zu dem Hauptvoranschlag sind bei den einzelnen Besoldungsfonds die Zahl der Stellen und die dafür angelegten Gehalte im Einzelnen und im Ganzen aufzunehmen.

Bei der Herausgabe der so festgestellten Besoldungsfonds darf weder die vorgesehene Gesamtsumme der Gehalte, noch die vorgesehene Anzahl der Stellen, noch das Gehaltsmaximum überschritten, noch unter das festgesetzte Gehaltsminimum heruntergegangen werden.

Die Ersparnisse an den Besoldungsfonds können nur zu eigentlichen Stellvertretungskosten innerhalb der betreffenden Finanzperiode verwendet werden.

Der unentgeltliche Genuß von Dienstwohnungen, Besoldungsgrundstücken und anderen Naturalien kann nur auf Grund des Hauptvoranschlags gewährt werden.

Soweit den Beamten im Uebrigen Dienstwohnungen und Grundstücke oder geeignete Gebäude zur Benutzung überlassen werden, ist dafür der den Verhältnissen entsprechende Mieth- oder Pachtzins zu vergüten. Die Miethvergütungen sind in dem Hauptvoranschlag ersichtlich zu machen.

**Artikel 12.**

Remunerationen und Unterstützungen für Beamte dürfen nur auf diejenigen Fonds angewiesen werden, welche in dem Hauptvoranschlag und dessen Anlagen ausdrücklich dazu bestimmt sind.

Insbepondere dürfen aus den Baufonds keine Remunerationen für die angestellten Baubeamten, sondern nur ihre Taggelder bei den durch das betreffende Bauwesen veranlaßten auswärtigen Dienstgeschäften und die ihnen bei Verwendung außerhalb ihres Dienstbezirks zu gewährende Entschädigung für Transportkosten, sowie die Taggelder des zur Mithülfe nothwendigen, nicht angestellten Personales vergütet werden.

**Artikel 13.**

Ausgabebeträge, welche der Hauptvoranschlag als künftig wegfallend bezeichnet, sind, sobald sie heimfallen, vom Etatsfoll in Abgang zu bringen.

Persönliche Zulagen vermindern sich beim Aufücken eines Beamten in einen höheren Normalgehalt und fallen weg, sobald der Beamte durch den höheren Gehalt vollständig entschädigt ist.

**Artikel 14.**

Der Bücherschluß der Hauptstaatskasse hat so zu erfolgen, daß die in Artikel 21 festgesetzten Termine eingehalten werden können.

Der Zeitpunkt, in welchem bei den einzelnen an die Hauptstaatskasse ablieferungspflichtigen Kassen der Bücherschluß zu erfolgen hat, wird innerhalb des für die Hauptstaatskasse bestimmten Termines durch das Finanz-Ministerium festgesetzt.

**Artikel 15.**

Ergeben sich hinsichtlich der Einnahmen bei dem Bücherschluß Rückstände, so werden dieselben auf die Rechnung des folgenden Statsjahres übernommen.

Liquide Ausgaberrückstände, welche nur ausnahmsweise vorkommen dürfen, sind für dasjenige Statsjahr zu verrechnen, in welchem die Zahlung erfolgt.

Die Einnahmerückstände wie die Ausgaberrückstände müssen gerechtfertigt werden.

**Artikel 16.**

Die Einnahmen und Ausgaben sind in den Rechnungen eines jeden Statsjahres unter den Hauptabtheilungen und Titeln, sowie den betreffenden Abtheilungen und Unterabtheilungen des genehmigten Hauptvoranschlags nachzuweisen, unter welchen sie vorgeesehen sind.

Die hierzu nöthigen Rechnungsurkunden müssen vor der Decretur rechnerisch vollständig geprüft und bescheinigt sein.

Mehr-Einnahmen und Mehr-Ausgaben über die vorgeesehenen Einnahmen und Ausgaben hinaus sind bei diesen zu verrechnen.

Einnahmen und Ausgaben, welche ihrer Art nach in dem Hauptvoranschlag nicht vorgeesehen sind, müssen in den Rechnungen als außeretatsmäßige nachgewiesen werden.

**Artikel 17.**

Die Uneinbringlichkeit von Einnahmen, deren Erlaß oder deren Rückzahlung muß auf Grund der bestehenden Gesetze, Verordnungen oder Instructionen nachgewiesen werden.

## Artikel 18.

Sämmtliche Rechnungs-Ausgaben der Hauptstaatskasse, welche Rechnungs-Einnahmen für die ihr unterstehenden Kassen bilden, und sämmtliche Rechnungs-Ausgaben der letzteren, welche Rechnungs-Einnahmen für die erstere bilden, müssen in den für ein und dasselbe Jahr abgelegten Rechnungen in Ausgabe, beziehungsweise in Einnahme nachgewiesen werden.

## Artikel 19.

Unerledigte Vorschüsse, Vorlagen, Afferivate, Erhebungen und Zahlungen für andere Kassen sind nicht in den Rechnungen zu verrechnen, sondern in einem der Rechnung beizufügenden, auf die Zeit des Bücherschlusses bezüglichen Anhang nachzuweisen.

## Artikel 20.

Alle Mehr-Einnahmen und Mehr-Ausgaben, welche gegen die durch ständische Beschlüsse zu dem Hauptvoranschlag für die Finanzperiode festgestellten Beträge stattgefunden haben, werden als Etatsüberschreitungen angesehen. Als Etatsüberschreitungen sind dagegen diejenigen sachlichen Mehr-Ausgaben nicht zu betrachten, welche durch Minder-Ausgaben bei den betreffenden Abtheilungen und Unterabtheilungen des Hauptvoranschlags gedeckt werden, wenn und insoweit bei den betreffenden Abtheilungen und Unterabtheilungen die Stände ausdrücklich die Bewilligung als Pauschsumme beschlossen haben. Ebenso verhält es sich, wenn die Uebertragungsfähigkeit anderer Theile des Hauptvoranschlags unter sich in dieser Beziehung von den Ständen ausdrücklich bewilligt worden ist.

Der vorstehende Satz erleidet auf den Hauptvor-

anschlag für die Finanzperiode 18<sup>79</sup>/<sub>82</sub> keine Anwendung. Für diesen bleibt es in dieser Beziehung bei der scit-herigen Übung.

**Artikel 21.**

Nach Ablauf jeder Finanzperiode, in der Regel innerhalb des darauf folgenden Etatsjahrs, hat die Regierung den Ständen eine Uebersicht sämtlicher Rechnungs-Einnahmen und Ausgaben jener Finanzperiode vorzulegen. Die definitive Rechenschaftsablage erfolgt nach vollendetem Revisionsabschlusse der Staatsrechnungen der Finanzperiode in der Regel im drittfolgenden Etatsjahre.

**Artikel 22.**

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1879 in Kraft.<sup>1</sup>

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 14. Juni 1879.

(L. S.)

LUDWIG.

v. Starck.

<sup>1</sup> Auf S. 338 des Regierungsblattes 1880, Nr. 30 (vom 21. September 1880) findet sich folgende, auf das vorstehende Gesetz bezügliche Notiz:

**„Berichtigung.“**

In dem in No. 29 des Reg.-Bl. von 1879 publicirten Abdruck des Gesetzes vom 14. Juni 1879, die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staats betr., sind folgende Fehler zu berichtigen:

1) Auf pag. 472 ist in der ersten Zeile des Art 2 zu lesen:

„Die von den Ständen für eine Finanzperiode bewilligten etc.“

2) Auf pag. 477 sind in Art. 21 Zeile 2 die Worte:

„spätestens zu Beginn der zweitfolgenden Finanzperiode“

an dieser Stelle zu streichen, dagegen dem Schlußworte des Artikels „Finanzperiode“ anzufügen.“

17. Gesetz vom 14. Juni 1879, die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer betreffend (RBl. S. 479), in der durch das Gesetz vom 27. Juni 1900, die Festsetzung der Staatshaushaltsperioden betreffend (RBl. S. 425), herbeigeführten Fassung.

LUDWIG IV. von Gottes Gnaden und Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛ. ꝛ.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt:

#### Artikel 1.

Die Ober-Rechnungskammer ist eine Uns unmittelbar untergeordnete, der Staatsverwaltung gegenüber selbstständige Behörde, welche die Controle des gesammten Staatshaushaltes durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern, über Zu- und Abgang von Domanial- und Staats-Eigenthum und über die Verwaltung der Staatsschulden zu führen hat.

Der Ober-Rechnungskammer bleibt, wie seither, die Revision und der Abschluß der Rechnungen der unter der Aufsicht oder Verwaltung der Staatsbehörden stehenden Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Zwecken dienenden Fonds übertragen.

#### Artikel 2.

Die Ober-Rechnungskammer besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Collegialräthen, sowie dem nöthigen Revisions- und Kanzleipersonale.

Eins der Mitglieder muß die Befähigung zum Richteramte erlangt haben.

### Artikel 3.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegerjohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Ober-Rechnungskammer sein.

Ein Collegial-Mitglied, welches mit dem Vorstande einer obersten Verwaltungsbehörde des Landes in einem der im ersten Absätze bezeichneten Grade verwandt oder verschwägert ist, darf an der Beschlußfassung über solche Angelegenheiten nicht Theil nehmen, welche zum Geschäftszweige der betreffenden obersten Verwaltungsbehörde gehören.

### Artikel 4.

Nebenämter, mit Ausnahme des Amtes eines Mitglieds einer Prüfungs-Commission, oder mit Geldvortheilen verbundene Nebenbeschäftigungen dürfen den Mitgliedern des Collegiums weder übertragen, noch von ihnen übernommen werden.

Ebenso wenig können dieselben Mitglieder der Kammern der Landstände sein.

### Artikel 5.

Der Präsident und die übrigen Mitglieder der Ober-Rechnungskammer werden von Uns auf Antrag des Staatsministeriums und unter der Gegenzeichnung des Präsidenten desselben ernannt, die Collegialräthe nach Anhörung des Präsidenten der Ober-Rechnungskammer. Die zur Kanzlei und für die Revision der Staatsrechnungen weiter erforderlichen Beamten werden von Uns auf Antrag des Präsidenten der Ober-Rechnungskammer und unter Gegenzeichnung desselben ernannt. Die zur Revision der Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungsrechnungen erforderlichen Justificaturbeamten werden von

Uns nach Anhörung des Präsidenten der Ober-Rechnungskammer auf Antrag des Ministeriums des Innern und der Justiz ernannt. Das übrige Personal wird von dem Präsidenten der Ober-Rechnungskammer angenommen.

Der Präsident und die übrigen Collegialmitglieder der Ober-Rechnungskammer sind unabsetzbar wie Richter.

#### Artikel 6.

Der Geschäftsgang bei der Ober-Rechnungskammer wird auf Vorschlag der Ober-Rechnungskammer und nach Anhörung des Staats-Ministeriums durch Verordnung geregelt.

Dieselbe wird auch die Bestimmungen enthalten, welche zur Geschäftsleitung der Präsidenten erforderlich sind.

Bis zum Erlasse dieser Verordnung bleiben die bisher ergangenen Vorschriften über den Geschäftsgang insoweit in Kraft, als sie mit den übrigen Vorschriften dieses Gesetzes vereinbar sind.

#### Artikel 7.

Die Ober-Rechnungskammer hat eine collegialische Verfassung. Sie faßt ihre Beschlüsse unter Theilnahme von mindestens drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Die collegialische Berathung und Beschlußfassung ist jedenfalls erforderlich, wenn:

- 1) an Uns Bericht erstattet,
- 2) die für den Landtag bestimmten Bemerkungen (Art. 20) festgestellt,
- 3) allgemeine Grundsätze aufgestellt oder bestehende abgeändert,



- 4) allgemeine Instructionen erlassen oder abgeändert,
- 5) über Anordnungen der obersten Verwaltungsbehörden Gutachten abgegeben,
- 6) in Zweifelsfällen entschieden werden soll, ob und welche Rechnungen nach den Bestimmungen des Art. 8 Ord.-Nr. 1 und 2 dieses Gesetzes von der Ober-Rechnungskammer zu revidiren und abzuschließen sind.

### Artikel 8.

Der Revision und dem Abschlusse durch die Ober-Rechnungskammer unterliegen:

- 1) alle diejenigen Rechnungen, durch welche die Ausführung des Finanzgesetzes, des festgestellten Hauptstaatsvoranschlags, der sämtlichen Haupt- und Unter-Anlagen, auf welchen derselbe beruht, dargethan wird, insoweit nicht vertragmäßige Bestimmungen eine Ausnahme begründen, insbesondere also alle Rechnungen über
  - a. Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern und von dem Staate gehörigen Materialien und sonstigen Borräthen,
  - b. öffentliche Institute, welche nach Maßgabe des Bedürfnisses Zuschüsse aus der Hauptstaatskasse erhalten;
- 2) die Rechnungen über den Fonds zur Ergänzung des Familien-Eigenthums des Großherzoglichen Hauses;
- 3) die Rechnungen der Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und der sonstigen, öffentlichen Zwecken dienenden Fonds, welche seither schon der Ober-Rechnungskammer durch Gesetz, Verordnung oder besondere

Anordnung zur Revision und zum Abschlusse überwiesen sind oder künftig überwiesen werden.

Derjenige Theil der Hauptstaatskasse = Rechnung, welcher die Ausgaben der Ober-Rechnungskammer enthält, wird von dem Präsidenten derselben revidirt.

#### Artikel 9.

Die Revision der Staatsrechnungen ist, außer der Rechnungs = Justification, noch besonders darauf zu richten:

- a. ob bei der Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Staatseigenthum oder anderem unter der Verwaltung von Staatsbehörden stehendem Eigenthum und bei der Erhebung und Verwendung der Einkünfte, welche in den in Art. 8 Ord. = Nr. 1 und 2 beschriebenen Rechnungen zu verrechnen sind, nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften verfahren worden ist;
- b. ob und wo nach den aus diesen Staatsrechnungen zu beurtheilenden Ergebnissen der Verwaltung zur Beförderung der Staatszwecke Abänderungen nöthig oder rathsam sind.

#### Artikel 10.

Die Ober-Rechnungskammer ist berechtigt, von den Behörden jede bei der Revision der Staatsrechnungen für erforderlich erachtete Auskunft, sowie die Einsendung der bezüglichen Acten, Bücher und sonstigen Schriftstücke zu verlangen.

Die Ober-Rechnungskammer ist befugt, Bedenken und Erinnerungen gegen die Staatsrechnungen an Ort und Stelle durch Commissäre erörtern zu lassen, und ebenso

über Einzelheiten der Verwaltung sich Information zu verschaffen.

Dem Präsidenten der Ober-Rechnungskammer steht das Recht zu, außerordentliche Visitationen von rechnungspflichtigen, unter der Verwaltung von Staatsbehörden stehenden Kassen und Magazinen anzuordnen. Er ist außerdem verpflichtet, wenigstens je eine unvorhergesehene Visitation der Hauptstaatskasse innerhalb dreier Jahre und der übrigen rechnungspflichtigen, unter der Verwaltung von Staatsbehörden stehenden Kassen und Magazinen innerhalb des Zeitraums von 6 Jahren für jede dieser Kassen vornehmen zu lassen. Er hat jedoch in solchen Fällen dem betreffenden Ministerium Mittheilung zu machen, damit von dieser Seite gleichfalls eine commissarische Betheiligung an der Untersuchung stattfinden kann.

Auf Ersuchen des betreffenden Ministeriums hat die Ober-Rechnungskammer außerordentliche Visitationen dieser Kassen, außerdem Ueberlieferungen derselben bei dem Wechsel der Kassebeamten vornehmen zu lassen.

#### Artikel 11.

Alle Verfügungen der obersten Staatsbehörden, durch welche in Beziehung auf Einnahmen und Ausgaben, welche in den in Art. 8 Ord.-Nr. 1 und 2 beschriebenen Rechnungen zu verrechnen sind, eine allgemeine Vorschrift gegeben oder eine schon bestehende abgeändert oder erläutert wird, müssen sogleich bei ihrem Ergehen der Ober-Rechnungskammer mitgetheilt werden.

Allgemeine Anordnungen der Behörden über die unter der Verwaltung derselben stehenden Kassen und Magazine, sowie über die betreffende Buchführung sind schon vor

ihrem Erlaß zur Kenntniß der Ober-Rechnungskammer zu bringen, damit dieselbe auf etwaige Bedenken aufmerksam machen kann.

Die bestehenden Vorschriften über die Einrichtung der Staatsrechnungen und der zugehörigen Rechnungsbelege bleiben vorerst in Kraft; Aenderungen können nur bei Uebereinstimmung der Ober-Rechnungskammer mit der betreffenden obersten Verwaltungsbehörde vorgenommen werden.

Von allen auf die Rechnungslegung über Staatsgelder bezüglichen Beschlüssen der Landstände ist der Ober-Rechnungskammer zur Kenntnißnahme Mittheilung zu machen.

#### Artikel 12.

Die Termine zur Einsendung der Staatsrechnungen werden von der Ober-Rechnungskammer nach Benehmen mit dem betreffenden Ministerium bestimmt.

Die Erinnerungen der Ober-Rechnungskammer zu den Staatsrechnungen betreffen entweder den Rechner oder die decretirende Behörde. Die ersteren sind als Revisionsbemerkungen dem Rechner zu übersenden und von diesem innerhalb der von der Ober-Rechnungskammer festgesetzten Frist zu erläutern, die letzteren von dieser mit der decretirenden Behörde in dem allgemein üblichen Geschäftsverkehre auszutragen.

Die Ober-Rechnungskammer ist befugt, ihren Verfügungen gegen säumige Rechner nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen bis zu 100 Mark einschließlich die schuldige Folgeleistung zu sichern oder auch Commissäre auf Kosten derselben zur Erledigung der gemachten Auflagen abzuschicken.

**Artikel 13.**

Die Ober-Rechnungskammer hat auf die Revisionsbemerkungen und Erläuterungen Beschlüsse zu ertheilen. Erleidet des Rechners Abschluß durch die Beschlüsse Aenderung, so ist nach diesen der Revisionsabschluß zu formiren und dadurch die persönliche Schuld des Rechners an die Kasse oder das Magazin festzustellen.

**Artikel 14.**

Findet sich ein Rechner oder sein Stellvertreter oder Rechtsnachfolger durch den Revisions-Abschluß beschwert, so hat derselbe dagegen innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 3 Monaten nach der bescheinigten Zustellung der Beschlüsse und des Revisions-Abschlusses Recurs bei der Ober-Rechnungskammer zu ergreifen, sowie um Revision der Verhandlungen und um Formirung eines anderen Revisions-Abschlusses nachzusuchen.

In solchen Fällen entscheidet in außerordentlicher Sitzung auf schriftliche Vorträge eines Referenten und Correferenten die Ober-Rechnungskammer, vertreten durch ihren Präsidenten mit zwei Räten und verstärkt durch drei Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs, welche Wir für jede Finanzperiode im Voraus ernennen werden. Der Präsident soll bei Stimmengleichheit nicht den Ausschlag geben können, und ist in diesem Falle zu Gunsten des Beschwerdeführers zu entscheiden.

Bei dieser Entscheidung darf der frühere Referent, auf dessen Vortrag der angefochtene Revisions-Abschluß ertheilt worden ist, nicht mitwirken.

Das Erkenntniß ist dem Rechner durch die Verwaltungsbehörde, unter welcher derselbe steht, zu eröffnen. Ein weiterer Recurs findet nicht statt.

**Artikel 15.**

Die von der Ober-Rechnungskammer formirten Revisions-Abschlüsse, gegen welche innerhalb der im Art. 14 bestimmten Frist der Recurs an die Ober-Rechnungskammer nicht ein- und ausgeführt worden ist, erlangen mit Ablauf dieser Frist, die Beschlüsse der Recurs-Instanz sogleich nach ihrem Erlaß gegenüber dem Rechner, dessen Stellvertreter oder Rechtsnachfolger die Eigenschaft rechtskräftiger Erkenntnisse und sind vollstreckbar. Die Vollstreckungs-Clausel gemäß § 663 der Civil-Prozeß-Ordnung ist von der Ober-Rechnungskammer beizufügen.

**Artikel 16.**

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumniß der Recursfrist findet nur dann statt, wenn:

- a. die Unmöglichkeit zu deren Einhaltung dargethan werden kann;
- b. das Restitutionsgesuch längstens binnen 3 Monaten, von der Zeit des Wegfallens des Hindernisses an gerechnet, bei der Ober-Rechnungskammer angebracht und hiermit
- c. nicht nur die Bescheinigung der angegebenen Verhinderungsurfsache, sondern zugleich auch
- d. eventuell die Recurs-Ausführung selbst verbunden wird.

**Artikel 17.**

Will der Rechner nach erfolgtem Revisions-Abschlusse neue Thatumstände oder Rechtfertigungsmittel geltend machen, so kann er sich damit an die betreffenden Verwaltungsbehörden oder nöthigenfalls an die Ober-Rechnungskammer mit einem Gesuch um Wiederaufnahme des

Verfahrens wenden. Gegen die Entscheidung dieser Behörden steht demselben der Recurs an die nach Artikel 14 und folgende dieses Gesetzes fungirende Recurs=Instanz unter den darin angegebenen Voraussetzungen, Formen usw. zu. Das Beschreiten des Rechtsweges wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

#### Artikel 18.

Eigentliche Rechnungsfehler (errores calculi) können und müssen auch nach erfolgtem Revisions=Abschlusse und nach Ablauf der Recursfrist von der Ober=Rechnungskammer verbessert werden.

#### Artikel 19.

Zeigt sich bei der Revision einer Staatsrechnung, daß dem Rechner Dienstnachlässigkeit zur Last fällt, oder ergeben sich Anzeigen einer untreuen Verwaltung, so hat die Ober=Rechnungskammer die betreffenden Thatfachen der Verwaltungsbehörde, unter welcher der Rechner steht, sofort mitzutheilen, damit das weitere Verfahren gegen denselben eingeleitet werde. Von dem Ergebnisse der Untersuchung soll der Ober=Rechnungskammer Nachricht gegeben werden.

#### Artikel 20.

Den von der Ober=Rechnungskammer anzufertigenden Nachweisungen, welche über das Domanial= und Staatsvermögen und über die Verwendung der bewilligten Staatsgelder nach Art. 9 und 68 der Verfassungsurkunde den Ständen zu geben sind, sind die von der Ober=Rechnungskammer unter eigener Verantwortlichkeit aufzustellenden Bemerkungen darüber beizufügen,

- 1) ob die in den Rechnungen der Hauptstaatskassie in Einnahme und Ausgabe aufgeführten Beträge mit denjenigen übereinstimmen, welche in den nach Art. 8 Ord.-Nr. 1 und 2 von der Ober-Rechnungskammer revidirten Rechnungen in Ausgabe und Einnahme nachgewiesen sind;
- 2) ob und in wie weit bei der Vereinnahmung und Erhebung, bei der Verausgabung und Verwendung von Staatsgeldern oder bei der Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Staatseigenthum Abweichungen von den Bestimmungen des Finanzgesetzes oder der von den Landständen genehmigten Haupt-Abtheilungen, Titel oder einzelnen Posten des Hauptvoranschlags und der Anlagen desselben, oder von den mit einzelnen Positionen des Hauptvoranschlags und der Anlagen desselben verbundenen Bemerkungen oder Abweichungen von den Bestimmungen der auf die Staats-Einnahmen und Ausgaben oder auf die Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Staatseigenthum bezüglichen Gesetze und Vorschriften stattgefunden haben, insbesondere
- 3) welche Etatsüberschreitungen, sowie welche außer-etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben stattgefunden haben.

Die Ober-Rechnungskammer hat mit diesen Nachweisungen und Bemerkungen dem Staatsministerium eine Denkschrift vorzulegen, welche die hauptsächlichsten Ergebnisse der Prüfung übersichtlich zusammenfaßt und die Wahrnehmungen der Ober-Rechnungskammer über etwaige aus den Staatsrechnungen sich ergebende wesentliche Mängel der Verwaltung und gutächtlche Vorschläge zur Abhülfe derselben enthält.



Ueber Fragen, welche zum Geschäftskreise der Ober-Rechnungskammer gehören, können auch die Landstände durch Vermittelung des Staatsministeriums von der Ober-Rechnungskammer Gutachten erheben.

#### Artikel 21.

Liegt Grund zur Einleitung des Disciplinarverfahrens gegen den Präsidenten oder einen Collegialrath der Ober-Rechnungskammer vor, so hat dieselbe durch Beschluß des Staatsministeriums zu erfolgen. Ueber das Verfahren und die Competenz zur Erlassung eines Disciplinar-Erkenntnisses bestimmt das Disciplinargesetz.

Die Landstände sind berechtigt, wegen Verletzung der der Ober-Rechnungskammer im Art. 20 auferlegten Pflichten die Einleitung des Disciplinarverfahrens bei dem Staatsministerium zu beantragen.

Das Staatsministerium hat diesem Antrag binnen 3 Monaten Folge zu geben und das Ergebnis des Disciplinarverfahrens nach dessen Beendigung jeder der beiden Kammern der Landstände mitzutheilen.

#### Artikel 22.

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat Uns die Ober-Rechnungskammer einen Bericht über die Ergebnisse ihrer gesammten, auf das Staatsrechnungswesen bezüglichen Geschäftsthätigkeit zu erstatten, welchem zugleich ihre gutächtlichen Vorschläge beizufügen sind, ob und in wie weit nach den aus den Staatsrechnungen zu entnehmenden Ergebnissen der Verwaltung zur Beförderung der Staatszwecke im Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung zu treffende Bestimmungen nothwendig oder rathsam erscheinen.

## Artikel 23.

Soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes von den bestehenden Bestimmungen abweichen, finden sie zum ersten Male auf das Staatsrechnungswesen der mit dem 1. April 1879 beginnenden Finanzperiode Anwendung.

## Artikel 24.

Sämmtliche Bestimmungen über das Rechnungswesen der Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und der sonstigen öffentlichen Zwecken dienenden Fonds (Art. 8 Ord.-Nr. 3) bleiben in Kraft, insoweit sie nicht durch Art. 14—18 aufgehoben werden.

## Artikel 25.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem ersten October 1879 in Wirksamkeit.

Von dem gleichen Zeitpunkte an treten alle für das Staats-Rechnungswesen früher erlassenen Bestimmungen, insoweit sie mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht vereinbar sind, außer Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 14. Juni 1879.

(L. S.)

LUDWIG.

v. Starck.

18. Gesetz vom 6. Juni 1885, die Aenderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 8. November 1872 über Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betreffend. (RBl. S. 117.)

Die Bestimmungen dieses Gesetzes wurden bei dem Abdrucke des Gesetzes vom 8. November 1872 (s. oben S. 199 ff.) berücksichtigt.

19. Gesetz vom 20. Oktober 1894, die Abänderung des Artikel 54 der landständischen Geschäftsordnung vom 17. Juni 1874, sowie des Gesetzes vom 11. Juni 1875, die Taggelder der Ständemitglieder betreffend. (RBl. S. 501.)

Die Bestimmungen dieses Gesetzes wurden bei dem Abdrucke des Gesetzes vom 17. Juni 1874 (s. oben S. 220 ff.) berücksichtigt.

20. Gesetz vom 27. Juni 1900, die Festsetzung der Staatshaushaltsperioden betreffend (RBl. S. 425).

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein etc. etc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

#### Artikel 1.

An Stelle der Finanzperiode tritt als Wirthschaftsperiode im Staatshaushalt das Etatsjahr (Gesetz vom 22. März 1879 das Etatsjahr für den Staatshaushalt betreffend).<sup>1</sup>

#### Artikel 2.

In Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 1879, die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staats betreffend<sup>2</sup>, werden die Worte „in jedem Jahr der dreijährigen Finanzperiode“ und „als einmalige“ gestrichen.

In Artikel 4 zweiter Absatz desselben Gesetzes, werden die Worte „der darauffolgenden Finanzperiode“ ersetzt durch „der zwei darauf folgenden Etatsjahre“.

Desgleichen in Artikel 14 desselben Gesetzes die

<sup>1</sup> Vgl. oben S. 245 ff.

<sup>2</sup> Vgl. oben S. 250 ff.

Worte „hat spätestens ein und ein halbes Jahr nach Ablauf des Etatsjahres zu erfolgen“ durch „hat so zu erfolgen, daß die in Artikel 21 festgesetzten Termine eingehalten werden können“.

Desgleichen in Artikel 21 desselben Gesetzes die Worte „und innerhalb der darauf folgenden Finanzperiode“ durch „in der Regel innerhalb des darauf folgenden Etatsjahres“, sowie die Worte am Schlusse „spätestens zu Beginn der zweitfolgenden Finanzperiode“ durch „in der Regel im drittfolgenden Etatsjahre“.

#### Artikel 3.

In Artikel 10 dritter Absatz des Gesetzes vom 14. Juni 1879, die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend<sup>1</sup>, werden die Worte „in jeder Finanzperiode“ ersetzt durch „innerhalb dreier Jahre“.

#### Artikel 4.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 27. Juni 1900.

(L. S.)

ERNST LUDWIG.

Rüchler.

21. Gesetz vom 27. Juni 1900, die Abänderung der Artikel 64 und 67 der Verfassungsurkunde betreffend (NBl. S. 426).

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛ. ꝛ.

<sup>1</sup> Vgl. oben S. 260 ff.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

#### Artikel 1.

In Art. 64 erster Absatz der Verfassungsurkunde werden die Worte „wenigstens alle drei Jahre“ ersetzt durch „alljährlich“.

#### Artikel 2.

In Artikel 67 zweiter Absatz der Verfassungsurkunde werden die Worte „auf 3 Jahre“ ersetzt durch „auf ein Jahr“.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und begedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 27. Juni 1900.

(L. S.)

ERNST LUDWIG.

Rüchler.

22. Gesetz vom 18. Mai 1901, die Abänderung des Gesetzes über die landständische Geschäftsordnung vom 17. Juni 1874 betreffend. Die Bestimmungen dieses Gesetzes wurden beim Abdruck des Gesetzes vom 17. Juni 1874 (s. oben S. 220 ff) berücksichtigt.

23. Gesetz vom 26. März 1902, die Regentschaft betreffend (RBl. S. 79).

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

### Artikel 1.

Ist der Großherzog minderjährig, so findet eine Regentschaft statt.

Eine Regentschaft findet ferner statt, wenn der Großherzog dauernd verhindert ist, die Regierung persönlich zu führen, oder wenn bei der Erledigung des Thrones die Person des Thronfolgers ungewiß ist.

Tritt einer der in Absatz 2 vorgesehenen Fälle ein, so hat das Staatsministerium unverzüglich die Stände zu berufen. Die Stände haben in einer Versammlung der vereinigten beiden Kammern unter dem Vorzuge des Präsidenten der Ersten Kammer Beschluß darüber zu fassen, ob die in Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Die Entscheidung erfolgt nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

### Artikel 2.

Zur Führung der Regentschaft ist derjenige regierungsfähige (Artikel 1 Absatz 1 und 2) Agnat berufen, welcher der Krone am nächsten steht.

Ist ein regierungsfähiger Agnat nicht vorhanden, oder schlagen sämtliche regierungsfähige Agnaten die Annahme der Regentschaft aus, so wird, sofern für diesen Fall durch Gesetz nicht ein Anderes bestimmt ist, der Regent von den Ständen aus den volljährigen, nicht regierenden, männlichen Mitgliedern einer landesherrlichen oder vormals reichsständischen Familie erwählt. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Artikels 1 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

Ein Wechsel in der Person des Regenten tritt, abgesehen von den Fällen, in denen der Regent regierungsunfähig wird oder die Regentschaft freiwillig nie-

berlegt, nur ein, wenn der Thronfolger nach erlangter Regierungsfähigkeit erklärt, die Regentschaft selbst führen zu wollen.

### Artikel 3.

Bis nach erfolgter Beschlußfassung der Stände (Artikel 1 Absatz 3) und im Falle einer das Vorhandensein der Voraussetzungen einer Regentschaft anerkennenden Entscheidung, bis zur Uebernahme der Regentschaft durch den berufenen oder erwählten Regenten kann das Staatsministerium nicht entlassen werden.

Von der Beschlußfassung der Stände, durch welche das Vorhandensein der Voraussetzungen für den Eintritt der Regentschaft anerkannt wird, bis zur Uebernahme der Regentschaft hat das Staatsministerium die Regierungsgeschäfte selbstständig zu erledigen. Die gleichen Befugnisse hat das Staatsministerium bis zur Uebernahme der Regentschaft auch im Falle des Artikels 1 Absatz 1.

### Artikel 4.

Die Uebernahme einer Regentschaft soll im Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

### Artikel 5.

Sollten besondere persönliche Verhältnisse eines nach Artikel 5 der Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820 zur Nachfolge in der Regierung Berechtigten die Annahme rechtfertigen, daß er eintretenden Falles dauernd verhindert sein würde, die Regierung persönlich zu führen, so kann schon im Voraus durch Gesetz über die Nothwendigkeit einer Regentschaft (Artikel 1 Absatz 2 und 3) und, für den Fall, daß ein regierungsfähiger

Agnat nicht vorhanden ist (Artikel 2 Absatz 2) über die Person des Regenten Entscheidung getroffen werden.<sup>1</sup>

#### Artikel 6.

Der Regent übt die volle Regierungsgewalt im Namen des Großherzogs aus; er ist unverantwortlich und unverletzlich.

Der Regent leistet vor der Uebernahme der Regentschaft in einer Versammlung der vereinigten beiden Kammern der Stände einen Eid, die Verfassung des Großherzogthums fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

#### Artikel 7.

Die Kosten der Hofhaltung und Repräsentation des Regenten sind aus der Civilliste zu bestreiten.

Falls hierdurch eine zu starke Belastung der Civilliste eintreten würde, ist dem Regenten ein Beitrag zu diesen Kosten aus der Staatskasse zu leisten, dessen Höhe mit den Landständen zu vereinbaren ist.

#### Artikel 8.

Eine Fürsorge und Aufsicht in Ansehung der Person und des Privatvermögens des Großherzogs oder eines Mitgliedes des Großherzoglichen Hauses ist mit der Regentschaft nur insoweit verbunden, als sich dies aus dem Artikel 17 des Gesetzes den Gerichtsstand und das gerichtliche Verfahren in Ansehung des Landesherrn und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses betreffend, in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung ergibt.

---

<sup>1</sup> Vgl. Gesetz zur Ausführung des Artikels 5 des Gesetzes, die Regentschaft betreffend, vom 26. März 1902, vom 12. Juli 1902, *ABl.* S. 291.



**Artikel 9.**

Eine durch geistige oder körperliche Gebrechen des Großherzogs veranlaßte Regentschaft endigt, wenn in einer Versammlung der vereinigten beiden Kammern der Stände auf den Antrag des Staatsministeriums durch einen Beschluß festgestellt wird, daß der Grund der Regentschaft weggefallen ist. Auf das Verfahren findet Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 3 Absatz 1 entsprechende Anwendung. In allen übrigen Fällen endigt die Regentschaft mit dem Wegfalle des Grundes, der ihren Eintritt veranlaßt hat.

**Artikel 10.**

Der Großherzog kann im Falle einer vorübergehenden Verhinderung Vollmacht für seine Stellvertretung in Ausübung der Regierungsrechte erteilen.

**Artikel 11.**

Gegenwärtiges Gesetz bildet einen Bestandtheil der Verfassungsurkunde.

Der Artikel 5 Absatz 4 der Verfassungsurkunde vom 17. December 1820 erhält folgende Fassung:

„Die diesen Grundsätzen entsprechenden näheren Bestimmungen werden durch das Hausgesetz festgesetzt, welches insofern einen Bestandtheil der Verfassung bildet.“

Der Artikel 107 der Verfassungsurkunde vom 17. December 1820 wird aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 26. März 1902.

(L. S.)

ERNST LUDWIG.

Kothe. Dittmar. Gnauth.

24. Gesetz vom 12. Juli 1902, zur Ausführung des Artikels 5 des Gesetzes, die Regentschaft betreffend, vom 26. März 1902 (RBl. S. 291).

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛ. ꝛ.

Wir haben auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes, die Regentschaft betreffend, vom 26. März 1902 mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

#### Artikel 1.

Da der zur Zeit Unserem Throne am nächsten stehende Agnat des Gesamthauses Hessen<sup>1</sup> dauernd verhindert ist, die Regierung des Großherzogthums persönlich zu führen, so findet, im Falle dieselbe auf ihn übergehen sollte, eine Regentschaft statt.

#### Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung im Regierungsblatt in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 12. Juli 1902.

(L. S.)

ERNST LUDWIG.

Rothe. Dittmar. Gnauch.

<sup>1</sup> Vgl. Hof- und Staats-Handbuch 1905/06 S. 4.

25. Gesetz vom 30. Dezember 1904, die Einführung bestehender Gesetze in neue Gebietsteile betreffend (HBl. S. 473).

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛ. ꝛ.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

### Einziger Artikel.

Unser Staatsministerium wird ermächtigt, bestehende Gesetze auf Gebietsteile, die dem Staatsgebiete des Großherzogtums nach dem Erlasse dieser Gesetze zugetreten sind, auszudehnen, sowie alle diesem Zwecke dienenden Ein- und Ausführungs- und Überleitungs-Vorschriften zu erlassen. Das Gleiche gilt in Ansehung solcher Gesetze, die nach dem Hinzutritt von Gebietsteilen erlassen, in diesen Gebietsteilen aber mangels der Geltung vorher erlassener Gesetze nicht in Kraft getreten sind.

Gesetz im Sinne dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.

Das Staatsministerium kann die ihm nach dem Absatz 1 zustehende Befugnis in Ansehung einzelner Gesetze dem Ministerium des Innern, dem Ministerium der Justiz oder dem Ministerium der Finanzen übertragen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Lich, den 30. Dezember 1904.

ERNST LUDWIG.

Rothe.

## Register.<sup>1</sup>

- |  |  |
|--|--|
| <p>Abolitionsrecht des Großherzogs 116</p> <p>Adelsvorrechte 47 f., 111 ff., 119</p> <p>Agnaten 38, 94</p> <p>Altkatholiken 55</p> <p>Auflagen, Ausschreibung, Erhebung 131; Forterhebung nach Ablauf der Bewilligungszeit 133, Auflagen-Gesetz 76 f., 133</p> <p>Ausgabe-Bewilligung 76 ff., 131</p> <p>Ausgabe-Initiative der Landstände 131</p> <p>Ausschüsse der beiden Kammern 147, 229 ff.</p> <p>Begnadigungsrecht des Großherzogs 116, 185</p> <p>Behördenorganisation 33 ff.</p> <p>Beschwerderecht der Stände 139</p> <p>Besoldungen, deren Verleihung 255, Remunerationen, persönliche Zulagen, Unterstützungen 256</p> <p>Bischof, Mitglied der 1. Kammer 119</p> <p>Brabant 4</p> <p>Budget, seine rechtliche Bedeutung 76</p> <p>Budgetrechtliche Befugnisse der Stände 76 ff., 131 ff.</p> <p>Civilliste 79, 133</p> <p>Cognaten 38, 94</p> | <p>Competenz des Reichs 29</p> <p>Confessionen, Gleichberechtigung 46, 103 f.</p> <p>Deutscher Bund 10. 23 i, 92</p> <p>Dislokationsrecht des Kaisers 180</p> <p>Domänen 40 ff., 95 ff.</p> <p>Eid des Regierungsverweisers 155</p> <p>Eid der Staatsbürger und Staatsdiener 156</p> <p>Einnahmewilligung 77</p> <p>Ehren- oder Majestätsrechte des Großherzogs 36 f.</p> <p>Erbverbrüderete 39 ff., 94.</p> <p>Erbverbrüderungen 5, 39</p> <p>Staatsgesetz 250 ff.</p> <p>Staatsjahr, seine Verlegung 245</p> <p>Evangelische Kirche 53, Vertretung in der 1. Kammer 119</p> <p>Fahneneid der hess. Staatsangehörigen 177</p> <p>Familien-Eigenthum des Großherzogl. Hauses 96 f.</p> <p>Finanzgesetz 76 f., 131 f.</p> <p>Finanzperiode 132, 251 ff., 273 i.</p> <p>Fiskus 154</p> <p>Freiheit der Person und des Eigenthums 42 ff., 105 ff.</p> |
|--|--|

<sup>1</sup> Die Zahlen bedeuten die Seiten.

- Fried- und Einigkeitsrecess von 1648 7
- Gendarmerie-Corps 192
- Gemeinden 59 ff.
- Gerichte, Unabhängigkeit 47, 109 f.
- Gesamthaus Hessen 38
- Gesetzgebung 81 f., 134 f., Behandlung größerer Gesetzesvorlagen 166 ff.
- Gesetzesinitiative 138
- Gewissensfreiheit 104
- Gleichheit vor dem Gesetze 45, 103
- Großherzogliches Haus 38, 94
- Großherzog, seine staatsrechtliche Stellung 32 ff., 93 ff., Adjutantur 181, 194, Abolitionsrecht und Begnadigungsrecht 116, 185, Anspruch auf milit. Ehrenbezeugungen 181, Offiziers-Ernennungsrecht 178, 181, 195
- Grundrechte 42 ff., 98 ff.
- Heinrich das Kind 4
- Hessen, Entstehung des hessischen Staates 3 ff., Entwicklung bis zur Gründung des deutschen Bundes 8 ff., Eintritt in den deutschen Bund 10, Eintritt in den norddeutschen Bund 24, Eintritt in das deutsche Reich 24 f., 173
- Hessen, Rechte und Pflichten der S. 42 ff., 98 ff.
- Indigenat 99 f.
- Interpellationsrecht 84 f., 138 f.
- Israeliten 56
- Kammern, s. unter Landstände.
- Kanzler, Sitz in der 1. Kammer 119
- Katholische Kirche 54; Vertretung in der 1. Kammer 119
- Karlsbader Minister = Conferenzen 13
- Kirchen, deren Stellung im allgemeinen 52, 112 f.
- Kollektivnote vom 16. November 1814 14
- Kreisamt 36, 64
- Kreisausschuß 36, 65
- Kreisrat 36, 64
- Kreistag 36, 64
- Landesbischof, Sitz in der 1. Kammer 119
- Landstände, Zusammenziehung 70 ff., 117 f., Wahlen 72 ff., 121 ff., 202 ff. kollegiale Rechte 74 ff., budgetrechtliche Befugnisse 76 ff., 131 f., Gesetzgebungsbefugnisse 81 ff., Ueberwachung der Staatsverwaltung 84 ff., Beschwerderecht 84, Petitionsrecht 85, individuelle Rechte der Kammermitglieder 86, Unverletzlichkeit derselben 86 f., 141 f., Geschäftsordnung 220 ff.
- Landes-Universität, Vertreter in der 1. Kammer 119
- Leibeigenschaft 107
- Lineal-Erbfolge 38, 94
- Ludwig der Bärtige 3
- Militärconvention 174 ff.
- Militär-Stat 188
- Militärpersonen: Staatsange-

- hörigkeit 186, 195, Beſteue-  
 rung 186 f., Gerichtsbarkeit  
 185
- Militär-Requiſition 183
- Minifterverantwortlichkeit 34,  
 84 f. 156, 162 ff.
- Monarchiſches Princip 32, 93 f.
- Notanleiherrecht 133
- Notſteuerrecht 133
- Notverordnungen 84, 136
- Oberrechnungskammer 260 ff.
- Offiziere, Ernennung, Beför-  
 derung und Verſetzung 178,  
 194
- Öffentlichkeit der Kammerſitz-  
 ungen 152 f.
- Organisationsrecht des Groß-  
 herzogs 135 f.
- Petitionsrecht 85, 140 f.
- Philipp der Großmütige 6
- Prälat, evangel., Siz in der  
 1. Kammer 119
- Primogeniturordnung 38, 94
- Provinzialauſchuß 35, 67
- Provinzialdirektor 35, 66
- Provinzialrat 35, 66
- Rechnungsvorſchriften 250 ff.
- Regentſchaft 155, 275 ff.
- Regierungsblatt: Einführung  
 deſſelben 162
- Regierungsrechte des Groß-  
 herzogs 34
- Reichs-Competenz 29
- Religiöſe Freiheit 104 f.
- Rheinbund 9 f.
- Staatsangehörigkeit 99 f.
- Staatsbürgerrecht 44, 100
- Staats-Einnahmen und Aus-  
 gaben, deren Verwaltung  
 250 ff.
- Staatsdienſt 45 f., 67 ff., 103,  
 114 f., 156
- Standesherrliche Rechte 47 f.,  
 111 f. 119
- Thronfolge 38 f., 94
- Uniformierung der heſſiſchen  
 Truppenteile bezw. Offiziere  
 175, 179
- Univerſität, Vertretung in der  
 1. Kammer 8, 119
- Unteilbarkeit des Staatsgebiets  
 31, 93
- Unterrichtsanſtalten 58, 112 f.
- Veräußerung von Staatseigen-  
 tum 97 f., 244 f., 253
- Verfaſſungsänderungen 88, 157
- Verfaſſungs-Edikt vom 18. März  
 1820 17 ff.
- Verfaſſungs = Urkunde vom  
 17. December 1820, Ent-  
 ſtehung 14 ff., Wortlaut 89 ff.
- Verhaftung von Landtagsmit-  
 gliedern 86, 142
- Veröffentlichung der Kammer-  
 verhandlungen 151 ff.
- Verordnungsrecht des Groß-  
 herzogs 81 ff., 134 f.
- Wahlen zum Landtag 72 f.,  
 121 f., 144 f.
- Wiener Miniſterconferenzen 16
- Wiener Schlußakte 16
- Wohlthätigkeitsanſtalten 58,  
 112 f.
- Ziegenhainer Erb- oder Brüder-  
 vergleich 6

**:: Handausgabe hessischer Gesetze ::**

---

---

**Hessische  
Verfassungs Gesetze  
mit Einführung und Erläuterungen**

**== herausgegeben von ==**

**Dr. W. van Calker**

ord. Professor an der Universität Gießen

**Ergänzungsheft**

**Verlag von Alfred Töpelmann  
(vormals J. Ricker) — Gießen — 1912**

# Vorbemerkung.

Der vorliegende Nachtrag zu der von mir im Jahre 1906 herausgegebenen Handausgabe der Hessischen Verfassungsgesetze soll dazu dienen, die dort abgedruckten Gesetzestexte nebst den hierzu in der Einleitung und in den Anmerkungen gegebenen Erläuterungen nach Maßgabe der inzwischen erfolgten Aenderungen der Gesetzgebung richtig zu stellen. Hierbei waren hauptsächlich die beiden verfassungsändernden Gesetze vom 3. Juni 1911 und die beiden Gemeindeordnungen (Städte- und Landgemeindeordnung), sowie die Kreis- und Provinzialordnung, vom 8. Juli 1911 zu berücksichtigen. — Die vorgenommenen Aenderungen und Ergänzungen beschränken sich, dem Wunsche des Verlags entsprechend, auf das unumgänglich Notwendige.

Gießen, im Oktober 1912.

van Calker.

## Inhalt.

|                                    | Seite |
|------------------------------------|-------|
| Zu G. 35 der Handausgabe . . . . . | 3     |
| Zu G. 36 . . . . .                 | 5     |
| Zu G. 44 . . . . .                 | 6     |
| Zu G. 51 . . . . .                 | 6     |
| Zu G. 61 ff. . . . .               | 6     |
| Zu G. 65 . . . . .                 | 10    |
| Zu G. 71—74 . . . . .              | 10    |
| Zu G. 76 . . . . .                 | 13    |
| Zu G. 83 . . . . .                 | 15    |
| Zu G. 100—102 . . . . .            | 15    |
| Zu G. 114 . . . . .                | 15    |
| Zu G. 116—129 . . . . .            | 15    |
| Zu G. 131, 132, 137, 138 . . . . . | 22    |
| Zu G. 199—220 . . . . .            | 24    |
| Zu G. 254 . . . . .                | 24    |



## Zu §. 35.

(Ersatz für den vierten Absatz einschließlich Anmerkungen.)

Die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung bestimmt sich nunmehr nach folgenden, am 1. April 1912 in Kraft getretenen Landesgesetzen vom 8. Juli 1911: 1. Gesetz, betreffend die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und Provinzen (RBl. S. 307, 324), d. i. die sog. Kreis- und Provinzialordnung (RPO.); 2. Gesetz, die Städteordnung betreffend (RBl. S. 367), d. i. die sog. Städteordnung (StO.); 3. Gesetz, die Landgemeindeordnung betreffend (RBl. S. 443), d. i. die sog. Landgemeindeordnung (LgO.). Diese Gesetze sind an die Stelle der gleichnamigen Gesetze vom 12., 13. und 15. Juni 1874 getreten, behalten aber im wesentlichen deren Prinzipien bei\*).

Für jede Provinz besteht ein Provinzialausschuß und eine mit einem Provinzialdirektor und den erforderlichen Nebenbeamten besetzte Provinzialdirektion. Der Provinzialausschuß setzt sich zusammen aus dem Provinzialdirektor und acht Mitgliedern, welche nebst vier Ersatzmännern von dem Provinzialtag (vgl. Hauptband S. 66; RPO. 68 ff.) aus den zu Kreistagsabgeordneten wählbaren Provinzangehörigen gewählt werden, und von

---

\*) Vgl. die mit eingehenden Erläuterungen versehenen amtl. Handausgaben dieser Gesetze, hgg. von W. Best, Geheimerat i. Gr. Min. d. Innern, Darmstadt 1911, und die einschlägigen Gesetzesmaterialien aus der Landtagsperiode 1908/11 namentlich 1. zur RPO.: Verhandlgn. d. II. Kammer d. Stände (LW. II) Druckf. 558 (Regierungsvorlage), 590 (Auschußbericht Reh); LW. I, Beil. 137 (Auschußbericht Kleinschmidt); 2. zur StO.: LW. II Druckf. 189 (Regierungsvorlage), 464 u. 587 (Auschußberichte Glässing; LW. I, Beilagen 109 u. 134 (Auschußberichte Hagen); 3. zur LgO.: LW. II. Druckf. 201 (Regierungsvorlage), 465, 588 (Auschußberichte Nebel u. Stoepfer), LW. I, Beil. 110, 135 (Auschußberichte Graf zu Solms-Laubach); 4. zu dem unten genannten Verwaltungsrechtspflegegesetz: LW. II, Druckf. 401 (Regierungsvorlage), 515 u. 589 (Auschußberichte Gutfleisch u. Reh), LW. I, Beil. 111 u. 136 (Auschußberichte Schmidt u. Kleinschmidt).

denen mindestens die Hälfte zugleich dem Provinzialtag angehören muß. Den genannten neun Mitgliedern kann die Staatsregierung noch ein Mitglied beordnen, welches die Staatsprüfung zum Richteramte bestanden hat. Geistliche, Kirchendiener, Elementarlehrer, Kreis- und Provinzialangestellte können nicht Mitglieder des Provinzialausschusses sein. Die Provinzialausschußmitglieder werden jeweils auf sechs Jahre (mit dreijähriger hälftiger Erneuerung) gewählt und unterliegen den Disziplinarvorschriften des Gesetzes vom 21. April 1880 über die Disziplinarverhältnisse der nichtrichterlichen Staatsbeamten (RPO. 81, 82). Der Provinzialausschuß ist einerseits Organ der Provinz, als des obersten kommunalen Selbstverwaltungsverbandes, andererseits Organ des Staates. In letzterer Eigenschaft hat er namentlich die ihm durch die RPO. und anderweitige Gesetze übertragenen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zu führen; ferner hat er (in der Besetzung von fünf Mitgliedern) in den gesetzlich bestimmten Fällen nach Maßgabe des Gesetzes, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, vom 8. Juli 1911 als Verwaltungsgericht zu entscheiden; des weiteren hat er in allen denjenigen Fällen als Beschlußbehörde zu fungieren, in denen die durch Reichsgesetze den Verwaltungsbehörden zugewiesenen Obliegenheiten durch landesrechtliche Ausführungsvorschriften den Provinzialausschüssen übertragen werden; endlich hat er bestimmte, ihm ausdrücklich zugewiesene Wahlen vorzunehmen. Bei allen im Beschlußverfahren zu erlassenden Entscheidungen ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich (RPO. 83, 84, 87).

Zum Provinzialdirektor wird jeweils der Kreisrat desjenigen Kreises ernannt, in welchem die Provinzialhauptstadt liegt. Abgesehen von der ihm

zustehenden Leitung der Verwaltung des Provinzialverbandes obliegen demselben namentlich folgende Verwaltungsaufgaben: Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs des Ausschusses; Berufung des Ausschusses, Führung des Vorsizes und der laufenden Geschäfte; Vorbereitung und Ausführung der Ausschlußbeschlüsse; Vertretung des Ausschusses und Erlaß vorläufiger Verfügungen in nicht aufschiebbaren Angelegenheiten; Inhibierung polizeilicher, im Verwaltungsstreitverfahren angefochtener Zwangsmaßregeln eines Kreisrates; Beanstandung unzulässiger Provinzialtagsbeschlüsse; Anordnung solcher sicherheits- und sanitätspolizeilichen Maßregeln (ausschließlich Polizeiverordnungen), deren Ergreifung im Interesse der ganzen Provinz oder mehrerer Kreise als notwendig oder zweckmäßig erscheint (RPO. 85, 86, 66, 96, 93<sup>II</sup>; Edikt vom 12. November 1860, (RBl. S. 341), Art. 2). — Der Provinzialdirektor bildet grundsätzlich keine Mittelinstanz zwischen den Kreisräten und dem Ministerium des Innern und ist nicht Vorgesetzter der Kreisräte.

### Zu §. 36.

(Zusatz zu Abs. 2; die Anmerkungen 1 bis 4 fallen weg.)

Zum Kreisauschuß gehören zufolge RPO. 45 außer dem Kreisrate und sechs Mitgliedern noch zwei Ersatzmänner, welche von dem Kreistag aus der Zahl der Kreisangehörigen, und zwar mindestens zur Hälfte aus seiner Mitte, gewählt werden. Bezüglich Wählbarkeit und disziplinarrechtlicher Stellung der Kreisauschußmitglieder gilt im wesentlichen das gleiche wie für die Provinzialauschußmitglieder. Im übrigen sind bezüglich der Stellung des Kreisauschusses und des Kreisrats nunmehr die Artikel 44—67 RPO. maßgebend, die in den Grundzügen mit dem früheren Recht übereinstimmen. Als Verwaltungsgericht ent-

scheidet der Kreisausschuß in der Besetzung mit fünf Mitgliedern; bei Entscheidungen im Beschlußverfahren ist die Besetzung mit fünf Mitgliedern die geringste zulässige Besetzung (RPO. 55).

### **Zu §. 44.**

(Zusatz zum dritten Satz.)

Der Art. 14 HV. hat durch das Gesetz, die Landstände betreffend, vom 3. Juni 1911 (s. unten §. 15 ff.) seine rechtliche Bedeutung verloren. Während der Besitz des sog. „Staatsbürgerrechts“ nach dem Landtagswahlgesetz vom 8. November 1872 (Art. 5—12) die notwendige Voraussetzung des aktiven Wahlrechts zur hessischen Volksvertretung und der Mitgliedschaft in der I. oder II. hessischen Kammer war, sind diese Rechte nunmehr ausschließlich an das Vorhandensein der Voraussetzungen des erstgenannten Gesetzes (Art. 5 ff) geknüpft, in welchem der Ausdruck „Staatsbürger“ überhaupt nicht mehr vorkommt.

### **Zu §. 51.**

Die Zitate in Anmerkung 2 und 3 sind durch Hinweis auf das Landstände-Gesetz vom 3. Juni 1911, Art. 2 Ziff. 8 und Ziff. 3, zu ersetzen (s. unten §. 17 u. 16).

### **Zu §. 61 ff.**

(Die dritte Anmerkung auf §. 61 und der Text der Erläuterungen samt Anmerkungen auf §. 62 und 63 [bis §. 64 Ziff. 2 ausschließlich] werden durch die nachstehenden Ausführungen ersetzt.)

Die Grundzüge der Gemeindeorganisation und der Stellung der Gemeinden bestimmen sich nunmehr nach den oben (§. 3) genannten beiden Gemeindeordnungen (Städteordnung und Landgemeindeordnung) vom 8. Juli 1911. Die Ortsgemeinden werden hiernach unterschieden in „Stadtgemeinden“ (oder Städte)

und in „Landgemeinden“. Zur Kategorie der „Stadtgemeinden“, d. h. der der StD. unterstehenden Gemeinden, gehören 1. alle diejenigen Gemeinden, welche nach der letzten Volkszählung mindestens 15,000 Einwohner (einschließlich der aktiven Militärpersonen) zählen; 2. von den Gemeinden mit einer Bevölkerungsziffer von 3000 bis 14,999 Einwohnern diejenigen, auf welche die StD. auf Antrag des Gemeinderats und nach Anhörung des Kreistags mit Genehmigung der Staatsregierung ausdrücklich für anwendbar erklärt worden ist. Alle übrigen Gemeinden — auch diejenigen, die nach altem Herkommen die Bezeichnung „Stadt“ führen — sind im Sinne des Gesetzes „Landgemeinden“ (StD. 3, LgD. 5). Die Organisation der Stadt- und der Landgemeinden zeigt in den Grundzügen weitgehende Uebereinstimmung, namentlich gliedern sich die Verfassungsorgane in beiden Arten von Gemeinden in Gemeindevertretung und Gemeindevorstand. Die erstere wird in den Stadtgemeinden durch die Stadtverordnetenversammlung mit Einschluß des Bürgermeisters und der Beigeordneten (sog. „Stadtvertretung“); in den Landgemeinden durch den „Gemeinderat“ mit Einschluß des Bürgermeisters und der Beigeordneten („Gemeindevertretung“ im engeren Sinne) gebildet (StD. 2, 92; LgD. 3, 91). Die Funktion des Gemeindevorstands steht dem Bürgermeister zu, jedoch wird derselbe nur in den Landgemeinden von Gesetzes wegen ausdrücklich als „Vorsteher der Gemeinde“ bezeichnet\*) (StD. 2, 121; LgD. 3, 114).

Der Gemeinderat besteht je nach der Bevölkerungsziffer der Gemeinde aus 9 bis 18, die Stadtverordneten =

---

\*) Die in die Regierungsvorlagen aufgenommene ausdrückliche Unterscheidung zwischen Gemeindevertretung und Gemeindevorstand wurde im Laufe der parlamentarischen Verhandlungen wieder beseitigt (Vgl. RB. II. 1908/11, Druckf. Nr. 464 S. 19, u. Nr. 587 S. 1; RB. I, Beil. Nr. 109 S. 6 ff., Nr. 134 S. 1 ff.).

versammlung aus 12 bis 14 Mitgliedern, welche von den hierzu qualifizierten Gemeindeangehörigen aus der Zahl der hierzu befähigten Personen — und zwar mindestens zur Hälfte aus dem höchstbesteuerten Drittel der Wählbaren — gewählt werden (LgD., StD. 35, 36). Das aktive Wahlrecht setzt voraus: Männliches Geschlecht; Reichsangehörigkeit; dreijährigen Wohnsitz in der Gemeinde; vollendetes 25. Lebensjahr; Gemeindesteuerpflicht seit 1. April des dem Rechnungsjahr, in welchem die Wahl stattfindet, vorhergehenden Jahres (LgD., StD. 38). Das passive Wahlrecht haben alle aktiv Wahlberechtigten, deren Wahlrecht nicht ruht (LgD., StD. 40) und die nicht infolge einer Verurteilung unfähig zur Bekleidung öffentlicher Aemter sind, mit Ausschluß einzelner bestimmter Personenkategorien (aktive Militärpersonen, im Amt befindliche Geistliche und Volksschullehrer; gewisse Staatsbeamte; Bürgermeister und Beigeordnete; Personen, die mit Bürgermeister oder Beigeordneten in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt sind) (LgD., StD. 40). Die Gemeindevertretung hat über alle gemeindlichen Angelegenheiten zu beschließen, soweit sie nicht ausschließlich dem Bürgermeister oder besonderen Deputationen überwiesen sind. Ueber andere als gemeindliche Angelegenheiten darf die Gemeindevertretung nur dann beraten, wenn sie ihr durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch die Aufsichtsbehörden zugewiesen sind (LgD. 91, StD. 92). Zu gewissen Beschlüssen ist die Genehmigung des Kreisrats erforderlich (LgD., StD. 95). Die Gemeindevertretung darf ihre Beschlüsse niemals an Stelle des zur Ausführung berufenen Bürgermeisters selbst ausführen, jedoch ist sie zur selbständigen Ueberwachung der gemeindlichen Verwaltung berufen (LgD., StD. 94). Die Ausführung kompetenzwidriger, gesetz-

oder rechtswidriger Gemeindevertretungsbeschlüsse ist vom Bürgermeister vorbehaltlich der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren auszusetzen (LgD., StD. 97).

Der Bürgermeister und die nach Gesetz zu seiner Vertretung berufenen Beigeordneten (in Landgemeinden mindestens einer, in Städten mindestens zwei) werden in den Landgemeinden von den wahlberechtigten Gemeindeangehörigen, in den Städten von der Stadtverordnetenversammlung für die gesetzmäßige Zeit gewählt und bedürfen staatlicher Bestätigung. Die Voraussetzungen der Wählbarkeit decken sich im wesentlichen mit den oben angeführten Bedingungen der Wählbarkeit zum Gemeindevertretungsmitglied. In den Landgemeinden ist jedoch die Wählbarkeit zum Bürgermeister oder Beigeordneten speziell noch an den Besitz der hessischen Staatsangehörigkeit geknüpft (LgD., StD. 69 ff.). — Der Bürgermeister ist der verantwortliche Leiter der gesamten Gemeindeverwaltung, führt den Vorsitz in den Gemeindevertretungsitzungen und hat außer den ihm gesetzlich übertragenen sonstigen Obliegenheiten namentlich: 1. die örtlichen Geschäfte der allgemeinen Staatsverwaltung, insbesondere diejenigen der örtlichen Polizeiverwaltung insoweit zu besorgen, als hierfür nicht besondere Beamte bestellt sind; 2. die Gesetze, Verordnungen und Verfügungen der Aufsichtsbehörden beziehungsweise vorgesetzten Behörden auszuführen; 3. die Beschlüsse der Gemeindevertretung vorzubereiten und auszuführen; 4. die Verwaltung der gemeindlichen Anstalten und des gemeindlichen Vermögens zu führen; 5. die gemeindlichen Beamten nach Maßgabe des Gesetzes anzustellen; 6. die Rechte der Gemeinde zu wahren und dieselbe nach außen zu vertreten (LgD. 114, 121; StD. 117, 121). — Weitere Organe der Gemeinden sind die Ausschüsse, Deputationen und Kommissionen und — unter den eigentlichen Gemeindebeamten —

namentlich die Gemeinderechner (Stadtrechner) (LgD. 129–136, 155–160; StD. 130–138, 161–166).

### Zu §. 65.

(Ersatz für den Schlußsatz des ersten Absatzes.)

Der Kreistag besteht je nach der Einwohnerzahl des Kreises aus 15–24 Mitgliedern. Von diesen werden zwei Dritteile von Bevollmächtigten der Gemeindevorstände, das letzte Drittel von den nach dem Gesetze wahlberechtigten Höchstbesteuerten (und zwar in den Kreisen Darmstadt, Mainz, Offenbach und Worms von den hundert, in den übrigen Kreisen von den fünfzig Höchstbesteuerten) gewählt (RBD. 14 ff.). — Bezüglich der Zusammensetzung des Kreis Ausschusses s. oben §. 5.

### Zu §. 71–74.

(Ersatz für §. 71 Absatz 2 und 3 einschließlich Anmerkung 3, §. 72, 73 und 74 einschließlich Anmerkungen.)

Die Zusammensetzung der Ständeversammlung bestimmt sich nunmehr nach dem Gesetze, die Landstände betreffend, vom 3. Juni 1911, RBl. S. 87.

Die Zugehörigkeit zur I. Kammer gründet sich hier nach teils auf Geburtsstand, teils auf amtliche Stellung, teils auf Wahl, teils auf landesherrliche Berufung. Die geborenen Mitglieder der Kammer — d. s. die Prinzen des Großherzoglichen Hauses, die im Besitze entsprechender Standesherrschaften befindlichen Häupter der standesherrlichen Familien, beziehungsweise deren Vertreter, und der Senior der Familie Niedesel Freiherren zu Eisenbach — können von ihrem Rechte nur dann Gebrauch machen, wenn sie die hessische Staatsangehörigkeit besitzen und das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben\*). Für die auf Grund ihrer amtlichen Stellung berufenen

\*) Die Voraussetzung des Besitzes des hessischen „Staatsbürgerrechts“ im Sinne des Art. 14 H.B. ist, wie oben ausgeführt wurde (s. §. 6), nunmehr für sämtliche Mitglieder der I. und II. Kammer weggefallen.



Kammermitglieder — d. s. die Vertreter der katholischen Kirche (1), der evangelischen Landeskirche (1), der Landesuniversität (1) und der technischen Hochschule (1) — tritt neben den vorgenannten Erfordernissen noch das eines mindestens dreijährigen Wohnsitzes in Hessen; die gleichen Erfordernisse gelten für die vom Großherzog auf Lebenszeit ernannten Mitglieder (höchstens 12) und für die vom Großherzog berufenen Vertreter des Handels und der Industrie (1), der Landwirtschaft (1) und des Handwerks (1). Die Wählbarkeit der von ihren Standesgenossen zu wählenden Vertreter des grundangeseffenen Adels (2) setzt neben entsprechendem Grundeigentum (mindestens 10 ha im Werte von mindestens 500 000 Mark) die Zurücklegung des 25. Lebensjahres, dreijährigen Wohnsitz in Hessen und einjährigen Besitz der hessischen Staatsangehörigkeit voraus (VstG. 1, 2, 5, 6, 10).

Während die Zusammensetzung der I. Kammer trotz der Verfassungsreform von 1911 in Hessen ebenso wie in allen deutschen Staaten deutlich durch ständische Erinnerungen beeinflusst ist, bringt die II. Kammer die Neuartigkeit der modernen Volksvertretung im Vergleich mit den alten Landständen auch schon in der Art und Weise ihrer Zusammensetzung zum Ausdruck. Die Kammermitgliedschaft wird hier nicht durch die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stande oder Berufe, sondern ausschließlich durch die Stimme des Volkes bestimmt. Die Zahl der Volksvertreter beträgt 58, welche in gesetzlich abgegrenzten Wahlkreisen\*) gewählt werden — und zwar je 3 in der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt und in der Provinzialhauptstadt Mainz, je 2 in der Provinzialhauptstadt Gießen (mit Schiffenberg, Herrnwald und Wiesefck), in der Kreisstadt Offen-

---

\*) S. Gesetz vom 3. Juni 1911, die Zusammensetzung der Zweiten Kammer der Stände, insbesondere die Bildung der Wahlkreise betreffend (RBl. S. 113)

bach (nebst Forst Offenbach, Offenbacher Hintermark und Wildhof) und in der Kreisstadt Worms, je 1 in den Kreisstädten Friedberg (nebst Friedberger Burgwald), Mtsfeld und Bingen, die übrigen 43 in den aus den übrigen Gemeinden gebildeten Wahlkreisen. Das aktive Wahlrecht steht vorbehaltlich bestimmter gesetzlicher Ausnahmen allen Personen männlichen Geschlechts zu, die 1. zur Zeit der Wahl das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, 2. zur Zeit der Wahl wenigstens drei Jahre in Hessen wohnen und ein Jahr die hessische Staatsangehörigkeit besitzen, und 3. seit Anfang des Rechnungsjahres, in dem die Wahl vorgenommen wird, zu einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer herangezogen sind oder doch heranzuziehen gewesen wären, wenn nicht bestimmte gesetzliche Gründe diese Heranziehung ausgeschlossen hätten. Jeder Stimmberechtigte, der das fünfzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, ist berechtigt, zwei Stimmen bei der Wahl abzugeben. Ausgeschlossen vom Stimmrecht beziehungsweise von dessen Ausübung sind die in VstG. Art. 7, 8 genannten Personen; bemerkenswert ist jedoch, daß der Bezug einer vorübergehenden öffentlichen Armenunterstützung überhaupt keinen Verlust des Stimmrechts zur Folge hat und daß ferner im Einklang mit den modernen Grundsätzen des Reichsrechts (Reichsgesetz v. 15. III. 1909, RGBl. S. 319) kraft Gesetzes nicht als „Armenunterstützung“ anzusehen sind: 1. die Krankenunterstützung; 2. die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege; 3. Unterstützungen zum Zwecke der Jugendfürsorge, der Erziehung oder der Ausbildung für einen Beruf; 4. sonstige Unterstützungen, wenn sie nur in der Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt sind; 5. Unterstützungen, die erstattet sind. Das passive Wahl-

recht steht allen aktiv Wahlberechtigten zu, bei welchen kein gesetzlicher Ausschließungsgrund vorliegt (s. VstG. 12, 15). Das Wahlrecht wird in Person in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel ausgeübt, die Wahlhandlung sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Die Abgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt, jedoch findet (abgesehen von einzelnen besonderen Fällen von Neuwahlen) alle 3 Jahre durch Austritt der Hälfte der Abgeordneten und Ersetzung der Ausgetretenen mittelst Neuwahl eine Partialerneuerung statt (VstG. 34, 50, 61).

### Zu §. 76.

(Ersatz für Satz 1.)

Die angedeutete Ausnahme besteht in folgendem: Während die Regierungspropositionen im allgemeinen beliebig einer oder der anderen Kammer zuerst oder beiden Kammern gleichzeitig vorgelegt werden können, soll der Entwurf des Finanzgesetzes mit dem Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und -Ausgaben stets zuerst der zweiten Kammer vorgelegt werden\*). Nach einer vertraulichen Besprechung zwischen den Ausschüssen beider Kammern beschließt hierauf jede Kammer selbständig über den Hauptvoranschlag und das Finanzgesetz. Die Erste Kammer legt ihrer Beschlußfassung die ihr mitgeteilten Beschlüsse der Zweiten Kammer zu Grunde; hierbei ist sie seit der Verfassungsreform von 1911 im Gegensatz zu früher ausdrücklich berechtigt, über die einzelnen Teile des Hauptvoranschlags und des Finanzgesetzentwurfs nicht nur im ganzen, sondern auch gesondert, zu beschließen. Tritt die I. Kammer bei Gelegenheit dieser Beschlußfassung den Beschlüssen der II. Kammer nicht bei, so geht das Finanzgesetz nebst

---

\*) S. Art. 67 Hb. in der Fassg. des Gesetzes, die Abänderung der Artikel 67 und 75 der Verfassungsurkunde d. Gr. Hessen betr., vom 3. Juni 1911 (RBl. S. 85); s. unten S. 22.

Hauptvoranschlag zur nochmaligen Beratung und Beschlußfassung über die Differenzpunkte an die II. Kammer zurück. Soweit nun die letztere bei ihren abweichenden Beschlüssen beharrt, gelangen diese noch ein letztes Mal an die I. Kammer zurück. Schließt sich die I. Kammer auch jetzt der Beschlußfassung der II. Kammer nicht an, so sind, falls nicht die II. Kammer nachträglich noch den Beschlüssen der I. Kammer zustimmt, die noch nicht durch übereinstimmenden Beschluß beider Kammern erledigten Punkte des Hauptvoranschlags in denselben so einzustellen, wie sie sich aus der Beschlußfassung der II. Kammer ergeben. In dieser Form gelangt das Finanzgesetz nun nochmals an die I. Kammer, um von dieser — etwas anderes ist jetzt rechtlich nicht mehr möglich — entweder im ganzen angenommen oder im ganzen abgelehnt zu werden. Geschieht das erstere, so ist damit der Entwurf des Finanzgesetzes und des Hauptvoranschlags von den Landständen endgültig angenommen. Geschieht das letztere, so ist über jenes Gesetz in einer unter dem Vorsitz des Präsidenten der I. Kammer stattfindenden gemeinschaftlichen Versammlung beider Kammern zu beraten und im ganzen abzustimmen. Hierbei entscheidet absolute Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten der II. Kammer. — Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, daß die I. Kammer in Bezug auf die Feststellung des Staatshaushaltsetats entschieden ungünstiger gestellt ist als die II. Kammer. Eine nicht unerhebliche Verbesserung ihrer Position ergibt sich jedoch aus der Bestimmung, daß, wenn ein Gegenstand einen im Wege der Anleihe zu deckenden Gesamtaufwand von mehr als 200 000 Mark erfordert und wenn es sich nicht um eine rechtlich notwendige Ausgabe handelt, diese Anforderung den Ständen nicht im Rahmen des Hauptvoranschlags, sondern in Form einer

besonderen Gesetzesvorlage zur Beschlußfassung im gewöhnlichen Verfahren zu unterbreiten ist (Art. 67 Abs. 5 in der neuen Fassung).

### Zu §. 83.

In Zeile 15 von oben lies 73 statt 72.

### Zu §. 100—102.

Die Art. 14, 15, 16 haben ihre rechtliche Bedeutung verloren, da das „Staatsbürgerrecht“ im Sinne des Art. 14 keinerlei Rechtsinhalt mehr hat (s. oben §. 6).

### Zu §. 114.

(Ersatz für Anm. 2.)

Vgl. nunmehr die oben §. 3 verzeichneten Gesetze vom 8. Juli 1911.

### Zu §. 116—129.

(Ersatz für den Verfassungstext Art. 51—61 mit Einschluß der erläuternden Anmerkungen und der allegierten Bestimmungen des nunmehr veralteten sog. „Wahlgesetzes“, d. i. des Gesetzes, die Zusammensetzung der beid. Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betr., vom 8. Nov. 1872.)

Die Art. 51—61 StV. wurden, abgesehen von dem ersten Absatz des Art. 61, ausdrücklich aufgehoben durch Art. 25 des Gesetzes, die Zusammensetzung der beiden landständischen Kammern betr., vom 3. September 1849. Nachdem die einschlägige Gesetzgebung in der Zwischenzeit mancherlei Wandlungen durchgemacht hat, sind jene Artikel nun tatsächlich ersetzt und in bestimmten Richtungen ergänzt durch das Gesetz, die Landstände betreffend, vom 3. Juni 1911 (RBl. S. 87)\*), dessen im nachstehenden abgedruckte Artikel 1—13, 15, 52, 54,

\*) Bezüglich der Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes und der beiden anderen Gesetze v. gl. Z. siehe außer den einschlägigen Regierungsvorlagen und Landtagsverhandlungen aus den Jahren 1900 bis 1908 namentlich die Gesetzesmaterialien aus der Landtagsperiode 1908/11 und zwar besonders St. II, Druckf. 175 (Regierungsvorlage), 248, 439, 586 (Ausschußberichte von Brentano), 301, 311 (vergleichende Gegenüberstellungen der Beschlüsse); St. I, Beilage 9, 79, 134 (Ausschußberichte Schmidt).

56 Abs. 1, 57 Satz 1, 61 und 65 zufolge Art. 67 als Bestandteil der Verfassungsurkunde anzusehen sind:

**Artikel 1.** Die Stände des Großherzogtums bilden zwei Kammern.

**Artikel 2.** Die Erste Kammer besteht:

1. aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses;
2. aus den Häuptionern der standesherrlichen Familien, die sich im Besitze einer oder mehrerer Standesherrschaften befinden, nach Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Juli 1858, die Rechtsverhältnisse der Standesherrn betreffend; werden nach dem Aussterben einer standesherrlichen Familie des Großherzogtums ihre Besitzungen mit den Besitzungen einer in der Kammer bereits vertretenen standesherrlichen Familie verbunden, so wird das Recht auf Sitz und Stimme in der Kammer, das auf der von der ausgestorbenen standesherrlichen Familie bisher besessenen Standesherrschaft ruht, durch ein Mitglied ausgeübt, welches der Großherzog auf Vorschlag der Häuptionern der standesherrlichen Familien aus der Reihe der Agnaten dieser Familien auf Lebenszeit beruft;
3. aus dem Senior der Familie Niedescl Freiherrn zu Eisenbach;
4. aus dem katholischen Landesbischof, oder, im Falle seiner Verhinderung, aus einem katholischen Geistlichen, den unter Zustimmung des Großherzogs der Bischof als seinen Stellvertreter für die Dauer des Landtags bezeichnet; während der Erledigung des bischöflichen Stuhls erteilt der Großherzog einem katholischen Geistlichen den Auftrag, an der Stelle des Bischofs auf dem Landtage zu erscheinen;
5. aus einem Geistlichen der evangelischen Landeskirche, den der Großherzog dazu auf Lebenszeit mit der Würde eines Prälaten ernennt; bei Erledigung der Stelle eines Prälaten, sowie auf Anzeige des Prälaten bei dessen Verhinderung erteilt der Großherzog einem anderen Geistlichen der evangelischen Landeskirche auf die Dauer des Landtags den Auftrag, als Stellvertreter des Prälaten auf dem Landtage zu erscheinen;
6. aus einem Mitgliede des akademischen Senats der Landesuniversität, das der Großherzog auf Vorschlag des akademischen Senats für die Dauer des Landtags beruft;
7. aus einem Mitgliede des großen Senats der Technischen Hochschule in Darmstadt, das der Großherzog auf Vor-

schlag des großen Senats für die Dauer des Landtags beruft;

8. aus zwei Mitgliedern, die der in dem Großherzogtum genügend mit Grundeigentum angeessene Adel aus seiner Mitte wählt;
9. aus den vom Großherzog auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern; diese Ernennungen sollen nicht über die Zahl von zwölf Mitgliedern ausgedehnt werden;
10. aus einem Vertreter des Handels und der Industrie, einem Vertreter der Landwirtschaft und einem Vertreter des Handwerks, die der Großherzog auf Vorschlag der gesetzlich eingerichteten Berufskörperschaften (Art. 18) auf die Dauer des Landtags beruft.

**Artikel 3.** Die Zweite Kammer wird gebildet:

1. aus fünfzehn Abgeordneten derjenigen Städte, denen ein besonderes Wahlrecht zusteht.

Diese Städte sind:

- a) die Haupt- und Residenzstadt Darmstadt,
  - b) die Provinzialhauptstadt Mainz,  
von denen jede drei Abgeordnete zu wählen hat,
  - c) die Provinzialhauptstadt Gießen (nebst Schiffenberg und Herrnwald) sowie Wiesfeld,
  - d) die Kreisstadt Offenbach (nebst Forst Offenbach, Offenbacher Hintermark und Wildhof),
  - e) die Kreisstadt Worms,  
von denen jede zwei Abgeordnete zu wählen hat,
  - f) die Kreisstadt Friedberg (nebst Friedberger Burgwald),
  - g) die Kreisstadt Alsfeld,
  - h) die Kreisstadt Bingen,  
von denen jede einen Abgeordneten zu wählen hat;
2. aus dreiundvierzig Abgeordneten, die in den aus den übrigen Gemeinden gebildeten Wahlkreisen gewählt werden.

**Artikel 4.** Die Zweite Kammer geht aus unmittelbaren Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

**Artikel 5.** Stimmberechtigt und wählbar bei den Wahlen des Adels (Art. 2 Ziffer 8) sind diejenigen adeligen Grundbesitzer, bei deren Veranlagung zur Vermögenssteuer seit Anfang des Rechnungsjahres, in dem die Wahl stattfindet, Grundstücke, die zusammen mindestens zehn Hektare im Werte von mindestens 500000 Mark umfassen, in Anschlag gebracht worden sind, und bei denen die Voraussetzungen des Artikel 6 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 vorliegen. Die Vorschriften der Artikel 7 und 8 finden Anwendung.

**Artikel 6.** Stimmberechtigt bei den Wahlen der Abgeordneten sind alle Personen männlichen Geschlechts, die

1. zur Zeit der Wahl das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben,
2. zur Zeit der Wahl wenigstens drei Jahre im Großherzogtum wohnen und ein Jahr die hessische Staatsangehörigkeit besitzen, und
3. seit Anfang des Rechnungsjahres, in dem die Wahl vorgenommen wird, zu einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer herangezogen sind.

Stimmberechtigt sind auch solche Personen, bei denen die im Abs. 1 Ziffer 1 u. 2 bezeichneten Voraussetzungen der Stimmberechtigung vorliegen und die nur deshalb nicht zu einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer herangezogen sind,

- a) weil sie in Gemäßheit des Artikel 5 Abs. 1 oder 2 des Gesetzes vom 12. August 1899, die allgemeine Einkommensteuer betreffend, bei der Besteuerung mit anderen Personen zusammen als eine Person angesehen werden, oder
- b) weil sie als Militärbeamte oder Invaliden in Gemäßheit des Artikel 6 Ziffer 5, 6, 7 und 8 des unter a genannten Gesetzes von der Einkommensteuer ausgenommen sind, oder
- c) weil in der Gemeinde, in der sie der Steuerpflicht unterliegen, direkte Gemeindesteuern überhaupt nicht oder für einzelne Einkommensklassen nicht erhoben werden.

Jeder Stimmberechtigte, der das fünfzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, ist berechtigt, zwei Stimmen bei der Wahl abzugeben.

Das Stimmrecht wird am Wohnsitz des Stimmberechtigten ausgeübt. Wer an verschiedenen Orten einen Wohnsitz hat, kann das Stimmrecht nur an dem Orte ausüben, wo er ausschließlich oder mit dem größten Teile seines Einkommens zur Gemeindesteuer herangezogen ist.

**Artikel 7.** Ausgeschlossen vom Stimmrecht sind:

1. Personen, die unter Vormundschaft oder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen unter Pflegschaft stehen;
2. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Konkursverfahrens;
3. Personen, die zu Zuchthausstrafe verurteilt worden sind, von der Rechtskraft des Urteils an bis zum Ablaufe von fünf Jahren nach der Verbüßung, der Verjährung oder dem Erlasse der Strafe;



4. Personen, denen durch rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, oder gegen die durch rechtskräftiges Urteil auf die Unfähigkeit zur Befleidung öffentlicher Aemter erkannt worden ist, während der Dauer dieses Verlustes;
5. Personen, gegen die durch rechtskräftiges Urteil auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt worden ist, von der Rechtskraft des Urteils an bis zum Ablaufe von fünf Jahren nach der Verbüßung, der Verjährung oder dem Erlasse der Freiheitsstrafe, neben der jener Verlust ausgesprochen wurde;
6. Personen, die unter Polizeiaufsicht stehen;
7. Personen, gegen die durch rechtskräftiges Urteil auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt worden ist, von der Rechtskraft des Urteils an bis zum Ablaufe von fünf Jahren nach der Verbüßung, der Verjährung oder dem Erlasse der Freiheitsstrafe, neben der die Ueberweisung ausgesprochen wurde;
8. Personen, die zur Zeit der Wahl zu ihrem Lebensunterhalt eine nicht bloß vorübergehende Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder in den letzten der Wahl vorhergegangenen zwölf Monaten bezogen haben;
9. Personen, die zur Zeit der Wahl mit der Entrichtung der direkten Staats- oder Gemeindesteuer länger als zwei Monate sich im Rückstande befinden.

Als Armenunterstützung (Abs. 1 Ziffer 8) ist nicht anzusehen:

1. die Krankenunterstützung;
2. die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege;
3. Unterstützungen zum Zwecke der Jugendfürsorge, der Erziehung oder der Ausbildung für einen Beruf;
4. sonstige Unterstützungen, wenn sie nur in der Form einzelner Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Nothlage gewährt sind;
5. Unterstützungen, die erstattet sind.

**Artikel 8.** Die Berechtigung zum Wählen ruht:

1. für Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Verlust der Fähigkeit zur Befleidung öffentlicher Aemter erkannt werden kann oder muß, das Hauptverfahren beschlossen ist, während der Dauer des Strafverfahrens;

2. für Personen, die sich in Untersuchungs- oder Strafhast befinden.

**Artikel 9.** Mitglieder der Ersten Kammer sowie die nach Artikel 5 stimmberechtigten adeligen Grundbesitzer können nicht an den Wahlen der Abgeordneten zur Zweiten Kammer teilnehmen.

**Artikel 10.** Die geborenen Mitglieder der Ersten Kammer (Art. 2 Ziffer 1–3) können von ihrem Rechte nur dann Gebrauch machen, wenn sie die hessische Staatsangehörigkeit besitzen und das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Mitglied der Ersten Kammer nach Artikel 2 Ziffer 4 bis 7, 9 und 10 kann nur sein, wer die hessische Staatsangehörigkeit besitzt, seit mindestens drei Jahren im Großherzogtum wohnt und das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat.

**Artikel 11.** Personen, bei denen die im Artikel 7 Ziffer 1 bis 8 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, können nicht Mitglied der Ersten Kammer werden oder bleiben.

**Artikel 12.** Wählbar zum Abgeordneten der Zweiten Kammer ist jeder nach Artikel 6 Stimmberechtigte, der nicht nach Artikel 7 vom Stimmrechte ausgeschlossen ist.

**Artikel 13.** Ein Mitglied der Ersten Kammer kann nicht zur Zweiten Kammer gewählt werden und ein Mitglied der Zweiten Kammer nicht in die Erste Kammer eintreten.

**Artikel 15.** Mitglieder der Ministerien sowie der Oberrechnungskammer können nicht zu Abgeordneten für die Zweite Kammer gewählt werden.

Amtsrichter und Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten, Kreisräte, Kreisamtmänner, Kreisärzte, Kreisassistentenärzte, Kreischulinspektoren, Kreisveterinärärzte, Kreisgeometer, Polizeikommissäre, Bauinspektoren und Bauassessoren, Vorstände der Finanzämter, Finanzamtmänner, Bezirksklassiere und Kontrollbeamte der Lokalkassstellen, Obersteuerinspektoren und Oberförster, sowie die diesen Beamten untergebenen Beamten, die ihren Gehalt aus der Staatskasse empfangen, können für Wahlkreise, die ganz oder zum (nach der Bevölkerungszahl zu berechnenden) größten Teile zu ihren Dienstbezirken gehören, nicht zu Abgeordneten gewählt werden. Dasselbe gilt von denjenigen Beamten, auf die in der Folge die Amtsverrichtungen der vorstehend bezeichneten Beamten übertragen werden sollten.

**Artikel 52.** Als Abgeordneter gewählt ist derjenige, welcher in einem Wahlkreise mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so ist in einer engeren Wahl unter den zwei Kandidaten zu wählen, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Sind auf mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen gefallen, so entscheidet das von dem Wahlkommissär zu ziehende Los darüber, welche beiden Kandidaten auf die engere Wahl zu bringen sind. Nur in dem Falle, daß nur auf zwei Personen gültige Stimmen gefallen sind, deren jede die Hälfte der Stimmen erhielt, wird sogleich zur Entscheidung der Wahl durch das Los geschritten.

**Artikel 54.** Bei der engeren Wahl gewählt ist derjenige, der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Tritt Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Los, welches der Wahlkommissär zu ziehen hat.

**Artikel 56** (Absatz 1). Jedes gewählte Mitglied einer Kammer kann ohne Angabe von Gründen sowohl die Wahl ablehnen, als auch jederzeit sein Mandat niederlegen.

**Artikel 57** (Satz 1). Ein Abgeordneter kann nicht gleichzeitig mehrere Wahlkreise vertreten.

**Artikel 61.** Die Abgeordneten zur Zweiten Kammer werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Es wird jedoch die Zweite Kammer alle drei Jahre in der Weise teilweise erneuert, daß von den 58 Abgeordneten alle drei Jahre die Hälfte austritt und durch neue Wahlen ersetzt wird.

Wenn die Zweite Kammer nach einer Auflösung durch neue Wahlen vollständig neu gebildet worden ist, so haben nach den drei ersten Jahren 29 Abgeordnete auszuscheiden, die in einer Sitzung der Zweiten Kammer derart durch das Los bestimmt werden, daß entweder sämtliche Abgeordnete der Städte Darmstadt, Mainz und Gießen, oder sämtliche Abgeordnete der Städte Offenbach, Worms, Friedberg, Alsfeld und Bingen und außerdem von den nach Artikel 3 Ziffer 2 gewählten Abgeordneten so viele ausscheiden, daß die Gesamtzahl aller Ausscheidenden, einschließlich der ausscheidenden Abgeordneten der vorgenannten Städte, in der Provinz Starkenburg 12, in der Provinz Oberhessen 9 und in der Provinz Rheinhessen 8 beträgt.

Außerdem findet während der Dauer von sechs Jahren eine neue Wahl von Abgeordneten statt:

1. wenn ein Abgeordneter stirbt;

2. wenn ein Abgeordneter die Wahl ablehnt oder sein Mandat niederlegt, oder wenn im Falle des Artikel 57 Satz 2 ein Mandat durch Losziehung erlischt;
3. wenn ein Abgeordneter die Wählbarkeit verliert (Art. 12);
4. wenn ein Abgeordneter ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit dem ein höherer Rang oder ein höherer Gehalt verbunden ist.

Wer an die Stelle eines nach Abs. 4 Ziffer 1—4 ausgeschiedenen Abgeordneten gewählt wird, tritt zu dem Zeitpunkt aus, zu dem der Ausgeschiedene nach Vorschrift des Abs. 2 auszutreten gehabt hätte.

**Artikel 65.** Kein Mitglied einer Kammer darf sein Stimmrecht durch einen Stellvertreter ausüben lassen oder für seine Abstimmung Anweisungen annehmen.

Ist jedoch ein Standesherr minderjährig oder entmündigt, so tritt der Agnat an seine Stelle, der die Vormundschaft führt, oder, falls die Vormundschaft von keinem Agnaten geführt wird, der nächste Agnat des Bevormundeten, vorausgesetzt, daß er die im Artikel 10 Abs. 1 bezeichneten Erfordernisse erfüllt. Ist ein vertretungsfähiger Agnat nicht vorhanden, so wird der Vertreter aus dem Kreise der hierzu befähigten (Art. 10 Abs. 1) Agnaten der standesherrlichen Familien des Großherzogtums für die Dauer der Minderjährigkeit oder Entmündigung des Standesherrn von dem Großherzog ernannt. Auch soll ein Standesherr, wenn er durch Krankheit oder durch andere Verhältnisse verhindert ist, selbst auf dem Landtage zu erscheinen, und wenn die Erste Kammer diese Gründe als zulänglich anerkennt, oder wenn er nach erlangter Volljährigkeit das nach Artikel 10 erforderliche Alter nicht erreicht hat, das Recht haben, sich durch einen der nächsten nach Artikel 10 Abs. 1 hierzu befähigten Agnaten für diesen Landtag vertreten zu lassen.

Dieses Recht steht unter denselben Bedingungen auch dem Senior der Familie Riedesel Freiherren zu Eisenbach zu.

Nie darf aber ein solcher Stellvertreter nach Anweisungen handeln und nie, ebensowenig wie ein aus eigenem Recht Berechtigter, mehrere Stimmen führen.

**Zu S. 131, 132 (Art. 67) und S. 137, 138 (Art. 75).**

Durch das Gesetz, die Abänderung der Art. 67 und 75 der Verfassungsurkunde des Großherzogtums Hessen

vom 17. Dezember 1820, betreffend (RBl. S. 85)\*),  
Art. I erhielten die genannten Artikel folgende Fassung:

**Artikel 67.** Ohne Zustimmung der Stände kann keine direkte oder indirekte Auflage ausgeschrieben oder erhoben werden.

Das Finanzgesetz, das immer auf ein Jahr gegeben wird, soll mit dem Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und -Ausgaben zuerst der Zweiten Kammer vorgelegt werden. Zwischen den Ausschüssen der beiden Kammern findet zunächst vertrauliche Besprechung statt. Jede Kammer beschließt hierauf selbständig über den Hauptvoranschlag und das Finanzgesetz. Die Erste Kammer legt ihrer Beschlußfassung die ihr mitgeteilten Beschlüsse der Zweiten Kammer zugrunde; sie ist berechtigt, über die einzelnen Teile des Hauptvoranschlags und des Finanzgesetzes auch gesondert zu beschließen.

Tritt die Erste Kammer den Beschlüssen der Zweiten Kammer nicht bei, so gelangt das Finanzgesetz nebst Hauptvoranschlag an die Zweite Kammer zur nochmaligen Beratung und Beschlußfassung über die Punkte, hinsichtlich deren Meinungsverschiedenheiten bestehen, zurück. Soweit die Zweite Kammer bei ihren abweichenden Beschlüssen beharrt, gelangen diese letztmals an die Erste Kammer. Tritt diese nicht bei, so sind, wenn die Zweite Kammer nicht nachträglich den Beschlüssen der Ersten Kammer zustimmt, die noch nicht durch übereinstimmenden Beschluß der beiden Kammern erledigten Punkte des Hauptvoranschlags in denselben so einzustellen, wie sie sich aus der Beschlußfassung der Zweiten Kammer ergeben. Das den Beschlüssen der Zweiten Kammer entsprechende Finanzgesetz gelangt in diesem Falle nochmals an die Erste Kammer, welche es nur im ganzen annehmen oder ablehnen kann.

Lehnt die Erste Kammer das Finanzgesetz ab, so ist über dasselbe in einer Versammlung der vereinigten Kammern, die unter dem Vorsitze des Präsidenten der Ersten Kammer stattfindet, zu beraten und im ganzen abzustimmen. Bei dieser Abstimmung entscheidet die absolute Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten der Zweiten Kammer.

Erfordert ein Gegenstand einen Gesamtkostenaufwand von mehr als 200 000 Mark, der im Wege der Anleihe ge-

---

\*) Bezüglich der Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes vgl. die oben S. 15 angeführten Materiallisten.

deckt werden soll, so sind die Mittel nicht im Hauptvoranschlage anzufordern, sondern in einer besonderen Gesetzesvorlage der ständischen Beschlussfassung zu unterbreiten. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Anforderungen, die gestellt werden zur Bewirkung der dem Staate auf Grund des Staatsvertrags zwischen Hessen und Preußen über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesizes vom 23. Juni 1896 sowie etwaiger späterer Zusätze zu demselben obliegenden Leistungen sowie überhaupt zur Erfüllung rechtlich begründeter Verpflichtungen der Staatskasse oder zur Durchführung gesetzlich beschlossener Maßregeln oder zur Deckung von Fehlbeträgen der Verwaltung.

**Artikel 75.** Wenn auch nur eine Kammer gegen einen Gesetzesvorschlag stimmt, so bleibt das Gesetz ausgelegt.

Wird aber ein solcher Gesetzesvorschlag der Regierung auf dem nächsten Landtage den Ständen durch die Regierung wieder vorgelegt und von einer Kammer wieder angenommen, von der anderen Kammer jedoch von neuem abgelehnt, so kann die Regierung verlangen, daß in einer Versammlung der beiden Kammern unter dem Vorsitz des Präsidenten der Ersten Kammer über den Gesetzesvorschlag verhandelt und abgestimmt wird. Zur Annahme des Gesetzesvorschlags bedarf es der einfachen Mehrheit der in der gemeinsamen Sitzung anwesenden Mitglieder der beiden Kammern, wenn die Annahme des Gesetzesvorschlags mit zwei Drittel der Stimmen aller Mitglieder der annehmenden Kammer erfolgte; andernfalls sind zur Annahme des Gesetzes zwei Drittel der in der gemeinsamen Sitzung abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten der Zweiten Kammer.

### Zu S. 199—220.

Das Gesetz vom 8. November 1872 (sog. „Wahlgesetz“) und das dieses Gesetz abändernde Gesetz vom 6. Juni 1885 wurden durch das Landständergesetz vom 3. Juni 1911, Art. 68, aufgehoben. Die ausdrücklich als Bestandteile der Verfassung erklärten Artikel des Gesetzes sind oben S. 15 ff. abgedruckt.

### Zu S. 254.

In der letzten Zeile lies „Defekte“ statt „Defrete“.